1-2/m

hm

Gall. rev. 675 b - 1
Paine

<36608617890013

<36608617890013

Bayer. Staatsbibliothek

Die
Rechte des Menschen.

Eine Antwort auf Herrn Burke's Angriff gegen die französische Revolution.

Von

Thomas Paine,

Sekretair der auswärtigen Angelegenheiten bei dem Congreß während des Amerikanischen Krieges.

Aus dem Englischen übersetzt.

Nebst der von Ludwig XVI. angenommenen Konstitutions-Acte.

Zweite verbeßerte Auflage.

Kopenhagen, 1793.

Bey Christ. Gottl. Proft, Sohn u. Compagnie.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede

zur

deutschen Uebersetzung.

Was ist Wahrheit? Was ist Freyheit? Was ist Recht? — Einem jeden Vernünftigen ziemt es, seine eigenen Geisteskräfte an der Beantwortung dieser Fragen zu üben; und wer sich lange, mit anhaltendem Eifer und mit Unbefangenheit daran versucht hat, der wird sich immer gern noch länger damit beschäftigen wollen; gern wird er jeden Vernünftigen um seine Meinung befragen, gern jedes Fünkchen eines fremden Lichts auffangen und es herunterleuchten lassen in den finstern methaphysischen Abgrund.

Alles zu prüfen und das Schönste zu behalten, ist das heilige Vorrecht der Vernunft; ein Vorrecht, dessen Ausübung Paulus den Christen mit zum Gesetz machte, damit niemand unter ihnen wähnen sollte, daß wer vernünftig forscht nach Wahrheit, aller Religion darum

 entsa-

entsagen, wer die Freyheit ahndet, der bürgerlichen Verfassung Hohn sprechen, oder wer die Verhältnisse der Menschen gegen einander abwiegt, sich selbst den Gesetzen entziehen wolle. — Ruhig und einfach ist der Gang der Vernunft und nie ist es geschehen, daß sie beim Besseren stehen blieb, wenn noch das Beste zu erreichen war. Nur, wo man ihren Fortschritt hemmte, mischte sich Leidenschaft in das Spiel, verwarf das Unvollkommene und setzte oft eben so Unvollkommenes an seine Stelle.

Denken können, und bey dem Anblik dessen, was Merkwürdiges um uns her sich ereignet, nicht nachzudenken, ist wenigstens bey Vernünftigen ein Widerspruch. Als Frankreichs Innerstes durch eine große Revolution erschüttert ward, vergaß ein brittischer Senator mitten im Parlament seine Rolle, und anstatt die Sache zu berühren, die jetzt verhandelt werden sollte, unterhielt er die Versammlung von dieser wunderbaren Begebenheit. Alle horchten auf jedes Wort, das von seinen beredten Lippen fiel, und die Mehrheit der Anwesenden blieb bey seinem Ausspruch: daß für England die neue französische Verfassung nichts wünschenswerthes sey. Viele waren indeß in und außerhalb des brittischen Senats einer ganz entgegengesetzten Meinung.

Desto

Desto eifriger suchte der Redner seine Ueberzeugung allgemein geltend zu machen; er zergliederte das zarte Gefüge jenes regenerirten Staatskörpers und stellte die letzten abgerissenen Theile, fürwahr ein empörender Anblik! zur Schau. Eilf Editionen seiner Schrift verschlang das Publikum mit unersättlicher Wißbegierde, da es gewohnt war mit dem Namen Burke, die Vorstellungen des Wohllauts der Sprache, des üppigsten Reichthums der Phantasie und des überredenden Scharfsinns der Argumentation zu verbinden.

Dennoch erhoben sich viele Stimmen wider ihn: dennoch stritten viele, auch nicht unberühmte, Schriftsteller für die Anwendbarkeit des neuen Regierungssystems. Thomas Paine stand auf, in einem andern Welttheil geboren, der Verfechter seiner vaterländischen Gleichheit. Sechsmal ward auch seine Schrift über die Rechte des Menschen neu aufgelegt. Ganz England war zwischen ihm und Burke getheilt; die Britten horchten mit ruhiger Aufmerksamkeit auf ihren Streit. Daß es Gefahr haben könne, die Streitenden vor dem Richterstuhl der Vernunft zu verhören, ließ keiner sich träumend nur einfallen; die Britten waren ja frey! — Sind wir aber minder glüklich, minder frey? Sind wir unruhi-

ger und unsicherer bey der idealischen Vollkommenheit unserer freyen deutschen Reichsverfassung?

Um Meinungen gilt der Streit. Die Kämpfer sind Männer von ausgezeichneten Gaben, und treten einher in glänzender Rüstung. Ihr Waffenruhm ist von einem Welttheil zum andern erschollen; alle gesitteten Völker haben die Augen gerichtet auf ihren Kampf. Auch wir sind als Zuschauer eingeladen; wir dürfen in unserm Herzen den Ritter wählen, der uns gefällt, ihm Beyfall geben, wenn er einen mächtigen Streich vollführt, und für ihn zittern, wenn sein Gegner ihm gewachsen und des Kampfes würdig ist. Auf dann! laßt uns sehen, ob ein solches Schauspiel nichts belehrendes für uns hat.

Unser Publikum kennt bereits Burkes Betrachtungen über die französische Staatsrevolution. Wien, bey Stahel, 1791. 8. Jetzt liefern wir das Gegenstük dazu: Paines Rechte des Menschen. Urtheile nunmehr jeder freie Deutsche, welchem von beyden Schrifstellern die Palme gebührt; oder weil uns an der Entscheidung wenig, an dem ergötzenden Schauspiel ringender Kräfte hingegen desto mehr gelegen ist, freue sich jeder des eigenthümlichen Geistes, der sich in beyden

Schrif-

Schriften in so reichlichem Maaß ergießt, versetze sich wechselsweise in des einen, und des andern Gesichtspunkt, erkenne die Vielseitigkeit ihres Gegenstandes, lerne seine Schwierigkeiten einsehen, und kehre dann zu sich selbst zurük, mit geübterem Verstande, mit geschärfter Empfindung, mit verjüngter Phantasie, — ein weiserer Bürger, ein besserer Mensch, ein reicheres Wesen! diesen Nutzen kann der Vernünftige aus jeder Lektüre schöpfen, wenn alle seine Geisteskräfte dabey rege und thätig sind. Das Recht dazu ist in dem Wesen der Vernunft selbst gegründet; es macht die uneingeschränkteste Preßfreiheit allen Regenten zur unverletzlichen Pflicht. Feige Thoren mögen fürchten, was nur Rasende auf ihre Gefahr versuchen können, die Anwendung einer jeden Spekulation auf das thätige Leben. Keiner Theorie zu Gefallen ward noch je eine Staatsverfassung umgestürzt; nur die positive Erfahrung des Uebels wirkt das thätige Verlangen nach dem Guten, nur die allgemeine Noth zerreisset die Bande der Gesellschaft, — und wenn sie dann getrennt werden müssen, wem könnte der blutige Aufruhr eines rohen ungebildeten Pöbels wünschenswerther scheinen, als die minder leidenschaftlichen Aufwallungen er-

leuchteter, gesitteter, mit Kenntniß und Einsicht vorbereiteter Menschen?

Thomas Paine spricht mit Freymüthigkeit von Königen, wie von gewöhnlichen Menschen; mit Wegwerfung und Geringschätzung von manchen Dingen, die andern wichtig und ehrwürdig sind. Eine Uebersetznng seiner Schrift ist darum aber nicht entbehrlicher. Hat er sich in diesen Stüken geirrt, warum sollte unser Publikum seine Fehler entgelten, warum das uneingeschränkte Recht zur Lektüre einbüßen, warum des Guten, Wahren, Nützlichen und Angenehmen beraubt werden, was sonst in diesem Werk zu finden ist, oder die heilsamen und lehrreichen Betrachtungen entbehren, die es in dem Leser hervorrufen wird! Man vergesse nicht, daß man einen Amerikaner hört. In Amerika herrscht kein Fürst und kein König; man kennt dort keine Krone, keinen Adel und keine privilegirte Geistlichkeit; alle Prägorativen und Privilegien sind dort abgeschaft, Innungen und Zünfte existiren nicht, alle Menschen sind an Rechten völlig gleich, und nur in der Ausübung ihrer Rechte verschieden. Es ist äußerst unterhaltend zu sehen, wie fremd alle andere Einrichtungen dem Verfasser geworden sind, wie er sie sogar nicht mehr mit seinen Denkformen zu reimen weiß, wie absurd er das findet,

woran er nicht gewöhnt ist. Unmöglich kann sich ein Deutscher lebhafter vorstellen, wie der Kopf eines Amerikaners organisirt seyn mag, als er es selbst inne werden muß, indem er diese Schrift eines Bürgers der vereinigten Staaten lieset. Hält man ihn mit Burke zusammen, so wird der Abstich noch bemerklicher. Burke hängt mit eben der schwärmerischen Partheylichkeit an der englischen, wie Paine an der amerikanischen Verfassung. Wo kein Erbkönig, kein Ober- und Unterhaus, und keine Bischöfe sind, da ist ihm jede Konstitution ein Greuel. Der Amerikaner lobt die neue französische Verfassung, in so fern sie seiner vaterländischen ähnlich ist; der Britte hingegen, verabscheuet sie, weil sie von der englischen abweicht; er wirft sich sogar zum Vertheidiger der vorigen Regierung auf, die — er vermuthlich dadurch lieb gewann, daß er bey den Jesuiten zu St. Omer seine Jugendjahre verlebte. So haben Gewohnheit und Erziehung ihren mächtigen Einfluß auf die Denkungsart, selbst der vorzüglichsten Menschen. Wäre Paine unser Landsmann gewesen, hätte sein Glükstern ihn unter einem milden deutschen Zepter auf die Welt kommen lassen, hätte er die Machtvollkommenheit unserer Kaiser, die glorreichen Regierungen unserer Fürsten, die angestammten

Vorzüge, den hohen Muth, den edlen Sinn, die gemeinnützige Thätigkeit des deutschen Adels gekannt — vielleicht hätten die deutschen Verfassungen einen Lobredner, und die Ahnentafeln einen Bewunderer an ihm gehabt. Eine natürliche Anlage zur Fürstenliebe kann man in der That dem ehrlichem Paine nicht abstreiten. Er sagt selbst an einem andern Orte: (Letter to the Abbé Sieyes) in bin kein persönlicher Feind der Könige; „im Gegentheil, herzlicher kann niemand wünschen, sie alle in der glüklichen und ehrenvollen Lage des Privatmannes zu sehen." Wer erkennt auch an diesem Zuge nicht wieder den Amerikaner, der immer nur an persönliche Vorzüge denkt? der gute Mann scheint nicht zu wissen, wie glüklich ein König ist, den ohne alle persönliche Verdienste schon seine Würde mit Ehren überschüttet!

Diesen Nationalismus — wenn wir einen solchen Ausdruk wagen dürfen — und einige Paradoxien abgerechnet, bleibt immer aus den Rechten des Menschen noch viel zu lernen. Wir konnten daher für diesmal nicht den gutgemeinten Rath befolgen, dieses Werkchen lieber gar nicht zu übersetzen, weil doch Burkes Betrachtungen fünf Auflagen mehr in England erlebt haben sollen. Folgt etwa

dar=

daraus, daß man auch in Deutschland den Burke mehr als den Paine lesen wird? Gewiß hat eine Schrift, die auch nur sechs Auflagen erlebt, eine anziehende richtige Seite, und gehört auf jeden Fall unter die Merkwürdigkeiten der Litteratur; zumal, wenn sie der Verdammniß der englischen Kritiker zum Trotz eine so überschwängliche Lebens- und Fortpflanzungskraft offenbart. Aber im Ernst, seit wann berechnet man den relativen Werth zweyer Bücher nach dem Ueberschuß von Tausenden derer, die eins derselben gelesen haben? Im Denken entscheidet die Mehrheit nicht, wenn sie gleich öfters im Wollen und Handeln entscheiden muß. Es giebt ja in der Welt zehn Muselmänner für Einen Christen; sollten wir darum die Bibel gegen den Koran vertauschen? Wenn die Leser des Burke nicht auch den Paine lasen, war das nicht ihre Schuld? und sind sie darum kompetentere Richter? — Wir rufen dagegen unserm Publikum nochmals zu: beide Schriften zu lesen, und aus beiden zu behalten, was schön ist, und was ihm frommt.

Hier könnten wir abbrechen, und unsre Arbeit getrost dem Publikum zur Beurtheilung und zum heilsamen Gebrauch überreichen, wenn es nicht einem deutschen Rezensenten gefallen hätte, über unsern Thomas Paine in einem To-

ne

ne herzufahren, wozu keine Nation in der Welt ihre Kritiker autorisirt und der bald das Rezensentenwesen um alles Ansehen bringen könnte. Wir warnen wohlmeinend vor dieser Stimme, die sichs anmaaßt den Ton anzugeben, ohne daß sie auch nur Unpartheilichkeit heuchelte. Burke ist dem Rez. ein großer Schriftsteller, Paine hingegen wird in den nachtheiligsten Farben geschildert, und mit den wegwerfendsten Beiwörtern von ihm beehrt. Wenn man auf diese entscheidende Art Parthei ergreift, und alles lobt oder tadelt, weil jenes ein Engländer, und dieses ein Amerikaner schrieb, so mag man wohl rüstig streiten können, auf das philosophische Richteramt aber macht man sich aller Ansprüche verlustig. Der Rezensent entblödet sich nicht, diese Schrift des Herrn Paine eine elende Brochüre zu nennen, die nicht werth sey, daß man sich dabei aufhalte. Ob das ihm auf das Wort geglaubt werden dürfte, mag jeder bejahen, der zum eignen Besten und Urtheilen zu träge ist; allein was konnte wohl den strengen Kritiker bewegen, sich bei diesem unwürdigen Gegenstande durch drittehalb eng gedrukte Quartseiten zu verweilen? Es sey unnütz, meint er, daß Paine die Veranlassung zur französischen Revolution erzählt. So dünkt es uns indessen nicht, wenn man einen Gegner

vor sich hat, der die Revolution selbst für unnütz erklärte. Die Begebenheiten vom 5. und 6. October 1789 sind falsch erzählt, sagt der Rezensent; dies begreifen wir, denn seine Parthey erzählt anders. — Der Rez. nennt es aufrührerisch, in England druken zu lassen, daß die dortige Verfassung dem Umsturz nahe sey. Wir können ihn aber versichern, daß man in England von aufrührerischen Meinungen, von dieser Contradictio in adjecto, nichts weiß und nichts fürchtet. Was man in England fürchten muß, sind gewisse fleißige Herren, die einen einfältigen Tagelöhner im Namen ihrer allein seligmachenden Kirche lehren, es sey verdienstlich, einem anders denkenden Haus und Hof zu verbrennen, wofür der arme Tagelöhner aber, weil er wirklich handelte und nicht dachte, in England Gottlob! noch gehangen werden muß. In England herrscht Denk- und Preßfreiheit, wenn nicht uneingeschränkt, doch in einem so hohen Grade, daß an eine Censur der Meinungen nicht zu denken ist, und der Inquisitorsessel, vor welchem Meinungen und Aufruhr gleichbedeutend sind, noch lange unbesetzt bleiben wird. Es ist sogar — der Rezensent wird erstaunen — aber es ist sogar erlaubt, über das englische Staatsrecht als ein Unding zu lachen, und

die Unfehlbarkeit eines Grundsatzes, den Herr Burke augestellt hat, zu bezweifeln! Der Amerikaner Paine erkennt die Rechtmäßigkeit der konstituirenden Nationalversammlung in Frankreich: das ist die größte Unverschämtheit, sagt der Rezensent, denn das Volk hat sich darüber noch nicht erklärt. Allein es sey uns erlaubt zu glauben, bis eine weniger zweideutige Erklärungsart vom Rez. vorgeschlagen wird, daß es sich nicht deutlicher erklären könne, als durch den entschiedendsten Enthusiasmus und die bereitwilligste Annahme der Konstitution, die eine Versammlung ohne alle coercive Gewalt ihr ertheilte. Wir wollen gern zugeben, daß eine nach Grundsätzen der spekulativen Vernunft entworfene Konstitution nicht fehlerfrei seyn könne — ist doch nicht einmal eine solche Rezension fehlerfrei! — aber wenn Herr Burke dagegen die englische Revolution von 1688 erhebt, wo Leidenschaft, Fanatismus und Intrigue, ohne alles Nationalbedürfniß den rechtmäßigen König vom Throne stießen, darf dann Thomas Paine nicht spotten? Wird der Rezensent im Ernste behaupten, daß unser Verfasser das regierende Haus in England verdächtig machen will? Verdächtig? Einem Volke, das so konstituirt ist, kann nur ein großer Mensch auf dem

Thro-

Throne, das ist, das Wunder der Welt, die seltene Erscheinung eines Jahrtausends, verdächtig werden. Freilich, darin werden wir dem Rezensenten Recht geben müssen, daß es Erbärmlichkeit und Eingeschränktheit verräth, wenn der gute Paine von einer Civilliste von vielen Millionen nichts hören will. Der Common sense ist in solchen Fällen wirklich ein gemeiner Sinn! Wir bitten unsere Leser, diesen einzigen Verstoß gegen europäische Staatsklugheit dem freien Weltbürger zu verzeihen. Den Rezensenten können wir zum Schlusse aber noch versichern, daß seine Theorie der Staatsverfassungen, die er unserm Demokraten und Revolutionnaire entgegen stellt, uns nicht im mindesten die Augen verblendet hat. Wenn es unmöglich ist, daß alle Menschen in gleichem Grade aufgeklärt seyn können, so kann es doch Verwikelungen geben, wo es Pflicht der Einsichtsvollern wird, ein allgemein empfundenes Uebel zu tilgen, und ihre Mitbürger von der gänzlichen Vernichtung, womit die Tyraney ihnen droht, zu erretten. Ist alsdann die neue Einrichtung die bessere, so wird das Gefühl des beschränktesten Bürgers ihn schneller und überzeugender den Unterschied lehren, als alles Gewäsch der Metaphysiker ihm das Gute verdächtig machen kann.

kann. Entkleiden wir die Hypothese des Rezensenten von allem fremdartigen und unwesentlichen, hinter dessen Wolken sie sich verbirgt, so läuft sie doch darauf hinaus, daß weil die Kultur des Menschengeschlechts ein Werk der Zeit ist, so liegt schon in diesem allmähligen Fortschritt vom Unvollkommenen zum Bessern, der hinreichende Grund, weshalb man die Fehler der Voråltern nicht vermeiden soll. Wir wünschen ihm Glük zu dieser Logik, die allenfalls in einem Dikasterium anwendbarer ist, als in einer gelehrten Zeitung, wo man das Publikum mit Sophismen von dieser Palpabilität eigentlich nicht äffen sollte. Von den Einwürfen einen andern deutschen Journalisten gegen unsern Verfasser schweigen wir, um dem ersteren Rezensenten zu zeigen, wie man unbedeutende Gegenstände behandelt.

Es ist nunmehr Zeit, noch des kleinen Verdienstes zu erwähnen, welches unsere Ausgabe selbst vor der Urschrift noch alsdann voraus behält, wenn sie auch alle Unvollkommenheiten der Uebersetzung an sich trüge. Statt der kurzen Deklaration der Menschenrechte, haben wir hier die ganze französische Konstitutionsacte, Frankreichs Magna Charta, wie der König sie am 14. September 1791. beschworen hat, nach dem authentischen Abdruk angehängt.

gehängt. Es ist nicht gleichgültig, wie diese Urkunde, über deren Wichtigkeit freilich erst künftige Jahrhunderte das gültige Urtheil sprechen werden, den Nachbarn Frankreichs verdollmetscht wird. Die Schwierigkeiten, die uns bey der deutschen Uebersetzung aufgestoßen sind, waren in keiner geringen Zahl, und zum Theil von der Art, daß sie uns nöthigten, die Reinigkeit der Sprache der Deutlichkeit aufzuopfern. Daß es uns immer gelungen sey, den schärfsten Ausdruk zu treffen, wollen wir keinesweges behaupten; allein dafür glauben wir einstehen zu können, daß man in unserer Uebersetzung keine Spur des Talents, zu mißverstehen, finden wird, wovon wir hier einige Proben darlegen müßen: z. B.

249 Représentans sont attribués à la population.	249 Repräsentanten sind zur Bevölkerung bestimmt.

(Das wäre doch eine überflüßige Vorsorge in einem Lande, welches 2000 Menschen auf einer Quadratmeile ernährt!)

Le Corps législatif ne pourra être dissous par le roi.	Das gesetzgebende Corps wird nicht über den König erhaben seyn können.
Seront néanmoins obligés d'opter les ministres et les autres agens du pouvoir executif.	Keinesweges sollen erwählt werden können die Minister und andere Agenten der ausübenden Macht

Le pouvoir exécutif dirige et surveille la perception et le versement des contributions.	Die ausübende Gewalt dirigirt und hat die Aufsicht über die Erhebung und Veruntreuung der Abgaben.

(Offenbar hat der Uebersetzer hier an die Pflichten der ausübenden Gewalt, wie sie vor der Revolution verstanden wurden, gedacht.)

Rien n'est prejugé sur l'effet des renunciations, dans la race actuellement regnante.	Die Rücksicht auf die Wirkung der Entsagungen kan der gegenwärtigen Familie nicht zum Vorurtheil gereichen.

Wenn der Uebersetzer hier mit Sancho Pansa sprechen darf: Gott versteht mich; dann wohl ihm! Wir halten es für überflüßig, noch mehr von dieser Art auszuzeichnen, und empfehlen uns unsern Lesern, unsern Kritikern und unsern Kollegen.

Leipziger Michaelis-Messe 1791.

Vor-

Vorrede
des englischen Herausgebers.

Bei der Amerikanischen Revolution nahm Herr Burke einen solchen Antheil, daß ich ihn für einen Freund der Menschheit halten mußte: auf diese Meinung gründete sich der Anfang unsrer Bekanntschaft, und gern hätte ich diese Meinung immer beibehalten.

Ich befand mich eben zu Paris, als Herr Burke vergangenen Winter im englischen Parlament seine heftige Rede gegen die französische Revolution und gegen die Nationalversammlung hielt; kurz zuvor hatte ich ihm von dem glüklichen Fortgange der Sachen Nachricht gegeben, und bald darauf kam mir seine Ankündigung der Schrift, die er herausgeben wollte, zu Gesicht. Sie sollte in einer Sprache herauskommen, womit man in Frankreich nicht genug bekannt ist, und da ein Werk in der Uebersetzung allezeit verliert, so versprach ich einigen hiesigen Freunden der Revolution, die Beantwortung derselben zu übernehmen. Doppelt nothwendig schien mir die Erfüllung dieses Versprechens, als die Schrift wirklich erschien. Außer den heftigsten Schmähungen gegen die französische Revolution und gegen die Grundsätze der Freiheit, enthält sie eine durchaus

falsche Vorstellungen des ganzen Vorgangs, und kann daher die übrige Welt irre führen.

Dieses Verfahren des Herrn Burke muß mich um so mehr befremden, da ich nach einem Umstande, den ich sogleich erzählen werde, ganz das Gegentheil erwartete.

Ich hatte das Elend des Kriegs genug kennen gelernt, um zu wünschen, daß er auf immer aus der Welt verbannt und ein anderes Mittel ausfindig gemacht werden möchte, die Streitigkeiten beizulegen, welche unter benachbarten Nationen etwa entstehen können. Gewiß würde ein solches Mittel möglich seyn, wenn die Regenten der Staaten ernstlich darauf dächten, oder die Staaten selbst aufgeklärt genug wären, sich nicht blindlings von den Höfen leiten zu lassen. Die Amerikaner waren in den nämlichen Vorurtheilen gegen Frankreich aufgewachsen, welche damals allgemein bei den Engländern herrschten; Erfahrung aber und nähere Bekanntschaft mit dem französischen Volke hat sie vollkommen von ihrem Irthum überzeugt, und schwerlich kann man sich mehr Vertrauen und Herzlichkeit zwischen zwei Ländern denken, als jetzt zwischen Amerika und Frankreich herrscht.

Als ich im Frühjahr 1787 nach Frankreich kam, war der Erzbischof von Toulouse Minister

ster und stand damals in großem Ansehen. Ich knüpfte mit seinem geheimen Sekretair, einem aufgeklärten gutdenkenden Manne, eine vertraute Bekanntschaft, und fand, daß er mit mir völlig einstimmig dachte über den Unsinn, Kriege zu führen, und über die falsche Politik, welche zwei Nationen, wie England und Frankreich, in beständige Streitigkeiten verwikelt, die nichts fruchten als daß beyde immer mehr mit schweren Abgaben belastet werden. Um ganz gewiß zu seyn, daß wir einander nicht mißverständen, brachte ich den Hauptinhalt unseres Gesprächs zu Papier, und schikte es ihm zu. Zugleich fragte ich ihn, wenn ich wahrnähme, daß das Volk in England geneigt sey, ein besseres Verständniß als bisher unter beiden Nationen zu stiften, wiefern ich dann versichern dürfte, daß man in Frankreich gleiche Gesinnungen hege? Er antwortete mir in seinem Briefe ganz ohne Zurükhaltung und zwar im Namen des Ministers, mit dessen Vorwissen er geschrieben hatte.

Vor etwa drei Jahren gab ich dem Herrn Burke diesen Brief in die Hände und er besitzt ihn noch bis auf diese Stunde. Ich glaubte von ihm sicher erwarten zu können, daß er die Gelegenheit benutzen würde, guten Gebrauch davon zu machen, und die irrigen Vorurtheile aus dem Wege zu räumen, welche zwei benach-

barte Nationen zu ihrem beiderseitigen Nachtheil bloß deswegen gegen einander gefaßt hatten, weil sie sich nicht kannten.

Bei dem Ausbruch der französischen Revolution konnte Herr Burke gewiß Gutes damit stiften, wäre er dazu geneigt gewesen. Allein nicht sobald sah er die alten Vorurtheile verschwinden, als er den Saamen neuer Feindschaft auszustreuen eilte, gleichsam als fürchtete er, England und Frankreich Freunde werden zu sehen. Es ist abscheulich aber leider nur allzuwahr, daß es in allen Ländern Menschen giebt, die vom Kriege und von der Beförderung der Zwistigkeiten unter Nationen leben. Noch unverzeihlicher aber ist es, wenn Personen, die an der Regierung des Landes Theil haben, sichs zum Geschäft machen, Zwietracht auszusäen und Vorurtheile zu begünstigen.

Ueber einen Paragraphen dieser Schrift, wo von einer Pension des Herrn Burke die Rede ist, bin ich noch einige Erläuterung schuldig. Man hat sich wirklich einige Monate mit diesem Gerücht getragen. Oft erfährt man zuletzt, was einen am nächsten angehet, und ich habe also der Sache erwähnt, damit Herr Burke sie widerlegen könne, wofern er es rathsam findet.

Thomas Paine.

Die

Die Rechte des Menschen.

Unter den Unarten, wodurch Nationen oder Menschen einander aufbringen oder erbittern, verdient die Schrift des Herrn Burke über die französische Revolution den ersten Rang. Weder das französische Volk noch die Nationalversammlung bekümmern sich um Englands Angelegenheiten oder um das englische Parlament, und es kann weder vor dem Richterstuhle der guten Sitten noch vor der Politik gerechtfertiget werden, daß Herr Burke so ganz unaufgefodert im Parlament und im Publikum Beide angreift.

Es giebt kaum ein Schmähwort in der englischen Sprache, womit nicht Herr Burke die französische Nation und die Nationalversammlung beladen hat. Alles, was nur Erbitterung, Vorurtheil, Unwissenheit oder Gelehrsamkeit eingeben konnten, ist mit strömender Wuth auf beinahe vier hundert Seiten ausgegossen. Nach dem Plane und in dem Zuge, wie Herr Burke schrieb, hätte er eben so viel tausend füllen können. Nicht die Materie, nur der Mann, erschöpft sich, wenn die Zunge oder Feder in wütender Leidenschaft ausbricht.

Bisher hat sich Herr Burke in seinen Meinungen über die französischen Begebenheiten geirrt, und in seiner Erwartung betrogen; allein

seine Hoffnung ist so erfinderisch, oder seine Verzweiflung so boshaft, daß sie ihm beständig neuen Stoff an die Hand giebt. Es gab eine Zeit, wo Herr Burke durchaus nicht glauben wollte, daß eine Revolution in Frankreich möglich sey. Er war damals der Meinung, daß die Franzosen weder Muth hätten, sie zu unternehmen, noch Stärke, sie durchzusetzen; jetzt nun, da sie wirklich zu Stande gekommen ist, sucht er sich dadurch zu helfen, daß er sie verdammt.

Nicht zufrieden, auf die National-Versammlung zu schimpfen, füllt er einen großen Theil seines Werks damit aus, den Doctor Price — einen der besten Menschen — und die beyden, unter dem Namen der Revolutions-Gesellschaft, und der Gesellschaft der Aufklärung über die Landesverfassung (society for Constitutional Information) in England bekannten Gesellschaften zu verunglimpfen.

Doctor Price hat am 4ten November 1789, als am Jahrestage dessen, was in England die Revolution von 1688 genannt wird, eine Predigt gehalten. Herr Burke sagt von dieser Predigt: „Der staatskluge Gottesgelehrte geht dogmatisch „zu Werke, um zu behaupten, daß die Engländer „nach den Grundsätzen der Revolution drei Grund„rechte erlangt haben:

„1) Ihre eigenen Befehlshaber zu wählen.

„2) Sie abzudanken, wenn sie sich schlecht betragen.

„3) Eine Regierungsform für sich selbst zu errichten.

Doctor

Doctor Price sagt nicht, daß das Recht, dieses zu thun, in dieser oder jener Person, oder in diesem oder jenem Stande, sondern daß es in dem Ganzen existirt: daß es ein der Nation zustehendes Recht ist. — Herr Burke hingegen läugnet, daß ein solches Recht im Ganzen oder in einem Theile der Nation, oder daß es überhaupt irgendwo existirt; und was noch seltsamer und wunderbarer ist; er sagt, „daß die Engländer ein solches Recht bis aufs äußerste läugnen „und sich mit Gut und Blut der thätigen Behauptung desselben entgegen setzen würden." Daß Menschen die Waffen ergreifen sollten, nicht um ihre Rechte zu behaupten, sondern um zu behaupten, daß sie keine Rechte haben, ist eine ganz neue Art von Entdekung, und dem paradoxen Genie des Herrn Burke angemessen.

Die Art, wie Herr Burke zu beweisen sucht, daß die Engländer keine solche Rechte haben, und daß gegenwärtig keine solche Rechte weder im Ganzen noch in einem Theile der Nation, noch sonst irgendwo existiren, ist eben so wunderbar und wiedersinnig wie Alles, was er bereits gesagt hat. Seine Gründe bestehen nemlich darin, daß die Menschen, oder das Menschengeschlecht, welche sie besaßen, todt sind, und daß folglich das Recht mit ihnen starb. Um dieses zu beweisen, führt er eine Erklärung an, welche das Parlament vor etwa hundert und funfzig Jahren in folgenden Worten an Wilhem und Marie ausstellte: „Die geistlichen und weltlichen Lords, und die „Gemeinen unterwerfen im Namen des vor-

„hin benannten Volkes — worunter die damals „lebenden Engländer verstanden werden — in „aller Demuth und Treue sich und ihre Erben „und Nachkommen auf immer." Er führt ebenfalls eine Klausel aus einer andern Parlamentsacte unter eben der Regierung an, deren Ausdrüke, wie er sagt, „uns — die Menschen „des heutigen Tages — unsre Erben und unsre „Nachkommen, ihnen und ihren Erben „und Nachkommen bis ans Ende der Zeit „verbinden."

Herr Burke meint seinen Satz durch Anführung dieser Klauseln hinlänglich gegründet zu haben, und giebt ihnen noch mehr Nachdruk durch die Behauptung, daß sie das Recht der Nation auf immer ausschlößen. Nicht zufrieden mit diesen unaufhörlich wiederholten Erklärungen, sagt er ferner, „wenn auch die Engländer vor „der Revolution ein solches Recht besessen hät„ten" — und er gesteht ein, daß dies in frühen Zeiten nicht nur in England, sondern in ganz Europa der Fall war — „so hätte doch die eng„lische Nation zur Zeit der Revolution, „für sich und für alle ihre Nachkommen „auf immer, demselben aufs feierlichste ent„sagt."

Da Herr Burke das Gift, welches er aus seinen abscheulichen Grundsätzen zieht, (wenn es nicht Entheiligung ist solche Behauptungen Grundsätze zu nennen) nicht nur gegen die englische Nation, sondern auch gegen die französische Revolution und gegen die Nationalversammlung

richtet,

richtet, und diese ehrwürdige, aufgeklärte und Aufklärung verbreitende Gesellschaft durch den Namen von Usurpatoren schmäht: so werde ich ohne alle Umstände ein anderes System von Grundsätzen dem seinigen entgegen stellen.

Das englische Parlament von 1688 that etwas, wozu es für sich und seine Constituenten berechtigt war, und welches zu thun recht schien. Außer diesem Rechte aber, das es durch Bevollmächtigung besaß, maaßte es noch ein anderes Recht sich an, nämlich seine Nachkommen bis ans Ende der Zeit zu binden. Folglich ist hier zweierlei zu unterscheiden: das Recht, welches durch Bevollmächtigung ihm ertheilt wurde, und dasjenige, welches es durch Anmaaßung ausübte. Das erste wird eingeräumt; auf das andere aber antworte ich —

Nie war, und nie kann und wird ein Parlament oder ein Stand oder ein Geschlecht von Menschen in irgend einem Lande leben, welches das Recht oder die Macht besäße, bis ans Ende der Zeit die Nachkommenschaft zu binden, oder für immer anzuordnen, wie die Welt regiert werde, und wer sie regieren soll: folglich sind alle Klauseln, Acten oder Erklärungen, wodurch die Urheber sich etwas anmaaßen, welches zu thun sie weder Recht noch Macht, und noch weniger Gewalt haben dessen Nachlebung zu erzwingen, an sich selbst null und nichtig. Jedes Zeitalter, jedes Geschlecht muß eben solche Freiheit haben, in allen Fällen für sich selbst zu handeln, als die Zeitalter und Geschlechte vor ihm. Die

Eitel-

Eitelkeit und Anmaaßung, noch jenseits des Grabes regieren zu wollen, ist die lächerlichste und unverschämteste aller Tyrannen. Der Mensch besitzt kein Eigenthum in dem Menschen; eben so wenig besitzt eine Generation in künftigen Geschlechtern Eigenthum. Das Parlament oder das Volk von 1688 oder von irgend einer andern Periode, hatte nicht mehr Recht, über die Menschen des heutigen Tages zu bestimmen, oder sie unter irgend einer Gestalt zu binden, als das jetzige Volk oder Parlament über diejenigen, welche nach hundert oder tausend Jahren leben werden, ein Recht hat. Jedes Geschlecht besitzt und muß die Freiheit besitzen, alles zu thun, was seine Lage erfordert. Für die Lebenden, und nicht für die Todten muß gesorgt werden. Wenn der Mensch zu leben aufhört; so hören seine Macht und seine Bedürfnisse mit ihm auf; er nimmt nicht länger an den Angelegenheiten dieser Welt Theil, und ist folglich auf keine Weise länger befugt zu bestimmen, wer sie regieren oder wie ihre Regierung eingerichtet oder verwaltet werden soll.

Ich streite weder für oder gegen irgend eine Regierungsform, noch für oder gegen eine Parthey hier oder sonst irgendwo. Was eine ganze Nation zu thun beschließt, dazu besitzt sie ein Recht. Herr Burke sagt nein. Wo ist denn dieses Recht vorhanden? Ich streite für die Rechte der Lebenden, und will nicht, daß einer sie dem Andern vermachen oder durch die willkührlich angemaaßte, geschriebene Autorität der

Todten

Todten sie binden und einschränken soll. Herr Burke hingegen streitet für die Gewalt der Todten über die Rechte und Freiheiten der Lebenden. Es gab eine Zeit, wo die Könige auf ihrem Todbette durch ein Testament über ihre Kronen bestimmten, und das Volk, gleich den Thieren des Feldes, welchem Nachfolger sie nur wollten, vermachten. Dieser Gebrauch ist jetzt so verwischt, daß man sich kaum daran erinnert, und so ungereimt, daß man ihn kaum glauben kann. Allein die Klauseln des Parlaments, worauf Herr Burke seine politische Kirche bauet, sind von eben der Beschaffenheit.

Die Gesetze eines jeden Landes müssen mit irgend einem allgemeinen Grundsatz übereinstimmen. In England kann kein Vater oder Herr, noch alle Autorität des Parlaments, so allmächtig es sich auch genannt hat, die persönliche Freiheit nur eines Einzelnen über das Alter von ein und zwanzig Jahren hinaus binden. Vermöge welches Rechts konnte denn das Parlament von 1688 oder irgend ein anderes Parlament, der ganzen Nachkommenschaft auf immer Gesetze auflegen?

Diejenigen, welche die Welt verlassen, und die, welche sie noch nicht betreten haben, sind so weit von einander entfernt, als der äußerste Schwung sterblicher Einbildungskraft nur reichen kann. Welche gedenkbare Verpflichtung kann also wohl unter ihnen statt finden? Welche Regel, welcher Satz kann wohl zum Grunde gelegt werden, daß von zwei nicht existirenden Wesen,

sen, wovon Eines dieses Leben verlassen, und das Andere es noch nicht begonnen hat, und die nie in dieser Welt zusammen treffen können, das eine das andere bis zum Ende der Zeit hinaus binden könnte?

In England, sagt man, kann den Leuten ihr Geld nicht ohne ihre Einwilligung abgenommen werden: aber wer befugte, oder wer konnte das Parlament von 1688 befugen, die Freiheit der Nachkommenschaft — die noch kein Daseyn hatte, um einwilligen oder verweigern zu können — zu binden, ja sie ganz zu rauben, und das Recht der Menschen, in gewissen Fällen für sich zu handeln, auf immer einzuschränken.

Eine grössere Ungereimtheit, als Herr Burke seinen Lesern vorträgt, kann wohl nie in das Gehirn eines Menschen kommen. Er sagt ihnen und der zukünftigen Welt, daß eine gewisse Gesammtheit Menschen, die vor hundert Jahren lebten, ein Gesetz gaben, und daß die Nation keine Macht besitzt, es zu verändern, noch je diese Macht besitzen wird oder kann. Unter wie vielen Spißfindigkeiten und Ungereimtheiten hat man das göttliche Recht zu regieren der Leichtgläubigkeit des Menschengeschlechts aufgedrungen! Herr Burke hat eine neue ausfindig gemacht und seine Reise nach Rom verkürzt, indem er an die Macht dieses unfehlbaren Parlaments voriger Zeiten appellirt, und das, was es gethan hat, als auf göttliche Autorität geschehen, vorstellt: Denn gewiß muß die Macht mehr als menschlich

seyn,

seyn, welche bis zum Ende der Zeit keine menschliche Macht zu ändern vermag.

Allein Herr Burke hat, zwar nicht seiner Sache, aber seinem Vaterlande, einen Dienst dadurch erzeigt, daß er diese Punkte dem Publikum vor Augen gebracht hat. Sie beweisen, wie nothwendig es zu allen Zeiten ist, gegen die angemaaßten Eingriffe der Macht auf der Hut zu seyn, und zu verhindern, daß sie die Gränzen nicht überschreitet. Es wäre allerdings merkwürdig, wenn eben dies Vergehen, um dessentwillen Jacob der Zweite vertrieben wurde, nämlich angemaaßte Macht unter einer andern Gestalt und Form von eben dem Parlament, welches ihn austrieb, wieder erneuert werden sollte. Es beweist, daß man zur Zeit der Revolution die Rechte des Menschen nicht gehörig kannte; denn es ist gewiß, daß das Recht, welches das Parlament über die Freiheit und Personen der Nachkommenschaft auf immer sich a n m a a ß te — denn ertheilt war es ihm nicht, und konnte es nicht seyn, weil niemand es zu ertheilen vermochte — eben so tyrannisch und ungegründet ist, als das Recht, welches Jacob über das Parlament und über die Nation sich herausnehmen wollte, und um dessentwillen er vertrieben ward. Der einzige Unterschied besteht darin — denn ihr Grundsatz ist nicht verschieden — daß jener Monarch über die Lebenden, und das Parlament über die noch Ungebornen sich unrechtmäßige Gewalt anmaaßten; und da Beide sich auf eine gleich schlechte Autorität

rität stützen, so sind Beider Rechte gleich null- und nichtig und ohne Kraft.

Woher, oder aus welchem Grunde beweist denn Herr Burke, daß irgend eine menschliche Macht das Recht besitzt, die Nachkommenschaft auf immer zu binden? Er hat seine Klauseln angeführt; allein er muß auch seine Beweise vorlegen, daß ein solches Recht vorhanden und wie es vorhanden war. Fand es je statt; so muß es noch jetzt statt finden: denn was je der Natur des Menschen eigen war, kann der Mensch selbst nicht vernichten. Es liegt in seiner Natur zu sterben, und sterben wird er, so lange er gebohren wird. Aber Herr Burke hat eine Art von politischem Adam aufgestellt, in welchem die ganze Nachkommenschaft auf immer gebunden ist. Er beweise also, daß sein Adam eine solche Macht oder ein solches Recht besaß.

Je schwächer eine Saite ist; je weniger läst sie sich ausdehnen, und um so unvorsichtiger ist es, sie ausdehnen zu wollen, wofern man nicht die Absicht hat, sie zu zerreissen. Hätte Jemand sich vorgenommen, die Sätze des Herrn Burke umzustoßen; so hätte er nicht anders verfahren können, als Herr Burke selbst verfährt. Er würde die Autoritäten vergrößert haben, um ihr Recht in Untersuchung zu ziehen, und so bald man die Frage nach dem Recht auf die Bahn brachte, hätten die Autoritäten von selbst verschwinden müssen.

Es braucht nur eines Funkens von Ueberlegung um zu begreifen, daß wenn gleich Gesetze,

gegeben

gegeben in Einer Generation, noch oft in mehreren folgenden in Kraft bleiben, solche doch je und je ihre Kraft durch die Beystimmung der Lebenden erhalten. Ein nicht aufgehobenes Gesetz bleibt in Kraft, nicht weil man es nicht aufheben könnte, sondern weil man es nicht aufgehoben hat; das Nichtaufheben gilt für Beystimmung.

Allein die Klauseln des Herrn Burke haben nicht einmal dieses für sich. Sie zerfallen in Nichts, weil sie unsterblich seyn wollen. Ihre Beschaffenheit selbst schließt alle Beystimmung aus. Sie vernichten das Recht, welches sie haben könnten, indem sie es auf ein Recht gründen, dessen Besitz unmöglich ist. Unsterbliche Macht ist kein menschliches Recht und kann folglich kein Parlamentsrecht seyn. Das Parlament von 1688 hätte sich eben so gut durch eine Acte das Recht ertheilen können, immer zu leben, als es seiner Macht immerwährendes Leben ertheilen konnte. Man kann folglich von diesen Klauseln nichts weiter sagen, als daß sie Phrasen sind, welche eben so viel bedeuten, als hätten diejenigen, die sich ihrer bedienten, sich selbst bekomplimentirt, und im morgenländischen Style des Alterthums zu einander gesagt: O Parlament lebe ewig!

Die Lage der Dinge in dieser Welt verändert sich stets und die Meinungen der Menschen mit ihnen; die Regierung ist für die Lebenden und nicht für die Todten, und nur die Lebenden können einen rechtmäßigen Antheil daran besitzen. Was in Einem Jahrhundert für recht und gut

gehalten wird; kann in einem andern unrecht und unpassend seyn. Wer soll in solchen Fällen entscheiden: die Lebendigen oder die Todten?

Beinahe hundert Seiten in der Schrift des Herrn Burke handeln von diesen Klauseln, weil es aber natürlicher Weise folgt, daß, wenn die Klauseln selbst, in so fern sie eine angemaaßte, usurpirte Herrschaft über die Nachkommenschaft auf immer gründen sollen, unberechtigt und ihrer Natur nach null und nüchtig sind, alle seine reichhaltigen Deklamationen und daraus hergeleiteten Schlüsse ebenfalls null und nichtig seyn müssen; so werde ich die Sache hiebei bewenden lassen.

Wir kommen nun näher auf die französischen Angelegenheiten. Das Buch des Herrn Burke scheint zum Unterricht für die französische Nation geschrieben zu seyn; allein, wenn ich mich einer übertriebenen, der Uebertreibung der Sache angemeßenen, Metapher bedienen darf: es ist Finsterniß, welche das Licht zu erhellen versucht.

Indeß ich hier schreibe, liegen zufällig einige Vorschläge zu einer Erklärung der Rechte vom Marquis de la Fayette — ich bitte um Verzeihung, daß ich ihn hier bei seinem ehemaligen Titel nenne; es geschiehet nur um ihn zu unterscheiden — vor mir, die er am 11ten Julius 1789 drey Tage vor Eroberung der Bastille, an die Nationalversammlung richtete. Mit Erstaunen muß ich bemerken, aus was für entgegengesetzten Quellen dieser Mann und Herr Burke ihre Grundsätze schöpfen. Statt, wie Herr Burke sich

sich auf bestäubte Urkunden und vermoderte Pergamente zu beziehen, um zu beweisen, daß die Rechte der Lebenden verloren gegangen sind; daß diejenigen, welche nicht mehr da sind, sie für immer aufgegeben und abgeschworen halten; wendet sich Herr de la Fayette an die lebende Welt und sagt emphatisch: „Erinnert euch an die Gesinnungen, welche die Natur dem Herzen eines „jeden Bürgers eingegraben hat, und die eine „neue Stärke gewinnen, wenn sie von Allen feierlich anerkannt werden. Eine Nation braucht „nur die Freiheit zu kennen, um sie zu lieben; „und sie braucht nur frei seyn zu wollen, um es „wirklich zu seyn.“ Wie troken, trübe und dürre ist die Quelle, aus welcher Herr Burke arbeitet! und wie kraftlos, obgleich mit Blumen geschmükt, sind alle seine Declamationen und Argumente, verglichen mit diesen klaren, gedrängten und Seele erhebenden Gesinnungen! wenig und kurz führen diese doch in ein weites Feld des edlen und männlichen Denkens, und endigen nicht wie die Säze des Herrn Burke mit Musik im Ohr und Leere im Herzen.

Da ich einmal des Herrn de la Fayette erwähnt habe, wird es mir vergönnt seyn, eine Anecdote über seine Abschiedsrede an den amerikanischen Kongreß im Jahr 1783 hinzuzusetzen, die mir neu in's Gedächtnis fiel, als ich den donnernden Angriff des Herrn Burke auf die französische Revolution las. Herr de la Fayette ging zu Anfang des Krieges nach Amerika, und diente bis zum Ende desselben als Freiwilliger. Sein Be-

 tragen

tragen in dieser ganzen Zeit ist für einen jungen Mann, der damals kaum zwanzig Jahre alt war, äußerst bewunderungswürdig. Wie wenige würde man finden, die den Aufenthalt in einem Lande, das der Schoos des sinnlichen Vergnügens genannt zu werden verdient, mit allen Mitteln es zu genießen, freiwillig gegen die Wälder und Wildnisse von Amerika vertauschen, und die Blüte der Jugend in Gefahren und Ungemach ohne Aussicht auf einen Gewinn hinbringen möchten! Und doch war dieses sein Fall. Nach Endigung des Kriegs, als er im Begriff stand, seinen letzten Abschied zu nehmen, trat er vor den Congreß, stellte bei seinem zärtlichen Lebewohl, über die Revolution, die er mit ansah, Betrachtungen an, und drükte sich in folgenden Worten aus: Möge dieses große, der Freiheit errichtete Denkmal dem Unterdrüker zur Lehre und dem Unterdrükten zum Beispiel dienen! Als diese Rede dem Doctor Franklin, der sich damals in Frankreich befand, in die Hände fiel, wandte er sich an den Grafen Vergennes, um sie in die französische Zeitung einrüken zu lassen; konnte aber nie seine Einwilligung erhalten. Der Graf von Vergennes war nemlich zu Hause ein aristokratischer Despot, und fürchtete das Beispiel der amerikanischen Revolution in Frankreich, so wie gewisse andere Personen jetzt das Beispiel der französischen Revolution in England fürchten: und der Tribut, den Herr Burke der Furcht zollt — denn in diesem Lichte mus sein Buch angesehen werden — ist der Ver-

weige-

weigerung des Grafen von Vergennes ähnlich. Doch, näher zu seinem Werke zurük.

„Wir haben — sagt Herr Burke — die Fran„zosen mit mehr Wut, Beleidigung und Schmach „gegen einen milden, gesetzmäßigen Monarchen „sich auflehnen sehen, als je ein Volk gegen den „unrechtmäßigsten Usurpator oder gegen den blut„dürstigsten Tyrannen sich empörte.“ Dieses ist einer von den tausend Fällen, wo Herr Burke zeigt, daß er mit den Urquellen und Triebfedern der französischen Revolution gänzlich unbekannt ist.

Nicht gegen Ludwig den XVI., sondern gegen die despotischen Grundsäze der Regierung, empörte sich die Nation. Diese Grundsätze hatten ihren Ursprung nicht in ihm, sondern in der ursprünglichen Einrichtung seit vielen verflossenen Jahrhunderten. Sie waren zu tief eingewurzelt, um weggeschaft zu werden, so wie der Augiasstall der Speichelleker und Plünderer in einer zu scheußlich schmutzigen Verfassung war, als daß etwas anders als eine gänzliche und allgemeine Revolution ihn säubern konnte. Wenn einmal etwas geschehen mus; so sollte man es aus allen Kräften betreiben, oder es ganz seyn lassen. Dieser Zeitpunkt war jezt da, und es blieb keine Wahl, als mit entschiedenem Nachdruk oder gar nicht zu handeln. Man wuste, daß der König ein Freund der Nation war, und dieser Umstand konnte dem Unternehmen günstig seyn. Vielleicht war nie ein in despotischen Begriffen aufgewachsener Monarch so wenig zur Ausübung despotischer Macht geneigt, als der jetzige König von Frankreich.

Allein die Grundsätze der Regierung blieben demohngeachtet dieselben. Der Monarch und die Monarchie waren abgesonderte und verschiedene Dinge, und gegen den eingeführten Despotismus der letzten, nicht aber gegen die Person oder Grundsätze des ersten, empörte sich die Nation und brachte eine Revolution zu Stande.

Herr Burke achtet nicht auf den Unterschied zwischen Menschen und Grundsätzen, und sieht deswegen nicht ein, daß eine Empörung gegen den Despotismus der letzten Statt finden kann, ohne über den ersten zu klagen.

Die natürliche Billigkeit Ludwigs des XVI. konnte den erblichen Despotismus der Monarchie nicht verändern. Alle Tyranneien voriger Regierungen, die unter eben dem erblichen Despotismus handelten, konnten in den Händen eines Nachfolgers wieder aufleben. Nicht die Frist unter Einer Regierung konnte Frankreich in seinem jetzigen Zustande der Aufklärung befriedigen. Ein zufälliger Aufschub der Ausübung des Despotismus, ist keine Aufhebung seiner Grundsätze; jener hängt von der Tugend des einzelnen Mannes ab, der im unmittelbaren Besitz der Macht ist: diese aber von der Tugend und Stärke der Nation. Bei Karl dem I. und Jakob dem II. von England, war die Empörung gegen den persönlichen Despotismus, in Frankreich aber gegen den erblichen Despotismus der eingeführten Regierung, gerichtet. Indessen sind Menschen, die, wie Herr Burke Kraft eines vermoderten Pergaments auf immer über die Rechte

der Nachkommenschaft absprechen können, nicht im Stande, diese Revolution zu beurtheilen. Sie begreift ein zu weites Feld, als daß ihre Blike es übersehen könnten, und schreitet mit einer Gewalt der Vernunft fort, mit der sie nicht Schritt zu halten vermögen.

Allein es giebt mehrere Gesichtspunkte, aus welchen sich diese Revolution betrachten läßt. Wenn der Despotismus seit Jahrhunderten in einem Lande wie Frankreich eingeführt ist; so ruht er nicht in der Person des Königs allein. Nur dem Scheine, nur dem Namen nach verhält es sich so, nicht aber in der That. Er hat allenthalben seine Fahne aufgepflanzt. Jedes Kollegium, jedes Departement hat seinen Despotismus, der sich auf Gebrauch und Herkommen gründet. Jeder Ort hat seine Bastille; jede Bastille ihren Despoten. Der ursprüngliche, erbliche Despotismus, der in der Person des Königs ruht, theilt sich, und theilt sich wieder in tausend Gestalten und Formen, bis zuletzt der ganze Despotismus durch Bevollmächtigte ausgeübt wird. So war der Fall in Frankreich, und gegen diese Art von Despotismus, der durch ein endloses Labyrinth von Aemtern geht, bis seine Quelle kaum mehr sichtlich ist, giebt es keine Hülfe. Er gewinnt Stärke, indem er das Ansehen von Pflicht annimmt, und tyrannisirt unter dem Vorwande zu gehorchen.

Wenn man über den Zustand nachdenkt, worin Frankreich durch seine Regierungsform gerieth; so wird man andere Ursachen zur Empörung wahr-

 nehmen,

nehmen, als die, welche unmittelbar aus der Person und dem Character Ludwigs des XVI. herfließen. Tausend Gattungen des Despotismus — wenn ich mich des Ausdruks bedienen darf — die unter dem erblichen Despotismus der Monarchie aufgewachsen und so fest eingewurzelt waren, daß sie gewissermaßen für sich selbst bestanden, mußten in Frankreich abgestellt werden. Die Monarchie, das Parlament und die Kirche wetteiferten in Despotie; hiezu kam noch die Lokal-Würkung des Lehns-Despotismus, und der ministerialische Despotismus, der seine Folgen allenthalben verbreitet. Herr Burke aber, der den König als den einzigen möglichen Gegenstand einer Empörung betrachtet, spricht, als wäre Frankreich ein Dorf, worin jeder Vorgang dem befehlhabenden Officier bekannt seyn müßte, und wo keine Unterdrükung vorgehen könnte, die er nicht unmittelbar abzustellen vermöchte. Herr Burke hätte sowohl unter Ludwig dem XVI. als unter Ludwig dem XIV. sein ganzes Leben in der Bastille zubringen können, ohne daß einer von beiden jemals etwas von seiner Existenz erfahren hätte. Die despotischen Grundsätze der Regierung waren unter beiden Monarchen dieselben, obgleich ihre Gesinnungen so weit von einander entfernt waren, als Tyrannei und Güte.

Gerade der Vorwurf, den Herr Burke der französischen Revolution macht, daß sie unter einer gelindern Regierung als die vorhergehenden ausgebrochen sey, gereicht ihr zur höchsten Ehre. Die Revolutionen in andern europäischen Ländern wurden

den durch persönlichen Has erregt. Die Wut war gegen den Mann gerichtet und er wurde das Opfer. In Frankreich aber sehen wir eine Revolution aus der vernünftigen Erwägung der Rechte des Menschen entstehen, und von ihrem Ursprunge an zwischen Personen und Grundsätzen unterscheiden.

Allein Herr Burke scheint keine Grundsätze über Regierungen zu kennen. „Vor zehn Jahren, „sagt er, hätte ich Frankreich Glük wünschen „können, daß es eine Regierung hatte, ohne „mich zu erkundigen, wie diese Regierung be„schaffen war, oder wie sie verwaltet wurde?" Ist dies die Sprache eines vernünftigen Mannes? Ist es die Sprache eines Herzens, das für die Rechte und Glükseligkeit des Menschengeschlechts fühlt, wie es soll? Nach diesem Grunde müßte Herr Burke allen Regierungen in der Welt Glük wünschen, indes die Schlachtopfer, die unter denselben leiden, entweder zur Sklaverei verkauft, oder zu Tode gequält, gänzlich vergessen werden. Macht und nicht Grundsätze verehrt Herr Burke, und diese abscheuliche Verderbnis macht ihn unfähig, Richter über diese zu seyn. So viel von seiner Meinung über die französische Revolution — ich schreite jetzt zu andern Betrachtungen.

Ich weiß einen Ort in Amerika, Point no Point (Spitze keine Spitze) genannt, weil, wenn man längs dem Ufer hinfährt, das so schön und blumenreich ist, als die Sprache des Herrn Burke, diese Spitze sich beständig in einiger Entfernung zeigt; ist man aber so nahe als möglich gekom-

men, so ist gar keine Spitze zu sehen. Eben so verhält es sich mit den dreihundert und sechs und funfzig Seiten des Herrn Burke. Es ist aus dieser Ursache schwer, ihm zu antworten. Weil man aber die Punkte, die er festzusetzen wünscht, aus dem, worauf er schimpft, abnehmen kann; so mus man in seinen Paradoxen seine Gründe suchen.

Die tragischen Gemälde, wodurch Herr Burke seine eigene Einbildungskraft geschändet hat und auf die seiner Leser zu wirken denket, würden vortrefflich auf das Theater passen, wo die Begebenheiten bloß um angeschaut zu werden erfunden und so geordnet werden, daß sie der schwachen Sympathie Thränen entloken. Herr Burke aber sollte nicht vergessen, daß er Geschichte und nicht Schauspiele schreibt, und daß seine Leser Wahrheit, nicht aber den Flug hochtönender Ausrufungen erwarten.

Wenn wir in einem Werke, das Glauben verdienen soll, einen Mann in theatralische Klagen ausbrechen hören, daß die Ritterzeiten dahin sind! daß der Glanz von Europa auf immer erloschen ist! daß die ungekauften Reize des Lebens — wenn anders jemand diesen Ausdruk versteht — die wohlfeile Vertheidigung der Nationen, die Säugamme männlicher Empfindung und heroischer Unternehmungen dahin ist! und alles das, weil wir nicht mehr in dem Zeitalter des donquischottischen Ritterunsinns leben; was für Begriffe können

wir

wir uns dann von seinem Verstande machen, oder welchen Glauben seinen Thatsachen beylegen? — In der Verwirrung seiner Einbildungskraft hat er eine Menge Windmühlen entdekt, und sein einziger Kummer ist, daß keine Donquischotte vorhanden sind, sie anzugreifen. Wenn aber die Epoche der Aristokratie, so wie die Ritterzeiten zu Ende gehen sollte (und beide standen ursprünglich in einiger Verbindung) so mag Herr Burke, der Trompeter des Ordens, seine Parodie zu Ende singen, und mit der Ausrufung aufhören: Othellos Geschäft ist vollbracht!

Wenn man Troz der schreklichen Gemälde des Herrn Burke die französische Revolution mit den Revolutionen anderer Länder vergleicht, so wird man darüber erstaunen, daß sie durch so wenig Opfer bezeichnet ist; allein dieses Erstaunen wird verschwinden, wenn wir uns erinnern, daß Grundsätze und nicht Personen die Gegenstände waren, die man vertilgen wollte. Ein höherer Zwek, als persönliche Rüksichten einflößen konnten, beseelte die Nation; sie trachtete nach erhabneren Siegen als nach dem Fall eines Feindes. Unter den wenigen, welche fielen, scheint auch nicht Einer absichtlich zum Opfer auserkohren. Alle fanden ihr Schiksal in den Umständen des Augenbliks, und wurden nicht mit der langen, kaltblütigen, unablässigen Rache verfolgt, wie die unglüklichen Schotten im Jahr 1745.

Herr Burke erwähnt in seinem ganze Buche der Bastille nur ein einziges mal, und zwar auf

eine Art, als wäre es ihm leid, daß sie niedergerissen wurde, und als wünschte er, sie wieder aufgebauet zu sehen. „Wir haben Newgate „wieder gebauet, sagt er, und diese Wohnung „mit Einwohnern versehen: und wir haben Ge„fängnisse beinahe eben so stark als die Bastille, „für diejenigen, die es wagen, die Königinnen „von Frankreich zu schmähen. *) Was ein Wahnsinniger wie der sogenannte Lord Georg Gordon sagt, für den Newgate mehr ein Narrenhaus als ein Gefängniß zu seyn scheint, verdient nicht in Betrachtung gezogen zu werden. Ein Unsinniger stieß die Schmähreden aus, und das ist Schutzrede genug; und dies gab einen Vorwand an die Hand, ihn zu verhaften, welches gerade das war, was man gewünscht hatte. Allein so viel ist gewiß,

*) Seit ich dieses geschrieben habe, treffe ich auf zwei andre Stellen in der Schrift des Herrn Burke, wo der Bastille erwähnt wird, aber auf ähnliche Art. In der einen führt er sie in einer Art von dunkeln Frage herbei. „Wird „irgend ein Minister der jetzt einem solchen „Könige nur mit dem äußern Anstande der „Ehrerbietung dient, wird er mit gutem Her„zen den Befehlen derjenigen gehorchen, die „er noch den Tag zuvor, in des Königs „Namen in die Bastille verwiesen hätte?“ In der andern erwähnt er der Einnahme derselben gleichsam als eines Verbrechens für die französischen Garden, die sie niederreißen halfen. „Sie haben nicht vergessen, sagt er, „daß sie des Königs Schlösser zu Paris weg„nahmen.“ — Dieses ist Herr Burke, der von konstitutionsmäßiger Freiheit zu schreiben vorgiebt.

wiß, daß Herr Burke, der sich nun einmal keinen Wahnsinnigen nennt, (was auch andere thun mögen) völlig ungereizt und in der gröbsten Sprache des allergemeinsten Schimpfens die ganze repräsentative Macht von Frankreich geschmäht hat. Und doch bekleidet Herr Burke seinen Sitz im brittischen Unterhause! Aus seiner Heftigkeit und seinem Schmerz, aus seinem Schweigen über einige Punkte und seiner Uebertreibung bei andern, mus man beinahe verleitet werden, zu glauben, es thue ihm leid, außerordentlich leid, daß die willkührliche Macht, die Macht des Pabstes und die Bastille, über den Haufen geworfen worden.

Nicht einen Schimmer von Mitleid, nicht ein theilnehmendes Wort hat er, so viel ich finden können, in seinem ganzen Werke den Unglüklichen geschenkt, die das elendeste Leben, ein Leben ohne Hoffnung in dem schreklichsten aller Gefängnisse ausschmachteten. Es ist traurig, einen Mann zu sehen, der seine Talente anwendet, sich selbst zu verschlimmern. Die Natur ist gütiger gegen Herrn Burke gewesen, als er gegen sie. Nicht das wirkliche Elend rührt ihn, das ihm ans Herz greift; nur das nachgemachte Schaubild desselben, das seine Einbildungskraft trift. Er beklagt das bunte Gefieder und vergißt den sterbenden Vogel. Gewohnt, die aristokratische Hand zu küssen, die ihn heimlich von sich selbst abwendig gemacht hat, artet er in ein Kunstgeschöpf aus, und die ächte Seele der Natur verläßt ihn. Sein Held oder seine Heldin müssen Tragödien Schlachtopfer seyn, die mit Gepränge

sterben,

sterben, und nicht die wirklichen Gefangenen des Elends, die im Schweigen eines Kerkers dem Tode in die Arme sinken.

Weil Herr Burke den ganzen Vorgang mit der Bastille, mit Stillschweigen übergeht, (und sein Schweigen gereicht ihm nicht zum Vortheil) und dagegen seine Leser mit Betrachtungen über angebliche Thatsachen, zu wirklichen Falschheiten verdreht, unterhält; so will ich, da er es nicht gethan hat, eine Nachricht von den Umständen liefern, die vor dieser Begebenheit hergiengen. Wer sie mit den verrätherischen und feindseeligen Verbrechen der Feinde der Revolution vergleicht, wird erstaunen müssen, daß bei einer solchen Begebenheit so wenig Unheil verübt worden.

Die Einbildungskraft kann sich kaum einen schreklichern Schauplatz mahlen, als Paris zur Zeit der Einnahme der Bastille und zwei Tage vor und nach derselben, und kaum begreift man, wie es möglich war, daß es so bald wieder zur Ruhe kam. In der Ferne beurtheilte man diese Begebenheit nur als eine für sich bestehende Handlung des Heldenmuths, und ihr enger politischer Zusammenhang mit der Revolution verlor sich in dem Glanze der Ausführung. Wir müssen sie aber als die Stärke beider Partheien betrachten, Mann gegen Mann gestellt, und um den Ausgang kämpfend. Die Bastille muste entweder die Beute oder das Gefängnis der Bestürmer werden. Ihr Fall schlos den Gedanken von dem Falle des Despotismus in sich ein; und diese zusammengesetzte Vorstellung war eben so bildlich

vereinigt worden, als Bunyans Schlos des Zweifels und sein Riese, die Verzweiflung. *)

Die Nationalversammlung sas, vor und zur Zeit der Einnahme der Bastille, zu Versailles, drey Meilen weit von Paris. Ohngefähr eine Woche vor dem Aufstande der Pariser und ihrem Angrif auf die Bastille entdekte man, daß ein Komplott, an dessen Spitze der Graf von Artois, des Königs jüngster Bruder stand, geschmiedet werde, um die Nationalversammlung zu zerreißen, sich der Mitglieder zu bemächtigen und so durch einen coup de main alle Hoffnungen und Aussichten zur Errichtung einer freien Regierungsform zu vernichten. Zum Glük für die Menschlichkeit, so wie für die Freyheit, mislang dieser Plan. Es fehlt uns nicht an Beispielen der furchtbaren Rache und Grausamkeit alter Regierungen, wenn sie über das, was sie eine Empörung nennen, den Sieg davon tragen.

Man muste schon länger mit diesem Plane umgegangen seyn, weil es, um ihn auszuführen, erforderlich war, eine große Kriegsmacht um Paris zu versammlen, und die Gemeinschaft zwischen dieser Stadt und der Nationalversammlung zu Versailles abzuschneiden. Die zu diesem Zwek bestimmten Truppen bestanden hauptsächlich aus den auswärtigen Soldaten in französischem Sold, die man blos in dieser Absicht aus den entfernten Provinzen, wo sie damals lagen, herbeigerufen hatte. Als sie gegen fünf und zwanzig bis dreißig

*) Eine Anspielung auf Bunyans bekannte ascetische Allegorie, the pilgrim's progress.

dreißig tausend Mann stark versammlet waren; hielt man es für Zeit, den Plan in Ausführung zu bringen. Das Ministerium, welches der Revolution geneigt war, wurde auf der Stelle abgedankt und ein neues Ministerium aus den Personen errichtet, welche dieses Projekt entworfen hatten. Der Graf von Broglio befand sich unter ihnen und wurde zum Anführer der Truppen erwählt. In einem Briefe, von dem Herr Burke weis, daß er von guter Hand kommt, und den ich ihm mittheilte, ehe er sein Buch anfieng, wird dieser Broglio beschrieben als ein hochfliegender Aristokrat, kalt und zu allem Urtheil fähig.

Während der Betreibung dieser Dinge, befand sich die Nationalversammlung in der gefährlichsten und mislichsten Lage, in die nur eine Gesellschaft von Menschen gesetzt werden kann. Sie waren auserkohrne Schlachtopfer der Rache, und wusten, daß sie es waren. Sie hatten die Herzen und Wünsche ihres Vaterlandes auf ihrer Seite, aber keine kriegerische Gewalt. Broglio's Wachen umgaben ihren Versammlungssaal und standen bereit, auf den ersten Wink sich ihrer Personen zu bemächtigen, so wie das Jahr zuvor des Pariser Parlaments. Wäre die Nationalversammlung untreu geworden, oder hätte Zeichen von Furcht und Schwäche verrathen; so hätten ihre Feinde Muth bekommen, und die Unterdrükung des Landes wäre unvermeidlich gewesen. Wer sich die Lage vorstellen kann, worin sie sich befand, die Sache, für die sie arbeitete, die Crisis, die auf dem Punkt stand auszubrechen —

welche

welche ihr persönliches und politisches Schiksal, so wie das Schiksal ihres Landes und wahrscheinlich auch Europens bestimmen sollte — der müßte von Vorurtheil verhärtet, oder durch Abhängigkeit verderbt seyn, um nicht den lebhaftesten Antheil an ihrem Siege zu nehmen.

Der Erzbischof von Vienne war damals Präsident der Nationalversammlung; er war zu betagt, um sich den Auftritten zu unterziehen, welche wenige Tage oder wenige Stunden mit sich bringen konnten. Es bedurfte eines thätigen, standhaften Mannes, und die Nationalversammlung wählte unter dem Namen eines Vize-Präsidenten (denn der Erzbischof behielt die Präsidentenstelle bei) den Marquis de la Fayette, welches der einzige Fall ist, wo ein Vize-Präsident gewählt wurde. In dem Augenblik, da dieser Sturm drohte (den 11ten Julius) trat der Marquis de la Fayette mit einer Erklärung der Rechte auf, (eben die, deren Seite 17 gedacht wird.) Sie war eilends entworfen und enthält nur einen Theil einer ausführlichen Erklärung der Rechte, welche die Nationalversammlung nachher anerkannte und annahm. Der Marquis de la Fayette brachte sie damals, wie er mir nachher gesagt hat, blos aus der Ursach zum Vorschein, damit wenigstens einige Spuren von den Grundsätzen der Nationalversammlung den Schiffbruch überlebten, wenn sie selbst in der ihr drohenden Gefahr unterginge.

Alles nahte sich nun der Entscheidung. Freiheit oder Sklaverei mußte der Ausgang seyn.

Auf einer Seite stand eine Armee von beinahe dreißig tausend Mann: auf der andern ein unbewaffneter Haufe Bürger: denn die Bürger von Paris, auf welche die Nationalversammlung sich einzig verlassen konnte, waren eben so unbewaffnet und undisciplinirt, als es die Londner Bürger in diesem Augenblik sind. — Die französischen Garden hatten starke Zeichen ihrer Vorliebe für die Sache der Nation verrathen; allein ihre Anzahl war gering und nicht den zehnten Theil so stark als Broglio's Heer; und ihre Officiere waren auf Broglio's Seite.

Die Sachen waren nun zur Ausführung reif und das Ministerium trat seine Funktionen an. Der Leser wird sich erinnern, daß die Bastille den 14ten Julius eingenommen wurde. Der Zeitpunkt, wovon ich jetzt rede, ist der 12te eben des Monats. Sobald Nachmittags die Nachricht von der Veränderung des Ministeriums nach Paris kam; wurden alle Schauspielhäuser, alle öffentlichen Oerter, alle Läden und Wohnungen verschlossen. Man sah die Veränderung des Ministeriums als ein Vorspiel der Feindseeligkeiten an, und diese Meinung bestätigte sich zu sehr.

Die fremden Truppen rükten auf die Stadt los. Der Prinz von Lambesc, der ein Corps deutscher Cavallerie anführte, nahte sich dem Platze Ludwigs XV. auf welchen einige Straßen stoßen. Auf seinem Marsche beleidigte und schlug er einen alten Mann mit dem Degen. Die Franzosen zeichnen sich durch ihre Achtung für das Alter aus, und dieser Uebermuth mit der allgemeinen

meinen Gährung, worin sie sich befanden, vereint, brachte eine mächtige Würkung hervor, und das Geschrei zu den Waffen, zu den Waffen! verbreitete sich in einem Augenblik durch die Stadt.

Sie hatten keine Waffen und kaum Leute, die damit umzugehen wusten: aber die Entschlossenheit der Verzweiflung, wenn alle Hoffnung verschwunden ist, kann wohl auf eine zeitlang den Mangel der Waffen ersetzen. Nahe bei dem Orte, wo der Prinz von Lambesc aufgezogen war, lagen große Steinhaufen zum Bau der neuen Brüke, und mit diesen grif das Volk die Kavallerie an. Ein Theil der französischen Garden drang aus ihren Quartieren hervor, so bald sie das Schießen hörten, und vereinigten sich mit dem Volke, und mit Anbruch der Nacht zog sich die Kavallerie zurük.

Die engen Straßen von Paris sind gut zur Vertheidigung; und die hohen Häuser von vielen Stokwerken, aus welchen man vortreflich herabwerfen und schießen kann, sicherten sie gegen nächtliche Unternehmungen. Sie brachten die Nacht damit zu, sich mit allen Waffen zu versehen, die sie verfertigen oder herbeischaffen konnten: Flinten, Degen, Schmiedehämmer, Zimmeräxte, Brecheisen, Stangen, Hellebarden, Ofengabeln, Bratspieße, Knittel u. s. w. Die unglaubliche Menge, in welcher sie sich den andern Morgen versammelten, und die noch unglaublichere Entschlossenheit, welche sie zeigten, überraschte ihre Feinde und setzte sie in Erstaunen. Das Ministerium hatte sich einer solchen Begrüßung nicht

versehen. Selbst an Sklaverei gewöhnt, konnten sie sich keinen Begrif machen, daß die Freiheit so zu begeistern vermöchte, oder daß ein Haufe unbewaffneter Bürger es wagen würde, einer Armee von beinahe dreißig tausend Mann unter Augen zu treten. Sie beschäftigen sich den ganzen Tag damit, Waffen zusammen zu bringen, Entwürfe zu verabreden, und sich so gut zu ordnen, als es auf der Stelle möglich war. Broglio hielt sich rings um die Stadt gelagert, rükte aber an diesem Tage nicht weiter vor, und die Nacht ging so ruhig hin, als man es unter solchen Umständen nur erwarten konnte.

Bloße Vertheidigung aber war nicht der Zwek der Bürger. Es stand eine Sache auf dem Spiel, von der ihre Freiheit oder Sklaverei abhing. Mit jedem Augenblik erwarteten sie einen Angrif, oder die Nachricht eines Angrifs auf die Nationalversammlung; und in solcher Lage sind die schnellsten Maaßregeln oftmals die besten. Die Bastille war der Gegenstand, der sich ihnen jetzt darstellte, und das Gerücht, daß man im Angesicht einer solchen Armee eine solche Festung wegnähme, muste das neue Ministerium, das noch kaum Zeit gehabt hatte, zusammen zu kommen, mit Schreken erfüllen. Aus einem an diesem Morgen aufgefangnen Briefe entdekte man, daß der Maire von Paris, Herr de Flesselles, der auf der Seite der Bürger zu seyn schien, sie verrieth, und diese Entdekung ließ nicht länger zweifeln, daß Broglio am folgenden Abend die Besatzung der Bastille verstärken würde. Aus

dieser Ursache war es nothwendig, sie noch an demselben Tage anzugreifen; allein ehe dies geschehen konnte, muste man sich besser mit Waffen versehen.

Nahe bei der Stadt war ein großes Magazin von Waffen in dem Hospital der Invaliden. Die Bürger foderten es zur Uebergabe auf und nahmen es bald ein, weil es sich weder vertheidigen lies, noch stark vertheidigt wurde. So ausgerüstet rükten sie auf die Bastille los: eine große gemischte Menge von allen Altern und Ständen, mit allen Arten von Gewehren bewaffnet. Die Einbildungskraft würde zu schwach seyn, sich einen solchen Zug abzubilden, und sich die ängstliche Ungeduld nach dem Ausgange zu mahlen, den wenige Stunden herbei führen konnten. Den Bürgern in der Stadt waren die Entwürfe, womit das Ministerium umging, eben so unbekannt, als die Schritte der Bürger es dem Ministerium waren; und was Broglio zur Unterstützung oder Befreiung der Festung thun würde, wusten die Bürger eben so wenig. Alles war Geheimnis und Gefahr!

Es ist der ganzen Welt bekannt, mit welchem Heldenmuthe, den nur die höchste Begeisterung der Freiheit einflößen konnte, man die Bastille angrif und sie in wenig Stunden eroberte. Ich will mich hier auf keine ausführliche Beschreibung des Angriffs einlassen, sondern nur die Verschwörung gegen die Nation, wodurch diese zum Angrif gereizt wurde und die mit der Bastille fiel, ans Licht stellen. Das Gefängnis, wozu das

neue Ministerium die Nationalversammlung verdammte, dieses Gefångnis, welches noch außerdem der Hochaltar und die Burg des Despotismus war, muste der erste Gegenstand seyn. Dieses Unternehmen trieb das neue Ministerium aus einander, und es begann nun, vor dem Untergange zu fliehen, den es andern bereitet hatte. Broglio's Truppen zerstreueten sich, und er selbst floh ebenfalls.

Herr Burke redet viel von Komplotten; nie aber erwåhnt er dieses Komplots gegen die Nationalversammlung und gegen die Freiheit der Nation. Um es nicht zu můssen, übergeht er alle Umstånde, die ihn darauf fůhren kŏnnten. Die Entwichnen, welche aus Frankreich flohen, an deren Sache er so warmen Antheil nimmt, und von denen er seine Nachrichten erhielt, flohen, weil dieses Komplot mislungen war. Kein Komplot war gegen sie geschmiedet; sie komplottirten gegen andre, und die, welche umkamen, fanden nicht mit Unrecht die Strafe, die sie andern bereiteten. Oder will Herr Burke sagen, daß die siegreiche Parthei ihrem Zorn so bald Einhalt gethan haben wůrde, wenn dieses mit aller hinterlistigen Schlauheit gefůhrte Komplot gelungen wåre? Die Geschichte aller alten Regierungen mŏge die Frage beantworten.

Wen hat die Nationalversammlung aufs Blutgerůst gebracht? — Niemanden. Ihre Mitglieder waren die auserkohrnen Schlachtopfer dieses Komplots, und sie haben keine Wiedervergeltung gebraucht. Warum klagt man sie denn einer

Rache

Rache an, die sie nicht ausübten? Läßt sich erwarten, daß bei dem schreklichen Hervorstürmen eines ganzen Volks, in welchem alle Stände, Charaktere und Stimmungen vermischt sind, das sich durch ein Wunder der Tapferkeit dem ihm zugedachten Verderben entreißt, gar nichts vorgehen sollte? Läßt sich bei Menschen, die wund sind vom Gefühl des Druks, und Aussicht auf neue Unterdrükung vor sich sehen, die Ruhe der Philosophie, die Lähmung der Fühllosigkeit erwarten? Herr Burke schreit über Beleidigung; aber die, welche er selbst begieng, ist die größeste von allen. Sein Buch ist eine Häufung von Beleidigungen, die nicht einmal als Folge augenbliklicher Aufwallung entschuldigt werden können, da er ganzer zehn Monate lang darüber brütete. — Und dieser Burke handelte unaufgefodert, hatte keinen Vortheil, kein Leben aufs Spiel!

Mehrere von den Bürgern als von ihren Widersachern fielen in diesem Kampf; nur vier oder fünf Menschen wurden von den Bürgern ergriffen und augenbliklich umgebracht; der Gouverneur der Bastille, der Maire von Paris, der auf Verrath ertappt war; so wie nachher Foulon, einer von den neuen Ministern, und Berthier, sein Schwiegersohn, der die Stelle eines Intendanten von Paris angenommen hatte, waren unter dieser Zahl. Ihre Häupter wurden auf Stangen gestekt und in der Stadt umher getragen. Auf diese Strafen bauet Herr Burke einen großen Theil seiner tragischen Scenen, und wir wollen

deswegen untersuchen, wodurch Menschen auf diese Art der Strafen verfielen.

Sie lernen sie von den Regierungen, unter welchen sie leben, und vergelten mit Strafen, welche sie zu sehen gewohnt sind. Die auf Stangen gestekten Häupter, die man verschiedne Jahre lang auf Tempelbar (einem der Thore von London) stehen lies, hatten nichts minder schrekliches als diese auf Stangen durch Paris getragenen Köpfe. Und doch geschah Jenes von der englischen Regierung. Vielleicht könnte man sagen, daß es für einen Menschen gleichgültig ist, was nach dem Tode mit seinem Kopfe vorgeht; für die Lebenden aber ist es nichts weniger als gleichgültig; es martert entweder ihr Gefühl oder verhärtet ihre Herzen, und in jedem Falle lehrt es sie, wie sie strafen sollen, wenn die Macht in ihre Hände fällt.

Leget also die Axt an die Wurzel, und lehret die Regierungen Menschlichkeit! Ihre blutdürstigen Strafen verderben die Menschen. In England straft man in gewissen Fällen durch Hängen, Zerreißen und Viertheilen. Das Herz des Unglüklichen wird ausgerissen und dem Volke zur Schau hingehalten. In Frankreich waren unter der vorigen Regierung die Strafen nicht minder barbarisch. Wer erinnert sich nicht an Damiens Hinrichtung, der von Pferden zerrissen wurde? Die grausamen öffentlichen Schauspiele müssen die Fühlbarkeit des Volks vernichten, oder es zur Rache reizen; und vermöge der niedrigen falschen Ideen, Menschen durch

Schreken,

Schreken, statt durch Vernunft zu regieren, werden sie zu Beispielen. Auf die niedrigste Klasse von Menschen will die Regierung durch Schreken würken, und gerade auf diese bringt sie die schlimmste Würkung hervor. Sie haben Sinn genug, um zu fühlen, daß sie die Gegenstände davon sind, und geben ihrerseits wiederum die Beispiele, deren Ausübung man sie gelehrt hat.

Es giebt in allen europäischen Ländern eine große Klasse Volks von der Gattung, die man in England mob (Pöbel) nennt. Zu dieser Klasse gehörten diejenigen, die im Jahr 1780 in London Häuser anzündeten und plünderten; und dies war ebenfalls die Klasse, welche in Paris die Häupter auf Stangen trug. Foulon und Berthier wurden auf dem Lande ergriffen und nach Paris geschikt, um im Hotel de Ville verhört zu werden: die Nationalversammlung fertigte unmittelbar nach der Errichtung des neuen Ministeriums ein Dekret aus, welches sie dem Könige und dem Cabinet mittheilte, daß sie (die Nationalversammlung) das Ministerium, von welchem Foulon ein Glied war, wegen desselben Schritte und Maaßregeln zur Rechenschaft ziehen würde: der Pöbel aber, durch Foulons und Berthiers Anblik in Wut gesezt, entris sie ihren Führern ehe sie nach dem Hotel de Ville kamen und tödtete sie auf der Stelle. Warum richtet denn Herr Burke seine Schmähungen gegen ein ganzes Volk? Eben so gut könnte er wegen des Aufstandes und der Gewaltthätigkeiten von 1780

alle Einwohner von London, oder wegen der in Irrland begangenen Unthaten, alle seine Landsleute anklagen.

Indessen sollten Dinge, welche unser Gefühl empören, und die Menschheit schänden, statt uns zu Vorwürfen zu reizen, andre Betrachtungen in uns erregen. Selbst die Wesen, welche sie begehen, sollten nicht von uns vernachlässigt werden. Wie kommt es, daß die große Klasse von Menschen, der wir den Namen des gemeinen, unwissenden Pöbels geben, in allen alten Ländern so zahlreich ist? Wir finden durch Nachdenken sogleich die Antwort auf diese Frage. Ihr Daseyn ist eine unvermeidliche Folge der schlechten Einrichtung aller alten Regierungen in Europa, England mit eingeschlossen. Indem man einige Menschen unnatürlich erhebt, werden andre unnatürlich erniedrigt, bis das Ganze aus seinem Gleichgewicht gebracht ist. Eine große Masse des Menschengeschlechts wird herabgewürdigt in den Hintergrund geworfen, um das Puppenspiel des Staats und der Aristokratie mit größerm Glanze hervorzuziehen. Bei dem Anfange einer Revolution sind diese Menschen mehr der Tros, als die Streiter im Heere der Freiheit, und müßen erst belehrt werden, wie sie dieselbe verehren sollen.

Ich lasse Herrn Burke alle seine theatralischen Uebertreibungen für Thatsachen gelten, und frage ihn, ob sie nicht die Gewisheit von dem, was ich hier behaupte, bestätigen? Wenn sie als wahr zugestanden werden, so beweisen sie die Noth-

wendigkeit der französischen Revolution so sehr als alles, was er nur angeführt haben könnte. Diese Gewaltthätigkeiten waren nicht die Würkung der Revolution, sondern der Herabwürdigung, welche vor der Revolution existirte, und auf deren Verbesserung die Revolution abzwekt. Schreibet sie also der rechten Ursache zu, und nehmet den Vorwurf, den sie verdient, nur auf euch selbst!

Es gereicht der Nationalversammlung und der Stadt Paris zur Ehre, daß sie während dieses schreklichen Auftritts der Verwirrung und Gewaltthätigkeit, welche keine Gewalt bändigen konnte, durch Ermahnung und Beispiel so viel Einhalt zu thun im Stande war. Nie hat man sich mehr Mühe gegeben, die Menschen zu belehren und aufzuklären, und ihnen einleuchtend zu machen, daß ihr Vortheil in ihrer Tugend und nicht in ihrer Rache bestehe, als bei der französischen Revolution. Ich gehe jetzt weiter zu einigen Betrachtungen über die Nachricht, die Herr Burke von dem Zuge nach Versailles vom 5ten und 6ten Oktober giebt.

Ich kann die Schrift des Herrn Burke nicht wohl anders als wie ein dramatisches Werk betrachten, und er selbst mus sie wohl ebenfalls so angesehen haben, weil er sich die poetische Freiheit nimmt, einige Thatsachen auszulassen, andre zu verdrehen, und die ganze Maschinerie darauf abzweken läßt, eine Theaterwürkung hervorzubringen. Von dieser Art ist seine Nachricht von dem Zuge nach Versailles. Er fängt sie damit an,

die einzigen Facta auszulassen, welche als die Ursachen dieses Vorgangs bekannt sind; alles andre ist in Paris selbst nur Vermuthung, und dann schmiedet er eine seinen eignen Leidenschaften und Vorurtheilen gemäße Erzählung zusammen.

Es ist auffallend, daß Herr Burke in seinem ganzen Buche nie von Komplotten gegen die Revolution spricht, und doch rührt einzig von diesen alles Unheil her. Es ist seinem Zweke angemessen, die Folgen ohne ihre Ursachen aufzustellen, und dies gehört zu den Kunstgriffen des Drama's. Würden die Verbrechen der Menschen mit ihren Leiden zugleich aufgestellt; so würde die Theaterwürkung zuweilen verloren gehen, und die Zuschauer sich geneigt fühlen zu billigen, was sie bemitleiden sollen.

Alles Forschens über diese verworrene Sache (den Zug nach Versailles) ohngeachtet, bleibt sie in das tiefe Geheimnis gehüllt, worin stets Begebenheiten liegen, die mehr ein Zusammentreffen wunderlicher Umstände als ein fest entworfener Plan erzeugte. In Lagen, wo der Charakter sich erst bildet, wie es immer bei Revolutionen der Fall ist, sind die Menschen mistrauisch gegen einander und geneigt sich zu misdeuten. Selbst Partheyen, deren Grundsätze einander gerade entgegen laufen, treten oft zusammen, um einerlei Sache zu befördern, wiewohl ihre Absichten dabei, ihre Hofnungen auf die Folgen, sehr verschieden sind. Auch hier scheint dieses gröstentheils der Fall gewesen zu seyn; nur nahm es ein Ende, welches niemand vorausgesehen hatte.

Das

Das Einzige, was man mit Gewisheit weis, ist, daß Paris sich damals in großer Unruhe befand, weil der König zögerte, die Dekrete der Nationalversammlung, besonders die Erklärung über die Rechte des Menschen und die Dekrete vom 4ten August, welche die Hauptgrundsätze enthielten, worauf die Constitution gebauet werden sollte, zu sanctioniren und zu fördern. Die gelindeste und vielleicht wahrste Vermuthung über die Sache ist, daß einige Minister Bemerkungen und Erinnerungen über gewisse Punkte machen wollten, ehe diese die letzte Sanction erhielten und in die Provinzen geschikt würden. Aber dem sey wie ihm wolle, die Feinde der Revolution schöpften aus dieser Verzögerung Hoffnung, und die Freunde derselben geriethen in Uuruhe.

Während dieses Aufschubs gab die Garde du Corps, die (wie bey dergleichen Corps gewöhnlich der Fall ist) meistens aus Gliedern bestand, die mit dem Hofe in Verbindung lebten, am 1ten October einigen eben angekommenen auswärtigen Regimentern zu Versailles ein Fest. Als alles im besten Zuge war, ris die Garde du Corps auf ein gegebenes Zeichen die National-Kokarde vom Hut, trat sie mit Füßen, und stekte eine entgegengesetzte auf, die man zu diesem Ende bey sich hatte. Eine solche Schmach sah einer öffentlichen Herausfoderung gleich. Es war gleichsam eine Kriegserklärung; und wer herausfordert, muß die Folgen erwarten. Von allen diesem aber hat Herr Burke sorgfältig geschwiegen.

gen. „Die Geschichte wird aufzeichnen,“ so fängt er seinen Bericht an, „daß am Morgen „des 6ten Octobers 1789 der König und die „Königinn von Frankreich, nach einem Tage der „Verwirrung, der Unruhe, des Schrekens und „Mordens, sich unter öffentlicher Sicherheit nie„derlegten, um die Foderung der Natur eini„ge wenige Stunden zu befriedigen, und dem „rastlosen Kummer Ruhe zu vergönnen.“ Dieses ist weder der nüchternen Sprache der Geschichte, noch ihrem Zweke gemäs. Diese Stelle läst uns blos schließen und führt in allem irre. Man sollte wenigstens glauben, es wäre eine Schlacht gewesen; und eine Schlacht würde es wahrscheinlich geworden seyn, hätten nicht diejenigen, auf die Herr Burke seinen Tadel erstrekt, zu viel Klugheit und Mäßigung besessen. Herr Burke entfernt die Garde du Corps von der Scene, und nimmt sich die dramatische Freiheit, den König und die Königinn an ihre Stelle zu setzen, als wären sie die Gegenstände der Expedition gewesen. — Doch um wieder zu meiner Nachricht zu gehen. —

Dieses Betragen der Garde du Corps beunruhigte die Pariser und brachte sie in Wut. Die Farben der Kokarde als Symbole der Sache und die Sache selbst waren zu sehr eins geworden, als daß man die Absicht der Beleidigung misverstehen konnte, und die Pariser beschlossen, die Garde du Corps zur Rechenschaft zu fordern. Gewis sah es keinem feigen Meuchelmord ähnlich, im Angesicht des Tages auszurüken, um wenn man

man so reden mag, Genugthuung von einem Corps bewafneter Menschen zu fodern, die von freyen Stüken die Herausfoderer gewesen. Nur das einzige macht die Sache verwikelt, daß die Feinde der Revolution sowohl als ihre Freunde sie aufgemuntert zu haben scheinen. Die Einen hofften einem bürgerlichen Kriege vorzubeugen, wenn sie bei Zeiten Einhalt thäten, und die Andern hofften ihn herbeizuführen. Die Hoffnungen der Gegner der Revolution bestanden darin, den König zu ihrer Parthei zu gewinnen und ihn von Versailles nach Metz zu schaffen, wo sie ein Kriegsheer zusammen zu bringen und die Fahne wehen zu lassen dachten. Wir haben also zu gleicher Zeit zwei verschiedene Gegenstände vor Augen, die durch einerlei Mittel erreicht werden sollen: der eine war der Zwek der Pariser, die Garde du Corps zu züchtigen; der andre den König durch diese tumultuarischen Auftritte zu bewegen, sich nach Metz aufzumachen.

Am 5ten October versammelte sich ein sehr zahlreicher Haufe Weiber und Männer in Weiberkleidern um das Hotel de Ville und machte sich auf den Weg nach Versailles. Ihr erklärtes Ziel war die Garde du Corps; aber gescheute Leute wissen wohl, daß man leichter Unheil anstiftet als endigt; und der bereits angeführte Verdacht und die Unregelmäßigkeit eines solchen Aufzugs gaben diesem Gedanken noch mehr Nachdruk. Sobald man also eine hinlängliche Kriegsmacht zusammen bringen konnte, setzte der Marquis de la Fayette, auf Befehl der Municipalität von

Paris, an der Spitze von zwanzigtausend Mann Pariser Miliz ihnen nach. Die Revolution konnte aus der Verwirrung keinen Vortheil erhalten, wohl aber die Gegner derselben. Durch sein leutseliges und beherztes Betragen war es ihm bisher immer außerordentlich gut gelungen, die Unruhen beizulegen. Um also die Hoffnungen derjenigen zu vereiteln, die etwa diese Scene so weit zu treiben dächten, daß der König vor den Augen aller Welt in die Nothwendigkeit gesetzt würde, Versailles zu verlassen und sich nach Metz zurük zu ziehen; und ;u gleicher Zeit den Folgen vorzubeugen, die zwischen der Garde du Corps und diesem Phalanx von Männern und Weibern entstehen könnten, lies er dem Könige durch Eilboten kund thun, daß er auf Befehl der Municipalität von Paris auf dem Wege nach Versailles begriffen wäre, um Ruhe und Frieden zu stiften; zugleich äußerte er, wie nothwendig es wäre, daß man die Garde du Corps abhielte, auf das Volk zu schießen. *)

Zwischen zehn und eilf Uhr Abends kam er zu Versailles an. Die Garde du Corps war aufgezogen, und das Volk war schon eine Zeitlang vorher angelangt; aber alles war ruhig geblieben. Alle Weisheit und Politik bestand nunmehr darin, eine Scene der Gefahr in eine glükliche Begebenheit zu verwandeln. Der Marquis

*) Ich kann dieses mit Gewisheit anführen, weil ich es persönlich von dem Marquis de la Fayette weis, mit dem ich vierzehn Jahre in Freundschaft gestanden habe.

quis de la Fayette wurde Mittler zwischen den aufgebrachten Partheien, und der König, um die Unruhe, welche der bereits erwähnte Aufschub veranlast hatte, aus den Wege zu räumen, lies den Präsidenten der Nationalversammlung holen, und unterzeichnete die Erklärung der Rechte des Menschen und die andern fertigen Punkte der Constitution.

Es wahr nunmehr ungefähr eine Stunde nach Mitternacht. Alles schien vollkommen ruhig zu seyn, und man hörte allenthalben nur Glükwünsche. Unter Trommelschall wurde ausgerufen, daß die Bürger von Versailles ihre Mitbürger von Paris in ihren Häusern gastfrei aufnehmen wollten. Wer auf diese Art nicht unterkommen konnte, blieb in den Straßen oder lagerte sich in den Kirchen; und der König und die Königin legten sich um zwei Uhr zur Ruhe.

In diesem Zustande blieben die Sachen bis zum Anbruch des Tages, da das schlechte Betragen einiger Menschen von beiden Partheien (und bey allen dergleichen Auftritten giebts solcherley Leute) neue Unordnung veranlaste. Einer von der Garde du Corps zeigte sich in einem Fenster des Schlosses, und das Volk, das die Nacht über in den Straßen geblieben war, redete ihn mit niedrigen Schimpfworten an. Statt sich zurük zu ziehen, wie es in einem solchen Falle die Klugheit erforderte, legte er an, feuerte und erschos einen von der Pariser Miliz. Als der Friede auf diese Art einmal gebrochen war, drang das Volk in den Pallast, um den Thäter aufzusuchen.

Es drang in die Quartiere der Garde du Corps innerhalb des Pallastes und verfolgte sie bis zu den Zugången desselben und bis vor die Zimmer des Kônigs. Bei diesem Tumulte wurde nicht nur die Kônigin, wie Herr Burke sagt, sondern Jedermann im Pallast aufgewekt und in Schreken gesetzt. Herr de la Fayette muste sich zum zweitemal ins Mittel legen, und das Ende der Sache war, daß die Garde du Corps die Nationalkokarde wieder aufstekte: und nach dem Verlust von zwei oder drei Mann war alles zu Ende und gleichsam vergessen.

Der Kônig und die Kônigin zeigten sich bei diesen letzten Auftritten ganz ôffentlich auf dem Balkon und verstekten sich nicht um ihrer Sicherheit willen, wie Herr Burke vorgiebt. Nachdem die Sache auf diese Art beigelegt und die Ruhe wieder hergestellt war, erscholl ein allgemeiner Ausruf: Le Roi à Paris! — Le Roi à Paris! — Der Kônig nach Paris! Es war das Geschrei des Friedens und der Kônig nahm es sogleich an. Durch diesen Schritt wurden allen kůnftigen Projekten, den Kônig nach Metz zu loken, und die Fahne der Opposition gegen die Constitution aufzusteken, vorgebeugt und aller Verdacht ausgelôscht. Der Kônig und seine Familie kamen Abends nach Paris, und Herr Bailly, der Maire von Paris bewillkommte sie im Namen der Bůrger. Herr Burke, der in seinem ganzen Buche, Dinge, Personen und Grundsåtze unter einander wirft, hat auch bei seinen Bemerkungen über Herrn Baillys Anrede die Zeit verwechselt.

Er

Er tadelt Herrn Bailly, es einen glüklichen Tag (un bon jour) genannt zu haben. Herr Burke hätte doch billig wissen müssen, daß dieser Auftritt zwei Tage dauerte. Den einen, wo alles das Ansehen von Gefahr und Unglük hatte; und den andern, wo alles ohne das gefürchtete Unglük beigelegt wurde, und von diesem Tage des Friedens und der Ankunft des Königs zu Paris redete Herr Bailly. Nicht weniger als dreimal hundert tausend Menschen ordneten sich in dem Zuge von Versailles nach Paris, und nicht Eine Gewaltthätigkeit oder Unart wurde auf dem ganzen Marsche begangen.

Herr Burke sagt auf das Zeugnis des Lally Tolendal, der der Nationalversammlung abtrünnig geworden, daß der Pöbel bei seinem Einzuge in Paris ausrief: Tous les évêques à la lanterne! an die Laterne mit allen Bischöfen! — Es ist sonderbar, daß außer Lally Tolendal Niemand dieses hörte, und außer Herrn Burke Niemand es glaubt. Es hat mit allem übrigen nicht den mindesten Zusammenhang, und läst sich mit keinem Umstande bei der Sache reimen. Die Bischöfe waren noch nie in einer Scene von dem Drama des Herrn Burke aufgetreten. Warum erscheinen sie denn nun, plözlich und alle auf einmal, tout à coup & tous ensemble? Herr Burke läst seine Bischöfe und Laternen gleich Figuren in einer Zauberlaterne hervorkommen und hebt statt des Zusammenhanges seine Scenen durch den Kontrast. Allein es erhellt daraus, wie aus dem Uebrigen seines Buchs, wie wenig Glauben man

da geben darf, wo, um herabzusetzen, selbst die Wahrscheinlichkeit verletzt wird: und statt einer Lobrede auf die Ritterzeit in Herrn Burkes Manier schließe ich mit dieser Betrachtung die Nachricht von dem Zuge nach Versailles.

Und nunmehr mus ich dem Herrn Burke durch eine pfadlose Wildnis von Rhapsodien und durch eine Att von Abhandlung über Regierungsformen folgen, worin er behauptet, was ihm gefällt, und vorauszusetzen scheint, daß man ohne Gründe oder Ueberzeugung ihm Glauben beimessen werde.

Ehe man Schlusfolgen aus etwas ziehen kann, müssen gewisse Thatsachen oder Grundsätze festgesetzt, zugegeben oder geleugnet werden. Herr Burke schimpft mit seiner gewöhnlichen Unart auf die Erklärung der Rechte des Menschen, welche die Nationalversammlung von Frankreich als die Grundlage, worauf die französche Constitution gebauet werden soll, herausgegeben hat. Er nennt sie „armselige, schmutzige Blätter Papier über die Rechte des Menschen.“ Will Herr Burke denn leugnen, daß der Mensch Rechte habe? Wenn er es leugnet; so mus er glauben, daß es gar keine Rechte in der Welt gebe, und daß er selbst keine habe: denn wer ist in der Welt, außer dem Menschen? Wenn aber Herr Burke zugiebt, daß der Mensch Rechte habe; so wird die Frage seyn, worin bestehen diese Rechte, und wie kam der Mensch ursprünglich dazu?

Der

Der Irrthum derjenigen, die aus Beispielen des Alterthums über die Rechte des Menschen urtheilen, besteht darin, daß sie nicht weit genug ins Alterthum zurükgehen. Statt den ganzen Weg zu machen, bleiben sie auf den Mittelstufen von hundert oder tausend Jahren her stehen, und stellen das, was damals geschah, als Regel für den heutigen Tag auf. Dieses beweist ganz und gar nichts. Wenn wir weiter ins Alterthum zurükgehen; so finden wir gerade das Gegentheil von diesem; und wenn das Alterthum als Autorität gelten soll; so können wir tausend solche Autoritäten aufstellen, die nach einander sich widersprechen. Gehen wir aber immer weiter; so kommen wir endlich auf den rechten Punkt: wir kommen zu der Zeit, da der Mensch aus den Händen des Schöpfers kam. Was war er damals? Mensch! — Mensch war sein hoher und einziger Titel, und ein höherer kann ihm nicht gegeben werden. — Aber von Titeln werde ich nachher reden.

Wir sind jetzt zum Ursprung des Menschen und zum Ursprung seiner Rechte gekommen. Die Art und Weise, wie die Welt von jenem Tage an bis zu dem heutigen regiert wurde, geht uns nur in sofern an, als wir einen guten Gebrauch von den Irrthümern oder Verbesserungen machen, welche ihre Geschichte uns darbietet. Diejenigen, welche vor hundert oder vor tausend Jahren lebten, waren damals eben so neu, als wir es jetzt sind. Sie hatten ihre Vorfahren und diese Vorfahren hatten andre, und auch wir werden

dereinst Vorfahren seyn. Wenn der bloße Name des Alterthums die Angelegenheiten des Lebens bestimmen soll; so können die Menschen, welche hundert oder tausend Jahre nach uns leben werden, uns eben so gut zu Mustern wählen, als wir die Menschen vor hundert oder tausend Jahren. Bloße Bruchstüke aus dem Alterthum beweisen im Grunde nichts, weil sie alles beweisen. Es bleibt immer Autorität gegen Autorität, bis wir zu dem göttlichen Ursprung der Rechte des Menschen bei der Schöpfung kommen. Hier findet unser Forschen einen Ruhepunkt, unsre Vernunft eine Heimath. Wenn hundert Jahre nach der Schöpfung ein Streit über die Rechte des Menschen entstanden wäre; so hätte man nach dieser Quelle verweisen müssen, und zu eben der Quelle müssen auch wir gehen.

Zwar will ich keine Religionsgrundsätze irgend einer Sekte berühren, doch halte ich es der Bemerkung werth, daß die Genealogie unsers Christus bis zu Adam hinaufgeht. Warum führen wir denn nicht die Rechte des Menschen bis zur Schöpfung hinauf? Ich will die Frage beantworten. Weil Regierungen aus Nichts sich aufwarfen, sich zwischen diese Rechte stellten und frech sich anmaaßten, den Menschen zunichte zu machen.

Wenn jemals ein Menschengeschlecht das Recht besas, die Art, wie die Welt auf immer regiert werden sollte, vorzuschreiben; so war es das erste, lebende Menschengeschlecht; und wenn dieses Geschlecht es nicht that, so kann kein nachfol-

gendes

gendes dazu befugt seyn. Das erleuchtende und göttliche Recht von der Gleichheit der Stände unter den Menschen (denn es hat seinen Ursprung von des Menschen Schöpfer) bezieht sich nicht nur auf die lebenden Individuen, sondern eben so gut auf die nachfolgenden Geschlechter. Vermöge eben der Regel, nach welcher jedes einzelne Wesen mit seinen Zeitgenossen gleiche Rechte hat, steht jedes Geschlecht den vorhergegangnen Geschlechtern an Rechten gleich.

Alle Geschichte der Schöpfung, alle mündlichen Sagen der gelehrten oder ungelehrten Welt, wenn sie auch in ihrer Meinung oder in ihrem Glauben über gewisse Punkte von einander abweichen, kommen sämmtlich in einem Punkte, der Einheit der Menschenart überein. Ich verstehe darunter, daß die Menschen Alle auf einer Stufe stehen, und daß sie folglich Alle gleich und mit gleichem natürlichen Rechte geboren sind, eben so gut, als hätte die Nachkommenschaft durch Schöpfung und nicht durch Zeugung fortgedauert; denn diese ist nur die Art jene fortzusetzen; und folglich mus jedes in der Welt geborne Kind so betrachtet werden, als erhielte es sein Daseyn unmittelbar von Gott. Die Welt ist ihm eben so neu, als sie es dem ersten Menschen war, und es besitzt eben das natürliche Recht darin.

Die mosaische Nachricht von der Schöpfung, man mag sie als göttliche Autorität, oder blos als historisch betrachten, drükt sich über diesen Punkt der Einheit oder Gleichheit aufs bestimmt-

teste aus. „Und Gott sagte, lasset uns den „Menschen nach unserm eignen Bilde schaffen, „und nach dem Bilde Gottes schuf er ihn. „Männlein und Weiblein schuf er.“ Der Unterschied der Geschlechter ist angezeigt; eines andern Unterschieds aber wird nicht gedacht. Wenn dieses nicht göttliche Autorität ist; so ist es wenigstens historische, und beweiset, daß die Gleichheit des Menschen, weit entfernt eine neue Lehre zu seyn, vielmehr die älteste ist, von der wir wissen.

Alle in der Welt bekannten Religionen gründen sich, in so fern sie auf den Menschen Bezug haben, auf die Gleichheit desselben. Alle Menschen sind Eines Standes. Im Himmel oder in der Hölle, oder in welchem Zustande sonst man die künftige Fortdauer des Menschen sucht, wird er blos durch gut und böse unterschieden. Ja, selbst die Gesetze der Regierungen müssen sich nach diesem Grundsatze richten, indem sie die Stufen in den Verbrechen und nicht in den Personen bestehen lassen.

Dieses ist Eine der größesten und wichtigsten Wahrheiten. Wenn wir den Menschen in diesem Lichte betrachten und ihn sich selbst in diesem Lichte betrachten lehren: so setzen wir ihn in enge Verbindung mit allen seinen Pflichten gegen den Schöpfer und gegen die Schöpfung, von der er einen Theil ausmacht; nur wenn er seinen Ursprung, oder um mich eines modischern Ausdruks zu bedienen, seiner Geburt und Familie vergißt, wird er zügellos. Es gehört nicht

unter

unter die geringsten Uebel der gegenwärtigen Regierungen in allen Ländern von Europa, daß der Mensch als Mensch betrachtet, in eine so weite Entfernung von seinem Schöpfer zurükgeworfen, und die künstliche Kluft durch eine Reihe Schranken, oder Schlagbäume, durch welche er hindurch mus, angefüllt wird. Ich will das Verzeichnis der Schranken anführen, die Herr Burke zwischen dem Menschen und seinem Schöpfer aufgestellt hat. Im Charakter eines Herolds sagt er: „Wir fürchten Gott, wir betrachten die Könige mit staunender Ehrfurcht — die Parla„mente mit Zuneigung — die Obrigkeit mit Ge„horsam — die Priester mit Ehrerbietung — „und den Adel mit Respect.“ Herr Burke hat nur noch die Ritterzeit und den Peter *) in die Reihe zu setzen vergessen.

Die Pflicht des Menschen ist keine Wildnis von Schlagbäumen, wo er mit Einlaszetteln von Einem zum Andern gehen mus. Sie ist deutlich und einfach und beruht auf zwei Punkten. Seine Pflicht gegen Gott, welche jeder Mensch fühlen mus, und gegen seinen Nächsten die Regel: was du willst, daß dir die Leute thun sollen, thue du ihnen auch. Wenn diejenigen, welchen Macht anvertrauet ist, gut handeln; so werden sie geehrt, wo nicht, verachtet werden; die aber, die eine Macht an sich rissen, welche ihnen nie anvertrauet wurde, kann die vernünftige Welt nicht anerkennen.

 Bis-

*) Eine Anspielung auf Swifts Mährchen von der Tonne, wo Peter den Pabst vorstellt.

Bisher haben wir blos — und nur zum Theil — von den natürlichen Rechten des Menschen gesprochen. Jetzt müssen wir seine bürgerlichen Rechte betrachten und zeigen, wie eins aus dem andern entspringt. Der Mensch trat nicht in Gesellschaft, um schlechter zu werden als er vorher war, oder um weniger Rechte, als zuvor, zu besitzen; sondern um sich diese Rechte mehr zu sichern. Seine natürlichen Rechte sind die Grundlage aller seiner bürgerlichen. Um aber diesen Unterschied genauer fortzuführen, müssen zuvor die verschiednen Eigenschaften der natürlichen und bürgerlichen Rechte bestimmt werden.

Es bedarf dazu nur weniger Worte. Die natürlichen Rechte sind diejenigen, welche dem Menschen zufolge seinem Daseyn angehören. Dahin gehören alle geistigen Rechte oder Rechte der Seele; so wie alle Rechte, als einzelnes Glied zu seinem Vergnügen und Glük zu handeln, in so fern die natürlichen Rechte Andrer nicht dadurch gekränkt werden. Bürgerliche Rechte sind diejenigen, welche der Mensch als Glied der Gesellschaft besizt. Jedes bürgerliche Recht ist auf ein natürliches, in dem Individuum schon vorhandnes, Recht gegründet, das er nur nicht in allen Fällen geltend zu machen im Stande war. Von dieser Art sind alle Rechte, die sich auf Sicherheit und Schutz beziehen.

Aus dieser kurzen Uebersicht ist es leicht, zwischen den natürlichen Rechten, welche der Mensch nach seinem Eintritt in die Gesellschaft behält, und den Rechten, welche er als Glied der Gesell-

sellschaft in die allgemeine Masse wirft; zu unterscheiden.

Die natürlichen Rechte sind diejenigen, welche auszuführen er eben so gut vermag als er berechtigt dazu ist. Unter diese Klasse gehören alle geistigen Rechte oder Rechte der Seele; und folglich auch die Religion. Die natürlichen, nicht beibehaltenen Rechte, sind alle diejenigen, die ihm zwar vollkommen angeboren wurden, die er aber nicht völlig geltend zu machen im Stande war, und die folglich ihm nicht nützen. Jeder Mensch hat von Natur das Recht, in seiner eignen Sache zu richten, und in so fern dieses Recht, Recht der Seele ist, giebt er es nie auf. Allein was hilft es ihm zu richten, wenn er nicht die Macht hat, sich Recht zu schaffen? Er legt deswegen seine Rechte in die gemeinschaftliche Masse der Gesellschaft nieder, und bedient sich des Arms der Gesellschaft, von der er einen Theil ausmacht, vorzugsweise und neben seinem eignen. Die Gesellschaft schenkt ihm Nichts. Jeder hat sein Eigenthum in der Gesellschaft und zieht gebührender Weise von dem Kapital.

Aus diesen Vordersätzen folgen zwei oder drei zuverlässige Schlüsse:

Erstlich, daß jedes bürgerliche Recht aus einem natürlichen Rechte entspringt, oder vielmehr ein ausgetauschtes natürliches Recht ist.

Zweitens, daß die bürgerliche Macht an sich betrachtet, aus der Summe derjenigen natürlichen Rechte des Menschen besteht, zu deren vollen Benutzung es dem Einzelnen an Vermögen

gebricht,

gebricht, und die nur dadurch für jeden brauchbar werden, wenn man sie in einen Mittelpunkt versammelt.

Drittens, daß die Macht, welche aus der Summe der natürlichen Rechte besteht, die der Einzelne für sich nicht ausüben konnte, nie in die natürlichen Rechte greifen darf, die er behielt und deren Ausübung ihm eben so völlig zusteht, als das Recht selbst.

Wir haben nun in wenigen Worten den Menschen von seinem natürlichen vereinzelten Stande bis zum Gliede der Gesellschaft begleitet, und uns bemüht, die Beschaffenheit der natürlichen beibehaltenen Rechte und derjenigen, welche er gegen bürgerliche Rechte austauschte, zu zeigen. Jetzt wollen wir diese Grundsätze auf Regierungen anwenden.

Wenn wir die Welt betrachten; so ist es uns leicht, die Regierungsformen, welche aus der Gesellschaft oder aus gesellschaftlichen Verträgen entstanden, von den Andern zu unterscheiden. Um aber dieses in helleres Licht zu setzen, wollen wir zu den verschiednen Quellen zurükgehen, woraus die Regierungsformen entsprangen, und worauf sie gegründet worden.

Alle diese Quellen lassen sich unter drei Klassen begreifen. Erstlich Aberglaube, zweitens Macht, drittens, das gemeinschaftliche Interesse der Gesellschaft und die gemeinschaftlichen Rechte des Menschen.

Das

Das erste war das Reich der Priesterlist, das zweite der Eroberer, und das dritte ist das Reich der Vernunft.

Als ein Haufe listiger Menschen vorgab, durch Orakel einen eben so vertraulichen Umgang mit der Gottheit zu pflegen, als vertraulich sie jezt an den europäischen Höfen die Hintertreppen hinauf schleichen, stand die Welt völlig unter dem Reiche des Aberglaubens. Man zog die Orakel zu Rath; was man sie sagen lies, wurde Gesetz, und diese Art von Regierung dauerte eben so lange als diese Art von Aberglauben dauerte.

Nach diesem trat ein Geschlecht von Eroberern auf, deren Reich, gleich dem Reiche Wilhelms des Eroberers, sich auf Macht gründete, und das Schwerdt maaßte sich den Namen des Scepters an. Diese Regierungen dauern so lange, als die Macht, sie zu halten dauert. Um sich aber aller Werkzeuge zu ihrem Vortheil zu bedienen, vereinigten sie Betrug mit Gewalt, und stellten einen Götzen auf, den sie göttliches Recht nannten, und der in Nachahmung des Pabstes, der geistliches und weltliches Oberhaupt zugleich seyn will, und in Widersruch mit dem Stifter der christlichen Religion, nachher sich in einen Götzen von andrer Gestalt, Kirche und Stat genannt, verwandelte. Der Schlüssel des heiligen Petrus und der Schlüssel des Schatzes lagen kreuzweise über einander und die staunende, betrogne Menge betete die Erfindung an.

Wenn ich die natürliche Würde des Menschen betrachte, wenn das Gefühl der für ihn bestimm-

bestimmten Hoheit und Glükseligkeit mich durchdringt — denn die Natur ist nicht gütig genug gewesen, meine Gefühle abzustumpfen — so erbittert es mich, daß man sich erfrechen konnte, die Menschen durch Betrug und Gewalt zu regieren, als wären sie alle Spitzbuben und Thoren, und kaum kann ich einer Verachtung gegen diejenigen mich erwehren, die sich auf diese Art täuschen lassen.

Wir haben nun noch die Regierungsformen, die aus der Gesellschaft entstehen, und ihren Unterschied gegen die, welche Aberglaube und Eroberung erzeugte, zu betrachten.

Man hat durch den Satz, daß die Regierung ein Vertrag zwischen den Herrschern und den Beherrschten sey, einen großen Schritt zur Bestimmung der Grundsätze der Freiheit zu thun geglaubt; allein dieser Satz kann nicht wahr seyn, weil er die Würkung vor die Ursache setzt: Menschen müssen gelebt haben, ehe Regierungen existirten; es gab also eine Zeit, wo keine Regierungen vorhanden waren, und folglich konnte es ursprünglich keine Herrscher geben, mit welchen ein solcher Vertrag sich schließen lies. Folglich schlossen die Einzelnen Glieder selbst, jedes vermöge seines persönlichen und unumschränkten Rechtes, den Vertrag mit einander, eine Regierungsform zu errichten; und dieses ist die einzige Art, wie Regierungen rechtmäßig entstehen, und der einzige Grundsatz, nach welchem sie rechtmäßig statt finden können.

Um uns einen klaren Begriff von dem, was die Regierung ist, oder seyn sollte, zu verschaffen, müssen wir bis zu ihrem Ursprung zurükgehen. Auf diesem Wege finden wir sogleich, daß Regierungen entweder aus dem Volke oder über das Volk entstanden seyn müssen. Herr Burke hat keinen Unterschied gemacht. Er verfolgt kein Ding bis zu seiner Quelle und wirft daher alles unter einander; doch aber hat er seine Absicht erklärt, künftig einmal eine Vergleichung zwischen den Constitutionen von Frankreich und England anzustellen. Da er auf solche Art einen Gegenstand des Streits daraus macht, und den Handschuh hinwirft; will ich auf seinem eignen Grunde mit ihm anbinden. Bei dreisten Auffoderungen haben dreiste Wahrheiten das Recht zu erscheinen, und ich nehme seine Auffoderung um so bereitwilliger an, weil sie mir zugleich Gelegenheit verschafft, mich über die Entstehung der Regierungen aus der Gesellschaft, weiter auszulassen.

Vorher aber ist es nothwendig zu bestimmen, was wir unter einer Konstitution verstehen. Es ist nicht genug, das Wort anzunehmen: man mus auch einen bestimmten Sinn damit verbinden.

Eine Konstitution ist nicht nur ein Etwas dem Namen, sondern auch der Sache nach. Sie hat keine eingebildete sondern eine würkliche Existenz, und wo sie nicht in sichtlicher Gestalt vorgezeigt werden kann, findet sich auch keine. Eine Konstitution ist ein Etwas, das der Regierung vorhergieng, und die Regierung ist nur das Geschöpf

schöpf der Konstitution. Die Konstitution eines Landes ist nicht das Werk der Regierung, sondern des Volkes, das eine Regierung einsetzte. Sie ist der Inbegrif der Bestandtheile, worauf man sich beziehen, woraus man jeden Punkt herleiten kann. Sie enthält die Grundsätze, worauf die Regierung gegründet; die Art wie sie besetzt werden soll. Ihre Macht, die Art der Wahlen, die Dauer der Parlamente oder welchen Namen sonst dergleichen Versammlungen führen, die Macht der ausübenden Theile der Regierung; mit einem Worte alles, was sich auf die vollständige Einrichtung einer bürgerlichen Regierung, und auf die Grundsätze, wonach sie verfahren, und woran sie gebunden seyn soll, bezieht. Die Konstitution ist also gegen die Regierung, was die nachher von dieser Regierung abgefasten Gesetze gegen einen Gerichtshof sind. Der Gerichtshof giebt die Gesetze nicht, und eben so wenig kann er sie verändern: er verfährt nur nach diesen gegebnen Gesetzen, und auf eben die Art steht die Regierung unter der Konstitution.

Kann denn Herr Burke die englische Konstitution vorzeigen? Wenn er es nicht kann; so folgt der natürliche Schlus, daß alles Redens davon ohngeachtet, kein solches Ding existirt oder je existirte, mithin daß die Nation erst eine Konstitution zu machen hat.

Herr Burke wird, wie ich hoffe, den bereits vorausgeschikten Saz nicht leugnen, daß die Regierungsformen entweder aus dem Volke oder über das Volk entstehen. Die englische Regierung

rung entstand durch Eroberung und nicht durch gesellschaftliche Verbindung; sie entstand also über das Volk und nicht aus demselben, und aller Veränderungen ohngeachtet, die seit Wilhelms des Eroberers Zeiten mittelst glüklicher Umstände damit vorgegangen sind, hat sich doch das Land nie regenerirt, und hat folglich keine Konstitution errichten können.

Ich sehe sehr gut, warum Herr Burke nicht geneigt war, sich in die Vergleichung der englischen und französischen Konstitution einzulassen; er muste durchaus, als er sich zu dem Geschäft niedersetzte, merken, daß er keine Konstitution aufzuzeigen hatte. Sein Buch ist gewis gros genug, um alles, was sich darüber sagen lies, zu fassen, und dies wäre das beste Mittel gewesen, seine Leser über die verschiedenen Vorzüge beider Konstitutionen urtheilen zu lassen. Warum hat er denn das Einzige vermieden, worüber es der Mühe werth war, zu schreiben? Es war der haltbarste Grund, den er betreten konnte, wenn die Vortheile auf seiner Seite waren; wo nicht aber, so war es der schwächste: und daß er ihn nicht betrat, beweiset, daß er entweder ihn nicht einnehmen konnte, oder sich nicht getraute, ihn zu behaupten.

Herr Burke sagte in einer Rede, die er vergangnen Winter im Parlament hielt, daß damals, als die Nationalversammlung zuerst in drei Klassen zusammenkam, (der dritte Stand, die Geistlichkeit und der Adel) Frankreich eine gute Konstitution besessen hätte. Dieses ist einer mehr von

den unzähligen Beweisen, daß Herr Burke nicht versteht, was eine Konstitution ist. Die so versammelten Personen waren keine Konstitution, sondern eine Konvention, um eine Konstitution zu machen.

Die gegenwärtige Nationalversammlung von Frankreich ist, genau zu reden, der personificirte gesellige Vertrag. Die Glieder derselben sind die Abgeordneten der Nation in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit, die zukünftigen Versammlungen werden die Abgeordneten der Nation in ihrer organisirten Verfassung seyn. Die Gewalt der gegenwärtigen Versammlung ist von der Gewalt, welche die künftigen Versammlungen haben werden, sehr verschieden. Die Gewalt der gegenwärtigen besteht darin, eine Konstitution zu gründen; die Gewalt der zukünftigen wird darin bestehen, nach den in dieser Konstitution vorgeschriebnen Grundsätzen und Formen Gesetze zu geben; und wenn in der Folge die Erfahrung zeigen sollte, daß Veränderungen, Verbesserungen oder Zusätze nothwendig sind; so wird die Konstitution die Mittel anweisen, wodurch diese Dinge geschehen sollten, und sie nicht der willkührlichen Macht der künftigen Regierung überlassen.

Eine Regierung nach den Grundsätzen, auf welche die durch Konstitution bestimmten, aus der Gesellschaft entstandnen Regierungen gegründet sind, kann nicht das Recht haben, sich selbst zu verändern. Hätte sie es, so würde sie willkührlich seyn. Sie könnte sich selbst zu dem

machen,

machen, was ihr gefiele, und wo ein solches Recht eingeführt ist, kann keine Konstitution seyn. Die Acte, vermöge welcher das englische Parlament sich selbst die Macht gab, sieben Jahre zu sitzen, beweiset, daß England keine Konstitution hat. Vermöge eben der Selbstgewalt könnte es noch mehrere Jahre oder Lebenslang gesessen haben. Die Bill, welche der jetzige Minister, Herr Pitt, vor einigen Jahren zur bessern Einrichtung des Parlaments ins Parlament brachte, stützte sich auf eben den falschen Grundsatz. Das Recht zu Reformen hat nur das Volk in seinem ursprünglichen Zustande, und soll dergleichen konstitutionsmäßig geschehn, so müste eine besondre Versammlung eigends dazu allgemein gewählt werden. Ausserdem liegt ein gewisser Unsinn in dem Gedanken, daß fehlerhafte Statskörper sich selbst verbessern sollen.

Von diesen vorläufigen Erläuterungen gehe ich zu einigen Vergleichungen über. Ich habe bereits der Erklärung der Rechte erwähnt, und weil es meine Absicht ist, mich so kurz als möglich zu fassen, will ich zu andern Punkten der französischen Konstitution schreiten.

Die Konstitution von Frankreich bestimmt, daß jeder, der eine Abgabe von sechzig Sous (ungefehr 15 ggl.) jährlich bezahlt, Wahlstimme habe. Welchen Punkt kann Herr Burke dagegen aufstellen? Kann etwas eingeschränkter und zugleich ungereimter seyn, als die Erfordernisse zur Wahlstimme in England? Eingeschränkt, weil kaum einer unter hunderten (ich sage nur

sehr wenig) zur Stimmengebung zugelassen wird. Ungereimt, weil Menschen von der niedrigsten Gesinnung, die man sich nur denken kann, und die kaum im Stande sind, sich einen anständigen Unterhalt zu verschaffen, an einigen Orten Stimmen haben; indes an andern Orten, der Mann, der große Abgaben bezahlt, der im besten Ruf und Ansehen stehet, und der Pächter, der gegen drei bis vierhundert Pfund jährlicher Pacht bezahlt, und dessen wirkliches Eigenthum an dem nämlichen Orte, sich drei bis viermal so hoch beläuft, nicht zur Wahl zugelassen werden. Alles, wie Herr Burke bei einer andern Gelegenheit sagt, ist in diesem seltsamen Chaos außer der Natur, und alle Arten von Thorheiten sind mit allen Arten von Verbrechen verbunden. Wilhelm der Eroberer und seine Nachkommen theilten das Land auf diese Art aus, und bestachen einige Gegenden durch das, was sie Freiheitsbriefe nannten, um die andern in größerer Unterwürfigkeit zu halten. Daher kommt es, daß man in Cornwallis so viele dieser Freibriefe findet. Das Volk war der durch die Eroberung entstehenden Regierung abgeneigt und die Städte wurden besetzt und bestochen, um das Land in Sklaverei zu bringen. Alle alten Freibriefe sind Kennzeichen dieser Eroberung, und aus dieser Quelle entspringt das Ungereimte bei den Wahlen.

Die französische Konstitution sagt, daß die Anzahl der Repräsentanten jedes Orts nach der Anzahl der zu Abgaben fähigen Einwohner oder der Stimmhabenden bestimmt werden soll. Welchen

Punkt

Punkt will Herr Burke dagegen stellen? Yorkshire, welches beinahe eine Million Menschen enthält, schikt zwei Repräsentanten, und die Grafschaft Rutland, die kaum den hundertsten Theil so viel Einwohner hat, schikt ebenfalls zwei. Die Stadt Alt=Sarum, die keine drei Häuser hat, schikt zwei Glieder, und die Stadt Manchester, in der über sechzigtausend Menschen leben, darf gar keines schiken. Ist Vernunft in dieser Einrichtung? kann man da in irgend etwas Merkmale der Freiheit auffinden, Spuren von Weisheit entdeken? Kein Wunder also, daß Herr Burke dem Vergleich ausgewichen ist und sich bemüht hat, seine Leser durch einen wilden, unsystematischen Schwall paradoxer Rhapsodien von dem eigentlichen Punkt abzuleiten.

Die französische Konstitution sagt, daß die Nationalversammlung alle zwei Jahr erwählt werden soll. Was will Herr Burke dagegen aufstellen? Ey ja! daß die Nation ganz und gar kein Recht bei der Sache hat; daß die Regierung, was diesen Punkt betrift, vollkommen willkührlich ist. Zum Belege kann er das Beyspiel eines vorigen Parlaments anführen.

Die französische Konstitution sagt: „Es soll „keine Jagdgerechtigkeit mehr statt finden; der „Bauer, auf dessen Ländern Wild gefunden „wird, soll (denn von den Erzeugnissen seines „Landes nährt es sich) das Recht haben, so viel „zu erlegen als er bekommen kann. Keine Mo„nopole irgend einer Art sollen mehr geduldet „werden; aller Handel soll frei seyn, und jeder soll

„an allen Orten, Fleken und Städten die Be„schäftigungen treiben können, wodurch er sich „einen anständigen Lebensunterhalt erwerben „kann.“ Was sagt Herr Burke dazu? In England wird das Wild zum Eigenthum derjenigen gemacht, auf deren Kosten es nicht zehrt; und was die Monopole anbetrift, so ist das ganze Land in Monopole ausgetheilt. Jede privilegirte Stadt ist ein aristokratisches Monopol, und die Qualifikation der Stimmhabenden entspringt aus diesen privilegirten Monopolen. Ist das Freyheit? Nennt Herr Burke das eine Konstitution? —

In diesen privilegirten Monopolen wird ein Mann, der aus einer andern Gegend des Landes kommt, verjagt, als wäre er ein auswärtiger Feind. Ein Engländer ist nicht Bürger in seinem eigenen Lande. Jeder dieser Orte pflanzt ihm eine Schranke in den Weg, und sagt ihm, daß er nicht das Bürgerrecht, daß er keine Rechte hat. In diesen Monopolen sind noch andre Monopole enthalten. In einer Stadt, wie Bath zum Beispiel, die gegen zwanzig bis dreißig tausend Einwohner enthält, besitzen ohngefähr ein und dreißig Personen das Monopol die Repräsentanten der Stadt im Parlamente zu erwählen. Und diese Monopole fassen wieder andre in sich. Ein Mann in eben der Stadt, dessen Eltern nicht in den Umständen waren, ihn ein Gewerbe lernen zu lassen, wird in vielen Fällen des natürlichen Rechtes beraubt, sich durch seinen Fleis oder Kopf eine Beschäftigung zu verschaffen.

Sind dieses Einrichtungen, die man einem Lande wie Frankreich, das aus der Sklaverei hervorgeht, als Beispiele entgegen stellen kann? Gewis nicht, und ich bin überzeugt, daß die Engländer, wenn sie darüber nachdenken, so gut wie Frankreich dieser Ueberbleibsel eines alten Druks, diese Kennzeichen einer eroberten Nation, vernichten werden. Hätte Herr Burke solche Talente besessen als der Verfasser der Schrift: über den Reichthum der Nationen, so würde er alle Theile, deren Zusammenstellung eine Konstitution hervorbringt, abgehandelt haben. Er würde vom Kleinen zum Großen fortgeschritten seyn. Aber nicht nur seine Vorurtheile, sondern auch die unordentliche Richtung seines Genies macht ihn unfähig, diese Materie, worüber er schreibt, zu behandeln. Sein Genie selbst hat keine Konstitution. Es ist ein herumschweifendes und nicht nach Gesetzen geordnetes Genie. Aber er muste etwas sagen, und schwang sich wie ein Luftball in die Höhe, um die Augen der Menge von dem Grunde, worauf sie stehen, abzuziehen.

Frankreichs Konstitution kann sehr lehrreich seyn. Eroberung und Tyrannei verpflanzten sich mit Wilhelm dem Eroberer aus der Normandie nach England und noch ist das Land von ihren Spuren entstellt. Möge ganz Frankreichs Beispiel beitragen, die Freiheit wieder herzustellen, die eine seiner Provinzen zerstörte!

Die französische Konstitution sagt, daß, um die Repräsentanten der Nation vor Bestechung zu verwahren, kein Glied der Nationalversamm-

lung bey der Regierung oder sonst ein öffentliches Amt verwalten noch eine Pension ziehen dürfe. Was will Herr Burke dagegen aufstellen? Ich will seine Antwort leise sagen: Brod und Fische. *) Auch diese Regierung von Brod und Fischen führt mehr Unheil mit sich, als die Menschen bisher bedacht haben. Die Nationalversammlung hat die Entdekung gemacht, und giebt der Welt ein Beispiel. Wären die Regierungen überein gekommen, Streitigkeiten anzufangen, um ihre Länder durch Abgaben zu rupfen; so könnte es ihnen nicht besser gelungen seyn.

Alles in der englischen Regierung scheint mir gerade das Gegentheil von dem, was es seyn sollte, und wofür man es ausgiebt. So unvollkommen und ungereimt auch das Parlament erwählt wird, nimmt man doch an, daß es den Schatz der Nation für die Nation in Verwahrung hat; allein das englische Parlament ist seiner Einrichtung nach, als ein Mann zu betrachten, der Schuldner und Gläubiger zugleich ist; und wenn er das ihm anvertraute Kapital übel anwendet, so ist es der Verbrecher, der über sich selbst Gericht hält. Wenn diejenigen, welche die

*) Eine gewöhnliche Anspielung auf die im Evangelium vorkommende Speisung der vielen Tausende durch einige Brode und Fische, — um die Mittel anzudeuten, welche das englische Gouvernement in Händen hat, die Parlamentsglieder zu bestechen, und zugleich zu verstehen zu geben, daß aller Streit der Majorität und Minorität eigentlich nur den Besitz dieser guten Gaben zum Beweggrunde hat.

die Steuern bewilligen, dieselben sind, die sie nach der Bewilligung empfangen, und jenen, die sie bewilligten, von der Verwendung dieser Steuern Rechenschaft ablegen sollen; so legen sie sich selbst Rechenschaft ab; und die Komödie der Irrthümer *) endigt sich mit der Pantomime: St! Weder die Ministerialparthei noch die Opposition wird diese Saite berühren. Der Nationalschatz ist das gemeine Miethpferd das jeder besteigt. Es gleicht dem, was die Landleute „Reiten und Anbinden" nennen. Ihr reitet eine kleine Streke und dann ich **) — In Frankreich verstehen sie das Ding besser. ***)

Die französische Konstitution sagt, daß das Recht zu Krieg und Frieden der Nation zusteht. Wem sonst soll es auch zustehen, als denjenigen, welche die Kosten tragen müssen?

In England soll dieses Recht einer Metapher zustehen, die man für drei oder sechs Groschen im Tower zeigt, ****) eben so zeigt man auch da die

*) Anspielung auf Shakespears Comedy of errors.

**) Es ist an einigen Orten in England gewöhnlich, wenn zween Reisende nur ein Pferd haben, das gleich der Nationalbörse nicht doppelt tragen kann, daß der eine aufsitzt und zwei oder drei Meilen voran reitet, und dann sein Pferd an ein Thor bindet und weiter geht. Kommt der zweete Reisende; so nimmt er das Pferd, reitet seinem Gefährten ein paar Meilen voran und bindet wieder — und so immer weiter. Reiten und Binden.

***) Wie Yorik seine empfindsame Reise anfängt.

****) Die Krone wird im Tower gezeigt.

die Löwen, und es würde ein Schritt näher zur Vernunft seyn, wenn man sagte, es stände ihnen zu; denn eine leblose Metapher ist nicht mehr als ein Hut oder eine Mütze. Wir alle fühlen, wie ungereimt es war, Aarons gegossenes Kalb, oder Nebukadnezars goldenes Bild zu verehren; warum beharren wir denn selbst in dem Unsinn, den wir an andern verachten?

Man kann mit Grunde sagen, daß bei der Art von Repräsentation, welche bei der englischen Nation eingeführt ist, es gleichgültig seyn kann, wem dieses Recht zustehe, ob der Krone oder dem Parlamente. Der Krieg ist die gemeinschaftliche Erndte Aller in allen Ländern, die an der Vertheilung und Verwendung des öffentlichen Geldes Theil haben. Es ist die Kunst, zu Hause zu erobern; der Zwek desselben ist eine Vermehrung der Einkünfte, und weil die Einkünfte nicht ohne Abgaben vermehrt werden können; so mus man einen Vorwand zu Ausgaben suchen. Wer ungeblendet durch Vorurtheil, ungefesselt durch Eigennutz die Geschichte der englischen Regierung durchginge, würde eingestehen müssen, daß man nicht Steuern erhob um Krieg zu führen, sondern Krieg anfing um Steuern auflegen zu können.

Herr Burke, als Mitglied des Unterhauses, ist ein Theil der englischen Regierung; und ob er sich gleich für einen Feind des Kriegs erklärt, schimpft er doch auf die französische Konstitution, die den Krieg zu verbannen sucht. Er stellt Frankreich die englische Regierung in allen ihren Thei-

len

len zum Muster vor; allein er sollte doch vorher die Bemerkungen der Franzosen darüber wissen. Sie behaupten, daß England gerade Freiheit genug besitzt, um seine Einwohner mit mehr Gewinn als durch Despotismus in Sklaverei zu erhalten; und daß, da doch einmal aller Despotismus darauf abzwekt, die Einkünfte zu vermehren, eine so eingerichtete Regierung mehr erlangt, als sie durch unmittelbaren Despotismus, oder bei einer ganz freien Verfassung erlangen könnte; und daß sie folglich um ihres Vortheils willen beiden entgegen seyn mus. Auch wissen sie sehr gut zu erklären, warum diese Regierungen sich so gern in Kriege einlassen. Unter despotischen Regierungen sind Kriege die Würkung des Stolzes; unter diesen Regierungen aber, wo sie die Mittel zu Steuern werden, bringt eine noch wirksamere Triebfeder als Stolz sie hervor, und deren Würkung auch nicht so leicht aufhört.

Um also diese beiden Uebel zu vermeiden, hat die französische Konstitution den Königen und Ministern die Macht Krieg zu erklären entzogen, und sie denen beygelegt auf welche die Kosten desselben fallen müssen.

Als die Frage über das Recht zu Krieg und Frieden in der Nationalversammlung verhandelt wurde; schienen die Engländer an dem Ausgange warmen Antheil zu nehmen, und die Entscheidung aufs höchste zu billigen. Als Grundsatz läst sie sich so gut auf ein Land als auf das andre anwenden. Wilhelm der Eroberer besas als

Erobe=

Eroberer diese Macht zu Krieg und Frieden in seiner Person, und seine Nachkommen haben sie sich seitdem stets als ein von ihm herstammendes Recht angemaßt.

Herr Burke hat zwar das Recht des Parlaments bei der Revolution behauptet, die Nation und Nachkommenschaft auf immer zu binden und einzuschränken; doch leugnet er zugleich, daß das Parlament oder die Nation ein Recht hat, dasjenige, was er die Succession der Krone nennt, anders als theilweise, oder durch eine Art von Modification zu verändern. Indem er diesen Grund betritt, führt er die Sache zu der normannischen Eroberung zurük; und indem er auf diese Art eine von Wilhelm dem Eroberer entspringende Successionslinie bis auf den heutigen Tag durchläuft, bringt er uns auf die Frage, wer und was Wilhelm der Eroberer war, und von wannen er kam; und macht es nothwendig, in den Ursprung, in die Geschichte und Natur dessen, was Hoheitsrechte genannt wird, zu forschen. Alles mus seinen Anfang gehabt haben, und man mus den Nebel der Zeit und des Alterthums durchdringen, um ihn aufzufinden. Herr Burke mag also seinen Wilhelm von Normandie zum Vorschein kommen lassen, und der Grund seiner Schlüsse reicht wirklich bis da hinauf. Unglüklicherweise aber stoßen wir, indem wir dieser Successionslinie folgen auf eine andre, die gleichen Schritt mit ihr hält. Nämlich, eben so, wie die Succession in der Linie der Eroberung fortläuft, läuft die Nation in der Linie des Ero-

bert-

bertseyns, und diesen Fleken sollte sie denn doch abzuwischen suchen.

Aber vielleicht wird man sagen, daß wenn auch die Macht, Krieg zu erklären, zu der Erbschaft der Eroberung hinaufsteigt, sie doch durch das Recht des Parlaments, die Steuern zu verweigern, in Zanm gehalten wird. Wenn eine Sache von Natur unrichtig ist; so findet man immer, daß Verbesserungen sie nicht richtig machen, und oft stiften sie von einer Seite eben so viel Schaden, als Vortheil von der andern. So verhält es sich auch hier: wenn der eine Theil vermöge seines Rechts rasch den Krieg erklärt, und der andre vermöge des seinigen die Steuern dazu verweigert; so wird das Mittel eben so schlimm, oder schlimmer als die Krankheit. Der eine zwingt die Nation zum Streit; der andre bindet ihr die Hände.

Bei der Frage über den Krieg kommen drei Dinge in Betracht: erstlich, das Recht ihn zu erklären; zweitens die Kosten dazu, drittens die Art und Weise ihn zu führen, wenn er erklärt ist. Die französische Konstitution legt das Recht dahin, wohin die Ausgabe fallen mus, und diese Vereinigung kann nur bei der Nation statt finden. Die Art und Weise ihn zu führen, nachdem er erklärt ist, weist sie dem exekutiven Departement an. — Folgte man dieser Einrichtung in allen Ländern; so würden wir von Kriegen nicht viel mehr wissen.

Um von der Ermüdung des Argumentirens ein wenig auszuruhen, will ich, ehe ich weiter gehe, eine Anekdote von Dr. Franklin erzählen.

Als der Doktor sich während des Kriegs als amerikanischer Minister in Frankreich aufhielt; wurde er mit unzähligen Vorschlägen von Projektmachern aller Art und aus allen Ländern überhäuft, die nach Amerika, dem Lande wo nach ihrer Meinung Milch und Honig flos, zu gehen wünschten: unter den übrigen befand sich auch einer, der sich zum König anbot. Er wandte sich in einem von Paris datirten Briefe, der jetzt in den Händen des Herrn Beaumarchais ist, an den Doktor. Zuerst sagt er, da die Amerikaner ihren König fortgeschikt hätten, *) würden sie wohl einen andern brauchen, zweitens, führte er an, daß er ein Norrmann wäre; drittens, daß er aus einer ältern Familie abstammte, als die Herzoge von der Normandie, und daß seine Abkunft weit anständiger wäre, weil sie niemals Bastarde unter sich gehabt hätte; viertens, daß man in England bereits ein Beispiel von Königen aus der Normandie hätte. Auf diese Gründe stüzte er seine Bitte, und bat den Doktor aufs dringendste, sie nach Amerika zu befördern. Als aber der Doktor weder diese Bitte erfüllte, noch ihm eine Antwort schikte; schrieb der Projektmacher einen zweiten Brief, worin er zwar nicht drohte, nach Amerika überzugehen, und es zu erobern, sondern nur mit großer Würde vorschlug,

*) Er bediente sich des Worts renvoyé, abgedankt oder fortgeschikt.

schlug, daß man ihm, wofern sein Anerbieten nicht angenommen würde, für seine Grosmuth einen Ersatz von 30,000 Pf. Sterling geben sollte! — Alles, was man über die Erbfolge sagen kann, mus nothwendig dieser Erbfolge einen Anfang geben, und die Gründe des Herrn Burke über diese Sache zweken darauf ab, zu zeigen, daß aus England keine Könige entsprangen, sondern daß sie nach dem Rechte der Eroberung Abkommen der normannischen Linie sind. Vielleicht wird diese Geschichte in sein Lehrgebäude passen; und er kann daraus sehen, daß im Fall einmal das königliche Geschlecht auf dem Wege, dem alles Fleisch unterworfen ist, ausgehen sollte, man Könige aus der Normandie haben kann, und zwar um billigern Preis als seinen Wilhelm den Eroberer: daß folglich die guten Engländer bei der Revolution von 1688 sich weit besser gestanden hätten, wenn damals ein solcher grosmüthiger Normann ihr Bedürfnis gekannt und sie das seinige. Mit einem ritterlichen Manne (und auf diesen Charakter hält doch Herr Burke so viel) läst sich ohnstreitig ein besserer Handel schliessen, als mit einem zähen Holländer — Doch um wieder auf die Konstitution zu kommen.

Die französische Konstitution sagt, es sollen keine Titel mehr seyn, und folglich fällt die ganze Klasse des zweideutigen Geschlechts, das in einigen Ländern Aristokratie, in andern Adel, genannt wird, weg, und der Pair wird zum Manne geadelt.

Titel sind nur Spottnamen, und jeder Spottname ist ein Titel. Die Sache ist an sich selbst vollkommen unschuldig; aber sie bringt eine Art von Kinderei in den menschlichen Character, die ihn herabsetzt. Sie macht bei großen Dingen den Mann zum Diminutiv des Mannes, und zur Kopie des Weibes bei kleinen. Sie schwatzt gleich einem Mädchen von ihren schönen blauen Bändern und zeigt als ein Kind ihr neues Hosenband. Ein gewisser Schriftsteller aus einer etwas alten Zeit sagt: Als ich ein Kind war, dachte ich als ein Kind; als ich aber ein Mann wurde, legte ich kindische Dinge ab.

Der erhabne Geist von Frankreich hat die Thorheit der Titel abgeworfen. Er ist aus den Knabenkleidern des Grafen und Herzogs herausgewachsen und hat sich in Mannheit gekleidet. Frankreich hat nicht gleich gemacht, es hat erhoben. Es hat den Zwerg niedergeworfen, um den Mann aufzustellen. Die Spielerey mit einem sinnlosen Wort, als Herzag, oder Graf oder Ritter, hat aufgehört zu gefallen. Selbst diejenigen, welche sie besaßen, haben das Gestammel verleugnet, und die Kinderklapper verachtet, da sie der Kinderkrankheit entwachsen sind. Der ächte Sinn des Menschen strebt nach seiner natürlichen Heimath: Gesellschaft; und verachtet die Possen, die ihn davon absondern. Titel sind gleich Cirkeln, gezogen mit dem Stabe des Zauberers um die Sphäre menschlicher Glükseligkeit zu verengen. Er lebt in die Bastille

eines Worts eingemauert, und sieht aus der Ferne das beneidete Leben der Menschen an.

Ist es also zu verwundern, daß die Titel in Frankreich fallen musten? Ist es nicht weit mehr zu verwundern, daß sie sich noch irgendwo erhielten? Was sind sie? worin besteht ihr Werth, und wie hoch belaufen sie sich? Wenn wir uns einen Richter oder General denken oder davon reden, so verbinden wir Begriffe von Amt und Charakter damit: wir denken uns Ernst bei dem einen, Tapferkeit bei dem andern; wenn wir aber ein Wort blos als Titel gebrauchen, können wir keine Ideen damit verbinden. In Adams ganzen Wörterbuche finden wir kein solches Thier als einen Herzog oder Grafen; auch können wir keine gewisse Idee mit diesen Worten verbinden. Wir wissen nicht, ob sie Stärke oder Schwäche, Weisheit oder Thorheit, ein Kind oder einen Mann, den Reuter oder das Pferd ausdrüken sollen. Was für Achtung kann man denn dem beweisen, was nichts bezeichnet und nichts bedeutet? Die Einbildungskraft hat Centauren, Satyren, und der ganzen Feenzunft Gestalt und Charakter gegeben; Titel aber spotten selbst der Kraft der Phantasie und können nicht einmahl als Chimären beschrieben werden.

Allein das ist noch nicht alles. Wenn ein ganzes Land geneigt ist, sie zu verachten; so ist ihr ganzer Werth dahin, und niemand wird sie führen wollen. Die allgemeine Meinung macht sie zu etwas oder zu nichts, oder zu etwas schlimmern als nichts. Es ist nicht nöthig, die Titel abzu-

schaffen; denn sie schaffen sich selbst ab, wenn die Gesellschaft übereinkommt, ihrer zu spotten. Diese Art von eingebildeter Wichtigkeit hat in allen Gegenden von Europa sichtlich abgenommen, und eilt ihrem Untergange zu, so wie das Reich der Vernunft empor steigt. Es gab eine Zeit, wo die niedrigste Klasse des sogenanten Adels mehr galt als jetzt die höchste, und wo ein Mann, der in Waffenrüstung durch die Christenheit ritt, um Abentheuer aufzusuchen, mehr angestarrt wurde als ein heutiger Herzog. Die Welt hat diese Thorheit fallen sehen; sie ist gefallen, weil man sie verlachte, und das Possenspiel der Titel wird ihrem Schiksal folgen. Die Patrioten von Frankreich haben bei guter Zeit ausfindig gemacht, daß Rang und Würde in der Gesellschaft einen neuen Grund haben müssen. Der alte ist durchgefallen. Sie müssen sie jetzt auf den wesentlichen Grund des Charakters statt auf den chimärischen Grund der Titel stützen, und sie haben ihre Titel zum Altare gebracht und der Vernunft ein Brandopfer damit angezündet.

Wenn die Thorheit der Aristokratie mit keinen Nachtheilen verbunden wäre; so würde sie einer so ernsthaften und förmlichen Zerstörung, als die Nationalversammlung über sie ausgesprochen hat, nicht werth seyn; es ist daher nothwendig, weiter in die Natur und Beschaffenheit der Aristokratie zu forschen.

Dasjenige also, welches in einigen Ländern Aristokratie und in andern Adel genannt wird, entstand aus den Regierungsformen, die sich auf

Erobe-

Eroberung gründeten. Es war ursprünglich ein kriegerischer Stand, um die kriegerische Regierung zu unterstützen; — denn das waren alle auf Eroberung gegründeten Regierungen — und um diesen Stand für den Zwek, wozu er errichtet war, bleibend zu machen, wurden die jüngern Zweige der Familien enterbt, und das Gesetz der Erstgeburt eingeführt.

In diesem Gesetz zeigt sich die Natur und Beschaffenheit der Aristokratie. Es ist ein Gesetz gegen alle Gesetze der Natur und die Natur selbst fordert zu seiner Vertilgung auf. Führet Familien-Gerechtigkeit ein, und die Aristokratie fällt. Nach dem aristokratischen Gesetz der Erstgeburt werden in einer Familie von sechs Kindern fünfe weggesetzt. Die Aristokratie hat nie mehr als ein Kind. Die übrigen sind gezeugt, um verschlungen zu werden. Man wirft sie dem Menschenfresser zur Beute hin, und der natürliche Vater bereitet das unnatürliche Mahl.

So wie alles, was von der Natur des Menschen abweicht, mehr oder minder den Vortheil der Gesellschaft kränket, so auch hier. Alle Kinder, die die Aristokratie verleugnet, (und das sind alle, das älteste ausgenommen) werden im Ganzen gleich Waisen in's Almosen geworfen, um vom Publikum versorgt zu werden; nur gereichen sie ihm zur größern Last als jene. Man errichtet auf öffentliche Kosten unnöthige Stellen und Aemter bei den Regierungen und Höfen, um ihnen Unterhalt zu schaffen.

Mit was für elterlichen Gefühlen können Vater und Mutter ihre jüngern Kinder betrachten? Von Natur sind sie ihre Kinder; durch die Ehe ihre Erben; die Aristokratie aber macht sie zu Bastarde und Waisen. Von einer Seite sind sie das Fleisch und Blut ihrer Eltern, und von der andern ihnen gar nicht verwandt. Um also die Eltern den Kindern, die Kinder den Eltern, Blutsfreunde Blutsfreunden, und den Menschen der Gesellschaft wieder zu geben, um das Ungeheuer Aristokratie mit Wurzel und Stamm auszurotten, hat die französische Konstitution das Gesetz der Erstgeburt vertilgt. Da liegt also das Ungeheuer und Herr Burke mag, wenn er Lust hat, seine Grabschrift schreiben.

Bisher haben wir die Aristokratie hauptsächlich nur aus Einem Gesichtspunkt betrachtet. Jetzt müssen wir sie auch aus einem andern ansehen. Allein wir mögen sie von vorn oder von hinten, von der Seite oder von woher wir wollen, als häuslich oder als öffentlich betrachten; sie bleibt immer ein Ungeheuer.

In Frankreich hatte die Aristokratie einen Zug weniger als in andern Ländern. Sie gab nicht eine Versammlung erblicher Gesetzgeber. Sie war nicht Aristokraten Zunft — wie ich den Marquis de la Fayette das englische Oberhaus habe nennen hören. Wir wollen also die Gründe untersuchen, warum die französische Konstitution beschlossen hat, kein solches Haus in Frankreich zu errichten.

Erstlich, weil, wie schon gesagt ist, die Aristokratie durch Familien-Tyrannei und Ungerechtigkeit erhalten wird.

Zweitens, weil die Glieder der Aristokratie von Natur unfähig sind, Gesetzgeber einer Nation zu seyn. Ihre Begriffe von austheilender Gerechtigkeit sind in der Quelle selbst vergiftet. Sie fangen das Leben damit an, alle ihr jüngern Brüder und Schwestern und Blutsfreunde aller Art unter die Füße zu treten, und die Erziehung bringt es ihnen als Grundsatz bei. Was für Begriffe von Gerechtigkeit oder Ehre kann der Mann in das Haus der Gesetzgebung mitbringen, der in seiner eignen Person das Erbe einer ganzen Familie von Kindern verschlingt, oder ihnen mit dem Uebermuth eines Geschenkes ein armseliges Stükchen zuwirft.

Drittens, weil es eben so widersinnig ist, sich erbliche Gesetzgeber zu denken, als erbliche Richter, oder erbliche Geschworne, eben so ungereimt, als ein erblicher Mathematiker oder ein erblicher Weiser; und eben so lächerlich als ein erblicher Hofpoet.

Viertens, weil einer Gesellschaft, die niemand Rechenschaft schuldig ist, sich auch niemand anvertrauen sollte.

Fünftens, weil der rohe Grundsatz von Regierungen, die sich auf Eroberung gründeten, und der niedrige Begrif, daß der Mensch ein Eigenthum an Menschen besitzt und ihn durch persönliches Recht regiert, dadurch Fortdauer erhält.

Sechstens, weil die Aristokratie immer die Wirkung hat, daß das Menschengeschlecht dadurch entartet. Wir wissen aus der allgemeinen Oekonomie der Natur, und das Beispiel der Juden hat es bewiesen, daß das menschliche Geschlecht leicht ausartet, wenn es in kleiner Anzahl von der übrigen Gesellschaft abgesondert lebt, und sich stets unter einander verheirathet. Der vorgebliche Endzwek wird sogar vernichtet, und es wird mit der Zeit das Gegentheil von dem, was edel im Menschen ist. Herr Burke spricht vom Adel; lasset ihn zeigen, was Adel ist. Die grössesten Menschen, welche die Erde gesehen hat, sind auf demokratischem Boden hervorgewachsen. Die Aristokratie konnte nie gleichen Schritt mit der Demokratie halten. Der künstliche Adel schrumpft vor dem Adel der Natur zu einem Zwerge zusammen, und die wenigen Menschen, (denn einige giebt es ja in allen Ländern) bei welchen die Natur gleichsam als durch ein Wunder den aristokratischen Adel überlebte, diese Menschen verachteten ihn. — Aber es ist Zeit zu einem neuen Gegenstand zu schreiten.

Die französische Konstitution hat mit der Geistlichkeit eine bessere Einrichtung getroffen. Sie hat die Einkünfte der untern und mittlern Klassen vermehrt, und die der höhern vermindert. Keine steht sich jetzt unter funfzig Pfund Sterling (zwölf hundert Livres) und keiner über zwei bis drei tausend Pfund. Was will Herr Burke dagegen aufstellen? — Man höre ihn selbst:

Er

Er sagt: „die Engländer können ohne Verdrus und Murren einen Erzbischof den Vorrang über einen Herzog behaupten sehen; sie begreifen nicht, warum eine jährliche Einnahme von 10,000 Pfund bei einem Bischof von Durham oder einem Bischof von Winchester in schlimmern Händen seyn sollte, als Güter von gleichem Belang in den Händen eines Earl oder Squire" — Und dieses wagt Herr Burke Frankreich zum Beispiel aufzustellen!

Erstlich ob der Erzbischof den Rang vor dem Herzoge, oder der Herzog vor dem Bischof hat, ist, dünkt mich, dem Volke im Ganzen so viel als Sternhold und Hopkins, oder Hopkins und Sternhold. *) Man gebe den ersten Rang, welchem man wolle. Ich gestehe, daß ich den Werth der Sache nicht einsehe, und will also mit Herrn Burke nicht darüber streiten.

Ueber das Letzte aber mus ich etwas erinnern. Herr Burke hat die Sache nicht recht gestellt. Die Vergleichung ist falsch, weil sie zwischen dem Bischof und dem Earl oder Squire gemacht ist. Zwischen dem Bischof und dem Dorfpfarrer sollte sie angestellt seyn, und dann würde sie folgendermaßen lauten: Die Engländer können ohne Verdrus und Murren einen Bischof von Durham oder einen Bischof von Winchester im Besitz von zehntausend Pfund jährlicher Einnahme sehen, indes der Dorfpfarrer dreisig oder vierzig Pfund oder noch weniger

*) Verfasser schlechter Uebersetzungen der Psalmen.

des Jahrs hat. Nein, mein Herr, gewis sehen sie diese Dinge nicht ohne großen Verdrus und Murren. Es ist ein Fall, der jedem Mann von Gerechtigkeitsgefühl einleuchtet, und der, unter vielen andern, laut um eine Konstitution ruft.

In Frankreich wurde das Geschrei, die Kirche! die Kirche! beinahe eben so oft wiederholt, als in der Schrift des Herrn Burke, und eben so laut, als da die Bill der Dissenter dem englischen Parlamente vorgelegt wurde; allein der größere Haufe der französischen Geistlichkeit lies sich nicht länger durch dieses Geschrei betäuben: sie wusten, daß sie einer der Hauptgegenstände desselben waren, welchen Vorwand man auch nähme. Es war das Geschrei der höhern Geistlichkeit, welche fürchtete, daß man ein besseres Verhältnis zwischen dem Geistlichen von zehn tausend Pfund jährlicher Einnahme und dem Dorfpfarrer einführen würde. Sie machten also mit den andern unterdrükten Menschenklassen gemeinschaftliche Sache, und durch diese Vereinigung erhielten sie Hülfe.

Die französische Konstitution hat die Zehnden abgeschaft, diese Quelle immerwährender Zwietracht zwischen den Zehnten = Einnehmer, und dem Eingepfarrten. Das Land, worauf ein Zehenden liegt, ist als ein Gut von zwei Besitzern zu betrachten. Der eine bekommt ein Zehntheil und der andere neun Zehntheile von den Früchten; und es ist folglich den Grundsätzen der Billigkeit gemäs, daß beide Theile in eben dem Verhältnis, wie

wie sie die Früchte genießen, auch die Lasten einer Verbesserung tragen, wodurch das Gut vielleicht zwei oder dreimal so viel trägt als zuvor. Bei den Zehnden aber ist dies nicht der Fall. Der Bauer trägt die ganzen Kosten, und der Zehndeneinnehmer nimmt ein Zehntheil des vermehrten Ertrags zu seinem ersten Zehnden, und zieht auf diese Art den Werth von zwei Zehnden statt von einem. — Dies ist wieder ein Fall, der eine Konstitution fordert.

Die französische Konstitution hat die Toleranz so wie die Intoleranz abgeschaft, und eine allgemeine Gewissensfreiheit eingeführt.

Toleranz ist nicht das Gegentheil von Intoleranz, sondern ihr Nachbild. Beide sind Despotismus. Der eine maaßt sich des Rechts an, die Gewissensfreiheit zu rauben, die andre, sie zu gewähren. Die eine ist der Pabst, mit Feuer und Scheiterhaufen bewafnet; die andre der Pabst, der Ablas verkauft oder verschenkt. Jene ist Kirche und Staat, diese Kirche und Handel.

In einem noch weit stärkern Lichte aber läßt sich die Toleranz betrachten. Der Mensch betet nicht sich selbst, sondern seinen Schöpfer an, und die Gewissensfreiheit, auf die er Anspruch macht, ist nicht zu seinem, sondern zum Dienste seines Gottes. Wir müssen also nothwendig den Begrif zweier Wesen hier verbinden: des sterblichen, welches anbetet, und des unsterblichen Wesens, welches angebetet wird. Die Tole-

ranz stellt sich nicht zwischen Mensch und Mensch, nicht zwischen Kirche und Kirche, nicht zwischen verschiedne Arten des Glaubens, sondern zwischen Gott und Mensch, zwischen das anbetende und das angebetete Wesen; und vermöge eben der angemaaßten Autorität, wodurch sie dem Menschen vergönnt, seine Anbetung zu verrichten, nimmt sie frech und gotteslästerlich sich heraus, dem Allmächtigen Erlaubnis zu ertheilen, sich anbeten zu lassen.

Wenn eine Bill in's Parlament gebracht würde unter dem Titel: Eine Akte, welche dem Allmächtigen Freiheit ertheilt, die Verehrung eines Juden oder Türken anzunehmen, oder welche ihm verbietet, sie zu genehmigen; so würden alle Menschen zurükstarren, und diese Akte Gotteslästerung nennen. Ein Aufruhr würde entstehen. Die Frechheit der Duldung in Glaubenssachen würde unverhüllt da stehen; allein diese Frechheit wird dadurch nicht verringert, daß nur der Name des Menschen bei diesen Gesetzen zum Vorschein kommt: denn die zu einander gehörigen Begriffe des anbetenden und des angebeteten Wesens lassen sich nicht trennen. Wer bist du denn, du Staub und Asche, bei welchem Namen du auch genannt wirst, du magst König, Bischof, Kirche, Stat oder Parlament, oder sonst etwas heißen, daß du deine Nichtigkeit zwischen die Seele des Menschen und ihren Schöpfer eindrängst? Warte deiner eigenen Dinge. Wenn du nicht glaubst, wie er glaubt; so ist das weiter nichts, als daß er nicht glaubt, wie du glaubst,

glaubst, und keine irdische Macht kann zwischen euch entscheiden.

Wenn bei sogenannten Glaubensbekenntnissen jeder über seinen eigenen Glauben urtheilen darf; so giebt es gar keinen unrichtigen: soll aber einer über des andern Glauben urtheilen, so giebt es gar keinen richtigen; und folglich hat alle Welt Recht, oder alle Welt Unrecht. Was aber die Religion selbst (ohne auf Namen zu achten) betrift, in sofern sie von dem ganzen Menschengeschlecht, sich zu dem göttlichen Gegenstande aller Anbetung erhebt; so besteht sie darin, daß der Mensch die Früchte seines Herzens seinem Schöpfer darbringt. Und sind auch diese Früchte, gleich den Früchten der Erde, verschieden, so wird dennoch das dankbare Opfer eines Jeden angenommen.

Ein Bischof von Durham oder ein Bischof von Winchester, oder der Erzbischof, der den Rang vor den Herzogen hat, wird den Zehnden von einer Waizengarbe nicht ausschlagen, weil es kein Bund Heu, noch ein Bund Heu, weil es keine Waizengarbe, noch ein Ferken, weil es keins von beiden ist: und doch wollen eben diese Personen unter der Gestalt einer eingeführten Kirche ihrem Schöpfer nicht verstatten, die verschiednen Zehnden menschlicher Anbetung anzunehmen!

Eines der immerwährenden Echos in der Schrift des Herrn Burke ist: Kirche und Stat. Er versteht hier keine besondere Kirche, keinen besondern Stat, sondern Kirche und Stat überhaupt. Er bedient sich dieses Ausdruks

druks als einer allgemeinen Figur, um die politische Lehre auszudrüken, daß Kirche und Stat in jedem Lande vereinigt seyn müsten, und tadelt die Nationalversammlung, daß sie diese Vereinigung in Frankreich nicht bewerkstelligt hat. — Wir wollem diesem Gegenstande einige Betrachtungen widmen.

Alle Religionen sind ihrer Natur nach wohlthätig und sanft, und mit Grundsätzen der Moral verwebt. Sie konnten bey ihrer Entstehung nicht Anhänger finden, wenn sie eine lasterhafte, grausame, verfolgende, unmoralische Lehre bekannt hätten. Sie nahmen einen Anfang, wie alles andere, und verbreiteten sich durch Ueberredung, Ermahnung und Beispiel. Wie kommt es denn, daß sie ihre natürliche Sanftheit verloren haben, und mürrisch und unduldsam geworden sind.

Es ist die Folge der Vereinigung, die Herr Burke empfiehlt. Durch die Zeugung der Kirche mit dem Stat entsteht eine Art von Maulthier, das nur vernichten, nicht hervorbringen kann; genannt die eingeführte Kirche. Es ist von seiner Geburt an jeder Mutter fremd, die es gebar, treibt sie endlich mit Hufschlägen hinweg und macht ihr das Garaus.

Die Inqvisition in Spanien entstand nicht aus der ursprünglich bekannten Religion, sondern aus diesem, von Kirche und Stat gezeugten, Zwitterthiere. Die Scheiterhaufen in Smithfield entstanden durch eben dieses heterogene Geschöpf; und als diese Misgeburt in der

Folge

Folge wieder in England auflebte, erneuerte sie Groll und Unglauben unter den Einwohnern, und trieb die Quaker und Dissenter nach Amerika. Verfolgung ist keine ursprüngliche Eigenschaft irgend einer Religion; allein sie bezeichnet stets mit starken Zügen alle gesetzmäßigen, oder vom Gesetz eingeführten Religionen. Nehmet die gesetzliche Einrichtung weg; und jede Religion erhält ihre natürliche Milde wieder. In Amerika ist ein katholischer Priester ein guter Bürger, ein guter Mensch, ein guter Nachbar: ein evangelischer Priester ist es ebenfalls; und dieses entsteht unabhängig von den Menschen daher, daß in Amerika keine gesetzlich eingeführte Religion herrscht.

Auch in weltlichem Betracht sehen wir die nachtheiligen Folgen, welche diese Einrichtung auf das Wohl der Nationen hatte. Die Vereinigung der Kirche und des Stats hat Spanien arm gemacht. Die Widerrufung des Edicts von Nantes trieb die Seiten-Manufakturen von Frankreich nach England; und Kirche und Stat treiben jetzt die Baumwollen-Manufakturen von England nach Amerika und Frankreich. Herr Burke predige also immerhin seine antipolitische Lehre von Kirche und Stat. Sie wird etwas gutes stiften. Die Nationalversammlung wird seinem Rathe nicht folgen, aber aus seiner Thorheit Vortheil ziehen. Amerika wurde vor dieser Lehre gewarnt, weil es die übeln Wirkungen davon in England sah; und weil Frankreich sie ebenfalls erfuhr, hat die Nationalversammlung

sie abgeschaft und, so wie Amerika, eine allgemeine Gewissensfreiheit und eine allgemeine Freiheit des Bürgerwerdens eingeführt. *)

Ich

*) Wenn in einem Lande außerordentliche Umstände vor unsern Augen eintreten, so wird jeder, der Talent zur Beobachtung und Untersuchung hat, nach den Ursachen zu forschen suchen. Die Manufakturen von Manchester, Birmingham und Sheffield sind die vornehmsten in England. Wodurch wurden sie es? Eine kleine Bemerkung wird die Sache erläutern. Die Vornehmsten, und der größere Theil der Einwohner dieser Orte gehören nicht zu dem, was man in England die vom Gesetz eingeführte Kirche nennt; und sie, oder ihre Väter zogen sich von der Verfolgung der privilegirten Städte zurück, wo die Glaubensgesetze stärker wirken, und suchten Zuflucht an diesen Orten. Es war der einige Zufluchtsort, der sich ihnen darbot; denn im übrigen Europa sahe es noch schlimmer aus. Jetzt aber ist der Fall verändert. Frankreich und Amerika nehmen alle Ankömmlinge freundlich auf und weihen sie in alle Rechte der Bürgerschaft ein. Politik und Eigennutz werden also, aber vielleicht zu spät in England eingeben, was Vernunft und Gerechtigkeit nicht konnten. Diese Manufakturen ziehen sich zurük und kommen an andern Orten empor. Zu Passy, drei Meilen von Paris, wird jetzt eine große Kattunfabrike errichtet und verschiedene sind bereits in Amerika angelegt worden. Kurz nach der Verwerfung der Bill wegen des Widerrufs der Glaubensgesetze, hörte ich einen der reichsten Manufakturisten in

Eng-

Ich brech hier die Vergleichung mit den Grundsätzen der französischen Konstitution ab, und schließe diese Materie mit einigen Bemerkungen über die Einrichtung der formellen Theile der französischen und englischen Regierungsformen.

Die ausübende Macht ruht in beyden Ländern in den Händen einer Person, welche König genannt wird; die französische Konstitution aber unter-

England sagen: „England ist für die Dissenter kein Land; wir müssen nach Frankreich „gehen." Dieses sind Wahrheiten, und es ist Gerechtigkeit gegen beide Partheien, sie zu sagen. Die englischen Manufakturen verdanken hauptsächlich den Dissentern ihren jetzigen blühenden Zustand; und eben diese Leute haben es in ihrer Gewalt, sie nach andern Orten zu bringen. Wenn man auch nachher diese Manufakturwaaren noch an eben den Orten verfertigte, würden sie doch keinen auswärtigen Absatz mehr finden. Man liest oft in den Londner Zeitungen Auszüge aus gewissen Akten, wodurch verhindert werden soll, daß gewisse Maschinen und Personen — so weit sich diese Akten auf Personen erstreken können, — aus dem Lande gehen. Es erhellet daraus, daß die nachtheiligen Wirkungen der Glaubensgesetze und der Kircheneinrichtungen bereits sehr merklich werden; allein die Mittel der Gewalt können nie die Mittel der Vernunft ersetzen. In weniger als einem Jahrhundert werden vielleicht alle unrepräsentirte Einwohner Englands von allen Benennungen die Nothwendigkeit einer Konstitution fühlen, und alsdann werden sie alles dieses gehörig in Betracht ziehen.

unterscheidet zwischen dem König und dem Souverain. Sie betrachtet die Königswürde als ein Amt, und legt die Souverainität der Nation bey.

Die Repräsentanten der Nation, welche die Nationalversammlung ausmachen und die gesetzgebende Macht sind, haben ihren Ursprung in und von dem Volke durch Wahl als ein dem Volke angebornes Recht. In England verhält es sich anders; und zwar wegen der ursprünglichen Einrichtung dessen, was die Monarchie desselben genannt wird. So wie bei der Eroberung alle Rechte des Volks oder der Nation von dem Eroberer verschlungen wurden, der den Titel eines Königs zu dem des Eroberers hinzufügte, so werden in England die Rechte, die man jetzt in Frankreich als der Nation und dem Volke zuständig erkennt, von dem, was man die Krone nennt, als Vergünstigungen ertheilt. Das englische Parlament wurde in seinen beiden Zweigen durch Patente von den Abkommen der Eroberer errichtet. Das Unterhaus entstand nicht, um dem Volke ein ihm gebührendes Recht der Repräsentation einzuräumen, sondern wurde als freiwilliges Gnadengeschenk von den Beherrschern betrachtet.

Nach der französischen Konstitution wird die Nation immer vor dem Könige genannt. Im dritten Artikel der Erklärung der Rechte heißt es: „Die Nation ist die wesentliche „Quelle aller Souverainität." Herr Burke behauptet, daß in England der König diese Quelle — die Quelle aller Ehren — sey.

Diese

Diese Idee schreibt sich augenscheinlich von der Eroberung her, und ich will weiter nichts darüber sagen, als daß es in der Natur der Eroberung liegt, alles umzukehren, und da Herrn Burke das Recht zu dupliciren nicht versagt werden wird, es aber in der gebrauchten Figur nur zween Theile giebt, die Quelle und die Röhre, woraus das Wasser fließt, so wird er das nächstemal Recht haben.

Die französische Konstitution setzt die gesetzgebende Macht vor die ausübende, das Gesetz vor den König. La Loi, le Roi. Dieses ist der natürlichen Ordnung der Dinge gemäs, weil die Gesetze da seyn müssen, ehe sie in Ausübung gehen können.

Ein König von Frankreich sagt nicht, wenn er die Nationalversammlung nennet: „Meine „Versammlung," da man in England hingegen sich des Ausdruks, mein Parlament bedient: auch kann dieser Ausdruk eben so wenig mit der Konstitution bestehen, als er geduldet werden könnte. In England läst er sich vielleicht schiklicher brauchen, weil, wie schon vorhin gesagt ist, beide Parlamente von dem, was man die Krone nennt, durch ein Patent oder freiwillige Vergünstigung ihren Ursprung erhielten, nicht aber durch die angebornen Rechte des Volks, wie die Nationalversammlung in Frankreich, deren Name ihren Ursprung andeutet.

Der Präsident der Nationalversammlung bittet den König nicht, der Versammlung die Erlaubnis, reden zu dürfen, zu erthei-

len, so wie es in dem englischen Unterhause geschieht. Die rechtmäßige Würde der Nationalversammlung kann sich nicht erniedrigen. Die Sprache ist vor allen eines der natürlichen Rechte des Menschen, die er immer behielt; die Nationalversammlung ist verpflichtet sich ihrer zu bedienen, und die Nation ist ihre Autorität. Sie wurde durch den grösseſten, das Recht der Wahl ausübenden, Körper, den nur je die europäische Welt sah, erwählt. Sie entsprang nicht aus dem Schutz verfallener Marktfleken, oder aus den unterwürfigen Repräsentanten aristokratischer Gebiete. Sie fühlt die Würde, die ihr gebührt, und weis sie zu behaupten. Ihre Parlaments Sprache, sie mag für oder gegen eine Sache sprechen, ist frei, kühn und männlich und umfaßt alles, was dahin gehört. Wenn ein Gegenstand, der das ausübende Departement, oder die darin vorsitzende Person (den König) betrift, ihr vorgelegt wird, so wird er mit männlichem Muth und in anständiger Sprache untersucht; und ihre Antwort oder Anrede wird in eben dem Tone erwiedert. Ihre Glieder stehen nicht mit gaffender Unwissenheit in der Ferne, und nahen sich eben so wenig unter kriechenden speichellekerischen Verbeugungen. Der schöne Stolz der Wahrheit kennt keine Extreme, und behält in jeder Lage des Lebens den ächten Charakter des Mannes bei.

Jetzt wollen wir die Gegenseite betrachten. — In den Anreden der englischen Parlamente an ihre Könige, sehen wir weder den kühnen Geist

der

der alten Parlamente von Frankreich, noch die stille Würde der jetzigen Nationalversammlung. Eben so wenig verrathen sie etwas von dem etwas rauhen Tone, der die englischen Sitten bezeichnet. Da sie weder von fremder Abkunft noch aus ächtem englischem Boden entsprossen sind, so mus man ihren Ursprung sonst irgendwo suchen, und dieser Ursprung ist die normannische Erobenrung. Sie verrathen unverkennbare Spuren der Lehnszeiten und bezeichnen mit starken Zügen die unterwürfige Entfernung, die man nur zwischen dem Eroberer und dem Eroberten findet. Daß man diese Begriffe und diese Sprache aus den Lehnszeiten selbst bei der Revolution von 1778 noch nicht abgelegt hatte, erhellt aus der Erklärung des Parlaments an Wilhelm und Marien: „Wir unterwerfen in aller Demuth „und Treue uns, unsre Erben und Nachkommen „auf immer." Unterwerfung ist durchaus ein Lehnsausdruk, welcher der Würde der Freiheit zuwider läuft, ein Widerhall der bei der Eroberung üblichen Sprache.

So wie alle Dinge nur durch Vergleichung geschätzt werden können; so wird auch die Revolution von 1688, so sehr auch Umstände sie über ihren Werth erhöht haben, ihren Schimmer verlieren. Sie ist bereits im Abnehmen begriffen: verdunkelt durch den größer werdenden Kreis der Vernunft und durch die hellen Revolutionen in Amerika und Frankreich. In weniger als einem Jahrhundert wird sie so gut als die Arbeiten des Herrn Burke „in das Familien„gewöl-

„gewölbe aller Kapulets sinken." Die Menschheit wird dann kaum glauben können, daß ein sich frei nennendes Land einen Mann aus Holland holen und ihn mit Macht bekleiden muste, um ihn zu fürchten; ihm beinahe eine Million Sterling jährlicher Einkünfte für die Erlaubnis gab, sich und seine Nachkommen auf immer gleich Sklaven und Sklavinnen zu unterwerfen.

Eine Wahrheit aber verdient bekannt gemacht zu werden. Ich habe Gelegenheit gehabt, sie zu bemerken, nämlich, „daß des Scheins ohngeachtet, keine Menschenklasse die „Monarchie so sehr verachtet als die „Hofleute." Sie wissen recht gut, daß das Gaukelspiel sich nicht würde erhalten können, wenn andere es so sähen wie sie. Sie sind wie Menschen, die sich durch ein Schauspiel ihren Unterhalt verschaffen, und mit der Thorheit dieses Spiels so bekannt geworden, daß sie darüber spotten. Wollten sie aber die Zuschauer eben so klug machen als sie sind; so würde das Schauspiel und der Vortheil davon ein Ende haben. Der Unterschied zwischen einem Republikaner und einem Hofmann, was die Monarchie betrift, besteht darin, daß der eine sich dagegen auflebnt, weil er sie für etwas hält, und der andere darüber lacht, weil er weis, daß sie nichts ist.

Vormals, als ich Herrn Burke noch für einen Mann von vernünftigen Grundsätzen hielt, pflegte ich ihm wohl zu Zeiten zu schreiben. Noch vergangenen Winter schrieb ich ihm aus Paris,

und

und gab ihm Nachricht von dem guten Fortgange der Sachen. Unter andern Gegenständen meines Briefes erwähnte ich auch der glüklichen Lage, worin die Nationalversammlung gesetzet wäre; daß sie ein Feld betreten hätte, wo ihre moralische Pflicht sich mit ihrem politischen Interesse vereinigte. Sie brauchte nicht gegen ihre Ueberzeugung zu reden, um betrügerisch andern Menschen Dinge aufzuschwatzen, die sie selbst nicht glaubte. Ihr Stand erforderte keine Kunstgriffe, um sich darin zu erhalten; sie fände ihre Stütze blos in der Aufklärung des Menschengeschlechts. Es ist nicht ihr Vortheil, Unwissenheit zu befördern, sondern sie zu zerstreuen. Sie befindet sich nicht in der Lage einer Ministerial- und Oppositionsparthei in England, die ohngeachtet ihres Zwistes doch immer darin einig sind, das gemeinschaftliche Geheimnis zu bewahren. Die Nationalversammlung mus ein Magazin von Licht eröfnen. Sie mus dem Menschen die ächte Beschaffenheit des Menschen zeigen, und je näher sie ihn zu dieser bringen kann, je mehr Stärke gewinnt sie selbst.

Wir sehen bei der französischen Revolution eine vernünftige Ordnung der Dinge. Die Grundsätze harmoniren mit den Formalien, und beide mit ihrem Ursprunge. Man könnte vielleicht schlechte Formalien damit entschuldigen wollen, daß sie nichts weiter als Formalien sind; allein dies ist ein Irrthum. Die Formalien entstehen aus den Grundsätzen und bewirken die Fortdauer der Grundsätze, woraus sie entsprangen. Es ist

nicht möglich, eine schlechte Formalie bei einem nicht schlechten Grundsatz zu gebrauchen. Sie kann auf keinen guten gepfropft werden; und wenn bei einer Regierung die Formalien schlecht sind, so ists ein sicherer Beweis, daß auch die Grundsätze nicht taugen.

Ich will hier endlich diesen Gegenstand enden. Ich fing ihn mit der Bemerkung an, daß Herr Burke absichtlich eine Vergleichung zwischen der englischen und französischen Konstitution vermieden hat. Er entschuldigt sich (Seite 241) deswegen unter dem Vorwande, daß es ihm an Zeit gefehlt. Sein Buch war beinahe acht Monate unter der Feder, und ist zu einem Bande von dreihundert sechs und sechzig Seiten angewachsen. Sein Unterlassen bringt seiner Sache Nachtheil, und seine Entschuldigung macht sie nur noch schlimmer. Die Menschen jenseits des Kanals werden auf die Betrachtung gerathen, ob nicht in der sogenannten englischen Konstitution ein Grundfehler liege, den Herr Burke durch eine Vergleichung ans Licht zu bringen fürchtete.

Eben so wenig als Herr Burke über Konstitutionen geschrieben hat, hat er über die französische Revolution geschrieben. Er giebt weder von dem Anfange noch von dem Fortschritte derselben Nachricht: er bezeigt blos seine Verwunderung. „Nicht „nur Frankreich,“ sagt er, „sondern alle Länder „von Europa und vielleicht selbst außer Europa, „scheinen sich in einer großen Crisis zu befinden. „Alle Umstände zusammen genommen ist die fran„zösische

„zösische Revolution das Erstaunlichste, was sich „je in der Welt ereignet hat."

Da der Kluge über thörichte Dinge, und andre Leute über kluge, zu erstaunen pflegen; so weis ich nicht, von welcher Seite ich das Erstaunen des Herrn Burke erklären soll. So viel ist gewis, daß er die französische Revolution nicht versteht. Sie ist allerdings als eine Schöpfung aus dem Chaos hervorgebrochen; aber sie ist nur Folge einer in Frankreich vorhergegangenen Geistesrevolution. Der Geist der Nation hatte sich vorher verändert, und die neue Ordnung der Dinge folgte natürlich auf die neue Ordnung der Gedanken. Ich will hier so gedrängt als möglich dem Entstehen der französischen Revolution nachspüren und die Umstände bezeichnen, welche zusammen trafen, um sie hervor zu bringen.

Der Despotismus Ludwigs des XIV. mit der Frölichkeit seines Hofes und mit der Neigung zum Schimmer und zur Pralerei vereinigt, hatte Frankreich so gedemüthigt und zugleich so verblendet, daß das Volk über das Anstaunen seines großen Monarchen alles Gefühl seiner eignen Würde verloren zu haben schien. Die ganze Regierung Ludwigs des XV. die sich nur durch Schwäche und Ohnmacht auszeichnete, bewirkte keine andre Veränderung, als daß sie die Nation in eine Art von Schlafsucht stürzte, aus welcher sich empor zu heben sie keine Neigung verrieth.

Die einzigen Merkmale, welche der Geist der Freiheit in diesen Perioden bliken lies, findet man in den Schriften der französischen Philosophen.

Montesquieu, Präsident des Parlaments von Bourdeaux, ging so weit, wie ein Schriftsteller unter einer despotischen Regierung nur gehen konnte. Er war genöthigt, sich zwischen Grundsätzen und Klugheit zu theilen, und deswegen sehen wir seinen Geist oft unter einem Schleier, und müssen mehr in ihm suchen, als er geäußert hat.

Voltaire, der sowohl der Schmeichler als der Spötter des Despotismus war, betrat eine andere Bahn. Seine Stärke bestand darin, den Aberglauben, welchen Priesterlist, mit Staatslist vereinigt, mit den Regierungen verwebt hatte, blos zu stellen und lächerlich zu machen. Nicht Reinheit seiner Grundsätze, nicht Menschenliebe — denn Satyre und Menschenliebe stehen von Natur in keinem Einklange — sondern sein großes Talent, die Thorheit in ihrer wahren Gestalt aufzufinden und sein unwiderstehlicher Hang, sie zur Schau zu stellen, brachte ihn zu diesen Angriffen. Sie waren indessen eben so fruchtbar, als wären sie aus tugendhaften Bewegungsgründen entstanden, und er verdient mehr den Dank als die Achtung der Menschheit.

In Rousseaus, in des Abbe Reynals Schriften hingegen finden wir ein liebenswürdiges Gefühl für Freiheit, das Ehrfurcht erregt, und die Geisteskräfte des Menschen erhebt; allein sie beleben blos, ohne die Würkungen dieses Lebens zu lenken, und erfüllen die Seele mit Liebe zu einem Gegenstande, ohne ihr die Mittel anzuweisen, sich den Besitz desselben zu verschaffen.

Die

Die Schriften Quesne's, Türgots und der Freunde dieser Autoren sind von der ernsthaften Art; allein sie schrieben unter eben so ungünstigen Umständen als Montesquieu: Ihre Schriften fließen von moralischen Regierungs Grundsätzen über, zweken aber mehr auf die Verwaltung der Regierung als darauf ab, die Regierung selbst auf bessern Fuß zu setzen.

Alle Werke dieser Schriftsteller aber, so wie vieler andrer, verfehlten ihren Einflus nicht, und bei der verschiedenen Art, wie sie ihren Gegenstand behandelten, fanden Leser aus allen Klassen etwas nach ihrem Geschmak. Montesquieu trat mit Urtheil und Kenntnis der Gesetze auf; Voltaire mit seinem Witz, Rousseau und Raynal eroberten durch ihr Feuer, und Quesne und Türgot verschaften sich durch ihre Moral und durch ihre Vorschläge zu neuen Einrichtungen Gehör. Ein Geist politischer Untersuchung erwachte damals als der Streit zwischen England und den damaligen Kolonien in Amerika ausbrach, bei der Nation.

Es ist bekannt, daß bei dem Kriege, woran Frankreich in der Folge Theil nahm, die Nation es dem französischen Ministerium zuvor zu thun schien. Beide hatten ihre besondern Absichten, die auf verschiedene Gegenstände gerichtet waren: jene suchte Freiheit, dieses dürstete, Rache an England zu nehmen. Die französischen Officiere und Soldaten, die in der Folge nach Amerika gingen, wurden auf jeden Fall in die Schule

der Freiheit geschikt und lernten ihre Grundsätze so wie ihre Ausübung auswendig.

Die Kriegesbegebenheiten in Amerika ließen sich von den Grundsätzen der amerikanischen Revolution nicht trennen, und die Grundsätze, welche sie hervorgebracht hatten, verbreiteten sich natürlicherweise mit der Bekanntmachung jener in Frankreich. Viele Facta waren an sich selbst Grundsätze, so wie zum Beispiel die Erklärung der amerikanischen Unabhängigkeit, und der Alliantztraktat zwischen Frankreich und Amerika, worin die natürlichen Rechte des Menschen anerkannt werden, und der Widerstand gegen Unterdrükung gerechtfertigt wird.

Der damalige Minister von Frankreich, Graf von Vergennes, war kein Freund von Amerika, und Gerechtigkeit und Dankbarkeit fodern es, öffentlich zu sagen, daß die Königin von Frankreich am französischen Hofe die Sache von Amerika Mode machte. Der Graf von Vergennes war ein persönlicher Freund von Doctor Franklin, der sich durch sein unwiderstehlich einnehmendes Wesen eine Art von Gewalt über ihn verschaft hatte, obgleich der Graf von Vergennes seinen Grundsätzen nach Despot war.

Die Lage des Doctors Franklin als amerikanischen Ministers in Frankreich sollte in der Kette der Umstände mit in Anschlag gebracht werden. Der diplomatische Stand ist an sich selbst die engste Sphäre der Gesellschaft, worin der Mensch nur handeln kann. Er hindert den Umgang durch gegenseitigen Verdacht; und ein Gesandter

ist

ist gleichsam ein vereinzeltes Wesen, das stets zurükstößt und zurükgestoßen wird. Bei Doctor Franklin aber war dies nicht der Fall. Er war nicht der Gesandte eines Hofes, sondern des Menschen. Sein Ruf als Philosoph war längst gegründet und sein gesellschaftlicher Umgang in Frankreich war uneingeschränkt.

Der Graf von Vergennes widersetzte sich lange der Bekanntmachung der amerikanischen ins französische übersetzten Konstitutionsartikel, muste aber auch hier der Stimme des Publikum nachgeben: der Anstand erfoderte gewissermaßen das erscheinen zu lassen, was er zu vertheidigen übernommen hatte. Die amerikanische Konstitution war für die Freiheit, was eine Grammatik für die Sprache ist: sie erklärt die Theile der Rede und fügt sie praktisch in einer Rede zusammen.

Die besondere Lage des damaligen Marquis de la Fayette ist ein andres Glied in der großen Kette. Er diente als amerikanischer Officier unter dem Kongres in Amerika, und hatte sowohl bei dem Gouvernement als unter den Officieren viele Freunde. Er verstand die Sprache des Landes, nahm an den Untersuchungen über die Grundsätze der Regierung Theil, und war bei jeder Wahl ein willkommner Freund.

Nach Endigung des Krieges verbreitete sich die Sache der Freiheit durch die Zurükkunft der französischen Officiere und Soldaten noch mehr in Frankreich. Praktische Kenntnis hatte sich nun mit der theoretischen vereinigt, und es fehlte nur an Gelegenheit, ihr wirkliches Daseyn zu geben.

geben. Der Mensch kann zwar die Umstände nicht nach seinen Absichten schaffen; allein er hat es immer in seiner Macht, sie zu verbessern, wenn sie da sind; und dieses war der Fall in Frankreich.

Herr Neker wurde im May 1781 abgedankt; und durch die nachherige schlechte Verwaltung der Finanzen, besonders während der ausschweifenden Administration des Herrn Calonne, reichte die Revenüe von Frankreich, die sich gegen vier und zwanzig Millionen Pfund Sterling jährlich belief, zur Bestreitung der Kosten nicht mehr hin; nicht weil die Einkünfte abgenommen, sondern weil die Ausgaben sich vermehrt hatten; und diesen Umstand ergrif die Nation, um eine Revolution zu Stande zu bringen. Der englische Minister Herr Pitt hat in seinen Budgets *) oft auf den Zustand der französischen Finanzen angespielt, ohne die Sache zu verstehen. Wäre das französische Parlament eben so bereitwillig gewesen, Edikte zu neuen Auflagen zu registriren, als das englische Parlament, dergleichen zu gewähren; so würde keine Unordnung in den Finanzen und vors erste keine Revolution entstanden seyn. Doch dieses wird in der Folge deutlicher erhellen.

Es

*) Dieses englische Wort ist einmal auf- und angenommen, um den Entwurf des Finanzministers zur Bestreitung der Ausgaben des Stats für das laufende Jahr zu bezeichnen, indem er alsdann mit einer großen Portefeuille voll Papieren (budget) im Parlament erscheint.

Es wird nicht überflüßig seyn, hier zu zeigen, auf welche Art vormals die Abgaben in Frankreich aufgelegt wurden. Der König, oder vielmehr der Hof oder die Minister, die unter diesem Namen zu Werke giengen, fasten die Edikte zu Abgaben nach eigner Willkühr ab, und schikten sie an die Parlamente, um sie einzutragen; denn ehe nicht die Parlamente sie eingetragen hatten, waren sie nicht gültig. Lange schon hatten der Hof und die Parlamente über den Umfang der Macht der letzten in diesem Punkt in Streitigkeiten gestanden. Der Hof behauptete, daß die Gewalt der Parlamente nicht weiter ginge, als Vorstellungen zu machen oder Gründe gegen diese Abgaben anzuführen, indem er sich selbst das Recht vorbehielt, zu entscheiden, ob diese Gründe richtig wären oder nicht, und dem gemäs das Edikt als aus seiner Willkühr zurükzunehmen, oder die Bekräftigung desselben von Autoritäts wegen zu befehlen. Die Parlamente ihrer Seits behaupteten, daß sie nicht nur ein Recht hätten, Gegengründe vorzutragen, sondern auch, zu verwerfen, und die Nation war in diesem Punkte stets auf ihrer Seite.

Allein, um zu meiner Erzählung zurükzukehren — Herr Calonne brauchte Geld, und weil er wuste, wie sehr sich das Parlament gegen neue Abgaben sträubte; suchte er demselben durch sanftere Mittel als unmittelbare Gewalt beyzukommen, oder es durch einen Kunstgrif zu besiegen. Zu diesem Zwek erneuerte er den Vorschlag, eine Zusammenkunft aus den verschiedenen Provinzen unter

unter dem Namen einer Versammlung der Notablen zu berufen. Sie kamen im Jahr 1787 zusammen, und sollten entweder dem Parlament Auflagen empfehlen, oder selbst als Parlament verfahren. Eine Versammlung unter diesem Namen war im Jahr 1617 berufen worden.

Wir müssen diesen als den ersten wirklichen Schritt zur Revolution betrachten, und es wird daher nicht überflüßig seyn, einige Umstände dabey näher zu untersuchen. Man hat an einigen Orten die Versammlung der Notablen irrig für die Versammlung der Landstände gehalten; allein sie war etwas ganz anders. Die Landstände werden immer gewählt: die Personen, woraus die Versammlung der Notablen bestand, wurden alle vom Könige ernannt, und bestanden aus hundert und vierzig Gliedern. Weil aber Herr von Calonne in dieser Versammlung auf keine Stimmenmehrheit für sich rechnen konnte; so ordnete er sie weislich so, daß von den hundert und vierzig Stimmen, vier und vierzig die Mehrheit ausmachten. Um dieses zu bewirken, vertheilte er sie in sieben Committeen. Jede Hauptfrage sollte nicht nach der Stimmenmehrheit der Personen, sondern der Comitteen entschieden werden; und da in diesen immer 11 Stimmen, und unter den Comitteen 4 die Mehrheit ausmachten; so hatte Herr Calonne alle Ursache, zu schließen, daß er nicht überstimmt werden könnte, da vier und vierzig über jede Hauptfrage entschieden. Alle seine Entwürfe aber wurden vereitelt, und führten am Ende seinen Fall herbei.

Der damalige Marquis de la Fayette kam in den zweiten Ausschus, in welchem der Graf von Artois Präsident war. Geld war der Zwek, und natürlich wurden alle damit verwandten Gegenstände vorgenommen. Herr de la Fayette trat mit einer mündlichen Anklage gegen Calonne auf, daß er bis für zwei Millionen Livres Kronländer auf eine Art, die dem Könige unbekannt zu seyn schiene, verkauft hätte. Der Graf von Artois — gleichsam um ihn zu schreken, denn die Bastille war damals noch vorhanden — fragte den Marquis: ob er die Anklage schriftlich eingeben wollte? Er antwortete ja. Der Graf drang nicht darauf; sondern brachte eine Botschaft vom Könige, die dieses verlangte. Der Mrrquis de la Fayette gab nunmehr seine geschriebene Anklage für den König ein, und machte sich anheischig sie zu beweisen. Es geschah nichts weiter in der Sache; allein Herr Calonne wurde bald nachher vom Könige abgedankt, und begab sich nach England.

Da Herr de la Fayette wegen seiner in Amerika gemachten Erfahrung mehr Kenntnisse von der bürgerlichen Regierung hatte, als die meisten Glieder der Versammluug der Notablen damals haben konnten; so fiel ihm die Führung der Sache grösstentheils anheim. Diejenigen, welche auf eine Konstitution ihr Augenmerk gerichtet hatten, machten den Plan, mit dem Hofe über die Abgaben zu streiten, und einige erklärten öffentlich ihre Absicht. Es entstanden öftere Streitigkeiten über verschiedene Gegenstände zwischen dem Grafen

fen von Artois und dem Marquis de la Fayette. Der letztere schlug vor, den bereits vorhandenen Rükständen dadurch abzuhelfen, daß man die Ausgaben nach der Einnahme und nicht die Einnahme nach den Ausgaben einrichtete; und als Gegenstände der Reform schlug er vor, die Bastille und alle Statsgefängnisse im ganzen Lande — deren Erhaltung große Kosten machte — so wie auch die Lettres de Cachet abzuschaffen. Allein man achtete nicht viel auf diese Sachen, und eine Majorität der Notablen schien für die *Lettres de Cachet* zu seyn.

Auf den Punkt, den Schatz durch neue Auflagen zu unterstützen, wollte sich die Versammlung nicht einlassen, weil sie dazu keine Autorität zu besitzen glaubte. Bei einer Debatte über diesen Gegenstand sagte der Marquis de la Fayette, daß nur eine vom Volke freiwillig gewählte und als seine Repräsentanten handelnde Nationalversammlung Geld durch Auflagen heben könnte. Meinen Sie die Landstände? sagte der Graf Artois. — Der Marquis bejahte es. Wollen Sie unterzeichnen, was Sie gesagt haben, um es dem König zu geben? — der Marquis antwortete, nicht nur das, sondern er wollte auch noch weiter gehen und behaupten, daß der König die Errichtung einer Konstitution genehmigte.

Da auf diese Art der eine Entwurf, die Versammlung als ein Parlament handeln zu lassen, fehlschlug, dachte man auf der andern, sie durch Empfehlung wirken zu lassen. Die Versammlung beschlos, dem Parlament zwei neue Auflagen

gen zur Bekräftigung zu empfehlen: eine Stempeltaxe und eine Art von Grundsteuer. Beide sind auf fünf Millionen Pfund Sterling jährlich geschäzt worden. Wir müssen nun unsere Aufmerksamkeit auf die Parlamente richten, denen dieses Geschäft wiederum zufiel.

Der Erzbischof von Toulouse (nachher Erzbischof von Sens und jezt Kardinal) wurde bald nach Colonnes Abdankung zur Verwaltung der Finanzen ernannt. Er wurde auch zum Principal-Minister gemacht, eine Stelle, die in Frankreich nicht immer war. Wenn kein Principal-Minister war, so betrieb der Chef von jedem der Hauptdepartements sein Geschäft unmittelbar mit dem König; war aber ein solcher vorhanden, so betrieben sie die Geschäfte nur mit ihm. Der Erzbischof erlangte mehr Ansehen im Staate als noch irgend ein Minister seit dem Herzog von Choiseul gehabt hatte, und die Nation war sehr für ihn eingenommen; allein durch einen Verfahrungsplan, der sich kaum erklären läst, verdarb er alles, verwandelte sich in einen Despoten, fiel in Ungnade und wurde Kardinal.

Nachdem die Versammlung der Notablen aus einander gegangen war; schikte der neue Minister die von der Versammlung empfohlnen zwei Edikte den Parlamenten zur Bestätigung zu. Sie wurden der Ordnung gemäs dem Pariser Parlament zuerst vorgelegt und es gab zur Antwort: Bei einer so großen Revenüe, als die Nation bereits herschösse, sollte man des Worts, Abgaben, gar nicht

erwähnen, es sey denn, um sie einzuschränken. Und damit verwarf es beide Edikte. *)

Auf diese Verweigerung wurde das Parlament nach Versailles berufen, wo der König in der gewöhnlichen Form eine Versammlung hielt, die unter der alten Regierung ein Lit de justice (ein Lager der Gerechtigkeit) genannt wurde; und beide Edikte wurden im Beiseyn des Parlaments durch einen Staatsbefehl auf die vorhin erwähnte Art registrirt. Das Parlament kehrte sogleich nach Paris zurük, erneuerte förmlich seine Sitzung und befahl diese eingetragnen Edikte auszustreichen, indem es alles, was zu Versailles geschehen war, für gesetzwidrig erklärte. Alle Glieder des Parlaments wurden nunmehr durch Lettres de Cachet nach Troyes verwiesen; weil sie aber im Exil eben so unbeweglich blieben als zuvor, und weil Rache die Stelle der Abgaben nicht vertreten konnte, so berief man sie in kurzem wieder nach Paris zurük.

Die Edikte wurden ihnen aufs neue überreicht, und der Graf von Artois übernahm es, als Repräsentant des Königs zu handeln. Zu diesem Zwek ging er mit einem großen Gefolge von Versailles nach Paris, und das Parlament versammlete sich zu seinem Empfang. Aber Pracht und Gepränge hatten ihr Gewicht in Frankreich verloren,

*) Wenn der englische Minister, Herr Pitt, der französischen Finanzen im englischen Parlament wieder erwähnt: so würde es gut seyn, dieses als Beispiel anzuführen.

foren, und mit was für Begriffen von Wichtigkeit er auch abgereiset seyn mochte, muste er doch mit Verdrus und Kränkung zurükkehren. Als er aus dem Wagen stieg, um die Treppen zum Parlamentshause hinauf zu gehen, sties der Pöbel, der sich schaarenweise versammelte, niedrige Ausdrüke aus, und sagte: „Das ist Herr von Artois, der noch mehr von unserm Gelde zum Verschwenden haben will." Die Zeichen des allgemeinen Unwillens erfüllten ihn mit Furcht; und der Officier der Garde, die ihn begleitet, rief: ins Gewehr! Dieser laute Ausruf schallte durch die Vorsäle und verursachte einige Verwirrung. Ich stand eben in einem der Zimmer, durch die er gehen muste, und konnte nicht umhin, über den elenden Zustand eines Mannes, der alle öffentliche Achtung verloren hat, Betrachtungen anzustellen.

Er suchte das Parlament durch große Worte zu blenden, und hub seine wichtige Rolle mit den Worten an: der König, unser Herr und Gebieter. Das Parlament empfieng ihn sehr kalt, blieb bei dem Entschlus, die Auflagen nicht in die Register zu tragen, und damit hatte die Konferenz ein Ende.

Nach diesem kam ein neuer Gegenstand auf die Bahn. Bei den verschiedenen wegen der Auflagen zwischen dem Hofe und den Parlamenten entstandenen Debatten, hatte endlich das Pariser Parlament erklärt, daß zwar bisher die Parlamente, um Weitläuftigkeiten zu vermeiden, Edikte zu Auflagen eingetragen hätten, daß aber dieses

Recht nur den Landständen gebühre; und daß folglich das Parlament nicht füglich länger über Dinge zu Rathe gehen könnte, wozu es keine Befugnis hätte. Der König kam darauf nach Paris und hielt eine Zusammenkunft mit dem Parlament, worin er von zehn Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends blieb. Er gab wie es schien aus eignem Antrieb und nicht auf Eingebung des Kabinets oder des Ministerium, dem Parlament sein Wort, die Landstände zu berufen.

Bald aber ereignete sich ein andrer Auftritt und zwar aus einem ganz andern Grunde. Der Minister und das Kabinet waren abgeneigt, die Landstände zu berufen; sie wusten wohl, daß sie fallen müsten, sobald die Landstände versammelt würden; und weil der König keine Zeit bestimmt hatte, so schmiedeten sie einen Plan, wie sie ausweichen könnten, ohne sich den Anschein einer Widersetzlichkeit zu geben.

Zu diesem Zwek beschäftigte sich der Hof, selbst eine Art von Konstitution zu machen, die hauptsächlich das Werk des Siegelbewahrers, Herrn Lamoignon, war, der sich nachher erschos. Zufolge dieser neuen Einrichtung sollte eine Versammlung unter dem Namen einer Cour plenière, oder eines vollgültigen Gerichts angesetzt werden, in welchem alle Gewaltszweige vereinigt seyn sollten, deren die Regierung zu ihren Absichten etwa nöthig haben konnte. Die Glieder dieses Gerichts sollten vom Könige ernannt werden; das streitige Taxationsrecht wurde von Seiten des Königs aufgegeben, und ein neuer Codex der Criminalge-

setze und des rechtlichen Verfahrens wurde an die Stelle des vorigen gesetzt. Das Ding enthielt in manchen Stüken bessre Grundsäze, als wornach man die Regierung bisher verwaltet hatte; die Cour plenière aber war nur ein Mittelweg, durch den der Despotismus gehen sollte, damit er nicht unmittelbar selbst zu handeln schiene.

Das Kabinet hatte große Erwartungen von seiner neuen Erfindung. Die Glieder der Cour plenière waren bereits ernannt; und weil man der Sache durchaus einen guten Anschein geben muste, so hatte man Männer, die bei der Nation im besten Rufe standen, mit darzu erwählt. Sie sollte mit dem 8ten May 1788 ihren Anfang nehmen; allein man setzte sich aus zwei Gründen dagegen, wovon der eine die Sache, der andre die Form betraf.

In Betref der Sache behauptete man, daß die Regierung kein Recht hätte, sich selbst zu verändern; und daß diese Gewohnheit, wenn sie einmal eingeführt wäre, zum Grundsatz werden und bei allen künftigen Veränderungen, welche die Regierung einführen wollte, zum Beispiel dienen könnte; daß endlich das Recht, die Regierung zu verändern, ein Recht der Nation und nicht der Regierung sey. — Und von Seiten der Form wandte man ein, daß die Cour plenière nur ein vergrößertes Kabinet sey.

Die damaligen Herzoge von Rochefoucault, Luxembourg, de Noailles und viele Andre weigerten sich, den Ruf anzunehmen, und widersetzten sich standhaft dem ganzen Plan. Als das Edikt

 zur

zur Errichtung dieses neuen Gerichts den Parlamenten zur Bekräftigung geschikt wurde; widersetzten sie sich ebenfalls. Das Pariser Parlament schlug es nicht nur ab, sondern läugnete auch, daß die Regierung das Recht hätte, es zu errichten, und der Streit zwischen dem Parlament und dem Kabinet brach aufs neue stärker aus als jemals. Während das Parlament über diesen Punkt rathschlagte, beorderte das Ministerium ein Regiment Soldaten, das Haus zu umzingeln und zu sperren. Die Parlamentsglieder ließen Betten und Lebensmittel holen und lebten wie in einer belagerten Festung: da dies also ohne Wirkung blieb, erhielt der kommandirende Officier Befehl in das Haus zu dringen und die Mitglieder gefangen zu nehmen. Einige der vornehmsten Glieder wurden in verschiedene Gefängnisse gesperrt. Um eben die Zeit erschien eine Deputation aus der Provinz Bretagne, um gegen die Einrichtung der Cour plenière Vorstellungen zu machen. Der Erzbischof sezte diese Deputirten in die Bastille. Aber der Muth der Nation lies sich nicht mehr unterdrüken, und sie fühlte so gut, welchen festen Grund sie durch die Zurükhaltung der Auflagen gefaßt hatte, daß sie sich auf eine Art von ruhigem Widerstand beschränkte, wodurch sie alle damals gegen sie geschmiedeten Entwürfe glüklich vernichtete. Man sah sich endlich genöthigt, den Plan der Cour plenière aufzugeben; der Principal-Minister wurde bald darauf abgedankt, und Herr Neker wieder an seine Stelle berufen.

Der

Der Versuch, die Cour plenière einzuführen, hatte bei der Nation eine Wirkung, die sie selbst nicht wahrnahm. Es war eine Art von neuer Regierungsform, die unmerklich die alte aus dem Gesicht rükte, und die von der abergläubischen Autorität des Alterthums losris. Es war soviel als setzte die Regierung die Regierung ab; und indem die alte eine neue zu machen versuchte, ris sie eine Lüke.

Als dieser Plan vereitelt wurde, muste man sich aufs neue mit der Zusammenberufung der Landstände beschäftigen, und dieses führte eine neue Reihe politischer Gegenstände herbei. Die Zusammenberufung der Landstände war in keine bestimmte Form gebracht; es war weiter nichts ausdrüklich bestimmt, als eine Deputation der Stände, die man damals die Geistlichkeit, den Adel und die Gemeinen nannte; ihre Anzahl aber oder ihr Verhältnis war nicht immer dasselbe gewesen. Sie waren nur bei außerordentlichen Gelegenheiten berufen worden, das leztemal im Jahr 1614. Sie versammelte sich damals noch in gleichem Verhältnis und votirte nach den Ständen

Es konnte dem Scharfsinn des Herrn Neker nicht wohl entgehen, daß die Verfahrungsart von 1614 weder dem Zwek der Regierung noch der Nation entsprechen würde. Die Versammlung muste so wie die Sachen itzt standen viel zu stürmisch werden um etwas bestimmen zu können. Man würde endlose Streitigkeiten über Privilegien und Ausnahmen geführt haben, ohne dabei

bei auf die Bedürfnisse der Regierung und auf die Wünsche der Nation zu achten. Weil er aber die Entscheidung nicht gern selbst übernehmen wollte; berief er die Versammlung der Notablen wieder zusammen, und übertrug ihnen dieselbe. Diese waren sehr dabei indereſſirt, weil sie hauptsächlich aus Aristokraten und aus der wohlbezahlten Geistlichkeit bestanden, und sie entschieden für die Verfahrungsart von 1614. Diese Entscheidung war der Neigung der Nation so wie den Wünschen des Hofes entgegen: der Adel war gegen beide, und stritt für Privilegien, die unabhängig von beiden waren. Die Sache kam nun an das Parlament, und dieses rieth, die Zahl der Gemeinen den beiden andern gleich zu machen, und sie alle in einem Hause sitzen, und gemeinschaftlich stimmen zu lassen. Man bestimmte endlich ihre Zahl auf Zwölfhundert; sechshundert sollten von den Gemeinen gewählt werden, (und dies war weniger als sie nach Verhältnis ihres Werths und Gewichts auf der Wagschale der Nation fodern konnten) dreihundert von der Geistlichkeit und dreihundert von der Aristokratie. Ueber die Art aber, wie sie zusammenkommen sollten, ob mit einander oder standweise, oder auf welche Weise sie stimmen sollten, wurde noch nichts bestimmt. *)

Die

*) Herr Burke (und ich mus mir die Freiheit nehmen, ihm zu sagen, daß er mit den französischen Angelegenheiten sehr unbekannt ist), sagt bei Erwähnung dieses Gegenstandes: das erste, was

Die nunmehr erfolgende Wahl war keine streitige, sondern eine belebende Wahl. Nicht Men-

was mir bei der Berufung der Landstände in die Augen fiel, war eine große Abweichung von der alten Form; und bald nachher sagt er: „Sobald ich die Liste las, sah ich deutlich und fast ganz so, wie es geschehen ist, alles was kommen würde." Herr Burke sah gewis nicht alles, was kommen würde. Ich bemühte mich sowohl vor als nach der Versammlung der Landstände, ihn zu überzeugen, daß eine Revolution entstehen müßte, konnte es aber nicht dahin bringen, daß er es eingesehen hätte; auch wollte er es nie glauben. Wie er also deutlich alle Theile unterscheiden konnte, da er das Ganze nicht sah, ist mir unbegreiflich; und die an sich schon schwache Bemerkung, daß man von den alten Formen abgewichen sey, zeigt, daß er mit den Umständen gar nicht bekannt ist. Es war nothwendig, davon abzugehen, weil die alte Form schlecht war. Die Landstände von 1614 wurden zu Anfang des Kriegs während der Minderjährigkeit Ludwigs XIII. berufen; durch die Zänkereien aber, die über die Rangordnung entstanden, machten sie die Verwirrung, die sie beilegen sollten, nur noch größer. Der Verfasser der l' intrigue du Cabinet, der seine Schrift schrieb, ehe in Frankreich an eine Revolution gedacht wurde, sagt, da er von der Versammlung der Landstände im Jahr 1614 spricht: Sie ließen das Publikum fünf Monate in Erwartung, und aus den darin verhandelten Fragen und der Wärme, womit sie vorgelegt wurden, scheint es, daß die Großen mehr darauf dachten, ihre Privatleidenschaften zu befriedigen, als das

schen, sondern Grundsätze waren die Kandidaten. Man errichtete in Paris Gesellschaften und ernannte im ganzen Lande Committeen, die mit einander zu Rathe gingen, um das Volk aufzuklären, und ihm die Grundsätze der bürgerlichen Regierung zu erläutern. Die Wahl ging so ordentlich zu, daß sie nicht einmal den Schein eines Aufstandes erregte.

Die Landstände sollten sich im April 1789 zu Versailles versammeln, kamen aber erst im May zusammen. Sie theilten sich in drei abgesonderte Kammern, oder vielmehr die Geistlichkeit und der Adel zogen sich in eine besondere Kammer zurük. Die Majorität des Adels machte auf ein Privilegium Anspruch, als ein besonders Corps zu votiren, und ihre Einwilligung oder Verneinung als ein solches zu geben, und viele von den Bischöfen und der Geistlichkeit mit großen Einkünften forderten eben das Vorrecht für ihren Orden.

Der Tiers-Etat (wie er damals genannt wurde) wollte keine künstlichen Stände, keine künstlichen Privilegien anerkennen: er lies über diesen Punkt nicht nur Entschlossenheit, sondern sogar Verachtung bliken. Er fing an, die Aristokratie als eine Art von Pilz zu betrachten, der aus der Verderbnis der Gesellschaft hervorwächst, und nicht einmal als ein Zweig derselben geduldet werden kann. Auch erhellte aus der

Nei-

Beste der Nation zu befördern; die ganze Zeit wurde mit Zänkereien, Ceremonien und Parade zugebracht. L'intrigue du Cabinet. Vol. I. p. 329.

Neigung, welche die Aristokraten verrathen hatten, die Lettres de Cachet beizubehalten, und aus vielen andern Umständen, daß keine Konstitution errichtet werden könnte, so lange man irgend einen andern Stand als den Stand eine Mitbürgers anerkennete.

Nach verschiedenen Streitigkeiten über diesen Punkt erklärte sich (auf Anregung des Abbe Sieyes) der Tiers-Etat oder die Gemeinen, (wie er jetzt genannt wurde) zu Repräsentanten der Nation, und bestimmte, daß die beiden Stände nur als Deputirte von Gesamtheiten betrachtet werden, und nur eine berathschlagende Stimme haben sollten, wenn sie sich als Theile der Nation mit den Repräsentanten der Nation versammelten. Dieser Schritt vertilgte den Namen Etats généraux oder Landstände, und errichtete sie unter der Benennung, die sie jetzt führen, einer Nationalversammlung.

Dieser Vorschlag geschah nicht übereilt: er war das Resultat kalter Ueberlegung, und war zwischen den Repräsentanten der Nation und den patriotischen Gliedern der beiden Kammern verabredet worden, die den Nachtheil, die Thorheit und Ungerechtigkeit künstlich privilegirter Auszeichnungen einsahen. Man sah deutlich, daß sich keine Konstitution, die den Namen verdiente, auf etwas geringeres als auf die Nation gründen ließe. Der Adel hatte sich bisher dem Despotismus des Hofes widersetzt, und die Sprache des Patriotismus angenommen; allein er hatte

dies

dies gethan als ein Nebenbuhler (so wie die englischen Barone sich gegen den König Johann auflehnten) und widersetzte sich jetzt der Nation aus eben den Gründen.

Als dieser Vorschlag geschah, schikten die Repräsentanten der Nation, der Verabredung gemäs, eine Einladung an beide Kammern, sich als Glieder der Nation mit ihnen zu vereinigen und zu Geschäften zu schreiten. Eine Majorität der Geistlichkeit, die hauptsächlich aus den Pfarrern der Kirchspiele bestand, zog sich aus der Kammer der Geistlichkeit zurük, und schlug sich zu der Nation; und fünf und vierzig aus der andern Kammer vereinigten sich auf gleiche Weise mit ihnen. Mit diesem letzten Umstande hatte es eine besondere Bewandnis; man hielt es nicht für rathsam, daß alle patriotischen Mitglieder der Kammer, die sich den Adel nannte, sie auf einmal verließen; und sie zogen sich dem zu Folge nach und nach zurük, indem sie einige da ließen, um sowohl über die Sache zu reden, als die Verdächtigen zu bewachen. In Kurzem vermehrten sie sich von fünf und vierzig bis achtzig und bald zu einer noch größern Zahl. Dieses, mit einer Majorität der Geistlichkeit und den Repräsentanten der Nation zusammengenommen, brachte die Misvergnügten auf eine sehr geringe Anzahl herab.

Der König, der, sehr verschieden von der gewöhnlichen Klasse dieses Namens, ein Mann von gutem Herzen ist, bemühte sich, den drei Kammern, nach dem Vorschlage der Nationalversamm-

sammlung, eine Vereinigung zu empfehlen; allein die Misvergnügten suchten es zu verhindern und fiengen nun an auf einen andern Anschlag zu denken. Sie bestanden aus einer Majorität der Aristokraten und einer Minorität der geistlichen Kammer, meistens Bischöfen und hohen Pfründenbesitzern; und diese Leute waren entschlossen, durch Gewalt und List alles durchzusetzen. Sie hatten gegen eine Konstitution nichts zu erinnern; nur sollte sie so seyn, wie sie sie bestimmen würden und als es ihren eigenen Absichten und ihrer besondern Lage angemessen wäre. Von der andern Seite wollte die Nation sie nur als Bürger ansehen und war entschlossen, keine solche hochstrebenden Ansprüche gelten zu lassen. Jemehr die Aristokraten sich zeigten, jemehr wurden sie verachtet; es herrschte bei den meisten von ihnen ein sichtlicher Blödsinn, ein Mangel an Geistesfähigkeiten, ein gewisses je ne sais quoi, das, indem es mehr als Bürger seyn wollte, weniger als Mensch war. Sie verloren mehr durch Verachtung als durch Has, und wurden vielmehr als Esel verlacht, als wie Löwen gefürchtet. Dieses ist der allgemeine Charakter der Aristokratie oder dessen, was in allen Ländern Adel genannt wird.

Die Misvergnügten hatten jetzt einen zwiefachen Plan entworfen: entweder nach Kammern (oder Ständen) zu votiren, besonders bei allen eine Konstitution betreffenden Punkten; (wodurch die Aristokratenkammer bei jedem Artikel der Konstitution eine verneinende Stimme gehabt haben würde) oder wofern sie dieses nicht errei-

chen

chen könnten, die Nationalversammlung gänzlich übern Haufen zu werfen.

Um einen von diesen Zweken zu erreichen, bewarben sie sich jetzt um die Freundschaft des Despotismus, von dem sie bisher den Nebenbuhler gespielt hatten, und der Graf von Artois wurde ihr Anführer. Der König, (der nachher gestanden hat, daß sie ihn betrügerisch verleiteten, ihren Maasregeln beizutreten) hielt nach der alten Form ein lit de justice, worin er die Berathschlagung und Stimmengebung über verschiedene Gegenstände Mann für Mann (par tête) genehmigte, die Berathschlagung und Stimmengebung über alles aber, was eine Konstitution betraf, den drei Kammern abgesondert vorbehielt. Diese Erklärung des Königs geschah gegen den Rath des Herrn Neker, der nunmehr anfieng wahrzunehmen, daß er bei Hofe aus der Mode kam, und daß man auf einen andern Minister dachte.

Da die Form in abgesonderten Kammern zu sitzen, noch dem Scheine nach beibehalten wurde, ob sie gleich dem Wesen nach zerstört war; so verfügten sich die Repräsentanten der Nation unmittelbar nach dieser Erklärung des Königs in ihre eigene Kammer, um über eine Protestation dagegen zu Rathe zu gehen; und die Minorität der Kammer (die sich die Adelichen nannten) die sich auf die Seite der Nation geschlagen hatten, begaben sich in ein Privathaus, um auf gleiche Art zu Rathe zu gehen. Die Misvergnügten hatten nunmehr ihre Maasregeln mit dem Hofe

verab-

verabredet, und der Graf Artois übernahm es, sie zu führen; und da sie aus dem Misvergnügen, womit die königliche Erklärung aufgenommen wurde, und aus der Opposition dagegen, sahen, daß sie durch abgesonderte Stimmengebung nichts über die beabsichtete Konstitution erlangen würden, so rüsteten sie sich zu ihrem letzten Zweke — sich gegen die Nationalversammlung zu verschwören und sie umzustoßen.

Den andern Morgen wurde der Nationalversammluug die Thüre ihres Saals verschlossen, mit Wache besetzt und den Mitgliedern der Eingang verweigert. Sie zogen sich nunmehr nach einem Ballhause in der Nachbarschaft von Versailles, dem bequemsten Orte, den sie finden konnten, zurük, und nachdem sie ihre Sitzung erneuert hatten, schwuren sie sich einen Eid, daß nichts als der Tod sie trennen sollte, ehe sie eine Konstitution errichtet hätten. Als man sah, daß die Sperrung des Hauses keine andere Wirkung hervorbrachte, als die Glieder nur noch enger zu verbinden, öffnete man es den folgenden Tag wieder, und die Geschäfte wurden aufs neue an dem gewöhnlichen Orte betrieben.

Wir haben nunmehr die Errichtung des neuen Ministeriums zu betrachten, das den Umsturz der Nationalversammlung bewirken sollte. Es wurde Gewalt dazu erfordert, und man stellte Befehl aus, dreißigtausend Mann zu versammeln. Die Anführung dieser Truppen wurde dem Grafen Broglio, einem Gliede des neuen Ministeriums, übertragen, den man zu diesem Zweke

vom

vom Lande einberief. Allein es wurde einige Behutsamkeit erfordert, diesen Plan bis zum Augenblik der Ausführung verborgen zu halten, und dieser Politik mus eine Erklärung des Grafen Artois zugeschrieben werden, zu deren Erwähnung hier der rechte Ort seyn wird.

So lange die Misvergnügten ihre Kammern abgesondert von der Nationalversammlung besuchten, muste natürlich mehr Eifersucht erregt werden, als wenn sie sich unter sie mischten, und sie musten fürchten, daß man ihr Complot argwöhnte. Sie hatten ihre Parthei ergriffen, brauchten aber nun einen Vorwand, ihre Kammern zu verlassen. Zu diesem Ende muste der Graf Artois eine Erklärung machen, daß das Leben des Königs in Gefahr gerathen würde, wofern sie nicht ihren Platz in der Nationalversammlung einnähmen. Hierauf verließen sie ihre Kammern und mischten sich gemeinschaftlich unter die Nationalversammlung.

Als diese Erklärung geschah, betrachtete man sie allgemein als einen ungereimten Einfall des Grafen Artois, der nur darauf abzwekte, die übrig gebliebenen Glieder der zwei Kammern aus dem unbedeutenden Zustande, worin sie gesetzt waren, zu ziehen, und wäre nichts weiter erfolgt: so wäre dieser Schlus richtig gewesen. Allein die Dinge erläutern sich am besten durch ihren Ausgang; diese anscheinende Vereinigung sollte nur die geheimen Machinationen verdeken, und die Erklärung entsprach diesem Zwek. In kurzer Zeit sah sich die Nationalversammlung mit

Trup=

Truppen umringt, und täglich langten mehrere an zu Tausenden. Die Nationalversammlung überreichte hierauf dem Könige eine in starken Ausdrüken abgefaste Erklärung, worin sie das Unschikliche dieses Verfahrens vorstellte und um die Ursache fragte. Der König, der, wie er nachher selbst erklärt hat, nicht mit im Geheimnis war, gab zur Antwort, daß er keine andre Absicht dabei hätte, als die öffentliche Ruhe zu erhalten, die sehr gestört zu seyn schiene.

Nach wenig Tagen aber enthüllte sich das Komplot von selbst. Herr Neker und das Ministerium wurde abgesetzt und ein neues aus den Feinden der Revolution errichtet; Broglio war an der Spitze von fünf und zwanzig bis dreißig tausend Mann auswärtiger Truppen erschienen, um sie zu unterstützen. Die Maske war nun abgeworfen und die Sachen zur Crisis gekommen. Der Ausgang war, daß in Zeit von drei Tagen das neue Ministerium und die Anhänger desselben es für rathsam hielten, die Nation zu fliehen, die Bastille wurde eingenommen und Broglio mit seinen fremden Truppen vertrieben: wie oben erzählt worden.

Die Geschichte dieses kurzlebenden Ministeriums und dieses kurzlebenden Versuchs einer Gegenrevolution ist mit einigen sonderbaren Umständen verbunden. Der Pallast zu Versailles, wo der Hof war, liegt nur vierhundert Schritt von dem Saale der Nationalversammlung. Beide Orte glichen in diesem Augenblik den abgesonderten Hauptquartieren zwoer zum Kampf gerü-

steter Armeen; und doch wuste der Hof eben so wenig von der Nachricht, die aus Paris an die Nationalversammlung gekommen war, als wäre er hundert Meilen entfernt gewesen. Der Marquis de la Fayette, der, wie bereits gesagt ist, bei dieser besondern Veranlassung zum Präsidenten der Nationalversammlung erwählt war, ernannte auf Befehl der Versammlung an dem Tage und gegen den Abend, wo die Bastille eingenommen wurde, drei Deputationen nach einander an den König, um ihn von der Lage der Sachen zu benachrichtigen und mit ihm zu berathschlagen; allein das Ministerium, das nicht einmal von dem Angrif wuste, schnitt alle Gemeinschaft ab, und freuete sich seiner Klugheit und seines Siegs. Nach wenig Stunden aber kamen die Nachrichten so häufig und schnell, daß die Herrn Minister von ihren Pulten aufsprangen und das Reisaus nahmen. Einige flohen in dieser, andre in jener Verkleidung; keiner aber in seiner wahren Gestalt. Ihre einzige Sorge war nur, geschwinder zu seyn als die Nachricht, damit sie nicht angehalten würden; und so schnell jene auch floh, floh sie doch nicht so schnell als sie.

Es verdient bemerkt zu werden, daß die Nationalversammlung weder diese flüchtigen Verschwornen verfolgte, noch sich um sie bekümmerte, und eben so wenig unter irgend einer Gestalt Rache an ihnen suchte. Beschäftigt mit der Errichtung einer auf die Rechte des Menschen und auf das Ansehen des Volks — das einzige Ansehen, wodurch die Regierung in allen Ländern ein rechtliches

Daseyn

Daseyn erhalten kann — gegründeten Konstitution, fühlte die Nationalversammlung keins der niedrigen Leidenschaften, welche der Charakter unrechtmäßiger Regierungen sind, die sich nur auf ihr eignes Ansehen, oder auf die Ungereimtheit der Erbfolge gründen. Es ist dem menschlichen Geist eigen, sich nach dem zu bilden, womit er umgeht, und im Einklange mit seinem Gegenstande, zu handeln.

Nachdem die Verschwörung solchergestalt vernichtet war; lies die Nationalversammlung, statt nach Art andrer Regierungen Proclamationen zu ihrer Rechtfertigung ausgehen zu lassen, es ihr erstes Werk seyn, eine Erklärung über die Rechte des Menschen, die Grundlage, worauf die neue Konstitution gebauet werden sollte, bekannt zu machen. Diese Erklärung ist folgende:

Erklärung der französischen Nationalversammlung über die Rechte des Menschen und des Bürgers.

Die zu einer Nationalversammlung konstituirten Repräsentanten der französischen Nation haben in Erwägung gezogen, daß Unwissenheit, Vernachläßigung oder Verachtung der Rechte der Menschheit die einzigen Ursachen des öffentlichen Elends und des Verderbnisses der Regierungen sind, sie beschließen demnach, diese natürlichen, unverjährenden, unverlierbaren Rechte, mittelst einer

einer feyerlichen Erklärung vorzulegen, damit diese Erklärung den sämmtlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft stets gegenwärtig sey, und sie an ihre Rechte und Pflichten erinnere; damit die Handlungen der gesetzgebenden und ausübenden Macht, durch stete Vergleichung mit dem Endzwek aller Staatseinrichtungen, mehr Ansehen erhalten; und damit dereinstige Foderungen der Bürger, auf einfache und unumstößliche Grundsätze gestützt, stets auf die Erhaltung der Konstitution und des allgemeinen Besten abzweken mögen.

Dem zu Folge erkennt und erklärt die Nationalversammlung in Gegenwart des höchsten Wesens und hoffend dessen Segen und Beystand folgende heilige Rechte des Menschen und Bürgers:

1) Alle Menschen werden frei geboren und bleiben frei und einander an Rechten gleich; folglich können alle gesellschaftlichen Unterscheidungen sich nur auf gemeine Nutzbarkeit gründen.

2) Die Erhaltung der natürlichen und unverjährenden Rechte des Menschen ist der Endzwek aller politischen Verbindungen. Diese Rechte bestehen in Freiheit, Eigenthum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrükung.

3) Die Urquelle aller Souveränität beruht wesentlich in der Nation. Kein Einzelner, oder eine Gesammtheit kann eine Gewalt ausüben, die nicht ausdrüklich aus dieser Quelle hergeleitet wird.

4) Die

4) Die bürgerliche Freiheit besteht in dem Vermögen, alles zu thun, was keinem andern schadet; mithin besteht die einzige Einschränkung des Gebrauchs der natürlichen Rechte nur darin, den andern Gliedern der Gesellschaft die nämlichen Rechte zu sichern. Nur das Gesetz kann diese Einschränkungen bestimmen.

5) Das Gesetz darf nur solche Handlungen verbieten, die der Gesellschaft nachtheilig sind. Was das Gesetz nicht verbietet, darf niemand hindern, und eben so wenig darf jemand gezwungen werden, etwas zu thun, was das Gesetz nicht befiehlt.

6) Das Gesetz ist der Ausdruk des allgemeinen Willens; alle Bürger haben entweder persönlich oder durch ihre Repräsentanten das Recht, an der Abfassung desselben Theil zu nehmen. Das Gesetz mus für alle Bürger gleich gelten, es beschütze oder bestrafe. Alle Bürger sind vor ihm gleich, und folglich haben alle, nach Maasgabe ihrer verschiedenen Fähigkeiten, gleiche Ansprüche auf öffentliche Würden, Stellen und Aemter, und nur ihre Tugenden und Talente können einen Unterschied bestimmen.

7) Niemand mus angeklagt, verhaftet, oder gefangen gehalten werden, außer in den von dem Gesetz bestimmten Fällen, und nach den durch dasselbe vorgeschriebenen Formalien. Wer einen willkührlichen Befehl bewirket, ausfertigt, vollstrekt, oder vollstreken läst, mus bestraft werden; hingegen macht sich jeder Bürger, der Kraft des

Gesetzes vorgeladen, oder verhaftet wird, straffällig, wofern er nicht unverzüglich gehorcht.

8) Das Gesetz darf nur durchaus und augenscheinlich nothwendige Strafen festsetzen, und niemand kann gestraft werden, außer nach einem bereits vor dem Verbrechen bekannt gemachten und auf dasselbe richtig angewandten Gesetz.

9) Jedermann wird so lange für unschuldig angesehen, bis er des Vergehens überwiesen ist: wird es aber durchaus erfodert, ihn zu verhaften, so mus das Gesetz alle Strenge, die nicht zur Sicherung seiner Person unumgänglich nothwendig ist, verbieten.

10) Niemand darf wegen seiner Meinungen beunruhigt werden, selbst in Religionssachen nicht, so lange ihre Aeußerung die vom Gesetz eingeführte Ordnung nicht stört.

11) Freie Mittheilung der Gedanken und Meinungen ist eins der schätzbarsten Rechte des Menschen, folglich darf jeder, unter der Bedingung, für den Misbrauch dieser Freiheit, in den von dem Gesetz bestimmten Fällen, einzustehen, frei reden, schreiben und druken lassen, was er will.

12) Die Sicherstellung der Rechte des Menschen und des Bürgers erfodert unumgänglich eine öffentliche Gewalt. Diese Gewalt ist zum allgemeinen Besten der Gesellschaft und nicht zum besondern Vortheile derjenigen, denen sie anvertrauet wurde, eingeführt.

13) Zum Unterhalt der öffentlichen Gewalt, und zur Bestreitung der Regierungskosten ist ein allge=

allgemeiner Beitrag unvermeidlich, der unter alle Bürger nach Maasgabe ihres Vermögens gleich vertheilt werden mus.

14) Alle Bürger haben das Recht, in Person oder durch ihre Repräsentanten die Nothwendigkeit der öffentlichen Beiträge zu untersuchen, sie frei zu bewilligen, ihre Anwendung zu beobachten, und über das Quotum, über ihre Vertheilung, über ihre Einhebung und Dauerzu bestimmen.

15) Jede Gesellschaft hat das Recht, von allen ihren öffentlichen Beamten Rechenschaft ihres Verfahrens zu fodern.

16) Eine Gesellschaft, worin entweder die Rechte der einzelnen Glieder nicht sicher gestellt, oder die Abtheilung der verschiednen Zweige der Gewalt nicht bestimmt ist, hat keine Konstitution.

17) Da jedes Eigenthum ein heiliges und unverletzliches Recht in sich schliest; so kann niemand desselben beraubt werden, im Fall nicht die öffentliche gesetzmäßig erwiesene Noth es unumgänglich erfordert, und nur unter der Bedingung einer gerechten und vorher zu bestimmenden Schadloshaltung.

Bemerkungen über die Erklärung der Rechte.

Die drey ersten Artikel begreifen in allgemeinen Ausdrüken die ganze Erklärung der Rechte in sich. Alle nachfolgenden entspringen entweder daraus, oder folgen als Erläuterungen. Im 4ten, 5ten und 6ten wird näher auseinander gesetzt, was im 1sten, 2ten und 3ten nur allgemein ausgedrükt ist.

Im 7ten, 8ten, 9ten, 10ten und 11ten Artikel werden die Grundsätze angegeben, wornach die den bereits erklärten Rechten gemäßen Gesetze gemacht werden sollen. Allein gewisse vernünftige Leute, so wohl in Frankreich als in andern Ländern, bezweifeln, ob der 10te Artikel das dadurch zu gründende Recht auch genugsam sichert? Außerdem wird der Religion dadurch ihre göttliche Würde benommen und ihre Wirkung auf die Seele geringe gemacht, indem sie zu einem Gegenstande menschlicher Gesetze genommen wird. Sie zeigt sich in dieser Gestalt dem Menschen wie ein Licht durch trübe Wolken,

welche den Urquell desselben vor seinem Gesichte verdunkeln, so daß er nichts ehrwürdiges mehr in dem trüben Schimmer sieht.*)

Die übrigen Artikel, vom 12ten an, sind dem Wesentlichen nach, in den Grundsätzen der vorhergehenden Artikel enthalten, nur erfoderte die besondere Lage, worin Frankreich sich befand, da es sowohl das Unrechte vernichten, als das

*) Es giebt eine einfache Idee, die, wenn sie recht gefaßt wird, allein hinreicht, jeden Menschen, jede Gesellschaft von Menschen, oder jede Regierung von irrigen Unternehmungen in der Religion abzuhalten: nämlich, daß, ehe eine menschliche Regierungsform in der Welt bekannt war, von Anbeginn der Zeit an, so zu sagen, ein Vertrag zwischen Gott und dem Menschen existirte. Das Verhältnis und die Verbindung, worin der Mensch, als Einzelner betrachtet, gegen seinen Schöpfer steht, kann durch keine menschliche Gewalt verändert, und folglich die Anbetung, welche einen Theil dieses Vertrags ausmacht, keinem menschlichen Gesetze unterwürfig gemacht werden: alle Gesetze müssen sich nach diesem schon vorher vorhandenen Vertrage fügen, und sich nicht anmaßen, ihn nach den Gesetzen zu formen, die nur menschlich und nachher entstanden sind. Anbetung muste die erste Bewegung des Menschen seyn, als es um sich blikte, sich als ein Wesen sah, das er nicht schuf, und eine Welt, die zu seinem Empfange bereitet war; Anbetung mus jedem Einzelnen stets heilig bleiben, so wie sie ihm recht scheint, und die Regierung richtet Unheil an, wenn sie sich darein mischt.

Rechte aufstellen muste, eine nähere und umständlichere Bestimmung.

Als die Erklärung der Nationalversammlung vorgelegt wurde, bemerkten einige Glieder, mit einer Erklärung der Rechte müsse zugleich eine Erklärung der Pflichten bekannt gemacht werden. Diese Bemerkung war ein Beweis von Nachdenken; nur ging das Nachdenken nicht weit genug. Eine Erklärung der Rechte begreift eine Erklärung der Pflichten in sich. Meine Rechte als Mensch sind auch die Rechte andrer, und es wird mir zur Pflicht, sie so wohl zu sichern, als zu besitzen.

Die drei ersten Artikel machen die Basis der Freiheit aus, sowohl für die einzelnen Glieder als für die Nation; und kein Land kann frei genannt werden, dessen Regierung nicht ihren Ursprung aus den darin enthaltenen Grundsätzen hat, und sie stets in ihrer Reinheit erhält. Die Erklärung der Rechte überhaupt ist der Welt mehr werth, und wird mehr Gutes stiften, als alle bisher abgefasten Gesetze und Statuten.

In der Einleitung, welche der Erklärung der Rechte vorhergeht, sehen wir den feierlichen und majestätischen Anblik einer Nation, die ihre Vollmacht, eine Regierung zu gründen, unter dem Schutz ihres Schöpfers, eröffnet. Dieses Schauspiel ist so neu, und so durchaus ohne Beispiel in der europäischen Welt, daß es mehr als eine Revolution, daß es eine Regeneration des Menschen genannt zu werden verdient. Was sind die gegenwärtigen Regierungen von Europa

anders,

anders, als Scenen der Ungerechtigkeit und Unterdrükung? Was ist Englands Regierung? Sagen nicht seine eignen Einwohner, sie sey ein Markt, wo jeder Mensch seinen bestimten Preis gilt, und wo Bestechung auf Kosten eines betrogenen Volks, allgemeiner Handel ist? — Kein Wunder also, daß man die französische Revolution schmäht. Hätte sie sich blos auf die Zerstörung des schreienden Despotismus beschränkt; so würde vielleicht Herr Burke und verschiedene andere geschwiegen haben. Jetzt schreien sie: „sie ist zu weit gegangen," daß heist, zu weit für sie. Sie blikt der Bestechung geradezu ins Gesicht und die ganze feile Zunft geräth in Unruhe. Ihre Furcht spricht aus ihren Schmähungen und sie machen nur das Geheul des verwundeten Lasters bekannt. Ein solches Geschrei aber ist nur Huldigung und nicht nachtheilig für die französische Revolution. Je mehr nach ihr geschlagen wird, je mehr Funken sprüht sie, und ich befürchte nur, man wird nicht genug nach ihr schlagen. Sie hat nichts von Angriffen zu fürchten. Die Wahrheit hat ihr feste Dauer gegeben, und die Zeit wird sie mit einem Namen stempeln, der eben so lange dauert, als sie selbst.

Ich bin nunmehr dem Fortschritte der französischen Revolution durch ihre vornehmsten Stufen gefolgt, von ihrem Ausbruch an bis zur Eroberung der Bastille und ihre Gründung durch die Erklärung der Rechte, und will jetzt diese Materie mit den kraftvollen Worten des Marquis de

la

la Fayette schließen: Möge dieses große, der Freiheit errichtete, Denkmahl dem Unterdrüker zur Lehre und dem Unterdrükten zum Beispiel dienen! — *)

Vermischtes Kapitel.

Um meine Beweisführung im ersten Abschnitte dieses Werkes, oder die darauf folgende Erzählung nicht zu unterbrechen, behielt ich mir vor, einige Bemerkungen in einem vermischten Kapitel zusammen zu nehmen. Auf solche Art glaubte ich dem Vorwurf zu entgehen, Dinge verwirrt und unter einander geworfen zu haben. Die ganze Schrift des Herrn Burke ist Verwirrung. Er wollte die französische Revolution angreifen; statt aber nach einem ordentlichen Plane zu verfahren, hat er sie mit einem Pöbel von Ideen bestürmt, die sich unter einander über den Haufen rennen und vernichten.

Diese Verwirrung und dieser Widerspruch in des Herrn Burke Schrift läßt sich indessen leicht erklären. Wer eine weitläuftige Sache führt, und seinen Lauf nicht nach dem Pol der Wahrheit oder

*) Seit der Einnahme der Bastille sind die näheren Umstände bekannt gemacht worden; allein die hier erzählten Begebenheiten gehen vor diesem Zeitpunkte her, und verschiedene davon können, wie man leicht einsieht, nur wenig bekannt seyn.

oder eines festen Grundsatzes richtet, der mus immer den Weg verlieren. Es überschreitet den Bezirk seiner Fähigkeit, alle Theile eines Argumentes zusammen zu halten, und sie zu einem Ausgange zu verbinden, wofern er nicht stets solche Wegweiser im Gesicht behält. Weder Gedächtnis noch Erfindung können ihm aushelfen. Jenes wird ihm untreu, und diese läst ihn im Stiche. Bei allem Unsinn — denn einen bessern Namen verdient es nicht — den Herr Burke behauptet über erbliche Rechte, über Erbfolge, so wie auch darüber, daß eine Nation kein Recht hat, eine Regierung für sich selbst zu errichten; stößt er doch zufällig auf die Definition einer Regierung. „Die Regierung," sagt er, „ist „eine Erfindung menschlicher Weis„heit."

Wenn die Regierung eine Erfindung menschlicher Weisheit ist, so können Erbfolge und sogenannte erbliche Rechte, keinen Theil davon ausmachen, weil die Weisheit unmöglich erblich gemacht werden kann: und von der andern Seite kann man dasjenige keine weise Erfindung nennen, wodurch die Regierung einer Nation vielleicht der Weisheit eines Dummkopfs anheim fällt. Herr Burke hätte zur Vertheidigung seiner Sache keinen unglüklicheren Grund betreten können. Von erblichen Rechten mus er jetzt auf erbliche Weisheit kommen, und die Frage lautet nun: wer ist der Weiseste? Er mus nun beweisen, daß jeder in der Linie der Erbfolge ein Salomon war; denn sonst hatte er keinen gültigen Anspruch auf die

Königs=

Königswürde. Welchen Streich hat Herr Burke geführt! Er hat (um mich eines Seeausdruks zu bedienen) den Schwabber gebraucht, und in dem Verzeichnis der Könige kaum einen leserlichen Namen zurükgelassen: er hat mit einer Sichel, furchtbar wie die Sichel des Todes und der Zeit, in dem Hause der Pairs gemäht.

Allein Herr Burke scheint sich dieses Einwurfes versehen zu haben, und sucht sich dagegen zu schützen, indem er die Regierung nicht nur zu einer Erfindung menschlicher Weisheit, sondern zu einem Monopol der Weisheit macht. Er stellt die Nation als Thoren auf eine, und seine Regierung der Weisheit, — lauter Weise aus dem Narrenhause — auf die andere Seite, und ruft dann aus: daß die Menschen ein Recht haben, ihren Bedürfnissen durch diese Weisheit abgeholfen zu sehn. Nach diesem Ausruf schreitet er zu einer Erläuterung, worin ihre Bedürfnisse und worin ihre Rechte bestehen. Er führt dieses mit bewundernswürdiger Geschiklichkeit aus: denn er setzt ihre Bedürfnisse in einen Mangel an Weisheit. Weil aber dies nur ein leidiger Trost ist, so sagt er ihnen, daß sie ein Recht hätten, (nicht auf einen Antheil an dieser Weisheit) sondern sich durch dieselbe regieren zu lassen, und um ihnen eine tiefe Ehrfurcht für diese monopolische Regierung der Weisheit und für ihre Zulänglichkeit zu allen möglichen oder unmöglichen, rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Zweken einzuprägen, fährt er mit der mystischen Weisheit eines Sterndeuters

fort,

fort, und verkündigt ihnen die Kraft derselben in folgenden Worten: „Die Foderung der Menschen an die Regierung bestehet in ihren Vortheilen, und diese schweben oft im Gleichgewicht „zwischen verschiedenen Arten des Guten; so wie „oft in Abwägung des Guten gegen das Böse, „oder selbst des Bösen gegen andres Böses. „Die politische Vernunft ist ein berechnendes „Prinzip; sie addirt, subtrahirt, multiplizirt „und dividirt moralisch, nicht metaphysisch oder „mathemathisch, wahre moralische Demonstrationen."

Weil die staunende Versammlung, welche Herr Burke in Gedanken anredet, diesen gelehrten Unsinn vielleicht nicht ganz versteht; so will ich versuchen, seinen Dollmetscher zu machen. Der Sinn also, lieben Leute! von allem diesem Gewäsche ist: „daß die Regierung ganz „und gar keinem Grundsatze zu folgen braucht; daß sie das Gute zum „Uebel, und das Uebel zum Guten „machen kann, wie es ihr gefällt, „kurz, daß die Regierung eine willkührliche Macht ist."

Nur hat Herr Burke ein paar Dinge vergessen: Erstlich, er hat nicht gezeigt, woher diese Weisheit ursprünglich entstand, und Zweitens, vermöge welcher Autorität sie ihre erste Machthabung erhielt. So wie er die Sache vorträgt; bestiehlt entweder die Regierung die Weisheit, oder die Weisheit die Regierung. Sie hat keinen Ursprung, und ihre Macht hat

keine Autorität. Mit einem Wort, sie ist Usurpation.

Es sei nun aus einem Gefühle von Schaam, oder aus dem Bewustseyn eines wesentlichen Fehlers in der Regierung, der dem Auge verborgen werden mus, oder aus einer andern Ursache, genug ein Vertheidiger der Monarchie wird der Regierung nie bis zu ihrer Quelle nachspüren, oder sie aus ihrer Quelle herleiten. Dies ist eine von den Schiboleths, woran man ihn erkennen kann. Nach Verlauf von tausend Jahren werden die Bewohner von Frankreich und von Amerika mit betrachtendem Stolz auf den Ursprung ihrer Regierungen zurükbliken und sagen: Dies war das Werk unserer glorreichen Vorfahren! Aber was kann ein monarchischer Schwätzer sagen? Wessen kann er sich rühmen? — Ach er hat nichts! Ein gewisses Gefühl verbietet ihm, nach einem Ursprunge zu bliken, damit nicht ein Räuber oder ein Robin Hood *) aus der langen Dunkelheit der Zeit mit dem Ausruf hervortrete: Ich bin der Ursprung! So sauer Herr Burke sich es auch bei der Regentenbill und Erbfolge vor zwei Jahren werden lies; so sorgfältig er sich auch nach Beyspielen umsah, hatte er doch nicht Dreistigkeit genug, seinen Wilhelm den Eroberer aufzustellen, und zu sagen: Hier ist der Anführer der Reihe! hier ist der Quell der Ehre! —

*) Berüchtigter Räuber in der alten englischen Geschichte, der Mönch war, oder doch eine Kutte trug. Daher der Beynamen.

der Sohn einer Metze, und der die englische Nation ausraubte.

Mit den Meinungen der Menschen über die Regierung geht in allen Ländern eine schnelle Veränderung vor. Die Revolutionen in Amerika und Frankreich haben einen Lichtstrahl über die Welt geworfen, der bis in den Menschen reicht. Die ungeheuren Kosten der Regierung spornten die Menschen zum Denken an, indem sie auf ihr Gefühl würkten, und wenn einmal der Schleier zerreist, so hilft kein Flicken. Die Unwissenheit ist besonderer Natur; ist sie einmal vertrieben, so ist es unmöglich, sie wieder herzustellen. Sie ist kein Wesen an sich, sondern nur die Abwesenheit der Kenntnis, und der Mensch kann zwar unwissend erhalten, nicht aber unwissend gemacht werden. Es hat mit der Entdekung der Wahrheiten durch die Seele eben die Bewandnis, wie mit dem Sehen. Nach der Wahrnehmung eines Gegenstandes ist es unmöglich, die Seele wieder in den Zustand zurük zu versetzen, worin sie sich befand ehe sie ihn sah. Diejenigen, die von einer Gegenrevolution in Frankreich sprechen, verrathen ihre wenige Menschenkenntnis. Es giebt im Bezirke der Sprache keine Wortfügung, wodurch man die Mittel, eine Gegenrevolution zu bewirken, ausdrüken könnte. Diese Mittel müsten in einer Vertilgung der Erkenntnis bestehen, und man hat noch nicht entdekt, auf welche Art sich bewirken läst, daß der Mensch seine Einsichten nicht einsieht, seine Gedanken nicht denkt.

Herr Burke befleißigt sich vergebens, den Fortschritt der Kenntnisse zu hemmen, und es kleidet ihn um so schlechter, da ein gewisses Gerücht in der Stadt herumläuft, als stehe er unter erdichtetem Namen in Sold. Aus diesem Umstande ließen sich einige seltsame Sätze in seinem Buche erklären, die zwar gegen die Revolutionsgesellschaft gerichtet seyn sollen, im Grunde aber gegen die ganze Nation gerichtet sind.

„Der König von England, sagt er, besitzt seine Krone (denn nach Herrn Burke gehört sie nicht der Nation) trotz der Wahl der Revolutionsgesellschaft, die weder einzeln noch insgesammt eine einzige Wahlstimme für einen König hat; und Seiner Majestät Erben werden jeder zu seiner Zeit und in gehöriger Ordnung zur Krone gelangen, und sich eben so wenig um die Wahl dieser Gesellschaft kümmern, als Seine Majestät sich bei Seiner Thronfolge darum bekümmert hat."

Wer in England oder sonst irgendwo König ist, oder ob es überhaupt einen König habe, oder ob das Volk ein Oberhaupt der Irokesen oder einen hessischen Husaren zum Könige wählt, kümmert mich nicht — sey dem, wie ihm wolle; der Lehrsatz selbst aber, in so fern er sich auf die Rechte von Menschen und Nationen bezieht, ist das abscheulichste, was nur je in dem ärgsten Sklavenlande unter dem Himmel gesagt worden. Ob es meinen an die Sprache eines solchen Despotismus nicht gewöhnten Ohren ärger tönt, als andern, will ich nicht beurtheilen; über die Abscheulichkeit

keit des Grundsatzes aber glaube ich gültig urtheilen zu können.

Nicht die Revolutionsgesellschaft meint Herr Burke; er meint die Nation sowohl selbst als in ihren Repräsentanten; und sorgt dafür, sich verständlich zu machen, indem er sagt, daß sie weder insgesamt, noch einzeln eine Stimme hat. Die Revolutionsgesellschaft besteht aus Bürgern von allen Klassen und aus Gliedern beider Parlamentshäuser, und wenn folglich kein einzelnes Glied in seiner besondern Beschaffenheit ein Stimmrecht hat; so kann weder die Nation noch ihr Parlament dieses Recht besitzen. Jedes Land sollte hieraus lernen, wie viel darauf ankömmt, fremde Familien zu Königen zu haben. Es ist allerdings sonderbar, daß die Engländer, die so viel von Königen zu reden pflegen, immer ein auswärtiges Geschlecht zu Königen haben. Sie hassen die Fremden, und lassen sich dennoch von ihnen regieren. — Jetzt regiert das Haus Braunschweig, eine von den kleinen deutschen Linien.

Bisher ordneten die englischen Parlamente die sogenannte Thronfolge an. (Es wurde für ausgemacht angenommen, daß die Nation fortfuhr, die Hinzufügung eines monarchischen Zweiges zu ihrer Regierung zu bewilligen: denn sonst könnte das Parlament keine Macht gehabt haben, nach Holland oder Hannover zu schiken, oder der Nation gegen ihren Willen einen König aufzudringen.) Und dies mus die äußerste Gränze seyn, der das Parlament sich in einem solchen Falle

nähern darf; hingegen erstrekt sich das Recht der Nation über die ganze Sache selbst, weil sie das Recht hat, ihre ganze Regierungsform zu verändern. Das Recht des Parlaments ist nur ein anvertrautes, ein übertragenes Recht, und nur von einem sehr kleinen Theile der Nation übertragen; und eines von den Parlamentshäusern besitzt nicht einmal dieses. Das Recht der Nation aber ist ein ursprüngliches Recht, so allgemein als das Recht zur Bestimmung der Steuern. Die Nation mus Alles bezahlen und Alles mus daher sich nach ihrem allgemeinen Willen richten.

Ich erinnere mich einer Rede, welche der damalige Graf von Shelburne, mich dünkt, er war gerade Minister, in dem so genannten (Englischen) Hause der Pairs hielt, und die sich auf diesen Fall anwenden läst. Ich besinne mich nicht genau auf alle nähern Umstände; allein die Worte und der Inhalt waren, so viel ich mich erinnere: daß die Form einer Regierung gänzlich und zu allen Zeiten auf den Willen der Nation beruhe, daß, wenn sie eine monarchische Form wählte, sie solche zu haben berechtigt wäre; und wollte sie lieber Republik seyn, so hätte sie ebenfalls dazu Recht, und könnte zu einem Könige sagen: wir brauchen dich nicht länger.

Wenn Herr Burke sagt, daß Seiner Majestät Erben und Nachfolger, jeder zu seiner Zeit und nach der Ordnung, mit eben der Verachtung der Volkswahl zur Krone gelangen

werden

werden, womit Seine Majestät den Thron bestieg; so ist das selbst für den niedriegsten Einwohner Beleidigung: denn ein Theil seines täglichen Verdienstes wird angewandt, die Million Sterling voll zu machen, welche das Land der Person giebt, die es König nennt. Regierung mit Uebermuth ist Despotismus; kommt aber Verachtung hinzu, so wird sie noch schlimmer: und für Verachtung zu bezahlen, ist der höchste Grad von Sklaverei. Diese Art von Regierung stammt aus Deutschland her; ich erinnere mich dabei an die Worte eines braunschweigischen Soldaten, der im letzten Kriege von den Amerikanern gefangen genommen wurde. Ach, sagte er, Amerika ist ein schönes, freies Land; es verdient, daß die Einwohner dafür fechten: ich kenne den Unterschied, weil ich mein eignes Land kenne. Wenn in meinem Land der Fürst sagt: freßt Stroh, so fressen wir Stroh. „Gott sey dem Lande gnädig, dachte ich, es sey England oder irgend ein anderes Land, dessen Freiheiten durch deutsche Regierungsgrundsätze und braunschweigische Prinzen geschützt werden sollen."

Herr Burke spricht bald von England, bald von Frankreich und bald von der Welt und von der Regierung überhaupt, und es ist daher schwer, sein Buch zu beantworten, ohne auf die nämliche Art von einem auf das andere zu kommen. Wiewohl Grundsätze der Regierung allgemeine Gegenstände sind; ist es doch in vielen Fällen beinahe unmöglich, sie von Ort und Umständen zu trennen, und zwar um so mehr, wenn Umstände

statt Beweise gebraucht werden, wie es oft bei Herrn Burke der Fall ist.

Im ersten Theil seines Werks wendet er sich an die Einwohner von Frankreich und sagt: „Keine Erfahrung hat uns noch gelehrt, (er meint die Engländer,) daß wir auf andere Art als vermittelst einer erblichen Krone unsere Freiheiten regelmäßig fortpflanzen, und sie so heilig als unser Erbrecht erhalten können.“ Ich frage Herrn Burke, wer sie ihm denn nehmen will? — Herr de la Fayette sagt zu Frankreich: Um frei zu seyn, ist es genug, wenn eine Nation frei seyn will. Allein Herr Burke stellt England immer vor, als gebräche es ihm an Fähigkeit, für sich selbst zu sorgen, und als müste ein König, der es verachtet, die Sorge für seine Freiheit über sich nehmen. Wenn die Engländer so weit gesunken sind; so können sie sich nur anschicken, Stroh zu essen, wie die Hannoveraner oder Braunschweiger. Allein außer dem Ungereimten dieser Erklärung sprechen alle Facta gegen Herrn Burke. Durch die erbliche Regierung geriethen die Freiheiten des Volks in Gefahr. Karl I. und Jakob II. sind Beispiele davon; und doch gieng keiner von beiden so weit, daß er die Nation verachtete.

Zuweilen gereicht es den Einwohnern eines Landes zum Vortheil, zu hören, was man in andern Ländern von ihnen sagt, und es ist möglich, daß die Franzosen etwas aus dem Buche des Herrn Burke lernen, so wie die Engländer aus den Antworten, die darauf folgen werden. Wenn

Natio-

Nationen über Freiheit streiten, so liegt ein weites Feld vor ihnen offen. Der Beweis fängt mit den Rechten des Krieges an, ohne von seinen Uebeln begleitet zu seyn; und weil Erkenntnis der Gegenstand ist, um den gekämpft wird, so erhält die Parthey, welche die Niederlage erleidet, den Sieg.

Herr Burke spricht von seiner sogenannten erblichen Krone, als wäre sie ein Produkt der Natur; oder als besäße sie, gleich der Zeit, eine Kraft, nicht nur unabhängig vom Menschen, sondern Trotz ihm, zu wirken, oder als wären Alle einig so etwas anzuerkennen. Ach! sie besizt keine dieser Eigenschaften, sondern ist das Gegentheil von allen. Sie ist ein Ding der Einbildungskraft, dessen Nützlichkeit man mehr als bezweifelt, und dessen Gesetzmäßigkeit man binnen wenig Jahren leugnen wird.

Um aber diese Materie in helleres Licht zu setzen, als durch allgemeine Ausdrücke geschehen kann, wird es nothwendig seyn, die verschiedenen Gesichtspunkte zu untersuchen, aus welchen sich eine erbliche Krone, oder ohne Bild, eine Erbfolge der Regierung einer Nation betrachten läßt. Sie bestehen

1) In dem Rechte einer besondern Familie, sich einzusetzen.

2) In dem Rechte einer Nation, eine besondere Familie einzusetzen.

Den ersten dieser Punkte, nämlich, daß eine Familie aus eigener Macht, und unabhängig vom Willen der Nation sich mit erblicher Gewalt einsetze,

setze, werden alle Menschen Despotism nennen, und es wäre eine Beleidigung ihres Verstandes, ihnen dieses erst beweisen zu wollen.

Der zweete Punkt aber, daß eine Nation eine Privatfamilie mit erblicher Macht bekleidet, hat auf den ersten Blik nicht das Ansehen von Despotismus; wenn aber die Menschen sich zu einem zweiten Nachdenken Zeit nehmen, und nur einen Schritt weiter von ihren eigenen Personen auf die Personen ihrer Nachkommen gehen, so werden sie einsehen, daß die Erbfolge in ihrer Wirkung eben der Despotismus für andere wird, den sie für sich selbst verwarfen. Sie schliest die Einwilligung der nachfolgenden Generation aus, und das Ausschließen dieser Einwilligung ist Despotismus. Wenn derjenige, der den Besitz einer Regierung antritt, oder die, welche auf ihn folgen, zu einer Nation sagen: ich bekleide diese Macht trotz euch, so ists ganz gleichgültig wessen Authoritet er dabei für sich anführt. Der Gedanke, durch seine Vorfahren verkauft zu seyn, ist für einen Sklaven keine Erleichterung, sondern eine Erschwerung seines Zustandes, da dasjenige, was die Sträflichkeit einer Handlung erhöht, unmöglich ihre Rechtmäßigkeit beweisen kann.

Um über diesen Punkt noch deutlicher zu entscheiden, wird es gut seyn, die Generation, welche es unternimmt eine Familie mit erblicher Macht zu bekleiden, für sich, und abgesondert von künftigen Generationen, so wie auch die Qualität zu

betrach=

betrachten, in welcher die erste Generation in Rüksicht auf nachfolgende Generationen verfährt.

Die Generation, welche zuerst einen Mann wählt, und ihn mit dem Königstitel oder mit einer andern Unterscheidung an die Spitze ihrer Regierung stellt, handelt nach eigener Wahl, weise oder thörigt, als freier Agent für sich selbst. Der auf solche Art aufgestellte Mann hat seinen Platz nicht geerbt, sondern ist gewählt und ernannt worden; und die Generation, die ihn aufstellte, lebt nicht unter einer erblichen, sondern unter einer selbst gewählten und errichteten Regierung. Wenn das Geschlecht, welches ihn erhob, und der so erhobene Mann, ewig lebte, so könnte nie eine Erbfolge statt finden; und folglich kann nur beim Tode der ersten Partheien von Erbfolge die Rede seyn.

Da also bei der ersten Generation von keiner Erbfolge die Rede seyn kann, so haben wir jetzt zu betrachten, in welcher Qualität diese Generation in Rüksicht auf die künftige und auf alle nachfolgenden verfährt.

Sie maaßt sich eine Vollmacht an, worauf sie weder Recht noch Anspruch hat. Sie verändert sich aus einem Gesetzgeber in einen Erblasser, und faßt gleichsam ein Testament ab, welches nach ihrem Absterben Kraft haben soll, die Regierung zu vermachen. Und noch dazu maaßt sie sich an, der folgenden Generation eine neue und von der, worunter sie selbst lebt, verschiedene Regierungsform zu übermachen, und für sie zu bestimmen. Sie selbst lebte, wie gesagt, nicht

unter einer erblichen, sondern unter einer selbst gewählten und gegründeten Regierung, und jetzt maaßt sie sich an, kraft eines Testaments, wozu sie keine Befugnis hatte, der neu beginnenden Generation so wie allen künftigen Geschlechtern, die Rechte und die freie Handlungsweise, wornach sie selbst verfuhr, zu rauben.

Ohne aber das Erblassungsrecht einer gesammten Nation zu betrachten, liegen die Gegenstände, worauf es in diesem Falle angewandt wird, nicht im Bezirk eines Gesetzes oder eines letzten Willens und Testaments.

Die Rechte des Menschen, der sich in Gesellschaft begiebt, können weder vermacht, noch übertragen, noch vernichtet, sondern nur ererbt werden; und kein Geschlecht hat die Macht, diese Erblinie Gewaltsam zu durchscheiden. Wenn die gegenwärtige oder eine andere Generation Lust hat, Sklaven zu seyn, so wird das Recht der folgenden Generation zur Freiheit dadurch nicht vermindert. Ein Unrecht kann keine rechtmäßige Abkunft haben. Wenn Herr Burke behaupten will, daß die englische Nation bei der Revolution von 1688, ihren Rechten für sich und für ihre ganze Nachkommenschaft auf immer feierlich entsagte, so führt er eine Sprache, die keine Antwort verdient, und nur Verachtung gegen seine feilen Grundsätze, oder Mitleid mit seiner Unwissenheit erregen kann.

Die erbliche, aus dem letzten Willen oder dem Vermächtnis einer vorigen Generation entspringende

gende Thronfolge bleibt eine Ungereimtheit, in welchem Lichte man sie auch betrachtet. A. kann kein Testament machen, um B. sein Eigenthum zu nehmen und es an C. zu geben; und gerade so verhält es sich mit der erblichen Thronfolge durchs Gesetz. Eine gewisse vorhergehende Generation machte ein Testament, vermittelst dessen sie die Rechte der kommenden Generation und allen künftigen Geschlechtern raubte, und sie einem dritten übertrug, der nunmehr auftritt, und ihr in Herrn Burkes Sprache sagt, daß sie keine Rechte hat, daß ihre Rechte ihm bereits vermacht sind, und daß er trotz ihr regieren will. Vor solchen Grundsätzen und solcher Unwissenheit, behüt uns, lieber Herre Gott!

Was bedeutet denn aber am Ende diese Metapher, die eine Krone genannt wird, oder vielmehr, was ist Monarchie? Ist es ein Wesen, oder ein Name, oder ein Betrug? Ist es eine Erfindung menschlicher Weisheit, oder menschlicher List, um unter scheinbarem Vorwande Geld von einer Nation zu erpressen? Ist es etwas, dessen die Nation nothwendig bedarf? Und worin besteht diese Nothwendigkeit? Was leistet sie für Nutzen, was ist ihre Verrichtung und worin besteht ihr Verdienst? Beruht die Kraft im Sinnbilde oder im Manne? Macht der Goldschmid, der die Krone verfertigt, auch die Kraft? Würkt sie wie Fortunatus's Wünschhütlein, oder wie Harlekins Pritsche? Macht sie den Mann zum Zauberer? Mit Einem Wort, was ist sie? Es scheint ein Ding zu seyn, das sehr aus der Mode

kommt,

kommt, das ins Lächerliche fällt, und in einigen Ländern als unnöthig und kostspielig verworfen wird. In Amerika betrachtet man es als eine Ungereimtheit, und in Frankreich ist es so sehr in jedermanns Achtung gesunken, daß nur die Güte des Mannes und die Achtung für seinen persönlichen Charakter Veranlassung geben es beyzubehalten.

Wenn die Regierung ist, was Herr Burke sie nennet, eine Erfindung menschlicher Weisheit, so frage ich, ob es in England um die Weisheit so schlecht stand, daß man sie aus Holland oder aus Hannover einführen mußte? Doch ich will dem Lande Gerechtigkeit wiederfahren lassen: dies war nicht der Fall; und wäre es gewesen, so irrte man sich in der Ladung. Ein jedes Land hat so viel Weisheit als es immer bedarf, wenn es sie gehörig anwenden will, und England konnte kein größeres Bedürfnis haben, einen holländischen Statthalter, oder einen deutschen Churfürsten holen zu lassen, als Amerika ebenfalls gehabt hätte. Wenn ein Land seine eigenen Angelegenheiten nicht versteht, wie soll denn ein Fremder sie verstehen, der weder seine Gesetze, seine Sitten, noch seine Sprache kennt? Wenn es einen so vor allen andern ausgezeichneten weisen Menschen gäbe, daß man seiner Weisheit bedürfte, um eine Nation zu unterrichten, so ließe sich noch etwas für eine Monarchie sagen. Bliken wir aber in einem Lande umher, und bemerken, wie gut jeder seine Angelegenheiten zu führen weis; und sehen uns dann in der Welt

um, und finden, daß unter allen Bewohnern der Erde, das Geschlecht der Könige an Geisteskräften das unbedeutendste ist, so mus unsere Vernunft uns nothwendig fragen, wozu hält man diese Leute? —

Ich wünschte, daß Herr Burke mir in der Monarchie irgend einen Gegenstand nennen möchte, den wir Amerikaner nicht verständen. In Amerika wird die Regierung über ein zehnmal so großes Land als England ist, in bester Ordnung für den vierzigsten Theil der Kosten geführt, welche die Regierung in England erfodert. Wenn ich in Amerika einen Einwohner frage, ob er einen König braucht, so geräth er in Hitze und frägt mich, ob ich ihn für einen Dummkopf halte? Woher kommt denn diese Verschiedenheit? Sind wir mehr oder weniger weise als andre? In Amerika sehe ich die meisten Einwohner in einem Wohlstande leben, den man in monarchischen Ländern nicht kennt; und ich finde, daß der Grundsatz ihrer Regierung, der gleichen Rechte des Menschen, einen schnellen Fortschritt in der Welt macht.

Wenn die Monarchie ein unnützes Ding ist, warum wird sie denn noch irgendwo erhalten? und wenn sie nothwendig ist, wie kann man denn ihrer entbehren? Daß die bürgerliche Regierung nothwendig ist, werden alle aufgeklärten Nationen zugestehen; bürgerliche Regierung aber ist republikanische Regierung. Der Theil der englischen Regierung, der mit dem Constable (Häscher) anfängt, und hinaufsteigt durch die obrigkeitlichen

lichen Aemter, die vierteljährlichen und die allgemeinen Gerichtssitzungen, das Urtheilen der Geschwornen mit einbegriffen, ist republikanische Regierung. Man findet keine Spur von Monarchie darin, außer dem Namen, den Wilhelm der Eroberer den Engländern aufdrang, da er sie nöthigte, ihn ihren gebietenden Herrn und König zu nennen.

Es ist leicht zu begreifen, daß ein Haufe interessirter Männer in Aemtern, Pensionäre, Lords des Schlafgemachs (Kammerherren,) Lords der Küche, Lords des Abtritts, und Gott weis, was sonst noch für Lords, gerade so viel Gründe für eine Monarchie finden, als ihre auf Kosten des Landes bezahlten Salarien sich belaufen; wenn ich aber den Bauern, den Manufakturisten, den Kaufmann, den Handwerker, und so alle Stände des Lebens durch bis zum gemeinen Tagelöhner frage, was die Monarchie ihm hilft? so wird mir keiner antworten. Frage ich ihn, was die Monarchie ist, so glaubt er, es sey gleichsam ein Ding, wie eine Sinecure. *)

Ohngeachtet die Abgaben in England, wovon die Regierungskosten bestritten werden sollen, sich beinahe auf siebzehn Millionen des Jahres belaufen, so ist es doch offenbar, daß man es im Grunde der Nation überläßt, sich selbst zu regieren, und daß sie sich, außer den Taxen, beinahe ganz auf eigne Kosten, durch Magistrate und Geschwor-

*) Titularämter mit sehr großen Einkünften ohne irgend eine Arbeit. Z. B. der Forstmeister von Windsor, der Lord der fünf Häfen u. dgl.

Geschwornen, nach republikanischen Grundsätzen wirklich regiert. Die Salarien der Richter sind beinahe das einzige, was aus der Revenüe bestritten wird. Im Betracht, daß die ganze innere Regierung vom Volke geführt wird, sollten die Engländer mit weniger Abgaben beschwert seyn, als irgend ein Volk von Europa; allein es ist gerade umgekehrt. Der Grund dazu kann nicht in der bürgerlichen Regierung liegen, und wir müssen ihn folglich in dem monarchischen Theile der Verfassung suchen.

Als die Engländer Georg den Ersten holen ließen (und ein klügerer Mann als Herr Burke würde in Verlegenheit seyn, herauszubringen, wozu man ihn brauchte, oder was für Dienste er leisten konnte,) hätten sie ihm wenigstens zur Bedingung machen müssen, Hannover aufzugeben. Außer den endlosen deutschen Intriguen, die nothwendig erfolgen musten, wenn ein deutscher Churfürst König von England wurde, ist es der Natur der Sache nach unmöglich, in einer Person die Grundsätze der Freiheit und des Despotismus, oder wie es in England gewöhnlich heist, der willkührlichen Macht, zu vereinigen. Ein deutscher Churfürst ist in seinem Churfürstenthume Despot. Wie ließ sich also erwarten, daß er in einem Lande den Grundsätzen der Freiheit folgen sollte, während in einem andern sein Vortheil vom Despotismus abhing? Diese Vereinigung läßt sich nicht denken, und man hätte leicht vorhersehen können, daß deutsche Churfürsten deutsche Könige werden, oder, mit Herr Burke zu re-

den,

den, die Regierung mit Verachtung autreten würden. Die Engländer sind gewohnt, einen König nur in der Gestalt zu betrachten, worin er ihnen erscheint; da hingegen dieser Mann, ihrer Verbindung mit ihm ohngeachtet, eine Heimath in einem andern Lande hat, dessen Vortheil von dem ihrigen abweicht, und dessen Regierungsgrundsätze den ihrigen entgegen laufen. Ein solcher Mann wird England nur für seinen Stadtaufenthalt, und das Churfürstenthum als seine Güter betrachten. Die Engländer wünschen vielleicht den Grundsätzen der Freiheit in Frankreich oder in Deutschland den besten Fortgang, ein deutscher Churfürst aber zittert vor dem Schiksal des Despotismus in seinem Churfürstenthume. Das Herzogthum Meklenburg, wo das Haus der jetzigen Königin regiert, befindet sich in eben dem elenden Zustande willkührlicher Macht, und das Volk seufzt unter sklavischer Leibeigenschaft.

Zu keiner Zeit hatten die Engländer es so nöthig, als jetzt, ein wachsames Auge auf die Intriguen auf dem festen Lande zu richten, und die Politik des Churfürstenthums von der Politik der Nation zu unterscheiden. Die französische Revolution hat das Verhältniß zwischen Frankreich und England, als Nationen betrachtet, gänzlich verändert; allein die deutschen Despoten mit Preussen an ihrer Spitze, haben sich gegen die Freiheit verschworen, und obschon Herr Pitt gar sehr an seiner Stelle hängt, und ungeachtet der Vortheile, die seine ganze Familie erhalten

hat,

hat, kan man doch nicht hinlängliche Sicherheit gegen diese Intriguen erwarten.

Alles, was in der Welt vorgeht, giebt Stoff für die Geschichte, und ich verlasse jetzt diesen Gegenstand, um eine kurze Uebersicht von dem Zustande der Partheien und der politischen Angelegenheiten in England zu geben, so wie Herr Burke sie von Frankreich gegeben hat.

Ob die gegenwärtige Regierung mit Verachtung angetreten wurde, mag Herr Burke bestimmen. So viel ist gewis, daß sie sehr den Anschein davon hatte. Man erinnert sich der Erbitterung der englischen Nation noch sehr gut, und hätte man die ächten Grundsätze der Freiheit damals schon eben so gut gekannt, als sichs jetzt erwarten läst, so hätte die Nation sich wahrscheinlich nicht so vieles geduldig gefallen lassen. Georg der Erste und der Zweite fühlten, daß sie in den übriggebliebenen Abkömmlingen der Stuarts noch einen Nebenbuhler hatten: sie fühlten, daß nur ihr gutes Betragen sie halten konnte, und waren klug genug, ihre deutschen Regierungsgrundsätze für sich zu behalten; als aber das Stuartische Haus ausgieng, war diese Klugheit nicht mehr so nothwendig.

Der Streit zwischen Rechten und sogenannten Prärogativen wurde bis einige Zeit nach dem Schlusse des amerikanischen Krieges noch mit Feuer bei der Nation fortgesetzt. Dann aber entstand plötzliche Stille; Verwünschung wurde zu Beifall, und die Liebe des Volks für den Hof entstand

so plötzlich, wie ein Erdschwamm in einer Nacht hervorwächst.

Um diesen schnellen Uebergang zu erklären, mus bemerkt werden, daß es zwo verschiedene Arten von Volksliebe giebt; die eine wird durch das Verdienst des Gegenstandes selbst, die andere durch Unwillen gegen einen andern erregt. Die Nation hatte sich in zwo Partheien getheilt, wovon jede die Verdienste ihrer Parlamentsritter für und gegen die Prärogative herausstrich, und nichts konnte eine plötzlichere und allgemeinere Veränderung bewirken, als eine unmittelbare Coalition dieser Champions selbst. Die Anhänger beider Partheien, die sich unerwartet im Stich gelassen sahen, und gegenseitig über diesen Schritt aufgebracht waren, fanden nur darin Erleichterung, sich zu gemeinschaftlicher Verwünschung gegen beide zu vereinigen. Die Nation fühlte einen stärkeren Antrieb zur Rache, als die Streitigkeiten über Vorrechte ihr geben konnten, und lies alle vorigen Untersuchungen über Recht und Unrecht fahren, um nur jene zu befriedigen. Der Unwille über die Coalition hob den Unwillen gegen den Hof gänzlich auf, und ohne daß dieser seine Grundsätze im mindesten veränderte, vereinigte sich dasselbe Volk, welches über seinen Despotismus geschrieen hatte, mit ihm, um sich an dem Coalitions-Parlamente zu rächen. Es war nicht die Frage, was es am meisten liebte, sondern was es am wenigsten haste, und der geringere Grad von Has galt für Liebe. die Auflösung des Coalitionsparlaments, welche der Nation

tion Mittel zur Befriedigung ihrer Rache darbot, muste allgemeinen Beifall finden, und war die Ursache der plötzlich entstandenen Liebe für den Hof.

Veränderungen von dieser Art verrathen eine Nation, die nach Laune handelt, statt festen Grundsätzen zu folgen, und wenn sie sich einmal eingelassen hat, wäre es auch aus Uebereilung geschehen, so fühlt sie sich geneigt, durch Beharrlichkeit ihren ersten Schritt zu rechtfertigen. Sie billigt Maasregeln, die sie zu anderen Zeiten verwerfen würde, und überredet sich selbst, um ihr Urtheil zu erstiken.

Bei der Zusammenkunft des neuen Parlaments hatte der neue Minister, Herr Pitt, eine sichere Majorität für sich; Er hatte den Beifall der Nation, nicht aus Achtung für seine Person, sondern aus Rache gegen einen andern. Er erregte die öffentliche Aufmerksamkeit durch einen Vorschlag zu einer Parlamentsreform, deren Ausführung eine öffentliche Rechtfertigung der Bestechung gewesen seyn würde. Die Nation sollte die sogenannten rotten boroughs *) auskaufen, da es doch eigentlich billig wäre, daß diejenigen, die diesen Handel trieben, von ihr zur Strafe gezogen wurden.

*) Faule Wahlflekken nennen die Engländer solche Oerter, wo die Wählenden so weit ausgestorben sind, daß es ein leichtes ist, sich durch Bestechung einiger wenigen eine Majorität der Stimmen zu sichern. Solche Fleken sind zumal in Cornwall häufig. —

Wenn wir die beiden Seifenblasen der Verhandlung mit Holland und die jährliche Million zur Tilgung der Nationalschuld übergehen, so ist die Regentschaft die wichtigste Angelegenheit, welche untersucht zu werden verdient. Nie sah ich einen Betrug glüklicher durchführen, nie eine Nation so gänzlich hintergangen werden. Allein um dieses deutlich zu machen, mus ich zu den näheren Umständen schreiten.

Herr Fox hatte im Unterhause behauptet, daß der Prinz von Wallis, als Thronerbe, das Recht besäße, die Regierung anzutreten. Herr Pitt widersprach ihm, und in so fern sein Widerspruch sich auf den Saz selbst beschränkte, war er gerecht. Nur waren die Grundsäze, die Herr Pitt auf der andern Seite verfocht, eben so schlimm, oder in ihrem Umfange noch schlimmer, als die des Herrn Fox, weil sie eine Aristokratie über die Nation, und über die kleine Repräsentation, die sie im Unterhause hat, behaupten sollten.

Ob die englische Regierungsform gut oder schlecht ist, kann hier nicht die Frage seyn; wenn wir sie aber nehmen, so wie sie einmal ist, ohne Rüksicht auf ihren Werth oder Nichtwerth, so entfernte sich Herr Pitt weiter von dem rechten Punkte als Herr Fox.

Man sezt voraus, daß sie aus drei Theilen besteht; so lange also die Nation geneigt ist, diese Form beizubehalten, haben diese Theile, unabhängig von einander, die Gewähr der Nation, und keiner ist das Geschöpf des anderen. Hätte Herr Fox das Parlament übergangen und gesagt, daß

daß die Person, für welche er redete, von Seiten der Nation dieses Recht habe, so hätte es Herrn Pitt obgelegen, das sogenannte Recht des Parlaments gegen das Recht der Nation zu vertheidigen.

Nach dem Ansehen, welches der Streit nahm, betrat Herr Fox den Grund des Erbrechts, und Herr Pitt den Grund des Parlamentsrechts; in der That aber betraten beide den erblichen Grund und Herr Pitt wählte den schlimmsten.

Das sogenannte Parlament besteht aus zwei Häusern; das eine ist erblicher und hängt weniger von der Nation als die sogenannte Krone selbst ab. Es ist eine erbliche Aristokratie, die sich völlig unabhängig von der Nation unwiderrufliche Rechte und Gewalt anmaaßt, und sie unverbrüchlich behauptet. Verdiente es denn also so großes Lob, daß man diese erbliche Macht über eine andere, weniger von der Nation unabhängige Macht, als jene es seyn wollte, erhob, und die Rechte der Nation einem Hause beylegte, in welchem diese weder Wahl noch Gewalt hat?

Die allgemeine Bewegung der Nation war recht; allein sie handelte ohne Ueberlegung. Sie billigte den Widerstand, den man dem von Herrn Fox behaupteten Rechte entgegen setzte, ohne zu merken, daß Herr Pitt ein anderes, unverletzliches, von der Nation noch weiter entferntes Recht dagegen aufstellte.

Das Unterhaus wird nur von einem kleinen Theile der Nation gewählt; wäre aber die Wahl eben so allgemein als die Taxation (wie sie es billig seyn sollte) so könnte es doch nur das Or-

gan der Nation seyn, und keine erblichen Rechte besitzen. Wenn die französische Nationalversammlung über einen Gegenstand beschliest, so wird dieser Entschlus im Namen und als Recht der Nation gefast; Herr Pitt aber legt bei allen Fragen, welche die Nation angehen, in so fern sie sich auf das Unterhaus beziehen, die Rechte derselben dem Organ bey, und macht das Organ zur Nation, und die Nation selbst zur Null.

Mit einem Worte, die Frage über die Regentschaft war die Frage über eine Million jährlich, die dem ausübenden Departement angewiesen wird, und Herr Pitt konnte keinen Theil an der Verwaltung dieser Summe erlangen, wofern er nicht die Obermacht des Parlaments durchsetzte. Sobald er dies erreicht hatte, konnte es gleichgültig seyn, wer Regent war, weil er Regent auf seine eigene Kosten seyn muste. Unter die Merkwürdigkeiten dieser heftigen Debatte gehört, daß man das große Siegel zum Könige machte; jede damit untersiegelte Akte erhielt königliche Autorität. Wenn also die königliche Autorität in einem großen Siegel besteht, so ist sie an sich selbst nichts, und eine gute Konstitution würde der Nation unendlich viel mehr werth seyn, als die drei in Namen bestehenden Mächte, so wie sie jetzt bestehen, ihr werth sind.

Der beständige Gebrauch des Worts Konstitution im englischen Parlament beweiset, daß keine Konstitution existirt, und daß der ganze Körper nur eine Regierungsform ohne Konstitution ist, und sich nach eigener Willkühr konstituirt. Wäre eine

eine Konstitution vorhanden, so würde man sich gewis darauf beziehen, und die Streitigkeiten über einen Punkt der Konstitution würden durch Vorzeigung der Konstitution selbst, geendigt werden. Ein Glied sagt, dies ist Konstitution, und das andere sagt, jenes ist sie. Heute ist sie dies, morgen das, indes der Streit beweiset, daß gar keine da ist. Konstitution ist jetzt das Modewort des Parlaments, das sich nach dem Ohre der Nation stimmt. Vormals hies es, die allgemeine Obergewalt des Parlaments, die Allmacht des Parlaments: allein seit dem Fortschritte der Freiheit in Frankreich klingen diese Ausdrüke rauh und despotisch, und das englische Parlament hat von der Nationalversammlung die Mode angenommen, den Schall einer Konstitution im Munde zu führen, ohne aber das Wesen selbst zu besitzen.

Die gegenwärtige Generation in England errichtete die Regierung nicht, und kann folglich für ihre Mängel keine Verantwortung schuldig seyn: daß aber früher oder später eine Totalreformation vorgehen muß, ist so gewis, als wir es in Frankreich wirklich erlebt haben. Wenn Frankreich mit einer Revenüe von beinahe vier und zwanzig Millionen Pfund Sterling, mit einem reichen, fruchtbaren Lande, das an Umfang noch einmal so gros ist, als England, mit einer Volksmenge von vier und zwanzig Millionen Einwohnern, um die Abgaben zu tragen, mit neunzig Millionen Pfund Sterling an Gold und Silber, die in der Nation umlaufen, und mit

einer geringern Schuld als England jetzt hat, es dennoch gleichviel warum nothwendig fand, seine Angelegenheiten auf ordentlichen Fus zu setzen, so ist das Problem des Fundirwesens *) für beide Länder aufgelöst.

Es gehört nicht hieher zu bestimmen, wie lange die sogenannte englische Konstitution gedauert hat, und daraus zu beweisen, wie lange sie noch dauern wird: die Frage ist nur, wie lange kann das Fundirsystem dauern? Es ist nur ein Ding von neuer Erfindung, und hat noch nicht über das Leben eines Menschen hinaus gedauert. Demohngeachtet hat es sich in diesem kurzen Zeitraum so sehr gehäuft, daß die Bestreitung der Kosten, nebst den andern nothwendigen Ausgaben, einen Beitrag erfordert, der sich wenigstens so hoch beläuft, als die ganzen Landeinkünfte der Nation. Es ist sehr natürlich, daß eine Nation nicht immer das System gehabt haben könne, dem sie die letzten siebzig Jahre hindurch folgte; aus eben der Ursache aber kann sie auch bei diesem nicht immer bleiben.

Das Fundirsystem ist nicht Geld, und eben so wenig ist es im eigentlichen Verstande Kredit. Es schaft wirklich die Summe, die es zu borgen scheint, auf dem Papiere, legt eine Abgabe auf, um das imaginaire Kapital durch Bezahlung der Interessen im frischen Andenken zu erhalten, und schikt die Obligationen auf den Markt, um für Papier, das bereits in Umlauf ist, verkauft zu werden.

*) Die Rede ist von den englischen Funds oder Staatsobligationen.

werden. Wenn Kredit gegeben wird, so wird er dem guten Willen des Volks gegeben, die Abgabe zu bezahlen, und nicht der Regierung, die sie auflegt. Verliehrt sich dieser gute Wille, so stirbt der vermeinte Kredit der Regierung mit ihm. Frankreich hat unter der vorigen Regierung einen Beweis gegeben, daß es unmöglich ist, die Bezahlung der Abgaben mit Gewalt zu erzwingen, wenn eine ganze Nation einen festen Entschlus darüber gefaßt hat.

Herr Burke bestimmt in seiner Uebersicht der Finanzen von Frankreich, die Masse von Gold und Silber in Frankreich auf acht und achtzig Millionen Pfund Sterling. Wahrscheinlich hat er dabey, statt das Pfund Sterling zu 24 Livres zu rechnen, sich nach dem Wechselcours gerichtet. Denn Herrn Nekers Abgabe, woraus Herr Burke die seinige genommen hat, beträgt zweitausend zweihundert Millionen Livres, welches gegen ein und neunzig und eine halbe Million Sterling ausmacht.

Herr Neker in Frankreich, und Herr George Chalmers bei dem Kommerzkollegium in England, wo Lord Hawkesbury Präsident ist, gaben beinahe zu gleicher Zeit (1786) eine Berechnung der Summa Geldes in jeder Nation nach der Menge des ausgemünzten Goldes und Silbers heraus. Herr Chalmers bestimmt nach der Ausmünzung im Tower zu London, die Summe

Goldes in England, Schottland und Irland, auf zwanzig Millionen Sterling. *)

Herr Neker **) sagt, daß die Summe des in Frankreich aus der alten, einberufnen Münze umgeprägten Geldes sich auf zweitausend fünfhundert Millionen Livres belief, (über hundert und vier Millionen Sterling) und nach Abzug dessen, was verloren geht, was vielleicht in Westindien stekt und anderer möglichen Zufälle, bestimmt er die in Frankreich umlaufende Summe, auf ein und neunzig und eine halbe Million Sterling; nimmt man sie aber nur so, wie Herr Burke sie gesetzt hat, so beträgt sie acht und sechzig Millionen mehr, als die Geldmasse in England.

Daß die Summe des Geldes in Frankreich nicht geringer seyn kann, sieht man aus dem Zustande der französischen Revenüen, ohne sich auf die Berechnungen aus der französischen Münze zu berufen. Die Revenüe von Frankreich belief sich vor der Revolution auf beinahe vier und zwanzig Millionen Pfund Sterling, und weil damals noch kein Papiergeld in Frankreich war, so wurde die ganze Revenüe in Gold und Silber erhoben. Es wäre nicht möglich gewesen, eine so große Revenüe von einer geringern Geldmasse, als Herr Neker angegeben hat, zu erheben. Vor der Einführung des Papiergeldes in England belief sich

*) Man sehe G. Chalmers Estimate of the Comparative Strength of Great Britain.

**) Man sehe Nekers Administration der Finanzen von Frankreich. Band III.

sich die Revenüe auf den vierten Theil der Geldmasse an Gold und Silber. Man kann dieses aus der Revenüe von König Wilhelm und aus der Abgabe der damaligen Geldmasse sehen, die sich beinahe eben so hoch belief, als die jetzige.

Es kann einer Nation keinen wirklichen Vortheil bringen, wenn sie sich selbst täuscht, oder sich täuschen läst: durch die Vorurtheile einiger, und den Betrug anderer ist Frankreich immer als arm an Gelde vorgestellt worden, da es doch wirklich nicht nur eine mehr als viermal so große Geldmasse besitzt, als England, sondern auch eine weit größere in Verhältnis zur Volksmenge. Um diesen Mangel von Seiten Englands zu erklären, mus man das englische Fundirsystem näher betrachten. Das Papiergeld wurde dadurch vermehrt, und in verschiedenen Gestalten an die Stelle des baaren Geldes gesetzt; je mehr aber das Papiergeld sich vervielfacht, je mehr Gelegenheiten bieten sich zur Ausführung der baaren Münze dar; und wenn man es auch bei kleinen Zahlungen einführt, so ist es sehr möglich, das Papiergeld dergestalt zu vermehren, daß kein baares Geld mehr übrig bleibt.

Ich weis, daß dieser Gegenstand für englische Leser nicht angenehm seyn kann; allein die Sache, von der ich zu reden habe, ist an sich selbst so wichtig, daß sie die Aufmerksamkeit Aller erfordert, die sich um öffentliche Geldangelegenheiten bekümmern. Herr Neker führt in seiner Abhandlung über die Verwaltung der Finanzen einen Umstand an, worauf man in England nie geachtet hat,

hat, der aber die einzige Basis ausmacht, wornach man die Summe Geldes (Gold und Silber) schätzen sollte, die das Gleichgewicht jeder europäischen Nation mit andern Nationen erhalten mus.

Lissabon und Cadix sind die zwei Häfen, in welche das Gold und Silber aus Südamerika einläuft, das sich nachher vermittelst des Handels über Europa verbreitet, und die Summe des Geldes in allen Gegenden von Europa vermehrt. Wenn man also den Belauf der jährlichen Einfuhr in Europa und das Verhältnis des auswärtigen Handels der verschiedenen Nationen, durch die es vertheilt wird, gewis bestimmen kann, so hat man einen sichern Maasstab, die erforderliche Summe Geldes in jeder Nation zu allen Zeiten zu bestimmen.

Herr Neker erweiset aus den Registern von Lissabon und Cadix, daß die Einführung von Gold und Silber in Europa sich auf fünf Millionen Sterling des Jahrs beläuft. Er hat sie nicht von einem Jahr, sondern nach einer Mittelzahl von funfzehn Jahren nach einander, nämlich von 1763 — 1777 bestimmt. Die ganze Summe belief sich in dieser Zeit auf tausend, achthundert Millionen Livres, welches fünf und siebenzig Millionen Sterling ausmacht. *)

Von der Hannövrischen Thronfolge von 1714 an, bis zu der Zeit, wo Herr Chalmers sein Werk herausgab, sind zwei und siebenzig Jahre verflossen,

*) Administration der Finanzen von Frankreich, Band III.

flossen, und die binnen dieser Zeit in Europa eingeführte Summe würde sich auf dreihundert und sechzig Millionen Sterling belaufen.

Wenn man den auswärtigen Handel von Großbritanien auf ein Sechstheil des ganzen auswärtigen Handels von Europa anschlägt, (und das ist weniger, als die Herren auf der Börse zugestehen würden) so müste der Theil, welchen Großbritanien durch den Handel aus dieser Summe ziehen sollte, um in gleichem Verhältnis mit dem übrigen Europa zu bleiben, sich ebenfalls auf ein Sechstheil belaufen, welches sechzig Millionen Sterling ausmacht; und wenn man in England für Verlust und Unfälle eine ähnliche Summa, als Herr Neker in Frankreich, abrechnet, so würde nach diesen Abzügen die Summe von zwei und funfzig Millionen übrig bleiben. Diese Summe müste zu der Zeit, wo Herr Chalmer schrieb, in der Nation gestekt haben, außer der Summe, die sie beim Anfange der Hannövrischen Thronfolge besas, und müste im Ganzen wenigstens sechs und sechzig Millionen Sterling betragen; statt dessen aber besas sie nur zwanzig Millionen, folglich sechs und vierzig Millionen weniger, als sie verhältnismäßig besitzen muste.

Die in Lissabon und Cadix eingeführte Quantität Gold und Silber läst sich zuverlässiger bestimmen, als irgend eine nach England gehende Waare, und da man die Quantität des Geldes, das im Tower zu London gemünzt wird, noch bestimmter weis, so sind die Thatsachen selbst außer allem Streit. Der Handel von England bringt

also entweder keinen Vortheil, oder das Gold und Silber, welches er ins Land bringt, geht durch unbekannte Kanäle bis auf drei Viertel Millionen in Durchschnitt, jährlich fort, woraus sich in Verlauf von siebenzig Jahren, das Deficit wohl erklären läst; und dieser Verlust wird durch Papiergeld ersetzt. *)

Bei

*) Ob der englische Handel kein Geld einbringt, oder ob die Regierung es wieder auswärts schikt, können die dabei interessirten Partheyen am Besten erläutern; daß aber wirklicher Mangel da ist, wird niemand läugnen. Als der Dr. Price, Herr Eden, (jetzt Lord Aukland) Herr Chalmers und andere darüber stritten, ob die Geldmasse in England größer oder kleiner sey, als bei der Revolution, achtete man nicht auf den Umstand, daß seit der Revolution nicht weniger als vierhundert Millionen Sterling nach Europa gekommen sind, und daß folglich die Geldmasse in England seinem Verhältnis in Europa gemäs, um viermal größer seyn sollte, als bei der Revolution. Was England jetzt durch Papier ausrichtet, würde es mit baarem Gelde haben ausrichten können, wenn das Gold und Silber in gehörigem Verhältnis in die Nation gekommen, oder nicht wieder auswärts geschikt wäre; so aber sucht es durch Papier das Gleichgewicht wieder herzustellen, was es am Gelde verloren hat. So viel ist gewis, daß das Gold und Silber, welches jährlich in den Register-Schiffen nach Spanien und Portugall kömmt, nicht in diesen Ländern bleibt. Halb an Golde und halb an Silber gerechnet, beläuft sich der Werth jährlich auf vierhundert

Ton-

Bei der französischen Revolution haben sich viele neue Umstände nicht nur im Politischen, sondern
auch

Tonnen, und diese Quantität erweist sich aus der Anzahl der Schiffe und Galioten, die man im Handel gebraucht, um diese Metalle von Südamerika nach Portugall und Spanien zu bringen, ohne daß man sich auf die Register bezieht.

England kann in seiner jetzigen Lage unmöglich an Gelde zunehmen. Hohe Steuern vermindern nicht nur das Eigenthum der Einzelnen, sondern auch das Kapital der Nation, indem sie zum Schleichhandel verleiten, der nur mit baarem Gelde geführt werden kann. Durch die politischen Verbindungen der brittischen Regierung mit den Mächten im Innern von Deutschland und auf dem festen Lande hat es sich alle Seemächte zu Feinden gemacht, und mus deswegen eine große Flotte erhalten: diese Flotte wird zwar in England gebauet, allein der Seevorrath mus von auswärts gekauft werden, und meistens aus Ländern, wo es genötigt ist, den grösten Theil an Gold und Silber zu bezahlen. Man hat in England verschiedene Gerüchte ausgesprengt, um Hofnung auf Geld zu erregen, unter andern, daß die französischen Flüchtlinge es in großer Menge mitbringen würden. Diese Idee ist lächerlich. Das französische Geld besteht größtentheils aus Silber; und man würde gegen zwanzig der breitesten Wägen, mit zehn Pferden vor jedem, brauchen, um eine Million Sterling in Silber fortzuschaffen. Läst sich denn wohl vermuthen, daß einige wenige Menschen, die zu Pferde, oder in Postchaisen heimlich fliehen, die vor dem französischen

auch in den Finanzen ereignet. Unter andern sieht man, daß die Regierung in Insolvenz gerathen, und zugleich die Nation reich seyn kann. Die vorige Regierung von Frankreich war insolvent, weil die Nation ihre Ausschweifung nicht länger unterstützen wollte, und sie konnte sich also nicht länger halten; die Nation aber behielt alle ihre Ressourcen. Man kann eine Regierung insolvent nennen, so oft sie sich an die Nation wenden mus, um ihre Schulden zu bezahlen, Die Insolvenz der vorigen Regierung in Frankreich, und der jetzigen Regierung in England sind nur in so fern verschieden, als die Gesinnung des Volks verschieden ist. Die Einwohner von Frankreich verweigerten der alten Regierung ihre Hülfe,

sischen Zollhause vorbei, und über die See gehen müssen, nur so viel als sie selbst brauchen, mitbringen können?

Wenn von Millionen Geld die Rede ist, sollte man doch bedenken, daß solche Summen in einem Lande nur langsam und nach und nach zusammen gebracht werden können. England würde durch die sparsamste Einrichtung in einem Jahrhundert das Gleichgewicht nicht wieder gewinnen können, was es seit dem Anfange der Hannövrischen Thronfolge an Gelde verloren hat. Es steht um siebenzig Millionen hinter Frankreich, und mus ebenfalls in beträchtlichem Verhältnisse hinter allen europäischen Ländern zurückstehen: denn man sieht nicht, daß aus der Englischen Münze mehr Geld kömmt, da hingegen die Register von Lissabon und Cadix erweisen, daß zwischen drei und vierhundert Millionen Sterling mehr nach Europa kommen.

und die Engländer unterwerfen sich den ihnen auferlegten Steuern ohne Widerrede. Die sogenannte englische Krone ist verschiedenemale insolvent gewesen. Das letztemal, wie jedermann weis, war im May 1777, wo sie sich an die Nation wandte, um über 600,000 Pfund Sterling Privatschulden abzutragen, die sie auf keine andere Weise bezahlen konnte.

Herr Pitt, Herr Burke, und alle, die mit den französischen Angelegenheiten nicht bekannt sind, verwechseln irriger Weise die französische Nation mit der französischen Regierung. Die französische Nation suchte würklich die vorige Regierung bankerott zu machen, um die Regierung selbst in ihre Hände zu nehmen und behielt sich Mittel zur Unterstützung der neuen Regierung auf. In einem so großen und volkreichen Lande als Frankreich kann es an natürlichen Mitteln nicht fehlen, und politische Mittel zeigen sich, sobald die Nation nur geneigt ist, sie zu ergreifen. Herr Burke sprach als ein Träumender von Träumen, als er in seiner vorigen Winter im brittischen Parlament gehaltenen Rede sagte: daß er seine Augen auf die Karte von Europa warf, und eine Lüke erblikte wo einst Frankreich stand. Frankreich war in derselben natürlichen Beschaffenheit vorhanden, als zuvor, und hat alle seine natürlichen Hülfsquellen behalten. Die einzige Lücke hatte die Vertilgung des Despotismus zurükgelassen, und diese sollte durch eine Konstitution wieder ausgefüllt werden,

welche fruchtbarer an Ressourcen war, als die ausgetilgte Macht.

Ohngeachtet die französische Nation die vorige Regierung bankerott gemacht hatte, lies sie doch nicht zu, daß die Gläubiger darunter litten. Diese betrachteten die Nation als den wahren Zahlmeister, und die Regierung nur als ihren Agenten, und verließen sich, vorzugsweise vor der Regierung, auf die Nation. Herrn Burke scheint dieser Umstand sehr zu beunruhigen, weil er ein böses Beispiel für die Politik ist, wodurch die Regierungen sich bisher gesichert glaubten. Sie haben in Hofnung auf die Geldunterstützung der Nation Schulden gemacht; allein Frankreichs Beispiel zeiget, daß die bleibende Sicherheit des Gläubigers in der Nation ist und nicht in der Regierung, und daß bei allen Revolutionen, die nur mit den Regierungen vorgehen können, die Hülfsquellen stets in der Nation liegen, die ihr Daseyn immer behält. Herr Burke sucht zu erweisen, daß die Gläubiger das Schiksal der Regierung theilen müsten, der sie traueten; allein die Nationalversammlung betrachtete sie als Gläubiger der Nation, und nicht der Regierung — des Herrn, und nicht des Verwalters.

Die vorige Regierung konnte die baaren Ausgaben nicht bestreiten; die jetzige Regierung hat einen großen Theil des Kapitals abgetragen. Dieses ist durch zwei Mittel geschehen; erstlich, durch Verminderung der Regierungskosten, und zweitens durch den Verkauf der Kloster- und an-

derer

derer geistlichen Güter. Andächtige, und die büßenden Sünder, die vorher Blutigel und Geizhälse waren, hofften sich eine bessere Welt, als sie zu verlassen im Begrif standen, dadurch zu sichern, daß sie unermeßliche Güter der Priesterschaft zu frommem Gebrauche vermachten, welche aber die Priesterschaft für sich behielt. Die Nationalversammlung hat sie zum Gebrauch der ganzen Nation verkaufen lassen, und der Priesterschaft einen anständigen Unterhalt ausgesetzt.

Zufolge der Revolution werden die jährlichen Zinsen von Frankreichs Schulden wenigstens um sechs Millionen Sterling verringert werden, indem die Nation mehr als hundert Millionen vom Kapital ganz abzahlt. Nimmt man die wenigstens drei Millionen betragende Verminderung der vorigen Regierungskosten dazu, so wird Frankreich sich in eine Verfassung setzen, die von ganz Europa nachgeahmt zu werden verdient.

Welch ein auffallender Unterschied, wenn man das Ganze übersieht. Indes Herr Burke von einem allgemeinen Bankerott in Frankreich spricht, trägt die Nationalversammlung das Kapital ihrer Schuld ab; und indes man die Steuern in England beinahe um eine Million erhöhet hat, sind sie in einem Jahre in Frankreich um verschiedene Millionen verringert worden. Weder Herr Burke noch Herr Pitt haben in der gegenwärtigen Parlamentssitzung der französischen Angelegenheiten, oder des Zustandes der französischen Finanzen, mit einem Worte erwähnt.

Man fängt an, die Sache zu gut einzusehen, und der Betrug geht nicht länger durch.

Ein großes Räthsel herrscht in dem ganzen Buche des Herrn Burke. Er schreibt voll Wut gegen die Nationalversammlung; allein über was wütet er denn? Wären seine Behauptungen so wahr, als sie grundlos sind: hätte Frankreich durch die Revolution wirklich seine Macht vernichtet, und sich in eine Lüke verwandelt, so könnte es wohl den Schmerz eines Franzosen erregen, der sich als Glied der Nation betrachtet, und seine Wut gegen die Nationalversammlung reizen — aber wie kann es die Wut des Herrn Burke erregen? — Ach, nicht um die französische Nation ist es dem Herrn Burke zu thun, sondern um den Hof, und jeder Hof in Europa der dasselbe Schiksal fürchtet, trauert. Er schreibt weder im Charakter eines Franzosen, noch eines Engländers, sondern in dem fuchsschwänzenden Charakter eines Geschöpfs, das man in allen Ländern kennet, und das keines Landes Freund ist, eines Höflings. Ob es der Hof von Versailles, oder von St. James, oder von Carlton-House oder ein künftiger Hof ist, bedeutet nichts: denn die raupenartigen Grundsäze aller Höfe und Höflinge sind einander gleich. Durch ganz Europa hängen sie, abgesondert und ohne Rüksicht auf den Vortheil des Volks, einer gemeinschaftlichen Politik an, und indes sie zu zanken scheinen, vereinigen sie sich zum Raube. Nichts kann einem Hofe oder einem Höflinge schreklicher

seyn,

seyn, als die französische Revolution. Was Segen für die Nation ist, wird Galle für sie; und da ihre Existenz von dem Betruge eines Landes abhängt, zittern sie vor der Annäherung von Grundsätzen der Vernunft, und fürchten das Beispiel, das ihnen den Untergang droht.

Schlus.

Vernunft und Unwissenheit, diese beiden Antipoden, haben einen mächtigen Einflus auf den großen Haufen des Menschengeschlechts. Kann die eine von beiden sich in einem Lande genug ausbreiten so wird die Maschienerie der Regierung mit Leichtigkeit geführt. Die Vernunft gehorcht sich selbst, und die Unwissenheit unterwirft sich dem, was man ihr vorschreibt.

Die beiden Regierungsformen, welche in der Welt herrschen, sind, erstlich Regierung durch Wahl und Repräsentation: zweitens, Regierung durch Erbfolge. Die erste ist allgemein unter dem Namen einer Republik, die andere als Monarchie und Aristokratie bekannt.

Diese beiden verschiedenen und einander entgegengesetzten Regierungsformen stützen sich auf die zwei verschiedenen und entgegengesetzten Grundlagen, Vernunft und Unwissenheit. Das Geschäft der Regierung erfodert Talente und Fähigkeiten, und da diese nicht vererbt werden können, so ist es natürlich, daß Erbfolge einen Glauben

von dem Menschen fodert, den seine Vernunft nicht unterschreiben, und der nur auf seine Unwissenheit gegründet werden kann. Je unwissender folglich ein Land ist, je besser taugt es für diese Art von Regierung.

In einer wohl eingerichteten Republik hingegen fodert die Regierung von dem Menschen keinen Glauben, der die Gränzen seiner Vernunft überschreitet. Er sieht das Vernünftige des ganzen Systems, dessen Ursprung und dessen Wirkung; und da es am besten befolgt wird, je genauer man es erkennt, so üben sich die Kräfte des Menschen ungehindert, und gelangen unter einer solchen Regierungsart zu Riesenkräften.

Die beiden Regierungsformen also wirken nach einem verschiedenen Grundtriebe, indem die eine sich frei durch Hülfe der Vernunft, die andere durch Unwissenheit, bewegt; und wir müssen nunmehr untersuchen, was die Arten von Regierung in Bewegung setzt, die man vermischte Regierungen, oder zuweilen scherzweis eine Regierung von diesem, von dem und von jenem nennt.

Die bewegende Kraft in diesen Regierungsformen mus nothwendig Bestechung seyn. So unvollkommen auch die Wahl und Repräsentation in vermischten Regierungsformen seyn mag, lassen sie doch noch immer einem größern Maaße von Vernunft Raum, als es dem erblichen Theile bequem ist, und es wird folglich nothwendig, die Vernunft zu überbieten. Eine vermischte

Regie-

Regierung ist ein unvollkommnes Etwas von allem, und kittet und lötet durch Bestechung die verschiedenartigen Theile dermaaßen zusammen, daß sie wie ein Ganzes handeln. Herr Burke scheint sehr unzufrieden zu seyn, daß Frankreich, da es einmal eine Revolution beschlossen hatte, nicht die brittische Konstitution, wie er es nennt, angenommen hat; er drükt sich so kummervoll darüber aus, daß er den Verdacht erregt, als bedürfe die brittische Konstitution einer Stütze für ihre Mängel.

Bei vermischten Regierungen kann niemand zur Verantwortung gezogen werden; die verschiednen Theile deken einer den andern, bis an keine Verantwortung mehr zu denken ist, und die Bestechung, wodurch die Maschine in Bewegung gesetzt wird, vermittelt zu gleicher Zeit sich selbst einen Ausweg. Wenn man als Grundsatz annimmt, daß der König kein Unrecht thun kann, so steht er in gleicher Sicherheit mit blödsinnigen und wahnwitzigen Personen, und es ist an gar keine Verantwortung auf seiner Seite zu denken. Diese fällt nun auf den Minister, der sich unter einer Majorität im Parlament schützt, die er durch Aemter, Pensionen und Bestechung stets zuwege bringen kann; und diese Majorität rechtfertigt sich durch eben die Autorität, womit sie den Minister beschützt. Diese kreisförmige Bewegung schleudert die Verantwortung hinweg, sowohl von allen Theilen als von dem Ganzen.

Wenn es in einer Regierung einen Theil giebt, der nicht Unrecht thun kann, so folgt daraus, daß er nichts thut, und nur die Maschiene einer andern Macht ist, nach deren Rath und Anweisung er verfährt. Was man in vermischten Regierungen für den König hält, ist das Kabinet, und da das Kabinet immer einen Theil des Parlaments ausmacht, und die Glieder in einer Gestalt rechtfertigen, was sie in der andern rathen und befehlen, so handelt eine vermischte Regierung immer im Dunkeln. Sie bedarf eines großen Vorraths zu Bestechungen, um die Theile zusammen zu löten, und legt dem Lande die Kosten auf, alle Regierungsformen zugleich zu erhalten, indem sie selbst sich endlich zu einer Regierung durch Ausschuß macht, wobei die Rathgeber, die handelnden Personen, die billigenden, die rechtfertigenden, die verantwortlichen und nicht verantwortlichen Personen, dieselben Personen sind.

Durch diese pantomimische Erfindung und Veränderung der Scene und der Rollen, helfen die verschiednen Theile sich bei Dingen durch, welche keiner von ihnen sich einzeln anmaaßen würde. Will man Geld haben, so wird die buntschäckige Masse zum Schein geschieden, und die Theile erschöpfen sich in parlamentischen Lobpreisungen. Jedes bewundert mit Erstaunen die Weisheit, Grosmuth, Uneigennützigkeit des andern, und alle stoßen einen gemeinschaftlichen, mitleidigen Seufzer über die Lasten der Nation aus.

In einer wohleingerichteten Republik aber kann von diesem Zusammenkitten, Lobpreisen und Bemitleiden nichts statt finden. Das ganze Land wird auf gleiche Art repräsentirt; diese Repräsentation ist an sich selbst vollkommen, und die gesetzgebenden und ausübenden Theile entspringen aus einer und eben derselben natürlichen Quelle. Diese Theile sind einander nicht fremd, wie Demokratie, Aristokratie und Monarchie. Weil keine sich zuwider laufenden Absonderungen darin vorhanden sind, so kann keine Bestechung durch gegenseitige Uebereinkunft, keine absichtliche Verwirrung statt finden. Alle öffentlichen Maasregeln sind natürlicherweise der Einsicht der Nation unterworfen, man verläst sich auf ihren Werth und verachtet es, sich mit Schmeichelei an die Eitelkeit zu wenden. Das immerwährende Winseln über die Last der Abgaben, mit so gutem Erfolg man sich auch desselben in vermischten Regierungen bedient, besteht nicht mit dem Geist und Sinn einer Republik. Wenn Abgaben nothwendig sind, so müssen sie vortheilhaft seyn; wenn sie aber eine Apologie erfordern, so liegt in dieser Apologie selbst eine Anklage. Warum läst sich denn der Mensch so täuschen; oder warum täuscht er sich selbst?

Wenn von Menschen, als Königen und Unterthanen gesprochen, oder der Regierung unter den besondern oder zusammengesetzten Klassifikationen von Monarchie, Aristokratie und Demo-

 kratie

kratie erwähnt wird, was soll sich dann der vernünftige Mensch unter diesen Benennungen denken? Gäbe es wirklich in der Welt zwei oder mehrere abgesonderte und getrennte Elemente der menschlichen Macht, so würden wir die verschiednen Urquellen sehen, woraus diese Benennungen entspringen; weil es aber nur eine Gattung von Menschen giebt, kann es auch nur ein Element menschlicher Macht geben, und dies Element ist der Mensch selbst. Monarchie, Aristokratie und Demokratie sind nur Geschöpfe der Einbildungskraft, und man könnte ihrer eben so gut tausend erfinden, als drei.

Aus den Revolutionen von Amerika und Frankreich, und den Symptomen, die sich in andern Ländern gezeigt haben, erhellt, daß die Meinung der Welt sich in Rüksicht der Regierungssysteme geändert hat, und daß Revolutionen nicht im Bezirk politischer Berechnungen liegen. Der Fortschritt von Zeit und Umständen, welche die Menschen zur Bewirkung großer Veränderungen bestimmen, ist zu mechanisch, als daß man die Stärke der Seele und die Schnelligkeit des Nachdenkens, wodurch Revolutionen hervorgebracht werden, darnach bestimmen könnte. Alle alten Regierungen haben von denjenigen, die bereits erschienen sind, einen Stos erlitten; und diese waren einst unwahrscheinlicher, und müssen mehr Verwunderung erregen, als jetzt eine allgemeine Revolution in Europa erregen würde.

Wenn wir den elenden Zustand des Menschen unter den monarchischen und erblichen Regierungssystemen betrachten, wie er von der einen Macht aus seiner Heimath geschleppt, von der andern vertrieben, und durch Abgaben mehr als durch Feinde in Armuth gebracht wird, so sehen wir offenbar, daß diese Systeme nicht taugen und daß eine allgemeine Revolution in dem Grundsatze und in der Einrichtung der Regierungen nothwendig ist.

Was ist die Regierung anders, als die Verwaltung der Angelegenheiten einer Nation? Sie ist nicht und kann ihrer Natur nach nicht das Eigenthum eines besondern Mannes, oder einer besondern Familie seyn, sondern ist das Eigenthum der ganzen Gesellschaft, auf deren Kosten sie unterhalten wird; und wiewohl man sie durch List oder Gewalt zu einem Erbgute gemacht hat, kann doch diese Usurpation das Recht der Dinge nicht verändern. Die unumschränkte Gewalt gehört von Rechtswegen nur der Nation und nicht einem Einzelnen, und eine Nation hat zu allen Zeiten ein eigenthümliches, unverlierbares Recht, alle Regierungsformen abzuschaffen, die sie unbequem findet, und diejenigen zu gründen, die mit ihrem Vortheil, ihrer Neigung und ihrem Glück übereinstimmen. Die romanhafte und barbarische Eintheilung der Menschen in Könige und Unterthanen, so gut sie auch für die Lage der Höflinge passen mag, paßt nicht für die Bürger

ger und wird durch den Grundsatz verworfen, worauf man itzt die Regierungen gründet. Jeder Bürger ist ein Glied der Souverainität, und als ein solches kann er keine persönliche Unterwürfigkeit anerkennen, sondern nur den Gesetzen Gehorsam leisten.

Wenn man über das Wesen einer Regierung nachdenkt, so mus man nothwendig glauben, daß eine vollständige Kenntnis aller der Gegenstände und Dinge, worüber sie sich erstrekt, dazu erfodert werde. Aus dieser Ursache umfast das republikanische System, welches in Frankreich und Amerika eingeführt ist, die ganze Nation, und die zu Vortheil aller Theile nothwendige Kenntnis ist in dem Mittelpunkte enthalten, welches die Theile durch Repräsentation bilden. Die alten Regierungen aber sind nach einer Form errichtet, welche eben sowohl Kenntnis als Glükseligkeit ausschliest; eine Regierung von Mönchen, die außerhalb der Mauern ihres Klosters nichts von der Welt kennen, kann eben so gut bestehen als die Regierung durch Könige.

Was man vormals Revolutionen nannte, war nicht viel mehr als eine Veränderung der Personen, oder der Lokalumstände. Sie stiegen und fielen, gleichsam nach dem Laufe der Natur, und in ihrer Existenz und ihrem Schicksale war nichts enthalten, was über den Ort hinaus, der sie hervorbrachte, Einflus haben konnte. Die Revolu-

volutionen in Amerika und Frankreich aber sind eine Erneuerung der natürlichen Ordnung der Dinge, ein System von Grundsätzen, die eben so allgemein sind, als die Wahrheit und die Existenz des Menschen, und die Moral mit politischer Glükseligkeit und Nationalwohlstand verbinden.

1) Alle Menschen werden frei geboren, und bleiben frei und einander an Rechten gleich, folglich können alle gesellschaftlichen Unterscheidungen sich nur auf gemeine Nutzbarkeit gründen.

2) Die Erhaltung der natürlichen und unverjährenden Rechte des Menschen ist der Endzwek aller politischen Verbindungen, und diese Rechte bestehen in Freiheit, Eigenthum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrükung.

3) Die Urquelle aller Souveränität beruht wesentlich in der Nation und kein Einzelner, oder keine Gesammtheit kann eine Gewalt ausüben, die nicht ausdrüklich aus dieser Quelle hergeleitet wird.

In diesen Grundsätzen ist nichts enthalten, welches durch Entflammung des Ehrgeizes eine

Nation

Nation in Verwirrung stürzen könnte. Sie sind darauf eingerichtet, Weisheit und Talente hervorzurufen und sie auf das allgemeine Beste anzuwenden, nicht aber zum Vortheil, oder zu Vergrößerung besonderer Klassen von Menschen, oder besonderer Familien. Monarchische Souverainität, die Feindin des Menschengeschlechts und Quelle des Elends, ist abgeschaft, und die Souverainität ist ihrer natürlichen und ursprünglichen Quelle, der Nation, wieder gegeben. Geschähe dies durch ganz Europa, so würde die Ursache zu Kriegen wegfallen.

Man sagt, daß Heinrich der Vierte von Frankreich, ein Mann von großem und wohlwollendem Herzen, im Jahr 1610 einen Plan zur Abstellung des Krieges in Europa vorschlug. Dieser Plan bestand darin, einen europäischen Kongreß, oder wie die französischen Autoren es nennen, eine friedliche Republik zu stiften, indem man Abgeordnete der verschiedenen Nationen ernennte, die bei allen Streitigkeiten zwischen Nationen als ein Schiedsgericht verfahren sollten.

Hätte ein solcher Plan zu damaliger Zeit Aufnahme gefunden, so würden England und Frankreich gewis jedes um zehn Millionen Sterling weniger jährliche Abgaben getragen haben, als sie beim Anfange der französischen Revolution trugen.

Wenn

Wenn man nicht in Betracht zöge, daß der Vortheil der Regierungen von dem Vortheil der Nationen abgesondert ist, so würde man nicht begreifen können, warum ein solcher Plan nicht durchgieng, und warum statt eines Kongresses, dem Kriege vorzubeugen, man ihn immer nur berufen hat, um nach fruchtlosem Geldaufwande verschiedener Jahre, einen Krieg zu endigen.

Die Ursache zu Abgaben in einer Nation wird zugleich das Mittel einer Revenüe für die Regierung. Jeder Krieg endigt mit vermehrten Steuern und folglich mit einer Vermehrung der Revenüe; und bei jedem Kriege, so wie er jetzt angefangen und geschlossen wird, vermehrt sich, er mag ausfallen wie er will, die Macht und der Einflus der Regierungen. Aus diesen Gründen wird der Krieg ein Hauptpunkt in dem System aller bisherigen Regierungen; weil er so ergiebig ist, durch den leichten Vorwand zu erhöheten Steuern, und zu neuen Beförderungen und neuen Aemtern. So vortheilhaft es auch für die Nation seyn würde, den Krieg abzustellen, würde also doch eine der ergiebigsten Quellen für solche Regierungen dadurch versiegen. Die nichtsbedeutenden Anlässe, woraus gewöhnlich der Krieg entsteht, beweisen, wie geneigt und beflissen die Regierungen sind, das System des Krieges aufrecht zu halten, und verrathen die Bewegungsgründe, wornach sie verfahren.

Warum

Warum werden die Republiken nicht in Kriege verwikelt, als weil die Art ihrer Regierung keinen Vortheil abgesondert von der Nation zuläst. Selbst Holland existirte, ohngeachtet der schlechten Einrichtung seiner Republik und bei einem Handel, der sich über die ganze Welt erstrekte, beinahe ein Jahrhundert ohne Krieg. Sobald die Regierungsform in Frankreich verändert wurde, giengen die republikanischen Grundsäze des Friedens, des häuslichen Wohlstandes und der Oekonomie mit der neuen Regierung hervor; und auch bei andern Nationen würden dieselben Ursachen dieselben Wirkungen hervorbringen.

So wie der Krieg zum System der alten Regierungsformen gehört, so hat auch die Erbitterung der Nationen gegen einander keine andere Quelle als die Politik ihrer Regierungen, welche dieser Bitterkeit erregt, um den Geist des Systems zu erhalten. Jede Regierung beschuldigt die andere der Treulosigkeit, der Intriguen und des Ehrgeizes, um die Einbildungskraft ihrer Unterthanen zu erhitzen und sie zu Feindseligkeiten zu reizen. Der Mensch ist von Natur nicht der Feind des Menschen, sondern wird es nur vermittelst eines falschen Regierungssystems. Statt also gegen den Ehrgeiz der Könige zu schreien, sollte man gegen die Grundsäze solcher Regierungen reden, und statt auf die Verbesserung des Einzelnen zu denken, sollte die Weisheit einer

Nation

Nation sich mit der Verbesserung des Systems beschäftigen.

Es ist hier nicht die Frage, ob die Formen und Grundsätze der noch vorhandenen Regierungen, dem Zustande der Welt in dem Zeitpunkte, wo sie entstanden, angemessen waren. Je älter sie sind, je weniger können sie mit dem jetzigen Zustande der Dinge übereinstimmen. Zeit und Veränderung der Umstände und Meinungen wirken eben so sehr auf Regierungen als auf Gebräuche und Sitten. Ackerbau, Handel, Manufakturen und friedliche Künste, welche den Wohlstand der Nationen am meisten befördern, erfordern ein andres System der Regierung, und eine andre Art von Kenntnis, um ihre Wirkung zu lenken, als in vorigen Zeiten erfordert werden mochte.

Es bedarf keines großen Scharfsinns um wahrzunehmen, daß bei der wachsenden Aufklärung des Menschengeschlechts die erblichen Regierungen sich zum Untergange neigen, und daß Revolutionen, auf den sicheren Grund der Nationalgewalt und der Regierung durch Repräsentation gebauet, sich mehr und mehr ihren Weg in Europa bahnen. Es wäre Weisheit, ihrer Annäherung zuvor zu kommen, und lieber durch Vernunft und Uebereinkunft Revolutionen zu bewirken, als ihre Entstehung gewaltsamen Erschütterungen zu überlassen.

Nach dem, was wir jetzt sehen, zu urtheilen, dürfen wir keine Revolution in der politischen Welt für unwahrscheinlich halten. Wir leben in einem Zeitalter der Revolutionen, wo man alles erwarten kann. Die Intriguen der Höfe, wodurch das System des Krieges erhalten wird, reizen vielleicht die Nationen zu einer Verbündung, um ihn abzuschaffen; und ein europäischer Kongres, um den Fortschritt der freien Regierung zu begünstigen, und die gegenseitige Aufklärung der Nationen zu befördern, liegt vielleicht jetzt der Wahrscheinlichkeit näher, als einst die Revolution in Frankreich und Amerika und die Allianz beider Staaten.

Die französische Konstitution.

Von der Nationalversammlung dem Könige vorgelegt am 3ten September 1791.

Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers.

Die zu einer Nationalversammlung konstituirten Repräsentanten der französischen Nation haben in Erwägung gezogen, daß Unwissenheit, Vernachläßigung oder Verachtung der Rechte der Menschheit die einzigen Ursachen des öffentlichen Elends und des Verderbnisses der Regierungen sind; demnach beschließen sie, diese natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte, vermittelst einer feierlichen Erklärung darzulegen, damit diese Erklärung den sämmtlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft stets gegenwärtig sey, und sie an ihre Rechte und Pflichten erinnere; damit die Handlungen der gesetzgebenden und ausübenden Macht durch stete Vergleichung mit dem Endzwek aller Staatseinrichtungen mehr Ansehen erhalten; und damit die Anfoderungen der Bürger, auf einfache und unumstößliche Grundsätze gestüßt, stets auf die Erhaltung der Konstitution und des allgemeinen Besten abzweken mögen.

Dem zufolge erkennt und erklärt die Nationalversammlung in Gegenwart und unter der Obhut des höchsten Wesens, folgende geheiligte Rechte des Menschen und Bürgers.

I. Alle Menschen werden frei geboren, und bleiben frei, und einander an Rechten gleich; folglich können alle gesellschaftlichen Unterscheidungen sich nur auf gemeine Nuzbarkeit gründen.

II. Die Erhaltung der natürlichen und unverjährlichen Rechte des Menschen ist der Endzwek aller politischen Verbindungen; diese Rechte bestehen in Freiheit, Eigenthum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrükung.

III. Die Urquelle aller Souveränität beruht wesentlich in der Nation. Kein Einzelner oder keine Gesammtheit kann eine Gewalt ausüben, die nicht ausdrüklich aus dieser Quelle hergeleitet wird.

IV. Die Freiheit bestehet in dem Vermögen alles zu thun, was keinem andern schadet; mithin, besteht die einzige Einschränkung des Gebrauchs dieser natürlichen Rechte nur darin, den andern Gliedern der Gesellschaft die nämlichen Rechte zu sichern.

V. Das Gesez darf nur solche Handlungen verbieten, die der Gesellschaft nachtheilig sind. Was das Gesez nicht verbietet, darf niemand hindern, und eben so wenig darf jemand gezwungen werden, etwas zu thun, was das Gesez nicht befiehlt.

VI. Das Gesez ist der Ausdruk des allgemeinen Willens; alle Bürger haben entweder persönlich oder durch ihre Repräsentanten das Recht, an der Abfassung desselben Theil zu nehmen. Das Gesez mus für alle Bürger gleich gelten, es beschüze oder bestrafe. Alle Bürger sind vor ihm gleich, und folglich haben alle, nach Maasgabe ihrer verschiedenen Fähigkeiten, gleiche Ansprüche auf öffentliche Würden, Stellen und Aemter, und nur ihre Tugenden und Talente können einen Unterschied bestimmen.

VII. Niemand darf angeklagt, verhaftet, oder in gefänglicher Haft gehalten werden, außer in den von dem Gesez bestimmten Fällen und auf die von demselben vorgeschriebene Art. Wer einen willkührlichen Befehl bewürkt, ausfertigt, ausübt, oder vollstreken läst, mus bestraft werden; hingegen macht sich jeder Bürger,

Bürger, der Kraft des Gesetzes vorgeladen oder verhaftet wird, straffällig, wofern er nicht unverzüglich gehorcht.

VIII. Das Gesetz darf nur durchaus nothwendige Strafen festsetzen; und niemand kann gestraft werden, außer nach einem bereits vor dem Verbrechen bekannt gemachten und richtig angewandten Gesetz.

IX. Jedermann wird so lange für unschuldig angesehen, bis er des Vergehens überwiesen ist; wird es aber durchaus erfodert, ihn zu verhaften, so mus das Gesetz alle Strenge, die nicht zur Sicherung seiner Person unumgänglich nothwendig ist, mit ernstlicher Ahndung verhüten.

X. Niemand darf wegen seiner Meinungen beunruhigt werden, selbst in Religionssachen nicht, so lange ihre Aeußerung die vom Gesetz eingeführte Ordnung nicht stört.

XI. Freie Mittheilung der Gedanken und Meinungen ist eins der schätzbarsten Rechte des Menschen; folglich darf jeder unter der Bedingung für den Misbrauch dieser Freiheit in den von dem Gesetz bestimmten Fällen einzustehen, frei reden, schreiben und druken lassen.

XII. Die Sicherstellung der Rechte des Menschen und des Bürgers erfordert unumgänglich eine öffentliche Gewalt. Diese Gewalt ist demnach zum allgemeinen Besten der Gesellschaft, und nicht zum besondern Vortheil derjenigen, denen sie anvertrauet wurde, eingeführt.

XIII. Zur Unterhaltung der öffentlichen Gewalt und zur Bestreitung der Regierungskosten ist ein allgemeiner Beitrag unvermeidlich, der unter alle Bürger nach Maasgabe ihrer Kräfte gleich vertheilt werden mus.

XIV. Alle Bürger haben das Recht, in Person oder durch ihre Repräsentanten über die Nothwendigkeit der öffentlichen Beiträge zu entscheiden, sie frei zu bewilligen, ihre Anwendung zu beobachten,

 und

und über ihre Vertheilung, Beschaffenheit, Einhebung und Dauer zu bestimmen.

XV. Jede Gesellschaft hat das Recht, von allen ihren öffentlichen Beamten Rechenschaft ihres Verfahrens zu fordern.

XVI. Eine Gesellschaft, worin weder die Rechte der einzelnen Glieder sicher gestellt, noch die Abtheilung der verschiedenen Zweige der Gewalt bestimmt ist, hat keine Konstitution.

XVII. Da jedes Eigenthum ein heiliges und unverletzliches Recht in sich schliest, so kann niemand desselben beraubet werden, im Fall nicht die öffentliche gesetzmäßig erwiesene Noth, es augenscheinlich und unter der Bedingung einer gerechten und vorher zu bestimmenden Schadloshaltung erfordert.

Die Nationalversammlung, welche die französische Konstitution nach diesen anerkannten und hier erklärten Grundsätzen errichten will, schafft unwiderruflich die Einrichtungen ab, welche die Freiheit und die Gleichheit der Rechte verletzten.

Es giebt keinen Adel, keine Pairschaft, keine erblichen Unterscheidungen mehr; keine Auszeichnung der Stände, kein Feudal-System, keine Erbgerichte noch irgend Titel, Benennungen und Vorzüge, die daraus herfließen, noch irgend einen Ritterorden, Corporationen oder Ehrenzeichen, wozu Adels-Probe oder angeborner Vorzug erfordert würde, noch irgend einiges Ansehen, als was die öffentlichen Beamten in der Ausübung ihrer Funktionen haben.

Kein öffentliches Amt soll mehr gekauft noch ererbt werden können.

Kein Theil der Nation noch irgend ein einzelner Bürger kann ferner ein Privilegium oder Ausnahme von irgend einem allen Franzosen gemeinschaftlich zukommenden Rechte haben.

Weder Künstler noch Handwerker können künftig Innungen noch Handwerkszünfte haben.

Das Gesetz erkennt ferner keine geistlichen Gelübde noch irgend eine andere Verbindung, die den natürlichen Rechten oder der Konstitution zuwider laufen.

Erster Theil.

Durch die Konstitution gesicherte Grundverordnungen.

Die Konstitution sichert als natürliche und bürgerliche Rechte:

1) Daß alle Bürger ohne allen Unterschied, außer den ihrer Tugenden und Talente, zu öffentlichen Aemtern und Bedienungen fähig seyn sollen.

2) Daß alle Auflagen unter alle Bürger nach dem Verhältnis ihres Vermögens gleich vertheilt werden sollen.

3) Daß gleiche Verbrechen ohne allen Unterschied der Personen mit gleichen Strafen belegt werden sollen.

Auf gleiche Weise sichert die Konstitution als natürliche und bürgerliche Rechte:

Jedem Menschen die Freiheit, zu gehen, zu bleiben, zu verreisen, ohne daß er angehalten oder in gefängliche Haft gehalten werden könne, außer in den von dem Gesetz bestimmten Fällen, und auf die von der Konstitution bestimmte Art.

Jedem Menschen die Freiheit, seine Gedanken zu sagen, zu schreiben, druken zu lassen, und öffentlich bekannt zu machen, ohne daß sie vor der öffentlichen Bekanntmachung einer Censur oder Durchsicht unterworfen sind; auch den Gottesdienst, wozu er sich bekennt, ungestört auszuüben.

Allen Bürgern die Freiheit, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, wenn sie dabei die Polizeigesetze nicht aus den Augen setzen.

Die Freiheit, den konstituirenden Mächten Bittschriften mit der Namensunterschrift der einzelnen Bürger vorzulegen.

Die gesetzgebende Macht kann keine Gesetze geben, die der Ausübung der natürlichen und bürgerlichen, in diesem Theil dargethanen, und von der Konstitution gesicherten Rechte zuwider liefen: weil aber die Freiheit nur in dem Vermögen besteht, alles zu thun, was weder den Rechten eines andern, noch der öffentlichen Sicherheit schadet, so kann das Gesetz wider alle Handlungen, die durch Verletzung der öffentlichen Sicherheit oder der Rechte eines andern der Gesellschaft nachtheilig seyn würden, Strafen bestimmen.

Die Konstitution sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums, oder eine gerechte und vorhergehende Schadloshaltung dessen, was zu den öffentlichen, gesetzmäßigen Bedürfnissen erfordert werden dürfte.

Die zum Dienst des öffentlichen Besten und zur Bestreitung des öffentlichen Gottesdienstes bestimmten Güter gehören der Nation und stehen ihr zu allen Zeiten zu Gebote.

Die Konstitution leistet Gewähr für die Veräußerungen, die auf die durch das Gesetz bestimmte Art geschehen sind, oder in Zukunft geschehen können.

Die Bürger haben das Recht, die Prediger ihres Glaubens zu erwählen und zu ernennen.

Es soll eine allgemeine Stiftung von öffentlichen Unterstützungen errichtet werden zur Erziehung verlassener Kinder, zur Pflege unvermögender Armen, und solchen, die noch arbeiten können, Arbeit zu verschaffen.

Es soll für alle Bürger gemeinschaftlich ein öffentlicher Unterricht eingerichtet werden, wo die allen Menschen unentbehrlichen Theile des Wissens unentgeldlich gelehrt werden, und wozu die Anstalten

ten stufenweise, in verhältnißmäßigem Bezug auf die Eintheilung des Königreichs angelegt werden sollen.

Es sollen Nationalfeste angeordnet werden, um das Andenken der französischen Revolution, so wie brüderliche Eintracht unter den Bürgern und ihre Anhänglichkeit an die Konstitution, an das Vaterland und an die Geseze zu erhalten.

Ein Codex der Civilgesetze für das ganze Königreich soll ausgefertigt werden.

Zweiter Theil.

Von der Eintheilung des Königreichs und dem Bürgerrecht.

I. Das Königreich ist eins und unzertrennlich; das Gebiet desselben ist in drei und achtzig Departements, jedes Departement in Distrikte, jeder Distrikt in Kantons vertheilt.

II. Französische Bürger sind:

Alle diejenigen, die in Frankreich einem französischen Vater geboren worden; alle diejenigen, die einem ausländischen Vater in Frankreich geboren worden, und ihren Aufenthalt in dem Königreiche für beständig eingerichtet haben; alle diejenigen, die einem französischen Vater in einem fremden Lande geboren worden, aber zurük gekommen sind, um sich in Frankreich niederzulassen und den Bürgereid geleistet haben. Endlich alle diejenigen, die in einem fremden Lande geboren sind, und in welchem Grade es auch sey, von einem wegen der Religion vertriebenen Franzosen oder Französin abstammen, und nach Frankreich kommen, um daselbst zu wohnen, und den Bürgereid ablegen.

III. Alle diejenigen, die von fremden Eltern ausserhalb dem Königreiche geboren, in Frankreich wohnen, werden nach einem ununterbrochenen, fünfjährigen Aufenthalte im Königreiche, Bürger, wofern sie unbewegliche Güter erworben, oder eine Französin geheirathet, oder einen Handel oder Akerbau angelegt und den Bürgereid abgelegt haben.

IV. Die gesetzgebende Macht kann aus wichtigen Bewegungsgründen einem Fremden eine Naturalisationsakte ertheilen, ohne andere Bedingungen, als daß er seinen Aufenthalt in Frankreich für beständig nimmt und den Bürgereid daselbst ablegt.

V. Der Bürgereid ist folgender: Ich schwöre, der Nation, dem Gesetz und dem Könige treu zu seyn, und nach allen Kräften die in den Jahren 1789, 1790 und 1791 von der konstituirenden Nationalversammlung festgesetzte Konstitution des Reichs aufrecht zu halten.

VI. Der Stand eines französischen Bürgers geht verloren:

1) Durch die Naturalisirung in fremdem Lande.

2) Durch Verurtheilung zu Strafen, welche die Ausstoßung aus dem Stande des Bürgers mit sich führen, so lange der Verurtheilte nicht wieder eingesetzet worden ist.

3) Durch ein wegen Ausbleibens auf gesetzliche Vorladung abgefaßtes Urtheil, so lange dasselbe nicht aufgehoben worden ist.

4) Durch Einverleibung in auswärtige Ritterorden, oder alle andere auswärtige Gesellschaften, welche einen Beweis des Adels, Unterscheidungen der Geburt, oder Religionsgelübde voraussetzen würden.

VII. Das Gesetz betrachtet die Ehe nur als einen bürgerlichen Kontrakt. Die gesetzgebende Macht wird für alle Bürger ohne Unterschied bestimmen, auf welche Art die Geburten, Heirathen und Todesfälle dargethan werden sollen, und wird öffentliche Beamte zum Empfang und zur Aufbewahrung der Akten ernennen.

VIII. Die französischen Bürger bilden Gemeinden (communes,) in Rüksicht auf das Lokale ihrer Vereinigung in den Städten und gewisser Bezirke auf dem platten Lande.

Die gesetzgebende Macht kann den Bezirk jeder Gemeinde bestimmen.

IV. Die Bürger jeder Gemeinde haben das Recht, auf bestimmte Zeit und die durch das Gesetz bestimmte Art diejenigen aus ihrem Mittel zu erwählen, welchen unter dem Namen von Municipalbeamten die Führung der besondern Geschäfte einer Gemeinde aufgetragen wird.

Den Municipalbeamten können einige, sich auf den allgemeinen Vortheil des Staats beziehende, Funktionen aufgetragen werden.

X. Das Gesetz soll die Regeln bestimmen, woran sich die Municipalbeamten, sowohl bei der Ausübung der Municipalfunktionen, als derjenigen, welche ihnen in Bezug auf das allgemeine Beste aufgetragen werden, zu halten haben.

Dritter Theil.

Von den öffentlichen Mächten.

I. Die Souverainität ist einzig, unzertrennlich, unveräußerlich und unverjährlich: sie gehört der Nation, und weder ein Theil des Volks, noch ein einzelnes Glied desselben, kann sich die Ausübung derselben zueignen.

II. Die Nation, von der allein alle Gewalt ausgeht, kann sie nur durch Uebertragung ausüben.

Die französische Konstitution ist repräsentativ: die Repräsentanten sind die gesetzgebende Versammlung und der König.

III. Die

III. Die gesetzgebende Macht ist einer aus Repräsentanten, die auf eine bestimmte Zeit von dem Volke frei erwählt werden, bestehenden N. V. übertragen, welche dieselbe mit der Sanktion des Königs auf eine demnächst zu bestimmende Art ausübt.

IV. Die Regierungsform ist monarchisch, die ausübende Macht ist dem Könige übertragen worden, um unter seinem Ansehen durch Minister und andere auf nachher zu bestimmende Art verantwortliche Beamte ausgeübt zu werden.

V. Die richterliche Macht ist Richtern, die auf eine bestimmte Zeit vom Volke erwählt werden, übertragen.

Erstes Kapitel.

Von der gesetzgebenden Nationalversammlung.

Art. I. Die Nationalversammlung, welche die gesetzgebende Gesammtheit (corps legislatif) ausmacht, ist immerwährend, und besteht nur aus einer Kammer.

II. Sie wird alle zwei Jahre durch neue Wahlen errichtet. Jeder Zeitpunkt von zwei Jahren macht eine Gesetzgebung aus.

III. Die Verfügungen des vorhergehenden Artikels können für die nächste gesetzgebende Gesammtheit nicht gelten, deren Macht auf den letzten April 1793 aufhören wird.

IV. Die Ernennung der gesetzgebenden Gesammtheit braucht nicht anbefohlen zu werden.

V. Die gesetzgebende Gesammtheit kann nie vom Könige aufgelöst werden.

Erster Abschnitt.

Zahl der Repräsentanten. Grundgesetz der Repräsentation.

Art. I. Die Anzahl der Repräsentanten bei dem gesetzgebenden Corps bestehet aus siebenhundert fünf und vierzig, nach den drei und achtzig Departements des Königreichs, außer denjenigen, welche den Kolonien bewilligt werden dürften.

II. Die Repräsentanten sollen unter den drei und achtzig Departements nach den drei Verhältnissen des Territoriums, der Volksmenge und der directen Contribution vertheilt werden.

III. Von den siebenhundert fünf und vierzig Repräsentanten werden zweihundert sieben und vierzig für das Territorium gerechnet. Jedes Departement ernennt dazu drei Männer, ausgenommen das Departement von Paris, welches nur Einen ernennet.

IV. Zweihundert neun und vierzig Repräsentanten sollen nach der Volksmenge bestimmt werden. Die ganze Masse der aktiven Volksmenge des Königreichs wird in zweihundert neun und vierzig Theile eingetheilt, und jedes Departement ernennt so viel Deputirte, als es dergleichen Theile hat.

V. Zweihundert neun und vierzig Repräsentanten sind für die directe Kontribution bestimmt. Die Hauptsumme der directen Kontribution des Königreichs wird ebenfalls in zweihundert neun und vierzig Theile eingetheilt, und jedes Departement ernennt eben so viel Deputirte, als es solche Theile der Kontribution bezahlt.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

Primar-Versammlung. — Ernennung der Wählenden.

Art. I. Alle zwei Jahre sollen die aktiven Bürger zur Errichtung der gesetzgebenden Nationalversammlung in Primar-Versammlungen in den Cantons und Städten zusammen kommen.

Die Primar-Versammlungen sollen, von selbst, den zweiten Sonntag des Märzes zusammenkommen, wenn sie nicht durch die vom Gesetz ernannten öffentlichen Beamten früher zusammen berufen werden.

II. Zum aktiven Bürger wird erfordert: Franzose geboren oder geworden zu seyn; volle fünf und zwanzig Jahre alt zu seyn, seit der vom Gesetz bestimmten Zeit in der Stadt oder im Caton wohnhaft zu seyn;

An welchem Orte des Reichs es auch sey, eine directe, wenigstens dem Werth von dreier Tage Arbeit gleiche, Kontribution zu bezahlen, und die Quittung darüber vorzuzeigen;

Nicht im Stande der Haus-Dienstbarkeit, das heißt, ein Bedienter für Lohn zu seyn;

Bey der Municipalität seines Wohnorts, in die Rolle der Nationalgarde eingezeichnet zu seyn;

Den Bürgereid geleistet zu haben.

III. Alle sechs Jahre soll das gesetzgebende Corps das niedrigste und höchste Quantum des Werths der Arbeit eines Tages bestimmen und die Administratoren des Departements sollen davon die lokale Bestimmung für jeden Distrikt machen.

IV. Niemand soll die Rechte eines aktiven Bürgers mehr als an einem Orte ausüben, noch einen andern an seine Stelle setzen können.

V. Von

V. Von der Ausübung der Rechte eines aktiven Bürgers sind ausgeschlossen:

Diejenigen, gegen welche eine Klage anhängig gemacht ist.

Diejenigen, welche nach einem authentischen Beweise, daß sie fallirt oder insolvent gewesen, keine General-Quittung ihrer Gläubiger herbeischaffen können.

VI. Die Primar-Versammlungen sollen die Wählenden nach Verhältnis der Anzahl der aktiven in der Stadt oder in dem Kanton wohnhaften Bürger ernennen.

Für hundert aktiver in der Versammlung gegenwärtiger oder nicht gegenwärtiger Bürger soll ein Wählender ernannt werden. Von hundert ein und funfzig bis zu zweihundert und funfzig sollen zwei ernannt werden, u. s. w.

VII. Keiner soll zum Wählenden ernannt werden können, der nicht nebst den zum aktiven Bürger erforderlichen Bedingungen, in den Städten, die über sechs tausend Einwohner haben, so viel Vermögen im Besitz oder im Niesbrauch hat, als in den Kontributionslisten auf eine dem Lokal-Ertrage von zwei hundert Tage Arbeit gleiche Einnahme geschätzt wird, oder Miethsmann eines Hauses ist, das in eben den Listen auf eine dem Werth von ein hundert und funfzig Tage Arbeit gleiche Einnahme geschätzt wird.

In den Städten, die unter sechs tausend Einwohner haben, mus er ein auf den Kontributions-Listen an Einnahme dem Lokal-Ertrage von ein hundert und funfzig Tage Arbeit gleich geschätztes Gut im Besitz oder im Niesbrauch haben, oder Miethsmann einer Wohnung seyn, die in eben den Listen auf den Werth von hundert Tage Arbeit geschätzt worden.

Und auf dem Lande endlich mus er den Besitz oder Niesbrauch eines Gutes haben, das auf den mehrbenanten Listen zu einer dem Lokal-Ertrage der Arbeit von 150 Tagen gleichen Einnahme angeschlagen

gen ist; oder Pächter oder Meyer von Ländereyen seyn, deren Ertrag auf eben den Listen zu 400 Tage Arbeit angeschlagen ist.

Was diejenigen betrift, die zugleich von einer Seite Eigenthümer oder in Niesbrauch stehende, und von der andern, Miethsleute, Pächter oder Meyer sind, so soll ihr Vermögen zu der, zur Bestimmung ihrer Wahlfähigkeit nothwendigen Schätzung zusammengerechnet werden.

Dritter Abschnitt.

Wahlversammlungen. Ernennung der Repräsentanten.

Art. I. Die in jedem Departement ernannten Wählenden sollen sich versammeln, um die Zahl der ihrem Departement bestimmten Repräsentanten und eine sich auf den dritten Theil derselben belaufende Anzahl Ueberzähliger, (um jene zu ersetzen) zu erwählen. — Die Wahlversammlungen sollen sich auf den letzten Sonntag des Märzes von selbst versammeln, wofern sie nicht durch die vom Gesetz ernannten öffentlichen Beamten früher berufen werden.

II. Die Repräsentanten und die Ueberzähligen sollen nach einer unbedingten Mehrheit der Stimmen erwählt werden; und zwar allein aus den aktiven Bürgern des Departements.

III. Alle aktiven Bürger, was auch ihr Stand, Profession oder Kontribution seyn mag, können zu Repräsentahten der Nation erwählt werden.

IV. Demungeachtet sollen (zwischen der Repräsentantenstelle und ihrem Amte) die Wahl haben: die Minister und andere Beamte der ausübenden Macht, die nach Willkühr können abgedankt werden,

die

die Kommissarien des Nationalschatzes, die Einnehmer und Kassirer der directen Kontributionen, die Vorgesetzten bei der Einnahme und der Verwaltung der unbestimmten Kontributionen und der National-Domainen, so wie alle diejenigen, die, unter was für einer Benennung es auch sey, mit Militair- oder Civilbedienungen des königlichen Hauses bekleidet sind.

Auf gleiche Weise sollen die Wahl haben, die Administratoren, die Unteradministratoren, die Municipalbeamten, und, Kommandörs der Nationalgarden.

V. Die Ausübung des Richteramts soll mit den Funktionen eines Repräsentanten der Nation während der ganzen Dauer der Gesetzgebung nicht vereinbart werden können.

Die Richter sollen durch ihre Ueberzähligen ersetzt werden, und der König sorgt durch Commissionspatente für die Wiederernennung seiner Commissarien bei den Tribunälen.

VI. Die Glieder des gesetzgebenden Korps können zur folgenden Gesetzgebung wieder erwählt werden, hernach aber nur nach dem Zwischenraum einer Gesetzgebung.

VII. Die in den Departements ernannten Repräsentanten sollen nicht Repräsentanten eines besondern Departements, sondern der ganzen Nation seyn, und durch keine Instruktion eingeschränkt werden.

Vierter Abschnitt.

Haltung und Vorschrift der Primar- und Wahlversammlungen.

Art. I. Die Primar- und Wahlversammlungen schränken sich blos auf die Wahl ein. Nach geschehe-

nen Wahlen sollen sie sich sogleich trennen, und sich nicht wieder von neuem versammeln, bis sie zusammen gerufen werden, ausgenommen in Folge des ersten Artikels des obigen 2. und 3ten Abschnitts.

II. Kein aktiver Bürger kann bewaffnet in eine Versammlung kommen, oder seine Stimme geben.

III. Die bewaffnete Gewalt soll nicht anders als auf ausdrükliches Verlangen der Versammlung in das Innere derselben eingeführt werden; es sey dann, daß man Gewaltthätigkeiten daselbst verübte, in welchem Falle der Befehl des Präsidenten hinreichend seyn soll, die öffentliche Gewalt zu berufen.

IV. Alle zwei Jahre sollen in jedem Distrikt nach den Kantons Listen von den aktiven Bürgern ausgefertigt, und die Listen eines jeden Kantons daselbst zween Monate vor dem Zeitpunkt der Primar-Versammlung bekannt gemacht und angeschlagen werden.

Die Einwendungen, welche gemacht werden könnten, um entweder die Qualität der auf die Liste gesetzten Bürger zu bestreiten, oder zu erweisen, daß andre ungerechter Weise ausgelassen wären, sollen vor die Tribunäle gebracht, und kurz entschieden werden.

Diese Liste soll bei Zulassung der Bürger zur nächsten Primar-Versammlung in allem, was nicht schon vor der Haltung derselben ausgemacht worden ist, zur Richtschnur dienen.

V. Die Wahlversammlungen haben das Recht, die Eigenschaften und Vollmachten derjenigen, die in denselben erscheinen, zu verificiren, und ihre Entscheidungen sollen provisorisch ausgeführt werden, mit Vorbehalt des Erkenntnisses des gesetzgebenden Korps, wenn solches die Vollmachten der Deputirten verificirt.

VI. In keinem Fall und unter keinem Vorwande soll der König oder einer der von ihm ernannten Beamten sich auf die Rechtmäßigkeit der Zusammenberufungen, auf die Haltung der Versammlungen, auf die

die Formalitäten der Wahlen, noch auf die politischen Rechte der Bürger einlassen, oder Erkundigung einziehen dürfen; ohne Nachtheil des Amts der Kommissarien des Königs in den vom Gesetz bestimmten Fällen, wo die sich auf die politischen Rechte der Bürger beziehenden Fragen vor die Tribunäle gebracht werden.

Fünfter Abschnitt.

Vereinigung der Repräsentanten in eine gesetzgebende Nationalversammlung.

Art. I. Die Repräsentanten sollen sich am ersten Montage des Monats May an dem Orte der Sitzungen der letzten Gesetzgebung einfinden.

II. Sie sollen sich vorläufig unter dem Vorsitz des Aeltesten (an Jahren) formiren, um die Vollmacht der gegenwärtigen Repräsentanten zu verificiren.

III. Sobald eine Anzahl von 373 verificirten Mitgliedern zusammen seyn wird, sollen sie sich unter dem Namen einer gesetzgebenden Nationalversammlung konstituiren; diese soll einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten und Secretaire ernennen, und ihr Amt antreten.

IV. Während des ganzen Monats May, wofern die Zahl der gegenwärtigen Repräsentanten noch nicht die Zahl von 373 erreicht hat, kann die Versammlung keine gesetzgebende Handlung vornehmen. Sie kann aber einen Beschlus ergehen lassen den abwesenden Mitgliedern zu befehlen, sich spätstens binnen vierzehn Tage bei einer Geldstrafe von drei tausend Livres zu ihren Funktionen zu begeben, falls sie nicht eine von der Versammlung für gültig erkannte Entschuldigung vorbringen können.

V. Am letzten Tage des Monats May soll sie sich als gesetzgebende Nationalversammlung konstituiren, die Zahl der Mitglieder sey welche sie wolle.

VI. Die Repräsentanten sollen alle zusammen im Namen des französischen Volks den Eid ablegen: frei zu leben oder zu sterben. Sie sollen nachher einzeln den Eid leisten, daß sie die in den Jahren 1789, 1790 und 1791 von der konstituirenden Nationalversammlung dekretirte Konstitution des Reichs nach allen Kräften aufrecht halten, während dem Laufe der Gesetzgebung nichts, was einen Eingrif in dieselbe machen könnte, in Vorschlag bringen oder bewilligen, und in allem der Nation, dem Gesetze und dem Könige treu seyn wollen.

VII. Die Repräsentanten der Nation sind unverletzlich; es sollen keine Untersuchungen, keine Anklagen noch Erkenntnisse über das, was sie in der Ausübung ihres Repräsentanten-Amts gesagt, geschrieben, oder gethan haben, zu irgend einer Zeit gegen sie Statt finden.

VIII. Wegen eines Criminalverbrechens können sie auf frischer That oder vermittelst eines Verhaftsbefehls verhaftet werden; allein es soll dem gesetzgebenden Korps ohne Aufschub Nachricht davon ertheilt, und sie nicht eher weiter verfolgt werden, bis das gesetzgebende Korps die Anklage gegen sie für gültig erklärt hat.

Zweites Kapitel.

Von der königlichen Würde, der Regentschaft und den Ministern.

Erster Abschnitt.

Von der Königswürde und dem Könige.

Art. I. Die königliche Würde ist untheilbar, und der regierenden Familie, männlichen Geschlechts, von einem auf den andern erblich übertragen, mit beständiger Ausschliesung des weiblichen Geschlechts und dessen Abkömmlingen.

Ueber die Wirkungen der Entsagungen in dem gegenwärtig regierenden Stamme ist noch nichts bestimmt worden.

II. Die Person des Königs ist unverletzlich und heilig: sein einziger Titel ist König der Franzosen (roi des François.)

III. Es giebt in Frankreich keine höhere Gewalt als die des Gesetzes. Nur durch sie regiert der König, und nur im Namen des Gesetzes kann er Gehorsam fodern.

IV. Der König soll bei seiner Thronbesteigung, oder sobald er mündig geworden, in Gegenwart des gesetzgebenden Korps den Eid leisten: getreu zu seyn der Nation und dem Gesetze, und daß er alle ihm übertragene Macht anwenden wolle, die in den Jahren 1789, 1790 und 1791 von der konstituirenden Nationalversammlung dekretirte Konstitution aufrecht zu halten und die Gesetze in Ausübung zu bringen.

Im Fall das gesetzgebende Korps nicht versammelt wäre, soll der König eine Proklamation ergehen

 lassen,

lassen, worin dieser Eid und das Versprechen, ihn bei der Versammlung des gesetzgebenden Korps zu wiederholen, ausgedrükt sind.

V. Wenn der König sich weigert, auf Einladung des gesetzgebenden Korps diesen Eid zu leisten, oder, nachdem er ihn geleistet hat, ihn wiederruft, so soll er angesehen werden, als habe er der Krone entsagt.

VI. Wenn der König sich an der Spitze einer Armee stellt, und sie gegen die Nation führet, oder wenn er sich nicht, falls ein solches Unternehmen in seinem Namen geschähe, durch eine formelle Handlung widersetzt: so soll er angesehen werden, als habe er der Krone entsagt.

VII. Wenn der König aus dem Königreiche gegangen ist, und, nachdem er durch eine Proklamation des gesetzgebenden Korps eingeladen worden, nicht wieder zurükkehrt, und zwar binnen der durch die Proklamation bestimmten Frist, welche nicht kürzer als zwei Monate seyn darf: so soll er angesehen werden, als habe er der Krone entsagt.

Diese Frist fängt von dem Tage an, wo die Proklamation des gesetzgebenden Korps an dem Orte ihrer Sitzungen bekannt gemacht worden ist, und die Minister sind auf ihre Verantwortung gehalten, alle Handlungen der ausübenden Macht zu vollziehen, deren Ausübung in der Hand des abwesenden Königs suspendirt bleibt.

VIII. Nach der ausdrüklichen oder der gesetzmäßigen Abdankung gehört der König zur Klasse der Bürger, und kann so wie sie, angeklagt und gerichtet werden, wegen alles dessen so er nach seiner Abdankung begangen.

IX. Die Privatgüter, welche der König bei seiner Thronbesteigung besitzt, gehören unwiederruflich zu den Domainen der Nation; über diejenigen, welche er unter einem besondern Titel erlangt, kann er verfügen; wenn er nicht darüber verfügt, so sollen sie am Ende seiner Regierung ebenfalls zu den Domainen der Nation geschlagen werden.

X. Die

X. Die Nation sorgt für den Glanz des Throns durch eine Civilliste, deren Summe das gesetzgebende Korps bei einer jeden Veränderung der Regierung bestimmen wird.

XI. Der König soll einen Administrator der Civilliste ernennen, welcher alle gerichtlichen Handlungen des Königs führt, und gegen dessen Person alle Verfolgungen der Gläubiger der Civilliste gerichtet, und die Urtheile ausgesprochen und ausgeführt werden. Die durch die Gläubiger der Civilliste bewirkten Verurtheilungen sollen persönlich gegen den Administrator und an seinem eignen Vermögen in Ausübung gebracht werden.

XII. Außer der Ehrenwache, welche die Bürger-National-Garden dem Könige an dem Orte seines Aufenthalts geben, soll ihm aus dem Fond der Civilliste eine Garde gut gethan werden. Diese Garde soll die Zahl von zwölf hundert Mann zu Fuße und sechs hundert Mann zu Pferde nicht übersteigen.

Es soll mit den Graden und Regeln des Avancements dabei eben so gehalten werden, als bei den Linien-Truppen; nur rouliren diejenigen, welche die Garde des Königs ausmachen, durch alle Grade ausschließend bei ihrem Korps und können keine bei der Armee der Linien-Truppen erhalten.

Der König kann die Leute von seiner Garde nur aus denjenigen erwählen, die wirklich bei den Linien-Truppen in Diensten stehen, oder aus den Bürgern, die seit einem Jahre den Dienst der Nationalgarden versehen haben, vorausbedungen, daß sie im Königreiche sind, und zuvor den Bürgereid abgelegt haben.

Die Garde des Königs kann zu keinem andern öffentlichen Dienste befehligt oder aufgefodert werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Regentschaft.

Art. I. Der König ist minderjährig, bis er das Alter von achtzehn Jahren erfüllt hat, und während seiner Minderjährigkeit soll ein Regent des Königreichs seyn.

II. Die Regentschaft kommt dem nächsten Anverwandten des Königs, nach der Ordnung der Erblichkeit des Throns zu; er mus volle fünf und zwanzig Jahr alt seyn und im Königreiche wohnen; er mus kein vermuthlicher Erbe einer andern Krone seyn, und vorher den Bürgereid geleistet haben.

Die Weiber sind von der Regentschaft ausgeschlossen.

III. Wenn ein minderjähriger König keine Verwandten hat, welche die hier beschriebenen Eigenschaften vereinigten, so soll der Regent des Königreichs auf die in den folgenden Artikeln bestimmte Art erwählt werden.

IV. Das gesetzgebende Korps kann den Regenten nicht erwählen.

V. Die Wählenden jedes Distrikts sollen sich in dem Hauptort des Distrikts nach einer Proklamation versammeln, welche das gesetzgebende Korps, wenn es beysammen ist, in der ersten Woche der neuen Regierung ergehen läst: und wenn es getrennt wäre, soll der Justizminister gehalten seyn, diese Proklamation in eben der Woche ergehen zu lassen.

VI. Die Wählenden sollen in jedem Distrikt, indem Jeder Einem Bürger seine Stimme giebt, und auf die unbedingte Mehrheit der Stimmen, einen wahlfähigen und in dem Distrikt wohnhaften Bürger erwählen, welchem sie durch das Wahlprotokoll eine besondre Vollmacht ertheilen, die sich einzig darauf beschränkt, den Bürger zu erwählen, den er in seinem Gemüth und Gewissen für den würdigsten hält, Regent des Königreichs zu seyn.

VII. Die bevollmächtigten, in den Distrikten ernannten Bürger, sollen gehalten seyn, sich in der Stadt, wo das gesetzgebende Korps seine Sitzung hält, spätestens den vierzigsten Tag nach der Thronbesteigung des minderjährigen Königs zu versammeln; und daselbst die Wahlversammlung zu halten, die zur Ernennung des Regenten schreitet.

VIII. Die Wahl des Regenten, soll geschehn indem jeder nur Einem seine Stimme giebt und nach der unbedingten Mehrheit der Stimmen.

IX. Die Wahlversammlung kann sich nur mit der Wahl beschäftigen und trennt sich sobald diese beendigt ist; jede andere Handlung die sie unternehmen möchte, wird für unkonstitutionsmäßig und ungültig erklärt.

X. Die Wahlversammlung läßt durch ihren Präsidenten das Wahlprotokoll dem gesetzgebenden Korps vorlegen, und sobald dieses die Regelmäßigkeit der Wahl richtig befunden, soll es sie durch eine Proklamation im ganzen Königreiche bekannt machen lassen.

XI. Der Regent versieht bis zur Volljährigkeit des Königs alle Funktionen der königlichen Würde, und kann wegen keiner Handlung seiner Administration zu persönlicher Verantwortung gezogen werden.

XII. Der Regent kann die Ausübung seiner Funktionen nicht eher antreten, bis er in Gegenwart des gesetzgebenden Korps den Eid abgelegt hat, der Nation, dem Gesetze und dem Könige getreu zu seyn, alle dem Könige übertragene, und während dessen Minderjährigkeit ihm anvertrauete Macht anzuwenden, die in den Jahren 1789, 1790 und 1791 von der konstituirenden Nationalversammlung dekretirte Konstitution aufrecht zu halten und die Gesetze in Ausübung zu bringen.

Wenn das gesetzgebende Korps nicht versammelt ist: soll der Regent eine Proklamation ergehen lassen,

worin dieser Eid und das Versprechen, ihn zu wiederholen, sobald das gesetzgebende Korps wieder versammelt seyn wird, ausgedrükt seyn sollen.

XIII. So lange der Regent sein Amt noch nicht angetreten hat, bleibt die Sanktion der Gesetze suspendirt; die Minister fahren fort, unter ihrer Verantwortlichkeit alle Handlungen der ausübenden Gewalt auszuüben.

XIV. Sobald der Regent den Eid geleistet, soll das gesetzgebende Korps seinen Gehalt bestimmen, welcher während der Dauer der Regentschaft, nicht abgeändert werden soll.

XV. Wenn wegen Minderjährigkeit des zur Regentschaft berufenen Verwandten, sie auf einen entfernten Verwandten gefallen, oder jemanden durch Wahl ertheilt ist, so soll der in Ausübung getretene Regent sein Amt bis zur Majorität des Königs behalten.

XVI. Die Regentschaft des Königreichs überträgt kein Recht auf die Person des unmündigen Königs.

XVII. Die Aufsicht über den unmündigen König soll seiner Mutter anvertrauet werden, und wenn er keine Mutter hat, oder wenn sie, zur Zeit der Thronbesteigung ihres Sohnes, wieder verheirathet ist, oder sich während seiner Minderjährigkeit wieder verheirathet, soll die Aufsicht dem gesetzgebenden Korps übertragen werden.

Zur Aufsicht über den minderjährigen König können weder der Regent, noch seine Descendenten, noch Weiber erwählt werden.

XVIII. Im Fall eines notorisch bekannten, gesetzmäßig erwiesenen, und von dem gesetzgebenden Korps nach drei darüber von Monat zu Monat angestellten Berathschlagungen, deklarirten Blödsinnes des Königs, findet die Regentschaft Statt, so lange dieser Blödsinn dauert.

Dritter Abschnitt.

Von der Familie des Königs.

Artikel I. Der vermuthliche Erbe führt den Namen Kronprinz.

Er darf nicht aus dem Königreiche gehen, ohne ein Dekret des gesetzgebenden Korps und ohne Einwilligung des Königs.

Wenn er herausgegangen ist, und wenn er, nachdem er das achtzehnte Jahr erreicht hat, und durch eine Proklamation von dem gesetzgebenden Korps aufgefordert worden ist, nicht wieder nach Frankreich zurükkömmt, so soll es angesehen werden, als habe er dem Rechte der Thronfolge entsagt.

II. Wenn der vermuthliche Erbe minderjährig ist, so ist der majorenne Anverwandte, der das erste Recht zur Regentschaft hat, gehalten, in dem Königreiche zu residiren.

Im Fall er aus dem Reiche gegangen wäre, und auf die Aufforderung des gesetzgebenden Korps nicht wieder zurükkehrt, soll es angesehen werden, als habe er seinem Rechte zur Regentschaft entsagt.

III. Wenn die Mutter des minderjährigen Königs, indem sie die Aufsicht über ihn hat, oder der erwählte Aufseher, aus dem Königreiche gehen, so sind sie der Aufsicht verlustig.

Sollte die Mutter des minderjährigen, vermuthlichen Erben aus dem Königreiche gehen, so würde sie, selbst nach ihrer Zurükkunft die Aufsicht über ihren unmündigen, König gewordenen, Sohn nicht anders, als durch ein Dekret des gesetzgebenden Korps führen können.

IV. Es soll ein Gesetz abgefast werden, um die Erziehung des minderjährigen Königs und des minderjährigen vermuthlichen Erben zu reguliren.

V. Die Glieder der Familie des Königs, die zur eventuellen Thronfolge berufen sind, genießen die

Rechte

Rechte eines aktiven Bürgers, können aber zu keiner Stelle, zu keinem Amte, zu keiner Funktion erwählt werden, wozu das Volk ernennt.

Mit Ausnahme des Ministerialdepartements, können sie, auf Ernennung des Königs, Stellen und Aemter bekommen; demohngeachtet aber können sie keine Armee zu Lande oder zur See anführen, noch die Funktionen eines Abgesandten versehen, wofern nicht auf den Vorschlag des Königs das gesetzgebende Korps seine Einwilligung dazu ertheilt hat.

VI. Die zur eventuellen Thronfolge berufenen Glieder der königlichen Familie fügen die Benennung eines französischen Prinzen (prince françois) zu dem Namen, den sie durch die, ihre Geburt darthuende Civilakte, erhalten haben; und dieser Name kann weder Geschlechtsname seyn, noch sich auf eine der Eigenschaften gründen, welche die gegenwärtige Konstitution abgeschaft hat.

Die Benennung Prinz kann keinem andern Individuum ertheilt werden, und führt weder ein Privilegium, noch irgend eine Ausnahme von dem allen Franzosen gemeinschaftlichen Recht mit sich.

VII. Die Akten, worin die Geburten, Heirathen und das Absterben der französischen Prinzen gesetzmäßig dargethan werden, sollen dem gesetzgebenden Korps überliefert werden, welches die Aufbewahrung davon in seinem Archive verordnen wird.

VIII. Es soll den Mitgliedern der königlichen Familie keine Apanage in Gütern bewilligt werden.

Die ältesten Söhne des Königs erhalten im Alter von völlig fünf und zwanzig Jahren, oder von ihrer Heirath an, eine Apanage an Gelde, welche das gesetzgebende Korps bestimmen, und welche bei dem Aussterben ihrer männlichen Nachkommenschaft wieder aufhören soll.

Vier=

Vierter Abschnitt.

Von den Ministern.

Artikel I. Dem Könige allein kommt die Wahl und die Absetzung der Minister zu.

II. Die Glieder der jetzigen Nationalversammlung und der folgenden Gesetzgebungen; die Glieder des Cassationstribunals und die Obergeschwornen, können während der Dauer ihrer Funktionen, so wie zwei Jahre, nachdem die Ausübung derselben aufgehört hat, nicht Minister seyn; keine Aemter, Gaben, Pensionen, Traktemente, oder Kommissionen, von der ausübenden Macht oder ihren Beamten erhalten.

Derselbe Fall tritt bei denjenigen ein, die auf der Liste der Obergeschwornen eingeschrieben sind, so lange ihre Einschreibung dauert.

III. Niemand kann ein öffentliches Amt antreten, es sey in den Büreaux des Ministeriums, oder in den Büreaux der Regien, oder der Administration der öffentlichen Einkünfte, noch überhaupt irgend ein Amt, wozu die exekutive Macht ernennt, ohne zuvor den Bürgereid geleistet, und diese Leistung erwiesen zu haben.

IV. Kein Befehl des Königs kann ausgeführt werden, wenn er nicht von ihm unterzeichnet, und von dem Minister oder Ordonnateur des Departements contrasignirt ist.

V. Die Minister werden zur Verantwortung gezogen, wegen aller von ihnen gegen die Nationalsicherheit und gegen die Konstitution begangenen Verbrechen.

Wegen aller Eingriffe in das Eigenthum und die persönliche Freiheit der einzelnen Bürger.

Wegen aller Verschwendung der zur Bestreitung der Kosten ihres Departements bestimmten Gelder.

VI. In keinem Fall kann ein von dem Könige gegebener mündlicher oder schriftlicher Befehl den Minister von der Verantwortlichkeit befreien.

VII. Die Minister sind verbunden, jedes Jahr dem gesetzgebenden Korps bei Eröfnung der Sitzung eine Uebersicht über die das Jahr nöthigen Ausgaben ihres Departements zu überreichen, von der Anwendung der dazu bestimmten Summen Rechenschaft abzulegen und die Misbräuche anzuzeigen, die sich vielleicht in die verschiedenen Theile der Regierung eingeschlichen haben.

VIII. Kein Minister, er bekleide seine Stelle, oder bekleide sie nicht mehr, kann ohne ein Dekret des gesetzgebenden Korps wegen Handlungen seiner Administration criminaliter belangt werden.

Drittes Kapitel.

Von der gesetzgebenden Macht.

Erster Abschnitt.

Macht und Verrichtungen der gesetzgebenden Nationalversammlung.

Art. I. Die Konstitution überträgt ausschließender Weise dem gesetzgebenden Korps nachfolgende Gewalt und Verrichtungen:

1) Die Gesetze in Vorschlag zu bringen und zu dekretiren; der König kann das gesetzgebende Korps nur einladen, einen Gegenstand in Erwägung zu ziehen.

2) Die öffentlichen Ausgaben zu bestimmen.

3) Die

3) Die öffentlichen Auflagen eintheilen, ihre Gattung, ihr Quotum, ihre Dauer und die Art, wie sie erhoben werden sollen, festzusetzen.

4) Die Vertheilung der direkten Auflagen unter die Departements des Königreichs zu machen, über die Anwendung aller öffentlichen Einnahme zu wachen, und sich Rechenschaft davon ablegen zu lassen.

5) Die Errichtung oder Aufhebung öffentlicher Aemter zu dekretiren.

6) Das Gehalt, das Gepräge, das Gewicht und die Benennung der Münzen zu bestimmen.

7) Die Einführung fremder Truppen in das französische Gebiet, und fremder Seemächte in die Häven des Königreichs zu gestatten oder zu verbieten.

8) Nach dem Vorschlage des Königs jährlich einen Etat der Anzahl von Menschen und Schiffen festzusetzen, woraus die Land- und Seemacht bestehen sollen; über ihren Sold und die Anzahl in jedem Grade, über die Regeln der Annahme und Beförderung, die Form des Enrollirens und der Loslassung, die Formirung der Ausrüstungen zu Wasser; über die Zulassung fremder Truppen oder fremder Seemächte in französischen Dienst und über die Behandlung der Truppen im Fall der Entlassung.

9) Einen Etat der Administration festzusetzen und die Veräußerung der National-Domainen zu befehlen.

10) Vor dem hohen National-Gerichtshofe die Minister und die vornehmsten Agenten der ausübenden Macht zur Verantwortung zu ziehen. Vor diesem nähmlichen Gerichtshofe alle diejenigen anzuklagen und zu verfolgen, die man auf einem Angrif oder Komplott gegen die allgemeine Sicherheit des Staats, oder gegen die Konstitution betreffen wird.

11) Die Regeln festzusetzen, nach welchen die blos persönlichen Ehrenzeichen oder Zierrathen denjenigen, welche dem Staate Dienste geleistet haben, bewilligt werden sollen.

12) Das gesetzgebende Korps hat allein das Recht, öffentliche Ehrenbezeigungen zu bestimmen, welche dem Andenken großer Männer nach ihrem Tode gewidmet werden sollen.

II. Der Krieg kann nicht anders, als vermittelst eines auf den förmlichen und nothwendigen Antrag des Königs, von dem gesetzgebenden Korps gegebenen und von dem Könige sanktionirten Dekrets beschlossen werden.

Wenn Feindseligkeiten zu befürchten oder bereits angefangen sind, wenn einem Bundesgenossen beigestanden, oder ein Recht durch Macht der Waffen behauptet werden soll, so muß der König das gesetzgebende Korps unverzüglich benachrichtigen, und die Bewegungsgründe dazu angeben.

Ist das gesetzgebende Korps nicht versammelt, so wird es in solchem Falle gleich vom Könige zusammen berufen.

Wenn das gesetzgebende Korps den Krieg nicht bewilligt: so soll der König sogleich die nöthigen Maasregeln ergreifen, um alle Feindseligkeiten zu endigen, oder ihnen zuvorzukommen: die Minister sollen wegen der Verzögerung verantwortlich seyn.

Wenn das gesetzgebende Korps findet, daß die angefangenen Feindseligkeiten ein strafbarer Angrif von Seiten der Minister oder irgend eines andern Beamten der ausübenden Macht sind, so soll der Urheber des Angrifs criminaliter verfolgt werden.

Während der ganzen Zeit des Kriegs kann das gesetzgebende Korps den König angehen, Friedensunterhandlungen anzufangen, und der König ist gehalten, diese Aufforderung zu befolgen.

Sobald der Krieg aufhört, soll das gesetzgebende Korps die Zeit bestimmen, binnen welcher die über den Friedensfuß angeworbenen Truppen verabschiedet

werden

werden sollen, und die Armee wieder auf ihren gewöhnlichen Etat gesetzt werden soll.

III. Es kömmt dem gesetzgebenden Korps zu, die Friedens= Allianz und Handels=Traktaten zu ratificiren und kein Traktat soll anders als vermittelst dieser Ratification Kraft haben.

IV. Das gesetzgebende Korps hat das Recht, den Ort der Sitzungen zu bestimmen, sie so lange fortdauern zu lassen, als es nöthig glaubt, und sich zu adjourniren. Beim Antritt jeder Regierung soll es, wofern es nicht versammelt wäre, gehalten seyn, sich sogleich ohne Verzug zu versammeln.

Das gesetzgebende Korps hat das Policey=Recht an dem Orte seiner Sitzungen und in dem äußern Bezirk, den es bestimmt haben wird.

Es hat das Recht der Disciplin über seine Mitglieder; allein es kann keine härtere Strafe, als Verweis, Arrest auf acht Tage oder Gefängnis auf drei Tage erkennen.

Es hat das Recht, zu seiner Sicherheit und zur Erhaltung des ihm schuldigen Respekts über die in der Stadt seiner Sitzungen mit seiner Bewilligung befindliche bewaffnete Macht, zu verfügen.

V. Die ausübende Macht kann kein Korps von Linientruppen näher als in Entfernung von 30,000 Toisen vom gesetzgebenden Korps, anrüken oder sich aufhalten lassen, wenn es nicht auf die eigene Requisition und unter Vollmacht desselben geschieht.

Zweiter Abschnitt.

Haltung der Sessionen und Deliberations-Form.

Art. I. Die Deliberationen des gesetzgebenden Korps sollen öffentlich geschehen, und die Protokolle seiner Sitzungen sollen gedrukt werden.

II. Das gesetzgebende Korps soll sich indessen zu allen Zeiten zu einem allgemeinen Ausschus formiren können. — Funfzig Mitglieder sollen das Recht haben, dieses zu fordern. — Während der Dauer des allgemeinen Ausschusses sollen die Anwesenden sich entfernen; der Lehnstuhl des Präsidenten soll erledigt seyn, und die Ordnung von dem Vicepräsidenten erhalten werden.

III. Keine gesetzgebende Akte kann anders als in folgender Form in Berathschlagung gezogen und dekretirt werden.

IV. Das Dekret soll dreimal, zu drei verschiedenen Zwischenzeiten, wovon keine kürzer als acht Tage seyn kann, vorgelesen werden.

V. Die Erörterung soll nach jeder Vorlesung eröfnet werden, und nichts desto weniger soll das gesetzgebende Korps nach der ersten oder zweiten Vorlesung erklären können, ob die Sitzung verschoben werden, oder keine Deliberation statt finden soll. In diesem lezten Falle kann das Projekt zu einem Dekrete in derselben Sitzung noch einmal vorgelegt werden.

Jedes Projekt zu einem Dekret soll gedrukt und vertheilt werden, ehe die zweite Vorlesung desselben geschehen kann.

VI. Nach der dritten Vorlesung soll der Präsident die Berathschlagung anfangen, und das gesetzgebende Korps soll entscheiden, ob es sich im Stande befindet, ein entscheidendes Dekret abzufassen, oder ob es die Entscheidung auf eine andere Zeit verschieben will, um noch weitere Erläuterungen einzuziehen.

VII. Das gesetzgebende Korps kann nicht deliberiren, wenn nicht die Sitzung wenigstens aus zweihundert Mitgliedern besteht, und kein Dekret kann anders, als durch eine unbedingte Mehrheit der Stimmen, abgefaßt werden.

VIII. Kein Projekt zu einem Gesetze, das in Erörterung gezogen und nach der dritten Vorlesung ver=

verworfen worden ist, kann in derselben Sitzung wieder eingebracht werden.

IX. In dem Eingang zu jedem entscheidenden Dekrete, sollen angegeben werden: 1) Die Daten der Sessionen, in welchen die drei Vorlesungen des Projekts geschehen sind. 2) Das Dekret, wodurch nach der dritten Vorlesung die letzte Entscheidung beschlossen worden ist.

X. Der König soll den Dekreten, in deren Einleitung obige Form nicht beobachtet ist, seine Sanktion verweigern: und wäre etwa eins dieser Dekrete sanktionirt worden, so dürfen die Minister es nicht untersiegeln und bekannt machen, und ihre Verantwortlichkeit darüber soll sechs Jahre dauern.

XI. Von obigen Anordnungen sind ausgenommen, die durch eine vorläufige Deliberation des gesetzgebenden Korps für dringend erkannten und erklärten Dekrete; doch können diese binnen derselben Session abgeändert oder widerrufen werden.

In dem Dekrete, worin der Gegenstand als dringend angeführt seyn wird, sollen auch die Bewegungsgründe angegeben, und dieses vorläufige Dekret in der Einleitung zu dem entscheidenden Dekret erwähnt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der königlichen Sanktion.

Art. I. Die Dekrete der gesetzgebenden Gesammtheit werden dem Könige vorgelegt, der ihnen seine Einwilligung verweigern kann.

II. Im Fall der König verweigert, ist seine Verweigerung nur suspendirend.

Wenn zwo Gesetzgebungen, die auf diejenige folgen, welche das Dekret eingereicht hatte, nach einander dasselbe Dekret in denselben Ausdrüken vorgelegt haben, so wird es angesehen, als hätte der König seine Einwilligung dazu gegeben.

III. Die Einwilligung des Königs wird auf jedem Dekrete durch folgende vom Könige unterzeichnete Formel ausgedrükt: Der König willigt ein, und wird vollziehen lassen.

Die suspendirende Verweigerung wird durch diese Formel ausgedrükt: Der König wird untersuchen.

IV. Der König ist gehalten, seine Einwilligung oder Verweigerung auf jedem Dekrete binnen zween Monaten nach der Vorlegung desselben, auszudrüken.

V. Ein Dekret, welchem der König seine Einwilligung verweigert hat, kann ihm von derselben Gesetzgebung nicht wieder vorgelegt werden.

VI. Die vom Könige sanktionirten, und die ihm von drei auf einander folgenden Gesetzgebungen vorgelegten Dekrete haben Gesetzeskraft, und führen den Namen und Titel der Gesetze.

VII. Ohne Sanktion sind Gesetz: die Beschlüsse der Nationalversammlung, wodurch sie sich bei ihrer Zusammenkunft endlich als gesetzgebendes Korps erklärt;

Ihre innere Policey; so wie diejenige, die sie in dem Umkreise, den sie bestimmt haben wird, auszuüben hat;

Die Verificirung der Vollmachten seiner anwesenden Mitglieder;

Die Mahnungs-Befehle an die abwesenden Mitglieder;

Die Zusammenberufung der zögernden Primar-Versammlungen;

Die Ausübung der verfassungsmäßigen Polizei über die Administratoren und Municipalbeamten;

Die Fragen wegen der Wahlfähigkeit, oder wegen der Gültigkeit der Wahlen.

Die

Die auf die Verantwortlichkeit der Minister sich beziehenden Akten, so wie alle Dekrete, welche enthalten, daß eine Anklage statt findet.

VIII. Die Dekrete der gesetzgebenden Macht, welche die Auflagen, ihre Suspendirung und Hebungsart betreffen, sollen den Namen und Titel von Gesetzen führen. Sie werden bekannt gemacht und vollzogen, ohne der Sanktion unterworfen zu seyn, es wäre denn, daß sie Verfügungen zur Einführung anderer Zwangsmittel, als Geldstrafen enthielten.

Diese Dekrete können nur nach Beobachtung der in den IV, V, VI, VII, VIII und IX Artikeln im zweiten Abschnitt des gegenwärtigen Kapitels vorgeschriebenen Formalitäten abgefaßt werden; und die gesetzgebende Macht kann keine dem Gegenstande derselben fremden Verfügungen hineinrüken.

Vierter Abschnitt.

Verhältnis des gesetzgebenden Korps zum Könige.

Art. I. Wenn das gesetzgebende Korps vollständig konstituirt ist, so sendet es eine Deputation an den König, um ihn davon zu benachrichtigen. Der König kann jährlich die Sitzung eröfnen und die Gegenstände in Vorschlag bringen, welche während derselben in Ueberlegung kommen sollen; jedoch soll diese Formalität nicht als unumgänglich nothwendig zur Aktivität des gesetzgebenden Korps betrachtet werden.

II. Wenn das gesetzgebende Korps seine Sitzung auf länger als vierzehn Tage suspendiren will, so ist es verbunden, den König wenigstens acht Tage vorher durch eine Deputation davon zu benachrichtigen.

III. Wenigstens acht Tage vor dem Schlusse jeder Sitzung läßt das gesetzgebende Korps den König durch eine Deputation von dem Tage, da es seine Sitzung zu endigen denkt, benachrichtigen; und es steht dem Könige frei, dieselbe in Person zu schließen.

IV. Wenn der König die Fortdauer der Sitzung für das Wohl des Staats wichtig findet, oder es für besser hält, daß keine Aussetzung, wenigstens keine so lange statt finde; so kann er zu dem Ende eine Botschaft schiken, welche das gesetzgebende Korps in Ueberlegung zu nehmen verpflichtet ist.

V. Der König beruft das gesetzgebende Korps in der Zwischenzeit seiner Sitzungen zusammen, so oft er glaubt, daß das Beste des Staats es erfordert; so wie auch in den Fällen, die das gesetzgebende Korps vor der Aussetzung seiner Sitzung vorhergesehen und bestimmt hat.

VI. So oft der König sich an den Ort der Sitzungen des gesetzgebenden Korps begiebt, wird er von einer Deputation empfangen und zurükgeführt; in den Saal selbst können ihn nur der Kronprinz und die Minister begleiten.

VII. Der Präsident kann in keinem Falle ein Mitglied der Deputation seyn.

VIII. So lange der König zugegen ist, hört das gesetzgebende Korps auf, ein berathschlagendes Korps zu seyn.

IX. Die Correspondenzen des Königs mit dem gesetzgebenden Korps müssen immer durch einen Minister contrasignirt seyn.

X. Die königlichen Minister sollen in der gesetzgebenden Nationalversammlung Zutritt und einen angewiesenen Platz haben; sie sollen gehört werden, so oft sie über Gegenstände, ihrer Administration Gehör verlangen, oder so oft man sie auffordert, Erläuterungen zu geben.

Sie sollen selbst über Gegenstände, die ihrer Administration fremd sind, gehört werden, wenn die Nationalversammlung ihnen das Wort bewilligt.

Viertes Kapitel.

Von dem Amt der ausübenden Macht.

Art. I. Die höchste ausübende Macht ruht ausschließend in der Hand des Königs.

Der König ist das höchste Oberhaupt der General-Administration des Königreichs; die Sorge für die Aufrechthaltung der Ordnung und öffentlichen Ruhe ist ihm anvertrauet. Der König ist das höchste Oberhaupt der Land- und Seemacht. Dem Könige ist die Sorge übertragen, für die Sicherheit des Reichs von außen zu wachen, und die Rechte und Besitzungen desselben zu erhalten.

II. Der König ernennt die Gesandten und die andern Agenten der Staatsunterhandlungen.

Er ertheilt das Commando über die Armeen und Flotten und die Stellen eines Marschalls von Frankreich und Admirals.

Er ernennt zwei Drittheile der Contre-Admirale, die Hälfte der General-Lieutenante, der Marechaux de Camp, der Schiffskapitaine und der Obristen bei den National-Gens d'armes.

Er ernennt den dritten Theil der Obristen und Obristlieutenante, und den sechsten Theil der Schiffs-Lieutenante, wobei er sich in allem nach den für das Avancement gegebenen Gesetzen richtet.

Er ernennt bei der Civiladministration des Seewesens die Ordonnateurs, die Kontrollöre, die Schatzmeister der Arsenäle, die Oberaufseher bei den Arbeiten, die Untervorsteher bei den Civilbauten, die Hälfte der Vorsteher der Administration, und die Untervorsteher beim Konstruktionswesen. Er ernennt die Kommissarien bei den Tribunälen. Er ernennt die obersten Vorgesetzten bei der Regie der unbestimmten Kontributionen und bei der Verwaltung der Nationalgüter.

Er hat die Oberaufsicht über die Münze, und ernennt die Beamten, welche diese Aufsicht bei der Münzkommission und in den Münzen selbst führen sollen. Das Bildnis des Königs wird auf alle Münzen des Reichs geprägt.

III. Der König läßt alle Arten von Bestallungen für die öffentlichen Beamten, oder andere, die dergleichen erhalten sollen, ausfertigen.

IV. Der König läßt die Pensions- und Gratifikationsliste ausfertigen, damit sie dem gesetzgebenden Korps bei jeder Sitzung überreicht und von demselben genehmigt werden kann, wenn es solches für gut findet.

Erster Abschnitt.

Von der Bekanntmachung der Gesetze.

Artikel I. Die Besiegelung der Gesetze mit dem Staatssiegel und ihre Bekanntmachung wird der ausübenden Gewalt aufgetragen. Ihr liegt gleichfalls ob, diejenigen Akten des gesetzgebenden Korps, welche der Sanktion des Königs nicht bedürfen, ausfertigen und in Ausübung bringen zu lassen.

II. Von jedem Gesetz werden zwei von dem Könige unterschriebene, von dem Justizminister contrasignirte und mit dem Staatssiegel besiegelte Original-Abschriften ausgefertigt, wovon die eine im Staatsarchiv, die andere im Archiv des gesetzgebenden Korps niedergelegt wird.

III. Die Bekanntmachung der Gesetze wird in folgenden Worten abgefaßt;

„N. (der Name des Königs) von Gottes Gna„den und durch das Grundgesetz des Staats König „der Franzosen, allen Gegenwärtigen und Zukünfti„gen

„gen unsern Grus: Die Nationalversammlung hat „beschlossen, und Wir wollen und befehlen wie hier „folgt:

(Die buchstäbliche Abschrift des Dekrets wird unverändert eingerükt.)

„Wir verordnen und befehlen demnach allen ad„ministrirenden Korps, Municipalitäten und Tribu„nälen, Gegenwärtiges in ihre Register eintragen, „lesen, in ihren Departements und angewiesenen „Distrikten bekannt machen, anschlagen und als Ge„setz des Königreichs in Ausübung bringen zu lassen; „zur Beglaubigung haben wir Gegenwärtiges un„terzeichnet, und ihm das Staatssiegel aufdruken „lassen."

IV. Wenn der König minderjährig ist, so sollen alle Gesetze, Proklamationen, und andere während der Regentschaft vermöge königlicher Autorität ausgefertigten Akten folgendermaaßen abgefaßt werden:

„N. (der Name des Regenten,) Regent des Kö„nigreichs in Namen N. (der Name des Königs,) „von Gottes Gnaden und durch das Grundgesetz des „Staats, Königs der Franzosen, u. s. w."

V. Die ausübende Gewalt ist verpflichtet, den administrirenden Korps und den Tribunälen die Gesetze zuzusenden und sich die Uebersendung bescheinigen zu lassen, um sich gegen das gesetzgebende Korps rechtfertigen zu können.

VI. Die ausübende Gewalt kann kein Gesetz, selbst kein provisorisches ergehen lassen, sondern blos mit den Gesetzen übereinstimmende Proklamationen, um ihre Ausübung anzubefehlen, oder sie zurük zu nehmen.

Zweiter Abschnitt.

Von der innern Staatsverwaltung.

Art. I. Jedes Departement hat eine Ober- und jeder Distrikt eine Unter-Administration.

II. Die Administratoren können nicht als zur Repräsentation gehörig betrachtet werden; sie werden auf bestimmte Zeit vom Volk erwählt, um unter der Aufsicht und Autorität des Königs die Administrationsgeschäfte zu besorgen.

III. Sie können sich weder in die Ausübung der gesetzgebenden Macht mischen, noch die Ausführung der Gesetze aufschieben, noch sich etwas im Juridischen anmaßen, noch sich mit der Einrichtung oder dem Gebrauch des Militairs befassen.

IV. Die Administratoren haben die wesentliche Vollmacht, die direkte Kontribution zu vertheilen, und die Aufsicht über die Gelder zu führen, welche von allen Kontributionen und öffentlichen Einnahmen in ihrem Gebiet einlaufen. Es kömmt der gesetzgebenden Macht zu, die Regeln und die Art ihrer Funktionen sowohl bei den oben erwähnten Gegenständen, als bei allen andern Theilen der innern Administration zu bestimmen.

V. Der König hat das Recht, die Handlung der Administratoren der Departements zu annulliren, wenn sie den Gesetzen oder seinen Befehlen zuwider laufen. Er hat bei einem harnäkigen Ungehorsam, oder wenn sie durch ihre Handlung die öffentliche Ruhe oder Sicherheit in Gefahr setzen, sie zu suspendiren.

VI. Die Administratoren der Departements haben ebenfalls das Recht, die Handlungen der Unteradministratoren der Distrikte zu annulliren, wofern sie den Gesetzen oder den Beschlüssen der Administratoren der Departements, und ihren an dieselben ausgefertigen oder mitgetheilten Befehlen zuwider laufen. Sie können ebenfalls im Fall eines hartnäkigen Ungehor-

gehorsams der Unteradministratoren, oder wenn diese letzten durch ihre Handlungen die öffentliche Ruhe und Sicherheit aufs Spiel setzen, sie von ihren Funktionen suspendiren, unter der Bedingung, den König davon zu unterrichten, der diese Suspension aufheben oder bestätigen kann.

VII. Der König kann, wenn die Administratoren des Departements sich der ihnen in vorstehendem Artikel übertragenen Macht nicht bedienen sollten, die Handlungen der Unteradministratoren geradeswegs annulliren und sie in eben den Fällen suspendiren.

VIII. Der König mus jedesmal, wenn er eine Suspension der Ober- oder Unterdepartements verhängt oder bestätigt hat, das gesetzgebende Korps davon unterrichten. Dieses Korps kann die Suspension aufheben, oder bestätigen, ja sogar die strafbare Administration gänzlich absetzen, und erforderlichenfalls, alle, oder einige Administratoren an die Kriminal-Tribunäle schiken oder das Anklagungsdekret wider sie ergehen lassen.

Dritter Abschnitt.

Von den auswärtigen Verhältnissen.

Art. I. Dem König allein liegt es ob, die auswärtigen Staatsverbindungen zu unterhalten, die Negociationen zu führen, die Zurüstungen zum Kriege nach Verhältnis der Kriegsrüstungen benachbarter Mächte zu treffen, die Land- und Seetruppen zu vertheilen, so wie er es zuträglich findet, und bei einem wirklich eingetretnen Kriege ihre Operationen anzuordnen.

II. Alle Kriegserklärungen geschehen in folgenden Worten: Von Seiten des Königs von Frankreich, im Namen der Nation.

III. Es

III. Es gebührt dem Könige, alle Friedensschlüsse, Bündnisse und Handlungstraktaten, so wie alle andre Konventionen, die er zum Besten des Staats nötig finden wird, unter Vorbehalt der Rativication des gesetzgebenden Korps zu schließen und zu unterzeichnen.

Fünftes Kapitel.

Von der richterlichen Macht.

Art. I. Die richterliche Macht kann in keinem Falle weder von dem gesetzgebenden Korps, noch von dem Könige ausgeübt werden.

II. Die Justiz soll unentgeldlich durch Richter verwaltet werden, die das Volk auf bestimmte Zeit erwählt und der König durch öffentliche Patente die er nicht verweigern kann eingesetzt hat. Sie können nur wegen rechtmäßig erkannter Uebertretung abgesetzt, und nur wegen wirklich vorhandner Anklage suspendirt werden.

Der öffentliche Ankläger (Fiskal) wird vom Volke ernannt.

III. Die Tribunäle können sich weder in die Verrichtungen der gesetzgebenden Macht mischen, noch die Vollziehung der Gesetze suspendiren; sich weder der administrirenden Funktionen anmaaßen, noch die Administratoren wegen ihrer Amtsführung vorladen.

IV. Die Bürger können weder durch eine Kommission noch durch andere vom Gesetz nicht bestimmten Anmaaßungen und Ansprüche, dem Gerichtszwange entzogen werden, welchen das Gesetz ihnen anweist.

V. Das Recht der Bürger, ihre Streitigkeiten durch Schiedsrichter entscheiden und beendigen zu lassen, kann durch die gesetzgebende Macht auf keine Weise angetastet werden.

VI. Die

VI. Die gewöhnlichen Tribunäle können keine Civilklage annehmen, wofern ihnen nicht erwiesen wird, daß die Partheien sich vor Schiedsrichter gestellt haben, oder daß der Kläger seinen Gegner vor dergleichen geladen hat, um zu einem gütlichen Vergleich zu gelangen.

VII. Ein oder mehrere Friedensrichter sollen in den Kantons und in den Städten angesetzt werden; die gesetzgebende Macht wird ihre Anzahl bestimmen.

VIII. Der gesetzgebenden Macht kömmt es zu, den Gerichtsbezirk der Tribunäle und die Zahl der Richter, woraus ein jedes bestehen soll, anzuordnen.

IX. In Kriminalfällen kann kein Bürger anders gerichtet werden, als auf eine von den Geschwornen angenommene oder von dem gesetzgebenden Korps dekretirte Anklage, in den Fällen wo solches diesem zukömmt. Nach zugelasner Anklage wird die That von den Geschwornen untersucht und bestätigt. Der Angeklagte darf bis auf zwanzig der Geschwornen verwerfen ohne Gründe anzugeben. Der Geschwornen, welche die That zuerkennen, dürfen nicht unter zwölf an der Zahl seyn. Die Anwendung des Gesetzes geschieht durch die Richter. Die Verhandlung geschieht öffentlich, und dem Angeklagten darf nicht ein Anwald verweigert werden. Wer durch ein gesetzmäßiges Gericht der Geschwornen frei gesprochen ist, kann wegen derselben That nicht wieder angetastet oder angeklagt werden.

X. Niemand kann angehalten werden, außer um vor die Polizeibeamten geführt zu werden; und niemand kann verhaftet oder im Gefängnis gehalten werden, außer vermittelst eines Mandats von den Polizeibeamten, oder eines Verhaftbefehls von einem Tribunal oder eines Anklagedekrets von der gesetzgebenden Macht, in den Fällen, wo es ihr gebührt dergleichen zu geben, oder eines Urtheils, wodurch er zur Haft oder zur Gefängnisstrafe verurtheilt wird.

XI. Ein

XI. Ein Jeder, der angehalten, und vor die Polizeibeamten geführt wird, soll auf der Stelle oder spätstens in vier und zwanzig Stunden verhört werden. Wenn aus dem Verhör erhellt, daß kein Grund zur Anklage gegen ihn Statt findet, so soll er auf der Stelle in Freiheit gesetzt werden: wenn aber Anlas da ist, ihn in das Gefängnis zu schiken, so soll er binnen der kürzesten Frist, die in keinem Fall sich über drei Tage belaufen darf, dahin gebracht werden.

XII. In allen Fällen wo das Gesez verstattet, unter Bürgschaft frei zu bleiben, kann niemand in Verhaft behalten werden, wenn er hinlängliche Bürgschaft leistet.

XIII. Niemand dessen Verhaftung durch das Gesez autorisirt ist, darf in andere als die gesezmäßig und öffentlich zum Verhaftshause, zum Gerichtshause, oder zum Gefängnis bestimmten Oerter geführt werden.

XIV. Kein Aufseher oder Kerkermeister darf jemanden in Verwahrung nehmen oder behalten, außer Kraft eines Mandats, eines Verhaftsbefehls, eines Anklagedekrets, oder in obigem X. Artikel erwähnten Urtheils, und ohne daß eine Abschrift davon in seinem Protokoll gemacht worden ist.

XV. Jeder Aufseher oder Kerkermeister ist gehalten, ohne daß irgend ein Befehl ihn dessen entheben könne, die Person des Verhafteten dem Civilbeamten, der die Polizei in dem Verhaftshause hat, so oft dieser es verlangt, vorzuzeigen.

Die Vorzeigung der Person des Verhafteten kann ebenfalls seinen Verwandten und Freunden nicht verweigert werden, wenn sie den Befehl des Civilbeamten vorzeigen, der stets gehalten seyn soll, ihnen denselben zu bewilligen, wofern nicht der Aufseher oder Kerkermeister eine in seinem Protokoll eingeführte Weisung vom Richter vorzeigt, den Verhafteten verborgen zu halten.

XVI. Jedermann, wes Amtes oder Standes er sey, außer denjenigen, welchen das Gesez das Recht

zu verhaften ertheilt, der den Befehl, einen Bürger zu verhaften, ausstellt, unterzeichnet, ausführt oder vollziehen läst; oder wer selbst in dem Fall des von dem Gesetz berechtigten Verhaftes, einen Bürger in einen nicht öffentlich und gesetzmäßig bestimmten Ort des Verhaftes führen läst, in Empfang nimmt oder zurük hält; so wie jeder Aufseher oder Kerkermeister, der obigen Artikeln XIV. und XV. entgegen handelt, sind des Verbrechens der willkührlichen Verhaftung schuldig.

XVII. Niemand, kann wegen Schriften, die er hat druken oder bekannt machen lassen, über welche Materie es auch sey, gerichtlich belangt oder verfolgt werden, es sey denn, daß er vorsetzlich zum Ungehorsam gegen die Gesetze, zur Herabwürdigung der konstituirten Mächte, zur Widersetzlichkeit gegen ihre Verfügungen, oder zu Handlungen, welche das Gesetz für Verbrechen oder Vergehungen erklärt, gereizt hat.

Der Tadel über die Handlungen der konstituirenden Mächte ist erlaubt; vorsetzliche Verläumdungen aber gegen die Rechtschaffenheit der öffentlichen Beamten, und gegen ihre Redlichkeit in ihrer Amtsführung, können von denjenigen, die sie betreffen, vor Gericht eingeklagt werden.

Verläumdungen und Schmähungen gegen Personen, wer sie auch seyn, wenn sie sich auf Handlungen ihres Privatlebens beziehen, sollen auf ihre Klage bestrafet werden.

XVIII. Niemand kann weder civiliter noch criminaliter wegen gedrukter, oder bekannt gemachter Schriften gerichtet werden, wofern nicht das Gericht der Geschworenen anerkannt und erklärt hat, 1) ob ein wirkliches Vergehen in der angegebenen Schrift enthalten, und 2) ob die belangte Person dessen schuldig sey.

XIX. Im ganzen Königreiche soll an dem Orte, wo das gesetzgebende Korps seinen Sitz hat, nur ein

Kassa=

Kassationstribunal errichtet werden. Dieses Tribunal soll erkennen:

Ueber die Bitten um Aufhebung der in der letzten Instanz von den Tribunälen gefällten Urtheile.

Ueber die Bitten um Verweisung an ein anderes Tribunal wegen eines gegründeten Verdachts.

Ueber die Instruktionen der Richter, und wenn eine Parthey einen ganzen Gerichtshof anklagt.

XX. Das Kassationstribunal kann niemals in der Sache selbst erkennen; sondern mus nach Kassirung eines Urtheils, wobei man die Formalitäten nicht gehörig beobachtet hatte, oder welches einen ausdrüklichen Widerspruch des Gesetzes enthielt, die Akten desselben an das Tribunal, welches darüber erkennen soll, zurükschiken.

XXI. Wenn nach zwo Kassationen das Urtheil des dritten Tribunals mit eben den Gründen, wie die beiden letzten, angefochten wird, so kann die Frage nicht wieder vor dem Kassationstribunal abgehandelt werden, bevor sie nicht dem gesetzgebenden Korps vorgelegt ist; und dieses mus ein das Gesetz erläuterndes Dekret darüber ergehn lassen, wornach das Kassationstribunal sich zu richten hat.

XXII. Das Kassationstribunal ist gehalten, alle Jahre eine Deputation von acht Mitgliedern vor die Schranken des gesetzgebenden Korps zu schiken, um demselben den Bestand der gefällten Urtheile zu überreichen; am Rande jedes Urtheils mus ein kurzer Inhalt der Sache und der Text des Gesetzes, wornach die Entscheidung abgefasset worden, enthalten seyn.

XXIII. Ein hohes Nationalgericht, das aus Gliedern des Kassationstribunals und hohen Geschwornen bestehet, soll über die Verbrechen der Minister, und der vornehmsten Beamten der ausübenden Gewalt, und über alle strafbaren Angriffe auf die allgemeine Sicherheit des Staats erkennen, nachdem das gesetzgebende Korps zuvor, ein Anklagedekret gefällt hat. Dieses Gericht kann sich nur auf eine

eine Proklamation des gesetzgebenden Korps, und in einer Entfernung von wenigstens 30,000 Toisen von dem Orte, wo die Gesetzgebung ihre Sitzungen hält, versammeln.

XXIV. Die Vollstrekungsurtheile der Tribunale sollen in folgenden Worten abgefasset werden: „N. (der Name des Königs) von Gottes Gnaden „und durch das Grundgesetz des Staats König der „Franzosen, allen Gegenwärtigen und Zukünftigen „unsern Grus! Das Tribunal zu .... hat fol„gendes Urtheil gefällt: (hier wird die Abschrift samt „den Namen der Richter eingerükt.) Wir verord„nen demnach und befehlen allen hierzu bestellten „Gerichtsdienern, vorliegendes Urtheil in Ausübung „zu bringen; unsern Kommissarien bei den Tribunä„len, darauf zu halten, und allen Befehlshabern „und Beamten der öffentlichen Gewalt, bewafnete „Hülfe zu leisten, wenn sie gesetzmäßig dazu aufge„fordert werden. Zur Beglaubigung dessen ist ge„genwärtiges Urtheil besiegelt und von dem Tribu„nalpräsidenten und dem Gerichtsschreiber unterzeich„net worden."

XXV. Das Amt der königlichen Kommissarien bei den Gerichtshöfen besteht darin, auf die Beobachtung der Gesetze in den zu fällenden Urtheilen zu sehen, und die gefällten Urtheile vollziehen zu lassen. Die Kommissarien sollen keine öffentlichen Ankläger seyn, aber sie sollen bei allen Anklagen gehört werden; sie sollen während dem Laufe der Instruktion auf die richtige Beobachtung der Formalitäten, und vor dem Ausspruch des Urtheils auf die Anwendung des Gesetzes dringen.

XXVI. Die königlichen Kommissarien bei den Tribunälen sollen dem Direktor der Geschworenen, es sey nun von Amtswegen, oder auf ausdrüklich vom Könige erhaltenen Befehl, anzeigen, Alle Angriffe auf die persönliche Freiheit der Bürger; auf den freien Umlauf der Lebensmittel und auf die Erhebung der Kontributionen; alle Verbrechen, wo-

 durch

durch die Ausführung der vom Könige in Ausübung der ihm übertragenen Macht gegebenen Befehle erschwert oder gehindert wird; und alle Widersetzlichkeit gegen die Vollstrekung der Urtheile und der Befehle der konstituirten Mächte.

XXVII. Der Justizminister soll dem Kassationstribunal, vermittelst des Kommissars des Königs, doch ohne Nachtheil der Rechte der dabei interessirten Partheien, die Handlungen anzeigen, worin die Richter die Gränzen ihrer Macht überschritten haben. Das Tribunal soll sie annulliren, und wenn ein wirkliches Vergehen darin begangen ist, soll es dem gesetzgebenden Korps Anzeige davon machen, welches nach gefälltem Anklagungsdekret, die Beklagten an das hohe Nationalgericht verweisen wird.

Vierter Theil.

Von der öffentlichen Gewalt.

Art. I. Die öffentliche Gewalt ist zu dem Zwek eingesetzt, den Staat wider auswärtige Feinde zu vertheidigen, und die Aufrechthaltung der Ordnung und die Ausübung der Gesetze in demselben zu sichern.

II. Sie besteht aus einer Land- und Seemacht; aus den besonders zum innern Dienste bestimmten Truppen; und erforderlichenfalls aus den in die Rolle der Nationalgarde eingezeichneten aktiven Bürgern und ihren Kindern, die im Stande sind, die Waffen zu führen.

III. Die Nationalgarden formiren weder ein Militairkorps, noch eine besondere Klasse im Staate; es sind die Bürger selbst, die zum Dienst der öffentlichen Gewalt aufgefordert werden.

IV. Die Bürger können sich niemals in Nationalgarden errichten, noch als solche handeln, außer Kraft einer gesetzmäßigen Aufforderung und Bevollmächtigung.

V. Sie sind als solche an eine durch das Gesetz bestimmte Errichtung gebunden; sie können im ganzen Königreiche nur einerlei Disciplin und einerlei Uniform haben. Der Unterschied des Ranges und die Subordination findet nur bei dem Dienste und während der Dauer desselben Statt.

VI. Die Officiere werden auf bestimmte Zeit erwählt und können nur nach einer Zwischenzeit, worin sie als Soldat gedient, wieder erwählt werden. Keiner kann mehr als die Nationalgarde eines Distrikts kommandiren.

VII. Alle Arten der zur Sicherheit des Staats wider auswärtige Feinde angestellten Truppen sollen unter den Befehlen des Königs agiren.

VIII. Kein Korps oder Detachement der Linientruppen kann im Innern des Königreichs ohne gesetzmäßige Aufforderung agiren.

IX. Keiner der zur öffentlichen Gewalt gehört darf in das Haus eines Bürgers gehen, außer wegen Vollziehung von Policei- oder Justizbefehlen, oder in ausdrüklich von dem Gesetz voraus bestimmten Fällen.

X. Die Aufforderung der öffentlichen Gewalt im Innern des Königreichs gebührt den Civilbeamten nach den Regeln die das gesetzgebende Korps bestimt.

XI. Wenn in einem ganzen Departement Unruhen entstehen, so soll der König unter Verantwortlichkeit seiner Minister die nöthigen Befehle zur Vollziehung der Gesetze und zur Wiederherstellung der Ordnung ertheilen; allein unter der Bedingung, das gesetzgebende Korps davon zu benachrichtigen, falls es versammelt ist, oder widrigenfalls es sogleich zu berufen.

XII. Die öffentliche Macht leistet ihrer Natur nach blos Gehorsam. Kein bewaffnetes Korps kann deliberiren.

XIII. Die Armee zu Lande, zur See, und die zur innern Sicherheit bestimmten Truppen sind sowohl wegen Aufrechthaltung der Disciplin, als wegen der Form der Urtheile und der Natur der Strafen bei den militairischen Vergehungen, besondern Gesetzen unterworfen.

Fünfter Theil.

Von der öffentlichen Kontribution.

Art. I. Die öffentlichen Kontributionen sollen jedes Jahr von dem gesetzgebenden Korps ausgemacht und bestimmt werden, und sollen nicht länger als bis zum letzten Tage der folgenden Sitzung gültig seyn, wofern sie nicht ausdrüklich erneuert worden.

II. Die zur Abtragung der Nationalschuld und zur Bezahlung der Civilliste nöthigen Fonds dürfen unter keinem Vorwande verweigert, oder suspendirt werden.

Der Gehalt der Prediger vom katholischen Glauben, die, vermittelst Dekrete der konstituirenden Nationalversammlung, pensionirt, beibehalten, erwählt, oder ernannt worden sind, macht einen Theil der Nationalschuld aus.

Das gesetzgebende Korps kann in keinem Falle die Nation mit Bezahlung der Schulden eines Einzelnen belasten.

III. Die detaillirten Rechnungen der Ausgaben des Ministerialdepartements, von den Ministern oder Generaldirektoren unterzeichnet und bescheinigt, sollen zu Anfang der Sitzungen jeder Gesetzgebung durch den Druk öffentlich bekannt gemacht werden.

Eben so soll es mit dem Bestand der Einnahmen der verschiedenen Kontributionen und aller öffentlichen Einnahme gehalten werden.

Die Bestände dieser Ausgaben und Einnahmen sollen, ihrer Natur nach, rubricirt, und die in jedem Distrikt empfangenen und verwendeten Summen Jahr für Jahr angegeben werden.

Die besonderen, die Tribunäle, die Administrationsgesammtheiten und andere Einrichtungen betreffenden, Ausgaben jedes Departements sollen gleichfalls öffentlich bekannt gemacht werden.

IV. Die Administratoren der Departements und die Unteradministratoren dürfen weder eine öffentliche Kontribution ansetzen, noch irgend eine Vertheilung über die von dem gesetzgebenden Korps bestimmte Zeit und Summen hinaus, machen; eben so wenig dürfen sie ohne ausdrükliche Bevollmächtigung desselben eine Lokalanleihe, welche den Bürgern des Departements zur Last fällt, beschließen und zugeben.

Die ausübende Macht hat die Aufsicht und Direktion über die Hebung und Ablieferung der Kontributionen, und stellt alle zu dem Ende nöthigen Befehle aus.

Sechster Theil.

Von den Verhältnissen der französischen Nation gegen fremde Nationen.

Die französische Nation thut Verzicht darauf, jemals einen Krieg in Absicht auf Eroberungen anzufangen, und wird niemals ihre Macht wider die Freiheit eines Volks gebrauchen.

Die Konstitution erkennt kein Recht, nach welchem die nachgelassenen Güter eines Fremden an den Staat fallen. (droit d'aubaine)

Die Fremden, sie mögen in Frankreich wohnhaft seyn oder nicht, folgen in der Erbschaft ihren fremden oder französischen Verwandten. Sie können kontrahiren und in Frankreich gelegene Güter erwerben und erhalten, und so gut wie jeder französische Bürger auf alle gesetzmäßige Art darüber verfügen.

Die in Frankreich befindlichen Fremden sind mit den französischen Bürgern einerlei Kriminal- und Polizeigesetzen unterworfen; mit Vorbehalt der mit auswärtigen Mächten getroffenen Uebereinkünfte; ihre Person, ihre Güter, ihre Gewerbe, ihr Gottesdienst werden auf gleiche Weise durch das Gesetz beschützt.

Siebenter Theil.

Von der Revision der konstitutionellen Dekrete.

Art. I. Die konstituirende Nationalversammlung erklärt, daß die Nation das unverjährende Recht hat, ihre Konstitution zu verändern; da sie indessen in Erwägung zieht, daß es dem Vortheil der Nation zuträglicher ist, sich des Rechts, die Punkte zu ändern, deren Untauglichkeit die Erfahrung gezeigt hat, nur durch die in der Konstitution selbst enthaltenen Mittel zu bedienen, so dekretirt sie, daß eine Revisionsversammlung in folgender Form dabei zu Werke gehen soll:

II. Wenn drei auf einander folgende Gesetzgebungen einen einstimmigen Wunsch wegen der Veränderung eines Konstitutions-Artikels bezeigt haben, so soll die verlangte Revision Statt finden.

III. Die

III. Die nächste und die folgende Gesetzgebung können keine Reform eines Konstitutions-Artikels vorschlagen.

IV. Von drei Gesetzgebungen, die in der Folge eine Veränderung vorschlagen könnten, sollen sich die beiden ersten nur in den zwei letzten Monaten ihrer letzten Sitzung, die dritte aber beim Schlusse ihrer ersten jährlichen Sitzung, oder zu Anfange der zweiten mit diesem Gegenstande beschäftigen.

Ihre Deliberationen darüber sind denselben Formen unterworfen, als die gesetzgebenden Akten; die Beschlüsse aber, wodurch sie ihren Wunsch bezeigt haben, sollen der Sanktion des Königs nicht unterworfen seyn.

V. Die vierte, mit zweihundert neun und vierzig aus jedem Departement durch Verdopplung der gewöhnlichen Anzahl, die es für seine Volksmenge liefert, gewählten Mitgliedern verstärkte Gesetzgebung soll das Revisionskorps ausmachen.

Diese zweihundert neun und vierzig Mitglieder sollen nicht erwählt werden, bis die Ernennung der Repräsentanten zum gesetzgebenden Korps beendigt ist, und es soll ein besonderes Protokoll darüber geführt werden.

Die Revisions-Versammlung soll nur aus einer Kammer bestehen.

VI. Die Mitglieder der dritten Gesetzgebung, welche die Veränderung verlangt hat, dürfen nicht zu der Revisionsversammlung erwählt werden.

VII. Die Glieder der Revisionsversammlung, nachdem sie insgesammt den Eid geleistet haben, frei zu leben oder zu sterben, sollen jeder einzeln den Eid leisten, sich auf die Behandlung der Gegenstände einzuschränken, die durch den einstimmigen Wunsch der drei vorhergehenden Gesetzgebungen ihnen unterworfen worden; und übrigens aus allen Kräften, die von der konstituirenden Nationalversammlung

in den Jahren 1789, 1790 und 1791 dekretirte Konstitution aufrecht zu halten, und in allem der Nation, dem Gesetze und dem Könige treu zu seyn.

VIII. Die Revisionsversammlung soll gehalten seyn, sich demnach, und ohne Verzug mit allen ihrer Untersuchung unterworfenen Gegenständen zu beschäftigen: sobald ihr Geschäft geendigt seyn wird, sollen die zweihundert neun und vierzig überzählig ernannten Mitglieder sich zurückziehen, ohne in irgend einem Falle, an den gesetzgebenden Akten Theil nehmen zu können.

Die französischen Kolonieen und Besitzungen in Asien, Afrika und Amerika, wiewohl sie einen Theil des französischen Reichs ausmachen, sind in der gegenwärtigen Konstitution nicht mit begriffen.

Keine der durch die Konstitution eingesetzten Mächte hat das Recht, sie in ihrem Ganzen oder in ihren einzelnen Theile zu verändern, mit Vorbehalt der Veränderungen, die vermittelst der Revision zufolge obigen VIIten Theils vorgenommen werden können.

Die konstituirende Nationalversammlung überträgt die Aufbewahrung derselben der Treue des gesetzgebenden Korps, des Königs und der Richter; der Wachsamkeit der Hausväter, Gattinnen und Mütter, der Zuneigung der jungen Bürger, dem Muthe aller Franzosen.

Die Beschlüsse der konstituirenden Nationalversammlung, die in der Konstitutionsakte nicht mit begriffen sind, sollen als Gesetze ausgeführt werden; und die vorhergehenden Gesetze, welche sie nicht abgeschaft hat, sollen ebenfalls beobachtet werden, so

lange

lange weder die einen noch die andern von der gesetzgebenden Macht wiederrufen oder abgeändert worden sind.

Unterzeichnet Vernier, Präsident.
Poupeard, Couppe, Mailly,
Chateaurenaud, Chaillon, Aubry,
Bischof bei dem Departement der Maas;
Darche, Sekretär.

Die Nationalversammlung, nachdem sie die Vorlesung der obigen konstitutionellen Akte angehört, und sie genehmigt hat, erklärt, daß die Konstitution vollendet ist, und daß sie keine Veränderung damit vornehmen kann.

Es soll sogleich eine Deputation von sechszig Mitgliedern ernannt werden, um noch an diesem Tage dem Könige die konstitutionelle Akte zu überreichen.

Unterzeichnet wie oben.

Botschaft des Königs an die National-Versammlung.

Sitzung vom 13ten September 1791.

Meine Herren, ich habe die Konstitutionsakte, welche sie mir zur Annahme überreicht haben, aufmerksam untersucht. Ich nehme sie an, und werde sie vollziehen lassen. Zu einer andern Zeit wäre diese Erklärung hinreichend gewesen; jetzt aber glaube ich, es der Wohlfart der Nation, glaube ich, es mir selbst schul-

schuldig zu seyn, meine Bewegungsgründe darzulegen. Von Anbeginn meiner Regierung an, habe ich die eingeschlichenen Misbräuche abzustellen gewünscht, und bei allen Handlungen der Regierung ist die öffentliche Meinung meine liebste Richtschnur gewesen. Verschiedene Ursachen, worunter vorzüglich der Zustand der Finanzen bei meiner Thronbesteigung, und die unermeslichen Kosten eines ehrenvollen, lange Zeit ohne Vermehrung der Auflagen geführten, Krieges gehören, hatten ein beträchtliches Misverhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staates hervorgebracht. Ueberzeugt von der Größe des Uebels, habe ich nicht nur Mittel, ihm abzuhelfen, gesucht, sondern ich fühlte die Nothwendigkeit, der Rükkehr derselben vorzubeugen, und entwarf den Plan, das Glük des Volks auf dauerhafte Grundfesten zu sichern, und die Macht selbst, welche mir anvertrauet ist, unveränderlichen Regeln zu unterwerfen. Ich habe zur Ausführung dieses Plans die Nation um mich her berufen, und im ganzen Laufe der Revolutionsbegebenheiten nie meine Gesinnung verändert. Als Sie, nach Abstellung der alten Einrichtungen, die ersten Versuche ihres Werks an die Stelle derselben setzten, zögerte ich mit meiner Einwilligung nicht, bis ich die ganze Konstitution vor mir sehen würde; sondern begünstigte die Einführung ihrer Theile, ehe ich das Ganze beurtheilen konnte; und wenn nur zu oft die Unordnungen, welche beinahe alle Epochen der Revolution begleitet haben, mein Herz bekümmerten, so hoffte ich, daß das Gesetz unter den Händen neuer Mächte seine Stärke wieder gewinnen, und daß jeder Tag, der dem Ende ihrer Arbeiten näher führte, ihm die Ehrfurcht wieder verschaffen würde, ohne welche das Volk weder Freiheit noch Glük genießen kann.

Lange habe ich auf dieser Hofnung beharrt, und erst in dem Augenblike, wo sie mich verlies, änderte sich mein Entschlus. Erinnern Sie alle sich der Zeit, wo ich mich von Paris entfernte: die Konstitution

war

war der Vollendung nahe, und dennoch schien das Ansehen der Geseze mit jedem Tage schwächer zu werden. Die öffentliche Meinung, weit entfernt sich zu einem Punkt zu vereinigen, theilte sich in viele Partheien. Nur die übertriebensten Vorschläge schienen eine günstige Aufnahme zu finden, die Zügellosigkeit der Presse hatte ihren höchsten Gipfel erreicht; keine Macht wurde mehr geehrt. Ich konnte das Gepräge des allgemeinen Willens in den Gesetzen nicht mehr erkennen, die ich allenthalben ohne Kraft und Vollziehung sah. Hätten sie damals, ich mus es gestehen, mir die Konstitution vorgelegt, so würde ich nicht geglaubt haben, daß die Wohlfahrt des Volks (die stete und einzige Richtschnur meiner Handlungen) mir erlaubte, sie anzunehmen. Ich hatte nur eine Absicht, nur einen Plan: ich wollte mich von allen Partheien losreißen, und den wahren Wunsch der Nation erforschen.

Die Bewegungsgründe, welche mich damals regierten, finden jezt nicht mehr Statt, seit die Unannehmlichkeiten und Uebel, worüber ich mich beklagte, Ihnen eben so auffallend geworden sind, als mir: Sie haben den Willen bezeugt, die Ordnung wieder herzustellen; Sie haben ihre Aufmerksamkeit auf die schlechte Disciplin bei der Armee gerichtet; Sie haben die Nothwendigkeit eingesehen, die Misbräuche der Presse zu unterdrüken. Sie haben bei Durchsicht ihrer Arbeit verschiedene Artikel, die mir als konstitutionelle vorgelegt wurden, unter die Rubrik der Vorschriften gebracht. Sie haben gesezliche Formen zur Durchsicht der Artikel errichtet, die sie in die Konstitution aufgenommen haben. Mit einem Worte, der Wille des Volks ist mir nicht mehr zweifelhaft; er hat sich mir sowohl in dem Beifall, womit es Ihr Werk aufgenommen hat, als in seiner Anhänglichkeit an die Erhaltung der monarchischen Regierung gezeigt.

Ich nehme also die Konstitution an! Ich verpflichte mich, sie von innen aufrecht zu erhalten, sie gegen

gegen alle Angriffe von außen zu vertheidigen und sie durch alle Mittel, die sie in meiner Macht stellt, vollziehen zu lassen. Von dem Beifall unterrichtet, womit der gröste Theil des Volkes die Konstitution aufgenommen hat, erkläre ich, daß ich auf die Mitwürkung, welche ich bei dieser Arbeit verlangt hatte, Verzicht thue, und daß, da ich nur der Nation Rechenschaft schuldig bin, kein anderer das Recht haben kann, sich zu beklagen, wenn ich darauf Verzicht thue.

Indessen würde ich gegen die Wahrheit fehlen, wenn ich sagte, daß ich in den Vollziehungs- und Verhaltungsmitteln alle Kraft und allen Nachdruk gefunden hätte, welche erforderlich sind, um die Maschine in Bewegung zu bringen, und die Einheit in allen Theilen eines so großen Reichs zu erhalten. Weil aber noch zur Zeit die Meinungen über diese Gegenstände getheilt sind, so möge die Erfahrung allein darüber entscheiden. Wenn ich alle mir verliehenen Mittel treu angewendet haben werde, so kann mich kein Vorwurf treffen; und die Nation, deren Wohlfahrt allein zur Richtschnur dienen mus, wird sich durch die von der Konstitution ihr vorbehaltenen Mittel erklären.

Allein, meine Herren, zur Befestigung der Freiheit, zum Bestande der Konstitution, zum Glüke eines jeden Franzosen legt eine unbezwingliche Pflicht uns auf, bei gewissen höchst wichtigen Gegenständen alle unsere Kräfte zu vereinigen. Diese Gegenstände bestehen in der Achtung für die Geseze, in der Wiederherstellung der Ordnung, und der Vereinigung aller Bürger. Gegenwärtig, da die Konstitution fest beschlossen und angenommen ist, dürfen Franzosen, die unter den nämlichen Gesetzen leben, keine andern Feinde kennen, als die, welche sie verletzen. Zwietracht und Gesetzlosigkeit sind unsre gemeinschaftlichen Feinde. Ich werde sie aus allen Kräften zu besiegen suchen, und es ist nothwendig, daß Sie und Ihre Nachfolger mich mit Nachdruk dabei unterstützen; daß das Gesetz, ohne die Gedanken be-

herr-

herrschen zu wollen, alle, die ihm ihre Handlungen unterworfen, auf gleiche Weise beschütze; daß diejenigen, welche Furcht vor Verfolgungen und Unruhen aus ihrem Vaterlande entfernt hat, gewis seyn können, bei ihrer Zurükkunft Sicherheit und Ruhe wieder zu finden. Um allen Has auszutilgen, um die Uebel, welche eine große Revolution stets mit sich bringt, zu versüßen, um das Gesez von heute an in volle Wirksamkeit zu setzen, last alles Vergangene vergessen seyn. Last alle Anklagen und gerichtlichen Verfolgungen, die nur die Begebenheiten der Revolution zum Grunde haben, durch eine allgemeine Aussöhnung auf immer vertilgt werden.

Ich rede nicht von denjenigen, die nur durch ihre Zuneigung zu mir sich leiten ließen: könnten Sie diese für strafbar halten? In Ansehung derer, die durch Vergehungen, worin ich persönliches Unrecht wahrnehmen konnte, die Verfolgung der Gesetze auf sich gezogen haben, fühle ich, und werde ich beweisen, daß ich König aller Franzosen bin.

den 13. Sept. 1791. Unterschrieben Ludwig.

Ich habe geglaubt, meine Herren, daß es mir geziemte, an dem Orte selbst, wo die Konstitution entstand, meine feierliche Annahme derselben zu verkündigen, und werde mich demnach morgen Mittag in die Nationalversammlung begeben.

Rede des Königs bei der Sitzung vom 14. Sept. 1791.

Meine Herren! ich komme, um meine Annahme der Konstitution feierlich zu bestätigen. Ich schwöre, der Nation und dem Gesetze treu zu seyn, alle mir anvertrauete Macht anzuwenden, um die

von der konstituirenden Nationalversammlung dekretirte Konstitution aufrecht zu halten, und die Geseze vollziehen zu lassen. Möge dieser grose und auf immer denkwürdige Zeitpunkt die Epoche der Wiederherstellung des Friedens, der Eintracht, das Pfand vom Glüke des Volks und von der Wohlfarth des Reichs seyn.

Antwort des Herrn Thouret, Präsidenten der Nationalversammlung.

Frankreich ward durch längst eingeschlichene Misbräuche unterdrükt, welche lange Zeit über die guten Absichten der besten Könige gesiegt, und unaufhörlich dem Ansehen des Thrones Troz geboten hatten.

Die Nationalversammlung, der die Wünsche, die Rechte und die Macht des Volks anvertrauet sind, hat durch Abstellung aller Misbräuche die Grundfesten der offentlichen Wohlfarth wieder hergestellt. Der Beyfall der Nation, Sire, bestätigt, was diese Versammlung beschlossen hat. Die vollkommenste Ausführung in allen Theilen des Reichs bezeugt die allgemeine Beystimmung; sie vereitelt die ohnmächtigen Anschläge derer, die ihr Misvergnügen zu lange über ihre eigenen Vortheile verblendete. Sie verspricht, Ewr. Majestät, daß Sie nicht vergebens das Glük der Franzosen wünschen werden.

Die Nationalversammlung bleibt an diesem auf immer merkwürdigen Tage, wo Sie in ihrem Schooße durch die feierlichste Verpflichtung die Annahme der konstitutionsmäßigen Königswürde sichern, nichts zu wünschen übrig. Die Zuneigung der Franzosen und ihr Vertrauen übertragen Ihnen diesen ehrwürdigen und reinen Anspruch auf die schönste Krone der Welt; und er wird Ihnen gesichert, Sire, durch die unvergängliche Autorität einer frei errichteten Konstitution,

tution, durch die unüberwindliche Macht eines Volkes, das sich der Freiheit würdig gezeigt hat, durch das Bedürfnis der erblichen Monarchie, welches eine so große Nation stets fühlen wird.

Wenn Ewr. Majestät in Erwartung des Lichtes, welches die Erfahrung über die practischen Resultate der Konstitution verbreiten wird, versprechen, sie von innen aufrecht zu halten, und sie gegen alle Angriffe von außen zu vertheidigen, so kann die Nation, auf die Gerechtigkeit ihrer Rechte, auf das Gefühl ihrer Stärke und ihres Muths, und auf Ihre treue Mitwirkung bauend, keine Unruhen von außen fürchten, und das Glük ihrer innern Regierung wird durch ihr Vertrauen zu schneller Reife gedeihen!

Wie gros mus er in unsern Augen seyn, Sire! wie theuer unsern Herzen, wie erhaben in unsern Geschäften, der Zeitpunkt dieser Regeneration, der dem französischen Reiche Bürger, den Franzosen ein Vaterland, Ihnen als König einen neuen Anspruch auf Größe und Ruhm, ja noch außerdem, Ihnen als Mensch eine neue Quelle des Genusses und neue Empfindungen des Glüks gewährt!

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Paine, Thomas,

Die Rechte des Menschen Eine Antwort auf Herrn Burke's Angriff gegen die Französische Revolution

Bd.: [1]

Kopenhagen 1793

Gall.rev. 675 b-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10423335-1
VD18 90752627